

Efstathia Lambropoulou:
Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug

**KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.**

Band 30

**Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser**

**Erlebnisbiographie
und Aufenthalt
im Jugendstrafvollzug**

Efstathia Lambropoulou

Freiburg 1987

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Lambropoulou, Efstathia: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug/ von Efstathia Lambropoulou. — Freiburg (Breisgau):

Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1987. — (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; 30)

ISBN 3-922498-33-7

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

©1987 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany / Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: Bundschuh Druckerei GmbH,
Habsburgerstraße 9,
D-7800 Freiburg i. Br.

**Meinen Eltern
und Takis**

Vorwort

Diese Arbeit hat im Sommer-Semester 1987 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau als Dissertation vorgelegen.

Meinem hochverehrten Doktorvater Herrn Professor Dr. Günther Kaiser möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, daß ich an dem vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführten Projekt "Haftverlauf im Jugendvollzug" teilnehmen durfte. Durch seine wissenschaftliche Betreuung und wohlwollende Unterstützung ist die Entstehung dieser Arbeit erst ermöglicht worden. Besonders verpflichtet bin ich auch Herrn Prof.Dr.Dr.h.c.mult. Hans-Heinrich Jescheck, mit dessen freundlicher Hilfsbereitschaft ich immer rechnen durfte.

Herrn Dr. Frieder Dünkel danke ich dafür, daß er meine Untersuchung durch zahlreiche Bemerkungen gefördert hat. Ebenso gilt mein Dank für die Herren Georg Ganz für die Auswertungsarbeiten und Olaf Grosch für seine Hilfe an den letzten schwierigsten Phasen meiner Promotion. Fräulein Johanna Bosch hat mir Ihre freundliche Hilfsbereitschaft ständig zur Verfügung gestellt.

Die finanzielle Unterstützung meiner Untersuchung verdanke ich der Max-Planck-Gesellschaft. Das Max-Planck-Institut trug mit seinen Einrichtungen und Mitarbeitern entscheidend zum Zustandekommen meines Forschungsvorhabens bei.

Fräulein Gabi Geng danke ich für die sorgfältige und geduldige Anfertigung der Reinschrift.

Freiburg i.Br. im März 1987

Efstathia Lambropoulou

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Verzeichnis der Tabellen	XIV
Verzeichnis der Schaubilder	XVI
Verzeichnis der Abkürzungen	XIX
Kapitel 1	
Einleitung	1
1.1 Zur Problemstellung	1
1.2 Gegenstand und Ziel der Untersuchung	3
1.3 Gang der Untersuchung	4
Anmerkungen	6
Kapitel 2	
Rechtliche und tatsächliche Ausgangspunkte zum Vollzug der Jugendstrafe	7
2.1 Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs	7
2.2 Die erzieherische Aufgabe des Jugendvollzugs (§ 91 Abs. 1 JGG)..	10
2.3 Die gesetzlichen Grundlagen der Erziehung im Jugendstrafvollzug (§ 91 Abs. 2 und 3 JGG)	13
2.4 Eignung des Personals für die Erziehungsarbeit im Jugendvollzug (§ 91 Abs. 4 JGG)	19
2.5 Formelle Reaktionsformen auf "Fehlverhalten" in der Anstalt.....	20
2.6 Zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Situation des Jugendvollzugs	26
Anmerkungen zu Kapitel 2	29
Kapitel 3	
Zur Bedeutung sozialisationstheoretischer Annahmen und Konzepte für die Erklärung abweichenden Verhaltens	36
3.1 Einführung in die Problematik	36
3.2 Theorien und Konzepte zur Erklärung abweichenden Verhaltens und die Bedeutung sozialisations- und legalbiographischer Merkmale	37

	<u>Seite</u>
3.3 Einzelne Merkmale zur Erklärung abweichenden Verhaltens.....	45
3.3.1 Merkmale aus dem Familienbereich	46
3.3.2 Merkmale aus dem Leistungsbereich.....	50
3.3.3 Merkmale aus dem weiteren sozialen Umfeld: Freizeit, soziale Kontakte	52
3.4 Zusammenfassung	53
Anmerkungen zu Kapitel 3	55
 Kapitel 4	
Theoretische Konzepte und Stand der empirischen Forschung zum Sozialisationsprozeß im Strafvollzug	65
4.1 Die Strafvollzugsanstalt als Resozialisierungsanstalt und der Begriff der Prisonisierung	65
4.2 Zwei Erklärungsmodelle der Insassensubkultur	67
4.2.1 Das Deprivationsmodell	67
4.2.2 Die kulturelle Übertragungstheorie	70
4.2.2.1 Der Begriff der latenten und der manifesten Kultur	70
4.2.2.2 Gefängnissoziologische Untersuchungen zur kulturellen Übertragungstheorie	71
4.2.3 Prozessuale Studien: Haftzeit und Anstaltsdeprivationen	76
4.2.4 Strukturelle Studien zur Gefängnis-Subkultur: Vergleich unterschiedlicher Anstaltsformen	78
4.2.5 Sozialpsychologische Ansätze	81
4.2.6 Integrationsmodell	83
4.2.7 Interaktionistische und phänomenologische Ansätze	85
4.3 Untersuchungen im deutschsprachigen Raum	86
4.4 Methodologische Klassifizierung der dargestellten Untersuchungen	92
4.5 Die Folgen der Prisonisierung	93
4.6 Zusammenfassung	94
Anmerkungen zu Kapitel 4	100

Kapitel 5	
Anlage der empirischen Untersuchung	117
5.1 Arbeitshypothesen	117
5.2 Auswahl der Variablen	118
5.3 Datengrundlage	120
5.3.1 Die Erhebungen des Forschungsprojekts zum Haftverlauf im Jugendstrafvollzug	120
5.3.2 Inhalt und Aufbau der Gefangenenpersonalakten	122
5.3.3 Erhebungsinstrument	123
5.3.4 Stichprobengröße	124
5.4 Vorgehensweise und Methoden	126
Anmerkungen zu Kapitel 5	128
Kapitel 6	
Soziale Merkmale der Untersuchungsgruppe	129
6.1 Allgemeine Angaben zur Beschreibung der Stichprobe	129
6.2 Angaben zum familiären Sozialisationshintergrund der Probanden	131
6.3 Angaben aus dem Leistungsbereich der Probanden	142
6.4 Angaben zur Legalbiographie der Probanden	152
6.5 Die in der untersuchten Haft vollstreckten Urteile	158
6.6 Vergleich der Sozialstruktur und der Legalbiographie der Teil- populationen in den untersuchten Anstalten Adelsheim und Schwä- bisch Hall	162
6.7 Zusammenfassung der Ergebnisse	167
Anmerkungen zu Kapitel 6	171
Kapitel 7	
Die Situation in den untersuchten Anstalten des Jugendstrafvoll- zugs	174
7.1 Die allgemeinen Gegebenheiten der Anstalten im Untersuchungs- zeitraum	174
7.1.1 Die Jugendstrafanstalt Adelsheim	174
7.1.2 Die Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall	176

	<u>Seite</u>
7.2	Besondere institutionelle Gegebenheiten der Anstalten 178
7.2.1	Anstaltssicherung 178
7.2.2	Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten..... 179
7.2.3	Lockerung des Vollzuges (Ausgang, Freigang) und Urlaubsgewährung 182
7.2.4	Freizeitangebote 184
7.2.5	Behandlungsmaßnahmen, soziales Training u.ä. 185
7.3	Zusammenfassung 187
	Anmerkungen zu Kapitel 7 189
 Kapitel 8	
	Formelle Reaktion auf Verhaltensauffälligkeiten von Insassen 193
8.1	Darstellung der Meldungen und der Sanktionen im Überblick..... 193
8.2	Die Meldungen im Zeitablauf 207
8.3	Die Meldungen nach sozialbiographischen Gesichtspunkten 212
8.3.1	Wechsel der Haupterziehungsperson 213
8.3.1.1	Meldungsbelastung und Wechsel der HEP 213
8.3.1.2	Meldungsbelastung in bezug auf die Haft- dauer und den Wechsel der HEP 214
8.3.1.3	Art und Häufigkeit der Meldungen in bezug auf den Wechsel der HEP 216
8.3.1.4	Die Meldungen im Zeitablauf in bezug auf den Wechsel der HEP..... 218
8.3.2	Heimaufenthalt 222
8.3.2.1	Meldungsbelastung und Heimaufenthalt..... 223
8.3.2.2	Meldungsbelastung in bezug auf die Haft- dauer und den Heimaufenthalt..... 224
8.3.2.3	Art und Häufigkeit der Meldungen in bezug auf den Heimaufenthalt..... 226
8.3.2.4	Die Meldungen im Zeitablauf in bezug auf Heimaufenthalt 228
8.3.3	Schulabschluß 232
8.3.3.1	Meldungsbelastung und Schulabschluß 233

	<u>Seite</u>	
8.3.3.2	Meldungsbelastung in bezug auf die Haftdauer und den Schulabschluß	236
8.3.3.3	Art und Häufigkeit der Meldungen in bezug auf den Schulabschluß	237
8.3.3.4	Die Meldungen im Zeitablauf in bezug auf den Schulabschluß	240
8.3.4	Vorstrafenbelastung	243
8.3.4.1	Meldungsbelastung und Vorstrafenbelastung	244
8.3.4.2	Meldungsbelastung in bezug auf die Haftdauer und die Vorstrafenbelastung	245
8.3.4.3	Art und Häufigkeit der Meldungen in bezug auf die Vorstrafenbelastung	248
8.3.4.4	Die Meldungen im Zeitablauf	250
8.4	Die Meldungen und Sanktionen in den untersuchten Anstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall im Vergleich	254
8.5	Resozialisierungsmaßnahmen und Meldungsbelastung	258
8.6	Zusammenfassung der Ergebnisse	260
	Anmerkungen zu Kapitel 8	266
 Kapitel 9		
	Zusammenfassende Darstellung der Untersuchung und ihrer Ergebnisse sowie Schlußfolgerungen	270
9.1	Fragestellung und theoretischer Ausgangspunkt	270
9.2	Methodisches Vorgehen und untersuchte Stichprobe	273
9.3	Ergebnisse der Untersuchung	274
9.4	Schlußfolgerungen	278
	Anmerkungen zu Kapitel 9	284
	 Anhang	 287
	Literaturverzeichnis	294

Tabellenverzeichnis

<u>Tabelle 1:</u>	Alter der Probanden bei Eintritt in die Zugangsabteilung in Adelsheim (N = 227)	129
<u>Tabelle 2:</u>	Letztes Delikt/Auffälligkeit vor jetziger Haft (N = 216),	155
<u>Tabelle 3:</u>	Vorstrafen in bezug auf die verbüßte Haftzeit der Probanden (N = 211)	157
<u>Tabelle 4:</u>	Strafmaß in Monaten in bezug auf Strafrestaussetzung zur Bewährung (N = 194)	160
<u>Tabelle 5:</u>	Haftdauer in Monaten in bezug auf Strafrestaussetzung zur Bewährung (N = 194)	161
<u>Tabelle 6:</u>	Sozial- und legalbiographische Angaben zu den beiden untersuchten Anstaltspopulationen	163
<u>Tabelle 7:</u>	Maß der zu verbüßenden Strafe nach Anstalten (N = 205)	165
<u>Tabelle 8:</u>	Haftdauer nach Anstalten (N = 205)	166
<u>Tabelle 9:</u>	Strafrestaussetzung zur Bewährung nach Anstalten (N = 191)	167
<u>Tabelle 10:</u>	Art und Anzahl der Meldungen (N = 756)	195
<u>Tabelle 11:</u>	Meldungsbelastung der Probanden (N = 227)	199
<u>Tabelle 12:</u>	Die auf die Meldungen folgenden formellen Reaktionen (N = 756)	202
<u>Tabelle 13:</u>	Art der Meldungen in bezug auf die Art/Anzahl der formellen Reaktionen (N = 756)	206
<u>Tabelle 14:</u>	Anteil mit erster, zweiter und dritter Meldung registrierter Probanden bezogen auf deren relative individuelle Haftzeit (N = 227)	210
<u>Tabelle 15:</u>	Anzahl der Wechsel der HEP der Probanden in bezug auf ihre Haftdauer (N = 227).....	214
<u>Tabelle 16:</u>	Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf die Wechsel der HEP der Probanden	217
<u>Tabelle 17:</u>	Heimaufenthalt in bezug auf die Haftdauer der Probanden (N = 227).....	225
<u>Tabelle 18:</u>	Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf vorherigen Heimaufenthalt der Probanden	227

		<u>Seite</u>
<u>Tabelle 19:</u>	Erreichter Schulabschluß in bezug auf die Haftdauer der Probanden (N = 227)	237
<u>Tabelle 20:</u>	Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf den erreichten Schulabschluß der Probanden	238
<u>Tabelle 21:</u>	Vorstrafenbelastung in bezug auf die Haftdauer der Probanden (N = 211)	246
<u>Tabelle 22:</u>	Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf die Vorstrafenbelastung der Probanden	249
<u>Tabelle 23:</u>	Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf die beiden untersuchten Anstaltspopulationen (N = 205)	256
<u>Tabelle 24:</u>	Art/Anzahl der formellen Reaktionen (Sanktionen) in bezug auf die beiden untersuchten Anstaltspopulationen (N = 205)	257
<u>Tabelle 25:</u>	Alter der Insassen im bundesdeutschen Jugendstrafvollzug am 31.3.1981	288
<u>Tabelle 26:</u>	Zusammensetzung der Delikts- und Auffälligkeitskategorien	289

Schaubilderverzeichnis

<u>Schaubild 1:</u>	Zugangsgrundgesamtheit und Stichprobengröße	125
<u>Schaubild 2:</u>	Familiäre und persönliche Verhältnisse der Probanden..	132
<u>Schaubild 3:</u>	Häufigkeit des Wechsels der HEP in bezug auf die Ehelichkeit bei der Geburt der Probanden (N = 221)...	139
<u>Schaubild 4:</u>	Heimaufenthalt in bezug auf die Ehelichkeit der Geburt der Probanden (N = 221)	140
<u>Schaubild 5:</u>	Häufigkeit des Wechsels der HEP in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden (N = 227)	141
<u>Schaubild 6:</u>	Angaben zum Leistungsbereich der Probanden.....	143
<u>Schaubild 7:</u>	Erreichter Schulabschluß in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden (N = 227)	150
<u>Schaubild 8:</u>	Angaben zur Legalbiographie der Probanden.....	153
<u>Schaubild 9:</u>	Vorstrafenbelastung (Jugend-/Freiheitsstrafe) in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden (N = 211).....	156
<u>Schaubild 10:</u>	Die in der untersuchten Haft vollstreckten Urteile.....	159
<u>Schaubild 11:</u>	Zusammenhang zwischen biographischen Daten vor der Haft und der Ausgangssituation bei Haftbeginn (Rangkorrelationskoeffizienten)	169
<u>Schaubild 12:</u>	Meldungsbelastung in bezug auf die Haftdauer der Probanden (N = 227)	200
<u>Schaubild 13:</u>	Dauer in Tagen bis zur ersten, zweiten und dritten Meldung für die gesamte Stichprobe (N = 227)	208
<u>Schaubild 14:</u>	Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166).....	211
<u>Schaubild 15:</u>	Meldungsbelastung in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden (N = 227).....	213
<u>Schaubild 16:</u>	Meldungsbelastung in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166).....	215
<u>Schaubild 17:</u>	Dauer in Tagen bis zur ersten Meldung in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)	219

	<u>Seite</u>
<u>Schaubild 18:</u> Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung in bezug auf die Häufigkeit der Wechsel der HEP der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166).....	220
<u>Schaubild 19:</u> Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft nach deren Wechsel der HEP (N = 166)	221
<u>Schaubild 20:</u> Meldungsbelastung in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden (N = 227)	224
<u>Schaubild 21:</u> Meldungsbelastung in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)	225
<u>Schaubild 22:</u> Dauer in Tagen bis zur ersten Meldung in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)	229
<u>Schaubild 23:</u> Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)	230
<u>Schaubild 24:</u> Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft nach deren Heimaufenthalt (N = 166)...	231
<u>Schaubild 25:</u> Meldungsbelastung in bezug auf den Schulabschluß der Probanden (N = 227)	234
<u>Schaubild 26:</u> Meldungsbelastung in bezug auf den Schulabschluß der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166).....	235
<u>Schaubild 27:</u> Dauer in Tagen bis zur ersten Meldung in bezug auf den Schulabschluß der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)	240
<u>Schaubild 28:</u> Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung in bezug auf den Schulabschluß der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)	241
<u>Schaubild 29:</u> Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft nach deren Schulabschluß (N = 166)...	243
<u>Schaubild 30:</u> Meldungsbelastung in bezug auf die Vorstrafenbela- stung (Jugend-/Freiheitsstrafe) der Probanden (N = 211)	245
<u>Schaubild 31:</u> Meldungsbelastung in bezug auf die Vorstrafenbela- stung (Jugend-/Freiheitsstrafe) der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 151)	247
<u>Schaubild 32:</u> Dauer in Tagen bis zur ersten Meldung in bezug auf die Vorstrafenbelastung (Jugend-/Freiheitsstrafe) der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 151).....	250

	<u>Seite</u>
<u>Schaubild 33:</u>	Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung in bezug auf die Vorstrafenbelastung (Jugend-/Frei- heitsstrafe) der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 151) 251
<u>Schaubild 34:</u>	Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft nach deren Vorstrafenbelastung (Ju- gend-/Freiheitsstrafe) (N = 151) 252
<u>Schaubild 35:</u>	Meldungsbelastung der Teilpopulationen der beiden untersuchten Anstalten (N = 205) 254
<u>Schaubild 36:</u>	Zusammenhänge zwischen Meldungsbelastung und bio- graphischen sowie institutionellen Merkmalen (Multiple Regressionsanalyse) 259
<u>Schaubild 37:</u>	Relative Dauer bis zur ersten, zweiten und dritten Meldung, Gesamtstichprobe (N = 227) 292
<u>Schaubild 38:</u>	Relative Dauer bis zur ersten Meldung in bezug zur Haftdauer der Probanden (N = 227) 292
<u>Schaubild 39:</u>	Relative Dauer bis zur zweiten Meldung in bezug zur Haftdauer der Probanden (N = 227) 293
<u>Schaubild 40:</u>	Relative Dauer bis zur dritten Meldung in bezug zur Haftdauer der Probanden (N = 227) 293

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AE	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches
AJS	American Journal of Sociology
Anm.	Anmerkung
Annals	The Annals of the American Academy of Political and Social Science
ArbE 1980	Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und der Eingliederung junger Straffälliger von 1980
ArbE 1984	Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von 1984
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
ASR	American Sociological Review
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BMJ	Bundesministerium der Justiz
British Journal of Criminology	British Journal of Criminology, Delinquency and Deviant Social Behavior
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
dies.	dieselben
d.h.	das heißt
DRiB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
f.	folgende
Fußn.	Fußnote
gem.	gemäß
hrsg. v.	herausgegeben von
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
InJCrim	International Journal of Criminology and Penology
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit

JCLCPS	The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science
JCrim	The Journal of Criminal Law and Criminology
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JResCrim	Journal of Research in Crime and Delinquency
JZ	Juristenzeitung
KfZSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
KJ	Kritische Justiz
KrimGegfr	Kriminologische Gegenwartsfragen
KrimJ	Kriminologisches Journal
MschrKrim m.w.N.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform mit weiteren Nachweisen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens, Berlin
Rn	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SPSS	Statistical Package for Social Sciences
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliche
U.J.	Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendliche in Wissenschaft und Praxis
vgl.	vergleiche
VVJug	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, in Kraft getreten am 1.1.1977
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

KAPITEL 1

Einleitung

1.1 Zur Problemstellung

Eines der dringlichsten Reformanliegen des Jugendkriminalrechts betrifft den Jugendstrafvollzug. Seine gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Vollzugsziele und die materiellen Gegebenheiten werden heftig kritisiert.

In § 91 Abs. 1 JGG wird die **Erziehung** der Gefangenen zu einem künftig rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel, also einem Leben ohne weitere Straftaten, als **Aufgabe des Jugendstrafvollzugs** proklamiert. Das Erziehungserfordernis, das den gesetzlichen Anknüpfungspunkt der Arbeit darstellt, spielt auch bei den gegenwärtigen Reformbestrebungen¹⁾ trotz heftiger Kontroversen²⁾ eine zentrale Rolle. Was allerdings unter dem Erziehungsbegriff zu verstehen ist, bleibt weiterhin ungeklärt³⁾ und umstritten⁴⁾. Erziehung kann jedenfalls weder in einer Disziplinierung, die die herrschende Anstaltsordnung aufrechterhält, gesehen werden noch in der Tatsache, daß sie einem idealisierenden Menschenbild entspricht⁵⁾. Mehrfaches Scheitern ambulanter Maßnahmen und der Eintritt eines Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit können nicht einen Verzicht des Gesetzgebers auf das Erziehungserfordernis und -ziel bei der Jugendstrafe rechtfertigen. Es sollte allerdings auch keine Strafe aufgrund der bloßen Erziehungsbedürftigkeit der Betroffenen verhängt werden - insbesondere wenn die Grundvoraussetzungen zur Erreichung des Erziehungsziels nicht verbindlich festgelegt sind. Erziehung kann in diesem Zusammenhang nur darauf angelegt sein, den Jugendlichen Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen, die ihnen zu einem **straffreien Leben** verhelfen.

Grundlage des Erziehungsziels ist eine **persönlichkeitsorientierte Kriminalitätstheorie** und in diesem Zusammenhang die Annahme, daß durch den Aufenthalt in der Anstalt Persönlichkeitsmerkmale bzw. Verhaltensdispositionen, die gesetzabweichende Verhaltensweisen begünstigen,

durch Behandlungsmaßnahmen geändert werden können. Inwieweit aber die Resozialisierung unter den gegebenen Bedingungen der Vollzugsanstalten sowie unter besonderer Berücksichtigung der sozial benachteiligten Lage der Insassen erreicht werden kann, ist bedenkenswert. Die Möglichkeiten der erzieherischen Strafe, pädagogische Wirkung zu entfalten, sind begrenzt, wenn die Anstalten praktisch keinen Raum für sich widersprechende Handlungsmöglichkeiten bieten, das Verständnis sowie die körperlichen und seelischen Kräfte der Jugendlichen überfordert sind⁶⁾ und vor allem eine positive Beziehung zwischen zu Erziehendem und Erzieher, welche das negative Moment der Strafe zu überlagern vermag⁷⁾, nicht vorausgesetzt werden kann. Es scheint, daß eine Diskrepanz zwischen dem Streben nach Resozialisierung und den Erwartungen ihrer Verwirklichung besteht⁸⁾. Der Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt führt zu **entsozialisierenden Überlebenstechniken**, die jeden vermittelten positiven Einfluß mit großer Wahrscheinlichkeit neutralisieren. Dennoch könnte die Effektivität der Strafanstalt darin bestehen, ein Zwischenziel zu fördern bzw. bestimmte Variablen zu maximieren, die - indirekt - die Wahrscheinlichkeit reduzieren, daß Kriminalität auftritt⁹⁾. Dies wird jedoch zum großen Teil vom inneren Aufbau der Institution mitbestimmt¹⁰⁾, beispielsweise von dem Grad der Offenheit, der hierarchischen Struktur der Anstalt, dem Belastungspotential des Personals sowie dem Umstand, ob bzw. in welchen Formen eine Behandlung sowie eine nachinstitutionelle Hilfe stattfindet. Außerdem fördert die Übernahme des Anstaltszieles durch die Insassen sowie das Personal den Erfolg der Resozialisierung. Dieser Gedanke stützt sich auf die in der Organisationssoziologie entwickelte Hypothese, daß Organisationen (hier: die Vollzugsanstalt) ihre Ziele (hier: Resozialisierung) desto eher erreichen, je mehr diese Ziele von den informellen Gruppen der jeweiligen Organisation (hier: Insassen, Personal) unterstützt werden¹¹⁾.

Dem Resozialisierungsziel steht - im Sinne regelwidrigen Anstaltsverhaltens und oppositioneller Einstellungen zum Anstaltssystem - auch die Bildung informeller, subkultureller Insassengruppen entgegen. Die Erforschung des Verhaltens von Gefangenen war Gegenstand vielzähliger gefängnissoziologischer Untersuchungen¹²⁾. Dabei erwies sich die Frage, **welche Faktoren das Verhalten im Hinblick auf die Entstehung einer Insassensubkultur am stärksten beeinflussen**, als wesentlicher Konflikt-

punkt der hierzu entwickelten Theorien. So wird nach dem **funktionalen Ansatz** das Verhalten völlig durch die institutionelle Umgebung determiniert. Kritisch steht diesem Modell eine Anfang der 60er Jahre entwickelte Theorie gegenüber, nach der die vorinstitutionellen Sozialisationserfahrungen das Verhalten der Insassen während deren Verweildauer in der Anstalt bestimmen (**kulturelle Übertragungstheorie**).

Dieses Problem ist von bedeutender **praktischer Relevanz** für die **Entwicklung** und den **Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen**. Dem ersten Ansatz zufolge könnte man kriminalitätsreduzierendes Verhalten durch geeignete anstaltsbezogene Maßnahmen fördern, wobei anstaltsexterne Faktoren nur am Rande berücksichtigt würden. Derartigen Maßnahmen steht der zweite Ansatz skeptisch und zurückhaltend gegenüber, da sein Blick auf die anstaltsexternen Faktoren gerichtet ist, insbesondere auf den soziokulturellen Hintergrund und die sozialen Rollen der Gefangenen. Aus dieser Perspektive sieht die kulturelle Übertragungstheorie die Möglichkeiten der Anstalt, kriminelles Verhalten zu reduzieren, als sehr begrenzt an. Diese grundlegende Problematik bildet den Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung.

1.2 Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung ist der **Zusammenhang vorinstitutioneller Merkmale von Jugendstrafgefangenen** aus den beiden baden-württembergischen Jugendstrafanstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall mit unterschiedlichen Ausprägungen des Haftverlaufs, die als **besondere Auffälligkeiten** (z.B. disziplinarische Verstöße) in den Gefangenenpersonalakten festgehalten wurden. Hierfür konnte auf Daten eines am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht laufenden Forschungsprojekts zurückgegriffen werden, die im Wege der Aktenanalyse von 227 Probanden, welche 1981 in den baden-württembergischen Jugendvollzug eingewiesen worden waren, erhoben wurden. Das umfangreiche Datenmaterial bot der Untersuchung eine günstige Basis, setzte aber zugleich auch Grenzen bei der Beantwortung bestimmter Fragestellungen.

Vornehmlich fragt sich, ob die **erlebnisbiographischen Merkmale der**

Insassen von Bedeutung für ihr regelwidriges bzw. konformes Verhalten in der Anstalt sind. Im Gegensatz zur amerikanischen Forschungstradition, wie sie etwa von CLEMMER (1940) und WHEELER (1967) begründet wurde, ist dieser Zusammenhang im deutschsprachigen Raum bislang kaum erforscht. Darüber hinaus werden bestimmte **Anstaltsmaßnahmen** (Urlaub, schulische und berufliche Ausbildung sowie berufliche Tätigkeit) ergänzend berücksichtigt. **Zentrale forschungsleitende Hypothese** der vorliegenden Untersuchung war die Annahme, daß eine belastete vorinstitutionelle Erlebnisbiographie prägend auf den Verhaltensverlauf während der Haft wirkt. Zusätzliche Hypothese war die positive Wirkung der Resozialisierungsmaßnahmen der Anstalten auf einen regelkonformen Aufenthalt der Gefangenen in der Strafanstalt.

Die Arbeit kann die Existenz einer Insassensubkultur in den beiden untersuchten Gefängnissen aus methodologischen Gründen nicht anhand von Einstellungen und Verhaltensweisen, organisierter Opposition zu den Anstaltsnormen sowie der Solidarität der Insassen untereinander erfassen. Sie berücksichtigt lediglich die **Meldungen, die seitens des Anstaltspersonals wegen Pflichtverstößen der Insassen erfolgten**. Außer Meldungen wegen Auseinandersetzungen mit den Mitgefangenen, homosexueller Handlungen, Suizidversuchs, Selbstbeschädigung, Zerstörung/Verlusts eigener Gegenstände, Entwendung von Insasseneigentum und Tätowierungen, sind entsprechende Handlungen zumeist primär gegen das Anstaltssystem bzw. das Personal gerichtet¹³⁾. Diese Auffälligkeiten können jedoch **insgesamt als Indikatoren einer Insassensubkultur** betrachtet werden.

1.3 Gang der Untersuchung

Im ersten Teil der Arbeit, der ihren **theoretischen Hintergrund** bildet, wird zum einen die Problematik des erzieherischen Anspruchs im § 91 Abs. 1 JGG sowie der Sanktionierung von Fehlverhalten im Jugendvollzug behandelt (Kapitel 2), zum anderen werden einige Konzepte der Sozialisierungstheorie zur Erklärung der erlebnisbiographischen Merkmale der Probanden und ihre Bedeutung für ihr abweichendes Verhalten dargestellt und erläutert (Kapitel 3). Ferner werden die Modelle der Gefängnissoziologie zur Erklärung abweichenden bzw. konformen Verhal-

tens in der Haft, nämlich die kulturelle Übertragungstheorie, das Deprivationsmodell sowie das Integrationsmodell und die interaktionistischen und phänomenologischen Ansätze, erörtert (Kapitel 4).

Mit Kapitel 5 beginnt der **empirische Untersuchungsteil**. Zunächst werden die aus dem theoretischen Rahmen entwickelten Arbeitshypothesen und die ausgewählten Untersuchungsvariablen vorgestellt sowie die Datengrundlage beschrieben. Das folgende Kapitel 6 enthält eine Beschreibung der Stichprobe nach den sozial- und legalbiographischen Merkmalen der Probanden. In Kapitel 7 folgt eine Darstellung der vollzugsrelevanten Rahmenbedingungen in den untersuchten Anstalten. Schließlich wird, in Kapitel 8, das Verhalten der Probanden während ihrer Verweildauer in der Anstalt anhand jener Meldungen, die von seiten des Anstaltspersonals wegen Pflichtverstößen erfolgten, untersucht. Des weiteren wird hier die zentrale Fragestellung des Zusammenhangs sozialisations- und legalbiographischer Daten mit regelwidrigem bzw. konformen Verhalten in der Haft behandelt. Den letzten Abschnitt (Kapitel 9) bildet eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung.

Anmerkungen zu Kapitel 1:

- 1) Vgl. Dünkel/Meyer 1985, S. 3-12; s. dazu Dünkel 1985, S. 178-181.
- 2) Vgl. Papendorf/Schumann/Voß 1980; Voß/Papendorf 1981; Papendorf 1982; Schumann 1986, S. 379-381; Schumann/Voß/Papendorf 1986; aus anderer Sicht Deutscher Richterbund 1981.
- 3) Vgl. Eisenberg 1985b, §§ 5 Rn. 2, 91 Rn. 10.
- 4) Vgl. Fend 1972; s. auch Feige 1982; vgl. aber Kupffer 1974; Papendorf 1982, S. 141-143.
- 5) Vgl. Kupffer 1974.
- 6) Vgl. hierzu Schumann 1986.
- 7) Vgl. Ludwig 1985, S. 334.
- 8) S. hierzu Merton 1968, S. 131-160.
- 9) Vgl. Opp 1972, S. 163.
- 10) Vgl. Müller-Dietz 1974, S. 10.
- 11) Vgl. Hummel/Opp 1971, S. 61.
- 12) S. Kapitel 4.
- 13) S. auch Frey 1983, S. 187-216.

KAPITEL 2

Rechtliche und tatsächliche Ausgangspunkte zum Vollzug der Jugendstrafe

2.1 Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs

Für Jugendliche oder Heranwachsende, die "eine Verfehlung begehen, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist", finden die besonderen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) Anwendung. Es enthält im wesentlichen materiell- und verfahrensrechtliche Spezialregelungen. Für den **Vollzug der Jugendstrafe** - als schwerste Sanktion des Rechtsfolgenkataloges des **JGG** - finden sich hier jedoch lediglich **drei einschlägige Vorschriften**:

- § 91 JGG, der Aufgabe und Grundlagen des Jugendstrafvollzugs in Teilbereichen programmatisch festlegt,
- § 92 JGG, der den Vollzug der Jugendstrafe in besonderen Jugendstrafanstalten vorsieht, sowie
- § 115 Abs. 1 und 2 JGG, wo sich eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß einer den Jugendstrafvollzug regelnden Rechtsverordnung findet sowie Richtlinien zur Disziplinalgewalt.

Zwei weitere Bereiche regelt das Strafvollzugsgesetz, das primär Rechtsgrundlage des Vollzugs der Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht ist:

- § 176 i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 199 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG regelt die Gewährung von Arbeitsentgelt im Jugendstrafvollzug;
- § 178 i.V.m. §§ 94-101 StVollzG betrifft den unmittelbaren Zwang im Jugendstrafrecht.

In den genannten Vorschriften erschöpfen sich die Regelungen des Jugendstrafvollzugs auf der Ebene förmlicher Gesetze.

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung wurde von der Bundesregierung nicht ausgenutzt. Soweit nicht durch besondere Vorschriften auf Landesebene überlagert, galt zunächst die Jugendstrafvollzugsordnung aus dem Jahre 1944 in Grenzen fort¹⁾. Dieser Zustand wurde allgemein als unbefriedigend und rechtlich bedenklich angesehen²⁾ und eine reformierte, umfassende gesetzliche Regelung angestrebt. Um bereits vor dem Erlaß einer solchen Regelung in den Bundesländern einen einheitlichen Jugendstrafvollzug zu erreichen³⁾, trafen die Justizverwaltungen der Länder eine Verwaltungsvereinbarung im Hinblick auf "**Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)**". Diese traten am 1.1.1977 in Kraft. In ihnen erfolgte im wesentlichen die Übernahme der Vorschriften des - für den Erwachsenenstrafvollzug geschaffenen - Strafvollzugsgesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Mit Erlaß der VVJug wurde die Jugendstrafvollzugsordnung von 1944 praktisch gegenstandslos.

Bereits 1980 wurde von der **Jugendstrafvollzugskommission**, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz von 1976 bis 1979 tätig war, ein **Schlußbericht** vorgelegt, der erste Vorschläge zur gesetzlichen Neuregelung und Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs enthielt. Diese waren in ihren Grundzügen dadurch gekennzeichnet, daß mit Hilfe ambulanter und stationärer Maßnahmen der Jugendhilfe sowie ambulanter Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege der Vollzug von Jugendstrafe und die Untersuchungshaft Jugendlicher und Heranwachsender eingeschränkt werden sollten⁴⁾. Vorgesehen war ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz, in dem auch die Untersuchungshaft geregelt werden sollte. Die Kommissionsvorschläge bezogen sich unter anderem auf die Beschränkung der Verhängung von Jugendstrafe, die Erweiterung der gesetzlichen Alternativen zu ihr (Weisungen, Auflagen), eine ausgeprägtere pädagogische Gestaltung des Jugendarrests und die Vermeidung von Untersuchungshaft durch Einführung "sozialer Trainingskurse". Zudem betrafen sie die Gliederung der Vollzugsanstalten in Wohngruppen mit zwölf und Vollzugseinheiten mit 60 Personen, die Unterbringung der 14-15jährigen in Erziehungsheimen und des weiteren die Bewährungshilfe, sowie die Regionalisierung der Anstalten zur Entlassungsvorbereitung der Insassen. Die Kommission kritisierte außerdem den Begriff der "schädlichen Neigungen" als Voraussetzung der Verhängung von Jugendstrafe wegen der impliziten Gefahr einer zusätzlichen Stigmatisierung.

Da zwischen dem angestrebten Soll-Zustand, wie ihn die Jugendstrafvollzugskommission vor Augen hatte, und dem Ist-Zustand des Jugendstrafvollzugs eine weite Lücke klaffte, sahen die **Arbeitsentwürfe** eines **"Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und der Eingliederung junger Straffälliger"** (ArbE 1980) und einer Rechtsverordnung, die das Bundesministerium der Justiz 1980 im Anschluß an den Abschlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission vorlegte, eine gesetzlich geregelte Fortentwicklung vor⁵⁾. Die für die Vollzugspraxis maßgeblichen Regelungen sollten in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Dies insbesondere im Hinblick auf die leichtere Änderbarkeit: Eine Anpassung von jeweiliger Vollzugswirklichkeit und Stand der Fortentwicklung sollte so günstigere Voraussetzungen erhalten. Diese Konzeption wurde aber von den Vollzugsverwaltungen und Fachvereinigungen kritisiert; sie forderten sogleich ein Jugendstrafvollzugsgesetz. Ferner stieß die Unterbringung der 14-15jährigen in Erziehungsheimen auf heftige Einwände wegen des Ineinandergreifens von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug und wurde schließlich abgelehnt; desgleichen wurde der Ausbau geeigneter Jugendstrafanstalten und Übergangshäuser wegen der Kosten zurückgewiesen.

Als dringend wurde die gesetzliche Regelung der Rechtsstellung der Jugendstrafgefangenen bewertet. Wichtige rechtliche Beschränkungen (Briefzensur, Besuchsüberwachung, Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern, Arbeitspflicht der Insassen) ergeben sich nämlich nicht ohne weiteres aus dem Erziehungsziel (§ 91 Abs. 1 JGG). Die Grundvoraussetzungen zur Erreichung des Erziehungsziels sind nicht verbindlich festgelegt⁶⁾. Außerdem gilt der Jugendstrafvollzug insoweit als benachteiligt gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug, als für die gerichtliche Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen - im Unterschied zu den §§ 109, 116 StVollzG - keine zweite gerichtliche Instanz zur Verfügung steht (§§ 23 ff. EGGVG).

Insofern werden Bedenken angemeldet, ob sich die gegenwärtige Regelung mit dem Verfassungsrecht vereinbaren läßt⁷⁾. Inwieweit der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit begründet ist, kann im begrenzten Rahmen dieser Arbeit nicht detailliert ausgeführt werden.

Nach dem Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1982 und dem diesbezüglichen Referentenentwurf von 1983 wurde seitens des Bundesjustizministeriums der **Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 1.6.1984 (ArbE 1984)** vorgelegt, der sich der Kritik und den Forderungen weiter Kreise beugt und nunmehr die Regelung des Jugendstrafvollzugs in einem selbständigen Gesetz vorsieht. Er lehnt sich in großem Maß an das StVollzG an, "soweit sich nicht aus der besonderen Aufgabe des Jugendstrafvollzugs die Notwendigkeit abweichender Regelungen ergibt"⁸⁾.

Die starke Orientierung des ArbE 1984 am StVollzG ist bedenklich und deshalb getadelt worden. Es wird gefragt, wozu eigentlich ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz brauchbar sein kann, wenn die besonderen Aufgaben des Jugendstrafvollzugs - außer bei den Bildungsmaßnahmen - nicht zu erkennen sind, und weshalb es nicht genüge, "Spezialvorschriften (nach § 92) in dem JGG einzufügen und im übrigen gemäß § 2 das StVollzG zur Anwendung kommen zu lassen"⁹⁾. Weiter wird gefragt, ob es nicht ausreiche, einen Abschnitt im StVollzG zu schaffen, der die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in besonderen Anstalten vorsieht und "den in besonderem Maße auf Schul- und Berufsausbildung angelegten Behandlungsanspruch verdeutlicht"¹⁰⁾.

2.2 Die erzieherische Aufgabe des Jugendvollzugs (§ 91 Abs. 1 JGG)

Das Jugendrecht ist vom **Erziehungsgedanken geprägt**. Auch beim Vollzug der Jugendstrafe besteht das Hauptziel in der Erziehung der jungen Gefangenen zu "einem rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel" (§ 91 Abs. 1 JGG); nach den Ausführungen der Jugendstrafvollzugskommission soll der Jugendstrafvollzug dem Verurteilten helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben in der Gemeinschaft unter Achtung der Rechte anderer zu finden¹¹⁾.

Trotz der herausragenden Bedeutung des Erziehungszieles im JGG bleibt die Jugendstrafe nichtsdestoweniger eine Kriminalstrafe, weil sie auch Zwangselemente - wie Macht und Autorität - enthält¹²⁾. Daher werden

sowohl hinsichtlich der Verwendung des Begriffs Erziehungsstrafe als auch der erzieherischen Wirkung des Jugendstrafvollzugs¹³⁾ begründete Zweifel angemeldet.

PETERS etwa betont in diesem Zusammenhang, daß der Begriff der Erziehungsstrafe den wichtigen Sachverhalt verdecke, daß "es nicht schlechthin um die Anwendung von Strafe geht, sondern um den Gebrauch von Kriminalstrafe, also einer Strafe, die in ihrer Zielrichtung auf den Sozialvorwurf und die Minderung der Sozialstellung gerichtet ist"¹⁴⁾. Dieser Begriff wird nach PETERS einleuchtender, wenn die Grenzen zwischen Erziehungsmöglichkeiten und Strafrecht festgelegt werden¹⁵⁾.

Die Jugendstrafe gilt als die härteste Maßnahme der im JGG vorgesehenen Erziehungsmöglichkeiten¹⁶⁾. Sie enthält eine Übelzufügung, die sich durch den Entzug der Freiheit äußert; zugleich hängt mit ihr aber eine erzieherische Aufgabe zusammen. Hierin wird gerade das **Grundproblem des Jugendstrafvollzugs** lokalisiert, nämlich die **Differenzierung zwischen seinem kriminalstrafrechtlichen Charakter und den Erziehungsanforderungen**¹⁷⁾. Dies führt zu der Frage der Vereinbarkeit zwischen dem erzieherischen und dem Zwangselement der Jugendstrafe. Das Zwangselement objektiviert sich in den kustodialen Maßnahmen der Anstalt und ist als **Ordnung** in den Grundlagen für die Erziehungsarbeit im Jugendvollzug in § 91 Abs. 2 JGG formuliert, wobei die Funktion dieser Ordnung auf das reibungslose Vollzugsgeschehen ausgerichtet ist. Obwohl in der jugendstrafrechtlichen Diskussion Zwangsmaßnahmen als Erziehungsmittel vornehmlich abgelehnt werden, wird in der Erziehung immer ein Zwangselement anerkannt. DEIMLING bemerkt in diesem Zusammenhang, daß die Erziehung im Jugendvollzug im Rahmen des förmlichen Zwanges verstanden werden solle¹⁸⁾.

Daher wird auch die Eliminierung des Zwanges bis an die Grenzen einer geregelten Lebensordnung mit einer gleichzeitigen Zunahme des Freiheitsraums als die beste Lösung für die Erreichbarkeit des Vollzugsziels angesehen¹⁹⁾. Der Zwang als Element der Jugendstrafe hat nur in einem Verhaltensspielraum einen Sinn, in dem die jungen Häftlinge lernen, durch neue Erfahrungen sowie das Aufzeigen von Verhaltenstechniken und Wegen zur Erreichung angestrebter Ziele sich selbst zu zwingen und zu bezwingen²⁰⁾.

Es gibt zahlreiche Auffassungen davon, was sich hinter dem Begriff der Erziehung verbirgt. EISENBERG spricht hier von einem Spektrum, "das von dem (Vor-) Verständnis eines Qualitätsunterschiedes zwischen Erwachsenen und Jugendlichen bis hin zu der Annahme einer Legitimationsfunktion für Machtausübung reicht"²¹⁾.

Der Begriff **Erziehung**²²⁾ als **Vollzugsziel** wird hierbei oft mit dem Begriff der Sozialisation verwechselt. Sozialisation ist ein lebenslänglicher Prozeß der Übernahme kultureller Werte einer Gruppe des sozialen Systems durch Menschen, die Mitglieder dieser Gruppe sind oder werden wollen, um soziale Rollen zu erlernen²³⁾. Der Sozialisationsbegriff sollte folglich nicht das Vollzugsziel charakterisieren; vielmehr sollte als Vollzugsziel nur die **Resozialisierung** i.S. von "Ersatzsozialisation" verstanden werden²⁴⁾.

Was unter dem Resozialisierungsziel konkret zu verstehen sein soll, läßt sich auch nicht "amtlichen" Erläuterungen entnehmen²⁵⁾. SCHELLHOSS verweist in diesem Zusammenhang auf das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach dem "der verurteilte Straftäter die Chance erhalten (muß, d. Verf.), sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft einzuordnen"²⁶⁾. Auch in der Formulierung des Vollzugsziels in § 91 Abs. 1 JGG finden sich keine weitergehenden Angaben darüber, was unter "rechtschaffenem und verantwortungsbewußtem Lebenswandel" zu verstehen ist.

Das Resozialisierungsziel geht davon aus, daß der Jugendliche - dessen geistige und seelische Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist - zur "Freiheit, Mündigkeit und Reflexivität" erzogen werden soll²⁷⁾. Die vom Gesetz verwendete (Leer-)Formel wird von der jeweiligen Erziehungs-, Betreuungs- oder Behandlungsperson ausgefüllt, was wiederum die Gefahr der Ausübung institutionalisierter Macht birgt²⁸⁾. Hinzu tritt die Möglichkeit, daß auf diesem Wege Ziele der Erwachsenengesellschaft durchgesetzt werden (sollen), die sich mit den Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen oftmals nicht decken²⁹⁾. Der "rechtschaffene Lebenswandel", wie ihn das Gesetz formuliert, ist nichts weiter als ein Leben ohne Straftaten. "Verantwortungsbewußter Lebenswandel", wie er als weiteres Erziehungsziel gesetzlich postuliert wird, bedeutet aber - über die Befolgung des Rechts im eigenen Leben hinaus - die Achtung der Rechte anderer³⁰⁾.

Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang die Kritik an dem Ziel der "sozialen Verantwortung" des Freiheitsstrafvollzugs in dem Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes (AE)³¹⁾. "Die Befähigung zur Verantwortlichkeit (kann) im Rechtsstaat nicht mehr legitimer Zweck eines staatlichen Strafvollzugs sein, (...) weil der Vollzug unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und des Übermaßverbotes stehen muß"³²⁾. Die Frage, inwieweit die Rechtschaffenheit von der sozialen Verantwortung getrennt werden kann, bleibt daher noch offen. Fraglich ist, zu was der Resozialisierungsbedürftige determiniert werden soll. "Zu äußerem Wohlverhalten? Zu positiver Einstellung gegenüber dem Recht? Oder gar zu sittlich fundierten Werthaltungen?"³³⁾ Der AE begründet die Ablehnung der "sozialen Verantwortung" als Vollzugsziel mit der Gefahr belastender Eingriffe und Interventionen durch Resozialisierungsmaßnahmen bei den Normbrechern³⁴⁾.

Da auch im Jugendstrafrecht die grundlegenden Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität gelten, ist für den Jugendstrafvollzug ebenfalls davon auszugehen, daß erzieherische Methoden nicht weiter eingreifen dürfen, als für ein künftiges Leben ohne Straftaten unerlässlich ist³⁵⁾.

2.3 Die gesetzlichen Grundlagen der Erziehung im Jugendstrafvollzug (§ 91 Abs. 2 und 3 JGG)

Abs. 2 des § 91 JGG benennt die Mittel, durch die das pädagogisch orientierte Erziehungsziel der Jugendstrafe verwirklicht werden soll. Die Erziehungsmittel sollen den individuellen Bedürfnissen jedes Gefangenen entsprechend angewandt werden. Dies setzt einen Vollzugsplan³⁶⁾ (Nr. 3 VVJuG) voraus, der aufgrund einer Diagnose in der Eingangsabteilung der Anstalt aufgestellt wird. Die Untersuchung zielt darauf ab, die Umstände zu erforschen, die für einen planvollen Erziehungsvollzug und die Eingliederung der Gefangenen nach ihrer Entlassung notwendig sind (Nr. 2 Abs. 2 VVJuG).

Das **geltende Recht** stellt in § 91 Abs. 2 JGG die **Ordnung** an die **Spitze der Erziehungsgrundlagen**. Jedoch wird diese herausragende Bedeutung der Ordnung und die Konzentration der Vollzugsinstitutionen hierauf, heftig kritisiert. Der ArbE 1980 hat, diese Kritik aufgreifend, den Begriff der Ordnung von den Grundlagen der Erziehung ausgenommen; ihm gebührt der Vorrang nur, wenn die Gefahr schwerer Störungen des Anstaltslebens oder strafbarer Handlungen verhindert werden muß oder wenn der Freiheitsentzug anders nicht gesichert werden kann (§ 91 Abs. 3 ArbE 1980). Die Anstalt soll Konflikte bei der Hinführung der Jugendlichen zu einem eigenverantwortlichen Gemeinschaftsleben ertragen und nicht von Sicherheits- und Ordnungsbelangen ausgehen; ein geordnetes Anstaltsleben ist eine immanente und selbstverständliche Aufgabe des Erziehungsvollzugs. Daran hält auch der ArbE 1984 fest. Diesem **Verzicht auf "Ordnung" als erziehungsleitender Grundlage** ist beizupflichten. Es kann nicht Aufgabe der Ordnung sein, sämtliche Einzelheiten des Anstaltslebens sowie die völlige Anpassung an einen vorgeschriebenen Tagesablauf festzulegen, um auf diese Weise die Gefangenen zur Freiheit und Selbstverantwortung zu erziehen; sie soll vielmehr nur den Rahmen des Erziehungsvorgangs bilden. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch besonders ungünstig, denn das Aufsichtspersonal ist seinen Aufgaben, nämlich einerseits Einhaltung der Sicherheit und Ordnung und andererseits Verwirklichung des Erziehungsziels, häufig nicht gewachsen³⁷⁾. Es fühlt sich relativ unfähig und unsicher in der Anwendung von Erziehungsmethoden. Dabei wirken sich die hierarchische Struktur der Anstalt, die Distanz des höheren Dienstes von den Problemen des Aufsichtsdienstes und die unzureichende Ausbildung des Aufsichtspersonals bezüglich der Resozialisierungserfordernisse negativ aus. Diese Umstände führen u.a. dazu, daß das Personal vermehrt auf die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung achtet, damit seine berufliche Funktion und Nützlichkeit gerechtfertigt werden kann³⁸⁾.

Der Strafvollzug im allgemeinen sowie der Jugendstrafvollzug im besonderen stützen sich auf das Erlernen von Verhaltenstechniken zur Vermeidung von Situationen, die Straftaten begünstigen. Nur in diesem Zusammenhang kann die Ordnung als Erziehungsgrundlage angesehen werden. Dabei sollen die Gefangenen lernen, in gesetzmäßiger Weise Konflikte zu bewältigen und Probleme zu lösen³⁹⁾. Dies setzt erstens

einen Handlungs- sowie Entscheidungsspielraum in der Strafanstalt voraus, der nicht vorab von fixierten Sanktionskatalogen eingeschränkt ist, und zweitens die Fähigkeit der Anstalt, ein gewisses Maß an Unruhe und Unordnung ertragen zu können⁴⁰⁾.

Schulischer bzw. beruflicher Unterricht und geeignete Arbeitszuweisungen stellen wesentliche Erziehungsgrundlagen des Jugendvollzugs dar. Ausbildungsmaßnahmen wurde dennoch stets eine nur untergeordnete Rolle beigemessen, die nicht immer unumstritten blieb⁴¹⁾. Der Gesetzgeber hingegen bezeichnet die Arbeit als bedeutungsvoll für die Resozialisierung und weist ihr im gesetzlichen Instrumentarium (§ 91 Abs. 2 JGG) die zweite Stelle zu. Auch Praktiker und Sozialwissenschaftler sehen in der Arbeit einen der einflußreichsten Faktoren des resozialisierungsorientierten Strafvollzugs.

Allerdings divergieren die Forderungen des Gesetzes und die Umsetzung in die Praxis. Die Gefangenen wurden schon immer allenfalls mit eher abstumpfenden Arbeiten beschäftigt. Solche Beschäftigungen nehmen aber einen strafenden Charakter an⁴²⁾, verlieren an pädagogischer Bedeutung und haben sogar negative Wirkungen, vor allem auf das Selbstbild der Insassen⁴³⁾. Ferner entlasten die Gefangenen in Zeiten wirtschaftlicher Depression die Arbeitslosenstatistik, während sie in Epochen wirtschaftlichen Aufschwungs billige Arbeitskräfte darstellen⁴⁴⁾.

Daher ist es unerlässlich, daß

- die Arbeitsmöglichkeiten im Vollzug den unterschiedlichen Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden entsprechend gestaltet werden⁴⁵⁾;
- den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden eine Berufsausbildung ermöglicht wird, die ihnen künftig berufliche Sicherheit vermittelt und den Bedürfnissen und Leistungsansprüchen der freien Wirtschaft entspricht⁴⁶⁾. Eine Arbeitsmaßnahme sollte also nur dann angeordnet werden, wenn die jungen Rechtsbrecher keiner schulischen oder beruflichen Ausbildung bedürfen. Bislang war nämlich gerade das Gegenteil der Fall: Die meisten arbeiteten und nur wenige lernten⁴⁷⁾.
- die Arbeit - entsprechend der Ausbildungsvergütung in Freiheit - entlohnt wird⁴⁸⁾.

Die Schulerfahrungen vieler junger Rechtsbrecher sind nach den vorliegenden empirischen Untersuchungen negativ geprägt⁴⁹⁾. Die Jugendlichen sind durch Verständnisschwierigkeiten und Leistungsmißerfolge, die mit ihrer überwiegenden Zugehörigkeit zur Unterschicht⁵⁰⁾ erklärbar sind, stark benachteiligt⁵¹⁾. Solche Benachteiligungen werden durch häufige innerfamiliäre Schwierigkeiten zusätzlich erhöht⁵²⁾.

Der in der bundesdeutschen Bildungsdiskussion der sechziger Jahre formulierte Anspruch auf Chancengleichheit besonders benachteiligter Gruppen⁵³⁾ ist nur in sehr begrenztem Umfang verwirklicht worden. Die Ausbildungsangebote der Anstalten sind recht unterschiedlich, und nicht selten fehlen sie völlig⁵⁴⁾. Neben dem Mangel an materiellen Voraussetzungen (fehlende Einrichtungen⁵⁵⁾, wie etwa Lehrwerkstätten, fehlende bzw. unzureichende Vorbereitung der im Jugendstrafvollzug tätigen Lehrer, ihre isolierte Stellung innerhalb des formellen Anstaltssystems und ungeschulte Mitarbeiter⁵⁶⁾ sowie dem Mangel an therapeutischem Klima fällt besonders auf, daß es an einem Konzept fehlt, das die schul- und sozialpädagogischen Aufgaben mit den therapeutischen Aufgaben verbindet und eine Kontinuität zwischen dem Vollzug und der Außengesellschaft bildet⁵⁷⁾.

Die Vollzugsmaßnahmen (Ausbildung, Behandlung, Lockerungen) sollen den Häftlingen Erfolgserlebnisse bringen, um ein eigenes Bewertungssystem zu entwickeln, ihre Einstellungen und ihr Verhalten zu ändern⁵⁸⁾. Daher muß den **schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen** unter den Gesichtspunkten der Erziehungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit⁵⁹⁾ **gegenüber den Arbeitsmaßnahmen Priorität zukommen.**

Untersuchungen weisen hinsichtlich der positiven Valenz der Ausbildungsmaßnahmen für konformes Vollzugsverhalten und deren rückfallmindernde Wirkung unterschiedliche Resultate aus⁶⁰⁾. Es überwiegt das Ergebnis, daß die Ausbildungsmaßnahmen für sich keinen nennenswerten Beitrag zur Rückfallverhinderung haben. Eher scheint es wahrscheinlich, daß Ausbildungsmaßnahmen dann rückfallvermindernd wirken, wenn in der Haftzeit Ausbildungsabschlüsse erreicht und Arbeiten ausgeübt werden, die nach der Entlassung anspruchsvollere Perspektiven vermitteln.

Ein den Neigungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Insassen entsprechender Ausbildungsabschluß kann deren individuelle Kompetenz zu Problemlösungsstrategien erhöhen und zur Förderung ihrer Selbsteinschätzung beitragen⁶¹⁾.

In § 91 Abs. 2 JGG werden **Freizeit** und Ausbildungsmaßnahmen gleichgestellt. Jedoch sind die Freizeitmöglichkeiten mit ihren wichtigen Funktionen - Förderung von kreativen Möglichkeiten und Entspannung - nicht sichergestellt, da es an ausgebildetem Personal und entsprechenden Baulichkeiten wie Sportanlagen, Freizeiteinrichtungen etc. fehlt.

Die Freizeit soll Bedürfnisse erfüllen, Interessen und Begabungen entwickeln. Die Vorstellung, junge Insassen mit klassischer Musik, "besinnlicher Literatur" und mit "Hörspielen und Dramen"⁶²⁾ erziehen zu wollen, wäre allerdings bedenklich. BÖHM weist daher in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Gefangenen die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Freizeit "in der weitverbreiteten Konsumhaltung zu verbringen"⁶³⁾.

Zu der Freizeit gehört auch die **sportliche Betätigung**. Diese fördert die körperliche Entwicklung, die psychische Entspannung und bietet ein individuelles und soziales Lernfeld, das als Voraussetzung für den erwarteten Lebenswandel gelten kann⁶⁴⁾. Außerdem bieten sportliche Begegnungen Anlaß für Kontakte mit der Außenwelt und hier besonders mit anderen jungen Menschen. Die gegenwärtige Lage des Jugendvollzugs bietet aber bedauerlicherweise die Möglichkeiten nicht in dem Umfang an, der den Bedürfnissen der Insassenpopulation entsprechen würde.

Schließlich fördert das Gesetz die **seelsorgerische Betreuung** (§ 91 Abs. 2, Satz 3). In den meisten Anstalten sind Geistliche tätig. Ihre aktive Teilnahme an den Tätigkeiten der Gefangenen und das Verständnis des restlichen Anstaltspersonals für die von ihnen unternommenen Aktivitäten begünstigen ihren Einfluß. Da die Geistlichen im Vergleich zu den anderen Bediensteten relativ frei arbeiten, haben sie einen breiten Handlungsspielraum zur Anknüpfung von Kontakten mit der freien Gesellschaft und zur Unterstützung der Häftlinge nach der Entlassung⁶⁵⁾.

Mit der Bestimmung des § 91 Abs. 3 sieht das JGG ausdrücklich die Möglichkeit der **Öffnung des Jugendstrafvollzugs** vor. Damit ist Raum gegeben für die Durchführung des offenen Vollzuges der Jugendstrafe sowie für die Gewährung von Lockerungen, wie sie in Form von Ausföhrungen, Ausgang, Freigang oder auch als Hafturlaub praktiziert werden. Auf diese Weise soll eine Verminderung der Einwirkungen des Haftmilieus sowie die Öffnung der Vollzugsanstalten für Umwelteinflüsse erreicht werden⁶⁶⁾.

Flucht- bzw. Mißbrauchsgefährdungen sollten die Anstalten nicht hindern, dieses Risiko auf sich zu nehmen; außerdem sollten Verstöße nicht repressiv geahndet und erneute Vollzugslockerungen nicht versagt werden⁶⁷⁾. **Vollzugslockerungen** sind im Jugendvollzug nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 im Vergleich zu früheren Jahren **vermehrt gewährt** worden⁶⁸⁾. Dabei sind die **Mißerfolgsquoten relativ niedrig** geblieben und in der Tendenz sogar rückläufig⁶⁹⁾.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung von Lockerungen sind zwei Umstände zu berücksichtigen:

- Erstens: Dem offenen Vollzug sind Insassen zugewiesen, bei denen mit einem problemlosen Haftverlauf zu rechnen ist.
- Zweitens: Gerade die Insassen des offenen Vollzugs erhalten Lockerungen häufiger als die Insassen des geschlossenen Vollzugs. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß auch im geschlossenen Vollzug eine starke Ausweitung stattgefunden hat.

Der Anstieg der Lockerungsgewährungen bedeutet demnach auch keine Zunahme der Gefährdung der Allgemeinheit⁷⁰⁾.

Die stufenweise Gewährung der einzelnen Lockerungsformen zielt darauf ab, Erziehungsmängel durch ein zeitliches Durchlaufen verschiedener Entwicklungsphasen während der Haftzeit, die sich von einfacher Lenkung bis zur eigenen Entscheidungskompetenz erstrecken, auszugleichen⁷¹⁾.

2.4 Eignung des Personals für die Erziehungsarbeit im Jugendvollzug (§ 91 Abs. 4 JGG)

Das Anstaltspersonal rekrutiert sich aus verschiedenen Gruppen: gehobenem, höherem und mittlerem Dienst. Der Anstaltsleiter ist meistens Jurist, seltener Psychologe; Lehrer und Sozialarbeiter führen die erzieherischen Aufgaben aus; der Psychologe ordnet das geeignete Vollzugsprogramm; Werkmeister leiten die Werkbetriebe der Strafanstalt und Geistliche sind für die seelsorgerische Betreuung zuständig; schließlich sind den Aufsichtsbeamten Aufsichts- und Versorgungsfunktionen zugeordnet.

Die **Personalausstattung** im Jugendvollzug ist vergleichsweise **günstiger als im Erwachsenenvollzug**⁷²⁾; sie hat sich seit 1970 verbessert⁷³⁾. Trotzdem kann man nach den Angaben der letzten Untersuchungen⁷⁴⁾ wegen des Mangels an Fachpersonal in Teilbereichen des Jugendvollzugs nicht von einer Durchsetzung des Erziehungsgedankens sprechen⁷⁵⁾. Allerdings ist die Ausstattung des Jugendvollzugs mit qualifizierten Bediensteten nicht das Allheilmittel, wenn die zahlenmäßig größte Personalgruppe, d.h. der allgemeine Vollzugsdienst, nicht in den Erziehungsprozeß der Anstalt integriert wird. Eines der Hauptprobleme in diesem Zusammenhang besteht darin, daß, infolge von Schichtdiensten und Übernahme von Sicherheitsaufgaben (Pforte etc.), eine feste Zuordnung von sogenannten Gruppenbeamten zu einer Wohngruppe häufig nicht verwirklicht wird.

Das Gesetz postuliert eine geeignete Ausbildung des Personals für die erzieherischen Aufgaben des Jugendvollzugs. Jedoch gibt es **keine spezielle Ausbildung**: Es finden lediglich Fortbildungsmaßnahmen bzw. praxisverbundene Maßnahmen statt, die sich aber nach der jeweiligen Anstalt unterscheiden. Ausbildungsangebote sind besonders für den mittleren Vollzugsdienst notwendig, da die entsprechenden Beamten den häufigsten Kontakt zu den Gefangenen haben und ohne ihre aktive Unterstützung und Beteiligung am Resozialisierungsprozeß keine pädagogisch orientierte Anstaltsatmosphäre entsteht, die Raum für die Erreichung des Vollzugszieles läßt.

Die (negative bzw. positive) Anstaltsatmosphäre ist einerseits durch die Interaktion zwischen dem Personal und den Insassen, andererseits von der Anstaltsorganisation als Ganzes bestimmt. Das Rangstufensystem in der Anstalt bietet keine Chance zur Mitwirkung des Aufsichtspersonals an der Anstaltspolitik. Darüber hinaus verursachen mangelnde Ausbildung, Eignung und Qualifikation sowie die divergierende Rollenzuweisung (Resozialisierung - Sicherheit und Ordnung) Gefühle der Kompetenzlosigkeit. All dies in Zusammenhang mit dem niedrigen sozialen Prestige, das die Aufsichtsbediensteten in der Gesellschaft haben, stellt ihre Berufszufriedenheit in Frage⁷⁶).

Beruflich unzufriedenes Personal kann jedoch nicht positiv auf den Resozialisierungsprozeß im Jugendvollzug einwirken. Demgegenüber könnte eine Spezialisierung - verbunden mit einem gleichzeitigen konzeptionellen Wandel des Jugendvollzugs (Wohngruppenvollzug, Mitwirkung an der Anstaltspolitik, Durchlässigkeit der Grenzen der mitarbeitenden Berufsgruppen) - sowohl die Zuständigkeit als auch die Fähigkeit des Personals, positiv in den Erziehungsvorgang des Vollzugs zu intervenieren, erhöhen⁷⁷).

2.5 Formelle Reaktionsformen auf "Fehlverhalten" in der Anstalt

Für den Fall, daß ein Jugendstrafgefangener "gegen Pflichten, die ihm im Vollzug auferlegt sind", verstößt, "kann unmittelbar auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihm sein Fehlverhalten bewußt zu machen" (Nr. 86 Abs. 1 VVJug). **Pflichten**, die sich für den Jugendvollzugsinsassen aus den VVJug ergeben, sind unter anderem:

- das Tragen von Anstaltskleidung (Nr. 15 Abs. 1),
- die Vermittlung der Anstalt bei Absendung und Empfang seiner Briefe soweit nicht anderes gestattet ist (Nr. 25 Abs. 1),
- die unverschlossene Verwahrung eingehender Briefe, sofern nichts anderes gestattet wird; er kann sie verschlossen zu seiner Habe geben (Nr. 25 Abs. 3),
- die Ausübung einer ihm zugewiesenen, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessenen Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen

Beschäftigung, soweit er nicht von der Arbeitspflicht freigestellt ist (Nr. 36 f.),

- die Unterstützung notwendiger Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene (Nr. 47 Abs. 2),
- die Teilnahme an Freizeitbeschäftigungsmaßnahmen aus erzieherischen Gründen (Nr. 58 Abs. 1 Satz 3),
- die Beachtung der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit), (Nr. 73 Abs. 1, Satz 1).
- Der Gefangene darf durch sein Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal, den Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören (Nr. 73 Abs. 1 Satz 2).
- Die Anordnungen der Vollzugsbediensteten sind zu befolgen, auch wenn der Gefangene sich durch sie beschwert fühlt (Nr. 73 Abs. 2 Satz 1).
- Der ihm zugewiesene Bereich darf vom Gefangenen nicht ohne Erlaubnis verlassen werden (Nr. 73 Abs. 2 Satz 2).
- Der Haftraum und die von der Anstalt überlassenen Sachen sind in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln (Nr. 73 Abs. 3).
- Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, sind unverzüglich zu melden (Nr. 73 Abs. 4).
- Der Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden (Nr. 74 Abs. 1, Satz 1).

Als Maßnahmen sind "namentlich" Weisungen und Auflagen vorgesehen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Freizeitbeschäftigung.

Soweit diese Maßnahmen bei schuldhaften Pflichtverstößen nicht ausreichen, gewährt die VVJug in Nr. 86 Abs. 2 die Möglichkeit der Verhängung einer **Disziplinarmaßnahme** durch den Anstaltsleiter.

Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird (Nr. 86 Abs. 3 VVJug). Die auf diese Weise mögliche Doppelsanktionierung ist im Hinblick auf das in Art. 103 Abs. 3 GG festgelegte Verbot der Doppelbestrafung bedenklich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁷⁸⁾, wonach der Grundsatz "ne bis in idem" nicht im Verhältnis von Kriminalstrafe zu Disziplinarmaßnahme gilt, wird man sie

allerdings als verfassungskonform einstufen müssen. Auf tatsächlicher Ebene wird die Doppelsanktionierung häufig dadurch gemindert, daß die Disziplinarmaßnahme bei der Strafzumessung Berücksichtigung findet.

Im Gegensatz zu den einfachen Maßnahmen gegen Pflichtverstöße, die nur beispielhaft aufgeführt sind, enthält Nr. 87 VVJug einen abschließenden Katalog zulässiger **Disziplinarmaßnahmen**:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge,
7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
8. Arrest bis zu zwei Wochen.

Hierbei wurde nahezu vollständig auf den entsprechenden Disziplinarmaßnahmenkatalog des § 103 Abs. 1 StVollzG zurückgegriffen. Mit der Ausnahme allerdings, daß im Erwachsenenvollzug Arrest bis zu vier Wochen verhängt werden kann. Die Beschränkung auf zwei Wochen im Jugendvollzug ist im Zusammenhang mit § 115 Abs. 3 JGG zu sehen, der für eine Jugendstrafvollzugsordnung nur den zweiwöchigen Arrest zuläßt.

Verzichtet wurde auf die Übernahme des im Erwachsenenvollzug zulässigen Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien bis zu einer Woche.

Die angeordneten Disziplinarmaßnahmen sollten - orientiert an der Art der Verfehlung - spezialpräventiv ausgerichtet und lediglich er-

zieherische Notlösungen sein; ihre Anordnung sollte nur erfolgen, wenn andere pädagogische Maßnahmen erfolglos geblieben sind und mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß der Gefangene aufgrund dieser Maßnahmen sein Verhalten ändert. Bei der geltenden Regelung sticht jedoch ein vordringlich repressiver Charakter hervor.

Umstritten ist, inwieweit für Flucht, Nichtrückkehr vom Ausgang/Urlaub, Begehung von Straftaten bei Lockerungen, Selbstmordversuch und Selbstbeschädigung eine disziplinarische Ahndung zulässig ist. Entscheidend dürfte hier sein, ob ausdrückliche Pflichten verletzt werden, die sich entweder direkt aus einem Gesetz ergeben oder zu deren Erlaß der Anstaltsleiter oder sonstige Vollzugspersonen ermächtigt sind. Im letzteren Falle müssen - BÖHM folgend - die auferlegten Pflichten "dem der einzelnen gesetzlichen Bestimmung zugrundeliegenden Sinn entsprechen"⁷⁹⁾. Dies wird man analog auf die Bestimmungen der VVJug zu übertragen haben. Entsprechend ergäbe sich dann die Möglichkeit der Verpflichtung, etwa bei Lockerungen keine Straftaten zu begehen, pünktlich und nüchtern zurückzukehren u.ä. Ob man durch Suizidversuch oder Selbstbeschädigung einen Pflichtverstoß begeht, ist jedoch äußerst zweifelhaft. Angenommen wird eine Pflichtverletzung oftmals dann, wenn über die Selbstschädigung hinaus eine Störung der Ordnung der Anstalt zu befürchten ist. Um das zu bejahen, wird man allerdings nur extreme Einzelfälle in Erwägung ziehen dürfen⁸⁰⁾.

Die pädagogische Wirkung der Disziplinarmaßnahmen ist zweifelhaft, soweit sie mit einem Resozialisierungsvollzug nicht zu vereinbaren sind. BAUMANN bezeichnet sie in bezug auf das StVollzG als "kleinliche, ja fast dümmliche Schikane"⁸¹⁾. Der Entzug des Lesestoffs, des Hörfunk- und Fernsehempfangs, der Entzug der Freizeitgegenstände, der Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen, die getrennte Unterbringung in der Freizeit sind für eine Erziehung der jungen Gefangenen nicht angebracht. Nach CLASSEN stören entsprechend die einschlägigen Entzüge und Beschränkungen das Bedürfnis nach Information und Unterhaltung, nach Aktivität, Kontakt und Kommunikation⁸²⁾. Außerdem führen der Entzug der zugewiesenen Arbeit und der Wegfall des Arbeitsentgelts sowie der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten zu illegalen Geschäften, Erpressung, Wucher u.a.⁸³⁾ sowie zur Abhängigkeit der sanktionierten Gefangenen

von anderen. Diese Maßnahmen sind überdies wegen ihres deprivierenden Charakters (Beschränkungen, Entzug) von zweifelhaftem Resozialisierungseinfluß, weil die entzogenen Güter oder Möglichkeiten in der Situation des Freiheitsentzugs von elementarer Bedeutung sind. Ich halte die Ansicht von CLASSEN⁸⁴⁾ für zutreffend, daß die Sanktionen weitgehend deprivations- und frustrationsfreien Charakter haben und in ein Gesamterziehungskonzept integriert sein sollten.

Die Maßnahmen sind zudem als verfassungsrechtlich bedenklich kritisiert worden. So stünden der Entzug des Lesestoffs und des Fernseh- und Hörfunkempfangs im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 1 GG und der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und die Beschränkung der Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt im Gegensatz zu Art. 6 GG; die vollständige Beschränkung von Kommunikationsmöglichkeiten berühre Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG; außerdem verletze der völlige Entzug die Grundrechte "in ihrem Wesensgehalt"⁸⁵⁾.

Als die **härteste Maßnahme** wird der **Arrest** angesehen. Am häufigsten wird er wegen Verfehlungen gegenüber Bediensteten oder Entweichungen verhängt; seine Wirkung ist zweifelhaft wegen der Ohnmachts-, Wut- und Verbitterungsgefühle, die er verursacht⁸⁶⁾.

Die dargestellten Mängel hatte der **ArbE 1980** durch die **ausführliche Festlegung der Voraussetzungen** und der **Art der Disziplinarmaßnahmen** zu kompensieren versucht.

Der Entwurf faßte die **Regelung der besonderen Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen** in einer Vorschrift (§ 31 ArbE 1980) zusammen, mit der Begründung, daß einer praktizierten einheitlichen Entscheidung eine "möglichst zusammenfassende Regelung" entspreche⁸⁷⁾. Im Falle einer Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sollte entscheidend sein, ob eine aufgetretene Verhaltensstörung durch Angebote des sozialen Trainings behandelt werden kann oder ob Maßnahmen der Vollzugsgestaltung oder besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig sind. Für Schäden oder Störungen durch schuldhaftes Verhalten sollte der Gefangene sowohl versuchen als auch die Möglichkeit erhalten, entstandene Schäden wiedergutzumachen oder durch zusätzliche Pflichten oder Arbeiten auszugleichen (§ 31 Abs. 3 ArbE 1980).

Die Regelung der Anordnung der **besonderen Sicherungsmaßnahmen** (§ 31 Abs. 2 ArbE 1980) entsprach völlig jener des StVollzG und der VVJug. Die einschlägigen Maßnahmen haben anders als die Disziplinarmaßnahmen rein präventiven Charakter. Voraussetzung dafür ist nicht notwendig schuldhaftes Verhalten, sondern die Gefährdung des Gewahrsams und des geordneten Zusammenlebens aufgrund des Verhaltens oder des seelischen Zustands eines Gefangenen (Abs. 1) oder, daß "die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann" (Abs. 3 i.V.m. § 88 Abs. 3 StVollzG), also die Störung nicht vom Gefangenen selbst ausgeht. In einem resozialisierungsorientierten Vollzug können sie nur als **äußerste Notmaßnahmen** gerechtfertigt werden⁸⁸⁾.

§ 31 Abs. 4 ArbE 1980 enthielt die **Tatbestände für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen**. Außer der in der VVJug geregelten Verhängung bei bestehender Gefahr für das Zusammenleben und die Gesundheit der Gefangenen sollte eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden können wegen Verletzung der Schul- oder Arbeitspflicht, Entweichung bzw. Entweichungsversuchs, Schmuggels von Gegenständen, Besitzes von verbotenen Gegenständen, Verstößen gegen das Strafgesetz sowie Begehung von Ordnungswidrigkeiten. Im Unterschied zu den VVJug waren als Reaktionsmöglichkeiten der Verweis, die Beschränkung des Einkaufs bis zu drei Monaten, die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffes, des Hörfunk- und des Fernsehempfangs bis zu zwei Wochen, die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit, der Entzug von zugewiesener Arbeit und die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt entfallen. Arrest sollte nur in den Fällen verhängt werden können, in denen der Verstoß eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit ist (§ 31 Abs. 5 Nr. 3 ArbE 1980). Damit war auf die unbestimmt gehaltene Formulierung der Voraussetzungen für die Arrestanordnung, wie sie Nr. 87 Abs. 2 VVJug ("wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen") enthält, verzichtet worden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß erstens die Tatbestände für eine Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ausführlich dargestellt sind und zweitens - nach der Verordnungsbegründung - der Entwurf versucht hat, "von der bisherigen Regelungstechnik freizukommen, die Disziplinarmaßnahmen allgemein bei Pflichtverstoß zuließ"⁸⁹⁾.

Im **ArbE 1984** sind die Regelungen der VVJug zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen (Nr. 79 ff.) weitgehend übernommen worden⁹⁰⁾. Die Arten der Disziplinarmaßnahmen gleichen jenen des ArbE 1980 (§ 104 ArbE 1984), wohingegen deren Anordnungsvoraussetzungen anders als bei der ausführlichen Darstellung in § 31 Abs. 1 und 3 ArbE 1980 in einem Absatz zusammengefaßt sind (§ 103 Abs. 1 ArbE 1984). Die Alternativmöglichkeit des sozialen Trainings wurde herausgenommen, und die vage Formulierung der nachhaltigen Störung der Anstaltsordnung oder des Zusammenlebens in der Anstalt (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 ArbE 1984) ersetzte die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wegen Verstößen gegen das Strafgesetz oder wegen Ordnungswidrigkeiten (§ 31 Abs. 4 Nr. 8 ArbE 1980); außerdem sind die Voraussetzungen zur Verhängung von Arrest in der früheren, unbestimmten Formulierung gehalten. Für den Vollzug, die Disziplinarbefugnis und das Verfahren übernimmt der Entwurf in §§ 105, 106 und 107 weitgehend die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (§§ 104, 105 und 106 StVollzG).

Der Versuch des ArbE 1980, bei Pflichtverstößen nicht grundsätzlich Disziplinarmaßnahmen festzusetzen, wurde im ArbE hauptsächlich 1984 beibehalten.

2.6 Zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Situation des Jugendvollzugs

Der Jugendvollzug leidet an Zielkonflikten, die der Verwirklichung des Erziehungsziels entgegenstehen.

Zunächst laufen Sicherheitsinteressen und Ordnungsbelange dem Erziehungsanspruch des Jugendvollzugs zuwider. Zwar ist bei einer auf Sicherheit ausgerichteten gesetzlichen Orientierung zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben, daß seitens der Anstalt Maßnahmen zum Schutz des Anstaltslebens sowie zur Verhinderung von Störungen oder strafbaren Handlungen ergriffen werden können. Andererseits dürfen weder bei der Verhängung noch bei der Bemessung der Jugendstrafe generalpräventive Überlegungen eine Rolle spielen⁹¹⁾.

Darüber hinaus entstehen Probleme bei den Bemühungen um Erreichung des Vollzugszieles aus den Reaktionen der Insassen bzw. aus den Einstellungen des Personals. Den Insassen erscheint es zuweilen sinnvoller, die Strafe abzusitzen, als Forderungen verschiedener Vollzugsmodelle zu erfüllen⁹²⁾. Das Aufsichtspersonal, das für den reibungslosen Vollzugsablauf verantwortlich ist, fühlt sich unfähig, gleichzeitig Sicherheits- und Erziehungsaufgaben zu leisten⁹³⁾. Auf der anderen Seite stellt die Anwendung therapeutischer Methoden und Programme unter Berücksichtigung der Vollzugssituation für den Fachdienst eine zusätzliche Belastung dar⁹⁴⁾, die zu deren ohnehin vorhandener alltäglicher Überforderung hinzutritt. Wenn also das Resozialisierungsziel von den interagierenden Gruppen der Anstalt nicht aktiv übernommen wird, kann sein Erfolg kaum gefördert werden⁹⁵⁾.

Eine gesetzliche Regelung, in der die Mindestvoraussetzungen für die Erreichung des Erziehungsziels verbindlich festgelegt und die Vollzugsziele in die Struktur und den Prozeß der Anstaltsorganisation umgesetzt sind⁹⁶⁾ sowie auf das Interesse und die Bedürfnisse der Interaktionspartner (Personal - Insassen) Rücksicht genommen wird, vermindert die Möglichkeit der Entstehung von Zielkonflikten. Der Erziehungsprozeß in der jeweiligen Anstalt hinge dann nicht mehr vom Belieben eines jeden Vollzugsbeamten über die anzuwendenden Methoden ab. Schließlich würde eine solche Regelung zur Herstellung eines die Erziehung begünstigenden sozialen Klimas beitragen.

Hinsichtlich der Ausstattung der Strafanstalten mit Fachpersonal, der Gewährung von Lockerungen und des Öffnungsgrades fallen zwischen den Anstalten große Unterschiede auf⁹⁷⁾. Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhang das Fehlen einzelner Bestimmungen zur Durchführung der besonderen erzieherischen Aufgaben hinsichtlich des Vollzugs der Jugendstrafe "in freien Formen"; ebenfalls fehlt es an Vorschriften über die Eignung und Qualifikation des Vollzugspersonals. Schulische und berufliche Angebote entsprechen kaum der Nachfrage; besonders auffällig ist der Mangel an kurzfristigen Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Jugendvollzug trägt wenig zur Rückfallverhinderung bei; 70% der entlassenen Jugendstrafgefangenen werden wieder verurteilt⁹⁸⁾. Die erwartete spezialpräventive Effizienz der Ausbildungsmaßnahmen ent-

spricht nicht den Erwartungen; wahrscheinlich übertreffen die desintegrativen Wirkungen des Freiheitsentzuges sogar die Wirkungen der Ausbildungsmaßnahmen; soweit ambulante Maßnahmen mit der Rückfallquote bei der Verhängung von Jugendstrafe verglichen wurden, ließ sich feststellen, daß die Rückfallquoten bei den jugendlichen Straftätern bzw. Entlassenen höher liegen⁹⁹⁾.

Es ist **dringend geboten**, in **gesetzlichen Leitlinien** das Vollzugsziel, die Organisationsstruktur, die Vollzugsform (Wohngruppenvollzug), die Anstaltsgröße, das Mindestmaß an Ausbildungsangeboten, die tarifliche Entlohnung der Arbeit, die Vollzugslockerungen und die Mindestausstattung der Jugendanstalten mit Fachpersonal festzulegen; dies müßte nach einem Gesamtkonzept zur Reform des gesamten Jugendstrafrechts, das hauptsächlich an Behandlungsmethoden und offenen Formen orientiert sein sollte, verfolgt werden¹⁰⁰⁾. Außerdem müßten die Voraussetzungen für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen sowie deren Art und Maß genau bestimmt werden.

Die **Erfüllung der materiellen Voraussetzungen** - Personalausstattung, bauliche Anlagen, Behandlungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Öffnungsgrad sowie Organisationsstruktur - betreffen das Bundesjustizministerium sowie die Bereitschaft der Länder zur Mitarbeit. Eine positivere Einstellung der Öffentlichkeit zu Anstaltsreformen zugunsten der Resozialisierung und nicht zugunsten der Sicherheit des Anstaltslebens bzw. des Schutzes der Allgemeinheit ist schließlich ebenfalls eine Angelegenheit der Politiker¹⁰¹⁾.

Anmerkungen zu Kapitel 2:

- 1) Vgl. Dallinger/Lackner 1965, § 91 Rn. 2.
- 2) Vgl. z.B. H.J. Vogel 1976, 3 ff.
- 3) S. Vorbemerkung zu den VVJug.
- 4) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980a, S. 7.
- 5) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980b.
- 6) Vgl. Böhm 1979, S. 524; Eisenberg 1985b, § 91 Rn. 5; s. auch BVerfGE 40, S. 276-286.
- 7) Vgl. Böhm 1979, S. 523 f.; vgl. auch Mrozynski 1976, S. 4 f.; OLG Koblenz, in: ZfStrVo 29 (1980), S. 61 f.; Kaiser 1982, S. 246; Eisenberg 1985a, S. 42; ders. 1985b, § 91 Rn. 5 m.w.N.
- 8) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1984, Begründung, S. 7; s. auch Baumann 1985.
- 9) Vgl. Eisenberg 1985b, § 91 Rn. 4.
- 10) Vgl. Dünkel 1985, S. 181.
- 11) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980a, S. 18; vgl. auch dass. 1980b, S. 6.
- 12) Vgl. Ritzel 1973, S. 93-95, 102-106; Mollenhauer 1974, S. 161; Württemberg 1974, S. 81-85.
- 13) S. Berckhauer/Hasenpusch 1982; s. auch Liebe/Meyer 1981.
- 14) Peters 1966, S. 56; s. auch ders. 1967, S. 379 f.; Schüler-Springorum 1982.
- 15) Vgl. Peters 1966, S. 56.
- 16) Rombach 1967 betont, daß die Hoffnung auf Besserung bei der Verhängung jeder Strafe miteingeschlossen sei. Er hält die pädagogische Strafe (die Strafe, bei der die Besserung der Person bezweckt wird und sich das Strafinteresse weniger auf die unrechtbestimmte Vergangenheit als auf die rechtbestimmte Zukunft richtet) nicht für eine besondere Strafspezies (S. 10 f.). Deimling 1969, S. 77; Mollenhauer 1974, S. 161; Böhm 1985 hält sie für eine Freiheitsstrafe eigener Art, die sich von der Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts unterscheiden soll (S. 170); s. in diesem Zusammenhang auch Gernert 1985.

- 17) Vgl. hierzu Bohnert 1983; Böhm 1986a; Plewig 1986.
- 18) Vgl. Deimling 1969, S. 81; s. auch ders. 1980, S. 77-83.
- 19) So Württemberg 1974, S. 81-85.
- 20) Vgl. hierzu Voß/Papendorf 1981, S. 208 f.; Schumann/Voß/Papendorf 1986, S. 55 f.
- 21) Vgl. Eisenberg 1985b, § 5 Rn. 2; s. auch Kaiser 1972, S. 9; Walter 1982; Nothacker 1986.
- 22) Fend 1969 unterscheidet die Sozialisation in "Sozialmachung" und "Sozialwerdung". Sozialmachung ist die Entstehung des Selbst, vom Lernen sozial anerkannten Verhaltens, Sozialwerdung, das Lernen der Fähigkeit zu interaktivem Verhalten (S. 33-35). Kob 1976, bezeichnet als Erziehung den Prozeß mit dem Ziel, "bestimmte Verhaltensdispositionen zu entwickeln bzw. vorhandene zu verändern" (S. 9). Durkeim 1972, bestimmt aber Erziehung als die Einwirkung, welche die Erwachsenengeneration auf jene ausübt, die für das soziale Lernen noch nicht reif sind" (S. 30).
- 23) Vgl. Heckmann 1975, S. 271; s. auch Deimling 1980, S. 103.
- 24) Peters 1960 bemerkt hierzu, daß "die Zusammenfassung der beiden Begriffe (Besserung und Erziehung, d. Verf.) durch das Wort 'Resozialisierung' (...) gerade im Hinblick auf die Kriminalpädagogik nicht weiterführen (würde, d. Verf.), weil sich darunter verschiedene Vorgänge (die bloßen Auswirkungen von Umständen gerade auf die Erziehung, bestimmende Beziehungen) verbergen" (S. 164). S. auch Schüler-Springorum 1969, S. 157-160; ders. 1970, S. 49 f.; Kaiser 1972, S. 7. Bemmann 1979, S. 895. Feige 1982, S. 326.
- 25) Vgl. Schellhoss 1985, S. 358; s. hierzu auch Walter 1980, S. 19.
- 26) Vgl. Schellhoss 1985, S. 358; BVerfGE 35 (1974), S. 235 f.; s. auch Opp 1979, S. 19; Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 88.
- 27) Vgl. Schild 1983, S. 19; s. auch Ritzel 1974, S. 60, 122; Deimling 1980, S. 106 f.
- 28) Vgl. Eisenberg 1985a, S. 44; s. auch Mollenhauer 1968, S. 12-16.
- 29) Vgl. Eisenberg 1985b, § 5 Rn. 4; s. auch Mollenhauer 1968, S. 15.
- 30) Vgl. Ritzel 1974, S. 62; Voß/Papendorf 1981, S. 208 f.
- 31) Vgl. AE eines StVollzG 1973, S. 55-57.

- 32) Vgl. AE 1973, S. 55; Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 87; s. hierzu Deimling 1969, S. 54.
- 33) Vgl. Eser 1977, S. 278; s. auch Naegeli 1972, S. 20-24; Müller-Dietz 1973, S. 28; Württemberg 1974, S. 77; Bemmann 1979, S. 896; Deimling 1980, S. 104 f., 116; Mutz 1985, S. 209.
- 34) S. Begründung zu § 2 AE 1973, S. 57; s. auch Kaufmann 1971, S. 46; Kaiser 1974, S. 326 f. Zur Zieldefinition und Grenzen der Resozialisierung s. Neumann/Schroth 1980, S. 22-33, Schöch in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 81-97.
- 35) Vgl. Eisenberg 1985b, § 5 Rn. 4; s. auch Schöch, in: Kaiser/Kerner/Schöch S. 87.
- 36) Vgl. Lamp 1983.
- 37) Vgl. Klingemann 1981; Albrecht/Lamott 1983. S. hierzu die Bemerkung von Brunner 1984, § 91 Rn. 2a, daß der Jugendstrafvollzug echter Strafvollzug ist, der "nüchtern und streng" den Gefangenen zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel erziehen soll. Der Grund für eine solche Bemerkung liegt in den nur ansatzweise ausgeführten Erziehungsgrundsätzen. Hiergegen hat Thiesmeyer 1978 darauf hingewiesen, daß es wegen der Beschränkungen, die die Vollzugsorganisation mit sich bringe, nicht einer zusätzlichen nüchternen und sachlichen Strenge bedürfe (S. 13); vgl. hierzu die These von Rieger (1981a) über Mitarbeit in den Bereichen Sicherheit und Ordnung für die pädagogische Einwirkung des Vollzugs auf die Jugendstrafgefangenen.
- 38) Vgl. Albrecht/Lamott 1983, S. 155-176.
- 39) Vgl. Schüler-Springorum 1969, S. 184-199; Böhm 1979, S. 527; s. hierzu Wulf 1986.
- 40) Vgl. Böhm 1979, S. 527.
- 41) Vgl. Deimling 1969, S. 30-32; vgl. Eberle 1980, S. 55, 75; s. hierzu ders. 1980, S. 64.
- 42) Vgl. Hill 1971, S. 18.
- 43) Vgl. Kersten/Wolfferdorff-Ehlert 1980, S. 172-192; dies. 1982, S. 97; s. auch Callies 1970, S. 91 f.
- 44) Vgl. Eberle 1980, S. 59; Kersten/v. Wolfersdorff-Ehlert 1980, S. 189.
- 45) Vgl. Eisenberg 1985b, § 91 Rn. 21, § 5 Rn. 13-17; zur psychologischen Auswirkung der Außenarbeit im Jugendstrafvollzug s. Grossmann 1971.
- 46) Vgl. Deimling 1973, S. 138; zur Arbeitstherapie in der Praxis s. Wattenberg 1983, S. 279 f.

- 47) Vgl. Böhm 1979, S. 528; Haesler 1979, S. 549.
- 48) Vgl. Eisenberg 1985b, § 91 Rn. 21; s. auch Böhm 1979, S. 528. Über das Fehlen von Anreizen für die in der Strafanstalt ausgeübten Tätigkeiten sowie die Gefühle der Ausbeutung und Disziplin, die der "infantilisierende Taschengeldbetrag" auslöst: Harbordt 1967, S. 38 f.; Maelicke 1977, S. 49; Kersten/v. Wolffersdorff-Ehlert 1980, S. 185 f.
- 49) Vgl. Sessar-Karpp 1982.
- 50) Vgl. Sessar-Karpp 1982, S. 31.
- 51) Vgl. Lösel 1975, S. 10-12.
- 52) Vgl. Kaiser 1980, S. 356-359; Sessar-Karpp 1982, S. 158-170, 76-81.
- 53) Nach Sessar-Karpp 1982, S. 30 f. Zu der Frage der zusätzlichen Benachteiligung der schon bildungsmäßig Benachteiligten s. Linnenbaum/Lührmann 1976, S. 197; s. auch Neufeind 1979, S. 81 f., Lamp/Ganz 1984, S. 319.
- 54) Vgl. Jung 1977, S. 186.
- 55) Vgl. Bulczak 1976.
- 56) Zu der Situation des Lehrers im Justizvollzug und Vorschlägen für eine neue Konzeption der Ausbildung des Allg. Vollzugsdienstes s. Deimling 1980, S. 117-160; s. auch Linnenbaum/Lührmann 1976.
- 57) Vgl. Quensel 1981; vgl. auch Eisenberg 1985b, § 91 Rn. 23.
- 58) Vgl. Eisenberg 1985b, § 5 Rn. 8, § 91 Rn. 15a), bb); s. hierzu Krott 1985.
- 59) Vgl. Eisenberg 1985b, § 5 Rn. 13-17; s. auch Böhm 1979, S. 528; Haesler 1979, S. 549.
- 60) Vgl. Böhm 1973, S. 39 f.; Luzius 1979, S. 87, 119, 138; kritisch zu der methodischen Vorgehensweise von Böhm Kaulitzki 1981, S. 241; zur methodischen Kritik von Böhm und Luzius vgl. Schumann/Guth/Kaulitzki 1982, S. 10-12; Fleck/Müller 1984, S. 77 f. S. auch Glaser 1977, S. 11 f., 332; Höfer 1979; Blath/Dillig/Frey 1980; Berckhauer/Hasenpusch 1982, S. 330 f.; Liebe/Meyer 1981, S. 102-106; Meyer 1982, S. 287; Baumann/Maetze/May 1983; Strenger 1984a. Ein Überblick der Schulausbildung im Strafvollzug und zur Bedeutung der Integration schulpädagogischer und sozialtherapeutischer Maßnahmen bei Dunkel 1982.
- 61) Vgl. Krott 1985.

- 62) Vgl. Deimling 1969, S. 129 f.
- 63) Vgl. Böhm 1979, S. 528.
- 64) Vgl. Kofler 1976.
- 65) Vgl. Deimling 1969, S. 261-265; s. auch Böhm 1979, S. 528.
- 66) Vgl. Kerner 1982, in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 445.
- 67) Vgl. Böhm 1979, S. 529.
- 68) Vgl. Dünkel 1985, S. 117-125.
- 69) Vgl. Dünkel 1985, S. 125.
- 70) Vgl. Dünkel 1985, S. 120 f.
- 71) Vgl. Eisenberg 1985b, § 91 JGG, Rn. 34 f.
- 72) Vgl. Böhm 1979, S. 531. Nach Dünkel 1985, entsprechen für das Jahr 1984 einem Bediensteten der jeweiligen Berufsgruppe der 24 untersuchten Männeranstalten des Jugendvollzugs: Verwaltung: 17; Ärzte: 13; sonstiges medizinisches Personal: 138; Psychologen: 104; Sozialarbeiter: 30; Lehrer: 55; Allgemeiner Vollzugsdienst: 2,8; Werkdienst: 19; Seelsorger: 206; Sonstige: 136 Gefangene. Durchschnittlich kamen 1984 auf einen Mitarbeiter des Jugendvollzugs 1,8 Gefangene (S. 146), während 1980 einem Mitarbeiter noch 2,2 Gefangene entsprachen (S. 205, Fußn. 345).
- 73) Nach Dünkel/Rosner 1982 entsprachen im Strafvollzug insgesamt (einschließlich Jugendvollzug) einem Bediensteten 2,2 Gefangene; im Erwachsenenvollzug steigt die durchschnittliche Zahl auf 2,5 Gefangene pro Bediensteten (S. 347).
- 74) Vgl. Dünkel 1985.
- 75) Vgl. Dünkel 1985. In Baden-Württemberg weisen die beiden Anstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall relativ ähnliche Relationen im Verhältnis von Psychologen, Sozialarbeitern und Lehrern zu Gefangenen auf; demgegenüber ist in Bayern in Laufen-Lebenau der Anteil der Psychologen und Lehrer höher als in Ebnach und Niederschönfeld; letztere Anstalt ist durch eine höhere Anzahl von Sozialarbeitern ausgestattet. In Hamburg ist Hahnöfersand besser versorgt als Vierlande und in Hessen Rockenberg im Vergleich zu Wiesbaden. In Niedersachsen ist die offene Anstalt in Götzingen-Leineberg mit mehr Behandlungspersonal versehen als die Modellanstalt Hameln und die offene Anstalt Falkenrodt. In Nordrhein-Westfalen verfügt Heinsberg über mehr Behandlungspersonal als Iserlohn und Hörelhof (S. 148 f.).
- 76) Vgl. Vehre 1982, S. 71-180; s. auch Waldmann 1968, S. 66-106; Deimling 1969, S. 165-182, 195-254; Albrecht/Lamott 1983.

- 77) Vgl. Deimling 1969, S. 285 f.; Vehre 1982, S. 199-205; Schwab 1986.
- 78) S. BVerfGE 21 (1967), S. 378, 384.
- 79) Vgl. Böhm in: Strafvollzugsgesetz (Großkommentar) 1983, § 102 Rn. 6.
- 80) Vgl. Stuth 1981, S. 83-86; Böhm in: Strafvollzugsgesetz (Großkommentar) 1983, § 102 Rn. 7 m.w.N.
- 81) Vgl. Baumann 1974, S. 114; Diepolder 1980, S. 142-144; Böhm 1986b, S. 202 f.
- 82) Vgl. Claßen 1984, 89.
- 83) Vgl. Hoffmeyer 1979.
- 84) Vgl. Claßen 1984, S. 91.
- 85) Vgl. Brühl in: AK StVollzG 1982, § 103 Rn. 3a; s. aber Hoffmeyer 1979.
- 86) Vgl. Claßen 1984, S. 89.
- 87) Vgl. Bundesministerium der Justiz 1980b, Begründung, S. 38.
- 88) Vgl. Schwind in: Strafvollzugsgesetz (Großkommentar) 1983, § 88 Rn. 5; Spittler bezeichnet sie nicht als "praktikable Eingriffsbefugnisse" (so RegE, S. 77), sondern als "suspekte Eingriffsmethoden" in Gewaltherrschaften "zur Ausschaltung und Zerstörung mißliebiger Personen" (in: AK StVollzG 1982, § 88 Rn. 3).
- 89) S. Bundesministerium der Justiz 1980b, Begründung, S. 38.
- 90) Nicht übernommen wurden Nr. 79 Abs. 6, 7 und 8, Nr. 80 Abs. 3 sowie Nr. 81 Abs. 2 und 3.
- 91) Vgl. Böhm NStZ 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, besonders NStZ 1981, S. 251, 1982, S. 414; Eisenberg 1985b, § 5 Rn. 7, § 17 Rn. 5, § 91 Rn. 13; Dünkel 1985, S. 58; s. hierzu Wolf 1984, S. 313-316.
- 92) Vgl. Hofmann/Pönitz/Herz 1975; Kersten/v. Wolffersdorff-Ehlert 1980; Kersten 1986.
- 93) Vgl. Vehre 1982, S. 170-180; Albrecht/Lamott 1983; s. hierzu Deimling 1969, S. 317-320; Claßen 1984, S. 86.
- 94) Vgl. Kury/Beckers 1983; Eisenberg 1985a, S. 47. In einer Untersuchung von Gelhaar/Hennings (1983) wird - nach den Angaben des Aufsidhtsdienstes - die Tendenz deutlich, die Befugnisse der Psychologen im Strafvollzug qualitativ und quantitativ zu vergrößern. Infolgedessen ergibt sich daraus die Forderung nach der Durchführung von gruppen- bzw.

institutionsspezifischen Untersuchungen (Rieländer/Quensel 1983; Quensel/Rieländer/Kühne 1983) sowie von psychodiagnostischen Meßverfahren unter Berücksichtigung der Vollzugssituation und der sozialen Umwelt vor und nach der Einsperrungszeit (Kindermann 1980, nach Kury/Beckers 1983, S. 71).

- 95) Vgl. Hummel/Opp 1971, S. 61.
- 96) Vgl. Claßen 1983, S. 143; ders. 1984.
- 97) S. Dünkel 1985, S. 117-125; s. auch Dünkel/Rosner 1982, S. 89-126, besonders S. 116 f.
- 98) Vgl. Dünkel 1985, S. 169-177, 188 f.
- 99) Vgl. Berckhauer/Hasenpusch 1982, S. 319 Abb. 1; vgl. Dünkel 1985, S. 189.
- 100) Vgl. Dünkel 1985, S. 189; s. dazu Kury 1981; Lerchenmüller 1981; Strohmaier 1986; kritisch zu einer Form von Gefängnispolitik, die sich nur an den Veränderungen der Lebensbedingungen der Strafgefangenen und nicht an der gleichzeitigen Veränderung der Gesellschaftsstruktur orientiert, s. Voß 1979; Schumann/Voß/Papendorf 1986, S. 82-84; s. dazu Cornel 1985.
- 101) Vgl. Deimling 1969, S. 321 f.; Mutz 1985, S. 210 f.

KAPITEL 3

Zur Bedeutung sozialisationstheoretischer Annahmen und Konzepte für die Erklärung abweichenden Verhaltens

3.1 Einführung in die Problematik

Jeder ätiologische Erklärungsversuch, der die Entstehung abweichenden Verhaltens als eine Störung in dem Vermittlungsvorgang des Sozialisationsprozesses der Menschen ansieht¹⁾, läßt sich dem Bereich der Sozialisationstheorien zuordnen. Diese gehen davon aus, daß sich der Mensch sozialisieren muß²⁾, um in einer Gesellschaft leben zu können.

Unter **Sozialisation** ist dabei der Vorgang zu verstehen, in dem der Mensch die Normen, Werte und Orientierungen der Gruppen, denen er angehört, erlernt³⁾. Sie ist also durch die soziale Umwelt vermitteltes Lernen von Verhaltensweisen, Denkstilen, Gefühlen, Kenntnissen, Motivationen und Werthaltungen. Als Sozialisationsziel lassen sich die Erlangung von intellektuellen Fähigkeiten und Selbstsicherheit, Leistungsmotivation, Gewissensbildung, Fähigkeit und Bereitschaft zur produktiven Konfliktbewältigung sowie Solidarität definieren⁴⁾.

Sozialisation fungiert als bedingte Voraussetzung der sozialen Kontrolle⁵⁾. Beide können als "Aspekte desselben Interaktionsprozesses"⁶⁾ bezeichnet werden. Unter Sozialkontrolle versteht man den "Inbegriff der Kulturmodelle, sozialer Symbole und Handlungen, mit deren Hilfe Gesamtgesellschaften, Teilgruppen und Mitglieder Gegensätzlichkeiten, Spannungen und Konflikte überwinden"⁷⁾. Soziale Kontrolle bezeichnet "diejenigen Prozesse und Mechanismen, einschließlich der Sozialisierung des Kindes, durch die die Gesellschaft ihre Herrschaft über die sie zusammensetzenden Individuen ausübt (und umgekehrt) und es erreicht, daß diese ihren Normen (die sie allerdings in Frage stellen mögen) Folge leisten"⁸⁾.

Der Strafvollzug⁹⁾ ganz allgemein und der **Jugendstrafvollzug** im besonderen sind als Instanzen sozialer Kontrolle auf das Ziel der **Resozialisierung/Erziehung**, also auf ein Leben ohne weitere Straftaten, angelegt. Dabei ergibt die Formulierung der grundlegenden Vollzugsvorschriften § 2 StVollzG und § 91 Abs. 1 JGG, daß dem Strafvollzug eine persönlichkeitsorientierte Kriminalitätstheorie zugrunde liegt¹⁰⁾; dies ist mit der Annahme verbunden, daß im Strafvollzug mit Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen auf die Persönlichkeit der Gefangenen Einfluß genommen und damit die Wahrscheinlichkeit normabweichenden Verhaltens für die Zukunft reduziert werden kann¹¹⁾. Bei den Gefangenen sind also diejenigen Bedingungen zu ändern, die zum Auftreten von Kriminalität nach der Entlassung führen, und zwar in der Weise, daß Kriminalität nicht mehr auftritt¹²⁾. Dies setzt seitens der Insassen sowie des Anstaltspersonals die Übernahme des und die Identifikation mit dem Resozialisierungsziel voraus. Denn die der Resozialisierung dienenden Maßnahmen sind hauptsächlich therapeutische Eingriffe, die der Mitwirkung der Gefangenen und eines vertrauensfördernden Klimas zwischen den Gefangenen und den Anstaltsmitarbeitern bedürfen¹³⁾.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Hauptanliegens der Arbeit - Aufspüren und Untersuchen möglicher Zusammenhänge zwischen oppositionellen Verhaltensweisen¹⁴⁾ im Haftverlauf jugendlicher Gefangener und ihren sozialen Merkmalen - ist es notwendig, zunächst schwerpunktmäßig auf die Theorien und Konzepte abweichenden Verhaltens einzugehen, die sozial- und legalbiographische Merkmale berücksichtigen¹⁵⁾. Anschließend werden einige Einzelmerkmale, die sich nach den geschilderten Erklärungsansätzen als bedeutsam erwiesen haben, genannt. Eine vertiefte Darstellung der einzelnen Ansätze kann im Rahmen der begrenzten Fragestellung dieser Arbeit allerdings nicht geleistet werden.

3.2 Theorien und Konzepte zur Erklärung abweichenden Verhaltens und die Bedeutung sozialisations- und legalbiographischer Merkmale

Aus **psychoanalytischer Sicht** erscheint Kriminalität als ein Symptom für generelle pathologische Charakterorganisationen, die auf gestörte

Prozesse der Identifikation und Gewissensbildung in frühkindlichen Phasen psychosexueller Entwicklung zurückzuführen sind¹⁶⁾.

Die bedeutendsten Formen der Kriminalität sind die neurotischen und psychopathischen Formen¹⁷⁾. MOSER¹⁸⁾ bezeichnet die psychopathische Form der Kriminalität als den idealtypischen Fall mißlungener Sozialisation. Inkonsistenz bei der Erziehung seitens der Eltern und Ambivalenz der emotionalen Zuwendung führen zum Scheitern von Identifikation und Gewissensbildung. MOSER führt in diesem Zusammenhang Über-Ich-Defekte, -Lücken und -Deformationen an¹⁹⁾.

Die Reaktion auf Kriminalität hat aus dieser Sicht in individueller Therapie und Behandlung anzusetzen. Die Persönlichkeitszentrierung der Psychoanalyse, die auf die gesellschaftlichen Strukturen zur Erklärung abweichenden Verhaltens keine besondere Rücksicht nimmt²⁰⁾, bildet auch ihren Hauptkritikpunkt.

Im Gegensatz zu den persönlichkeitsorientierten psychoanalytischen Erklärungsversuchen der Kriminalität geht der funktionale Ansatz der **Anomietheorie** von MERTON von der Gesellschaftsstruktur aus. Die Anomietheorie versucht zu erklären, "in welcher Weise die soziale und kulturelle Struktur auf Personen in unterschiedlichen Situationen in dieser Struktur einen Druck ausübt, sich sozial abweichend zu verhalten"²¹⁾. Der Ansatz stützt sich auf den Anomiebegriff von DURKHEIM (1893)²²⁾. Das Mißverhältnis zwischen kulturell definierten Zielen, legitimen Mitteln und sozialstrukturierten tatsächlichen Möglichkeiten und Chancen verursacht einen Zustand der Anomie, der zu abweichendem Verhalten der unterprivilegierten Bevölkerungsteile führt²³⁾. Die möglichen unterschiedlichen Formen der jeweiligen Situationsbewältigung sind: Konformität, Innovation, Ritualismus, Rückzug und Rebellion²⁴⁾. Für die Erklärung abweichenden Verhaltens sind davon Rückzug, Rebellion und Innovation relevant²⁵⁾.

Allerdings sind nicht nur die ökonomischen Mittel ungleich verteilt, sondern auch die Sozialisationsleistungen der einzelnen Schichten. Die Sozialisationsleistungen der Unterschicht, die unter anderem durch einen begrenzten verbalen Code, eine wenig effektive Kommunikation und ein differenziertes Rollenrepertoire charakterisiert sind, reduzieren von

vornherein die Bildungschancen und den Aufstiegserfolg der Betroffenen²⁶⁾.

Der Anomietheorie wurde vorgeworfen, sie gebe nur sozialstrukturelle Erklärungen der Kriminalität, vernachlässige aber individuelle Erklärungen²⁷⁾. Die sozialisationsbedingte und unterschiedliche Internalisierung von Ziel-Wertvorstellungen und Normen sowie die individuelle Verarbeitung anomischer Situationen seien außer Betracht gelassen worden²⁸⁾. Von einer umfassenden Theorie dagegen sollte man erwarten, daß sie diese Punkte berücksichtigt.

Den psychologisch orientierten **Sozialisierungstheorien** und **lerntheoretischen Ansätzen** ist hingegen gemein, daß sie die Entstehung der Kriminalität darauf zurückführen, daß der Kriminelle unter Mißachtung gesellschaftlich vorherrschender Verhaltensmuster entweder Kriminalität als problemlösendes Handeln erlernt hat oder aber seine Sozialisation mißlungen ist und er sich in bestimmten Situationen sozial abweichend verhält²⁹⁾.

Nach SUTHERLANDs Theorie der differentiellen Assoziation³⁰⁾ - die man angesichts ihrer Hypothesen über Lernprozesse und der späteren Reformulierung nach lernpsychologischen Grundsätzen als psychologische Kriminalitätstheorie ansehen kann³¹⁾ - wird kriminelles Verhalten im Sozialisationsprozeß aufgrund von Kontakten zu kriminellen Gruppenkulturen erlernt. In der Gesellschaft existieren sowohl normkonforme als auch kriminelle Gruppenkulturen; je nach der Priorität, Häufigkeit, Dauer und Intensität der Kontakte zu der einen oder der anderen Gruppe entsteht konformes bzw. kriminelles Verhalten. Erlernt werden nicht nur kriminelle Verhaltensweisen, sondern auch Techniken zur Ausführung des Verbrechens, Motive, Triebe, Rationalisierungen und Attitüden. Jugendstrafanstalten, Fürsorgeheime und Slumviertel der Großstädte werden als Beispiele für Entstehungsbereiche krimineller Gruppenkulturen genannt.

Unter Aufgreifen der Befunde der Theorie der differentiellen Assoziation haben es CLOWARD und OHLIN unternommen, eine Verbindung zwischen lerntheoretisch fundierten Erkenntnissen und der sozialstrukturell ausgerichteten Anomietheorie herzustellen³²⁾. Diese **Chancenstruk-**

turtheorie geht davon aus, daß sowohl die Zugangsmöglichkeiten zu den legitimen Mitteln zur Erreichung der kulturell definierten Ziele als auch die zu den illegitimen Mitteln sozialstrukturell unterschiedlich verteilt sind. In bestimmten Subkulturen besteht, abhängig von dem Wohnbezirk der Jugendlichen, eher die Wahrscheinlichkeit, daß sie zu illegitimen Mitteln greifen. Damit einhergehend ist hier die Wahrscheinlichkeit größer, daß kriminelle Karrieren entstehen; außerdem begünstigen die Werte und Normen dieser Subkulturen die Anwendung gesellschaftlich illegitimer Mittel³³⁾.

Ein weiterer soziologischer Ansatz ist COHENs **Theorie der Bandendelinquenz**³⁴⁾. Er sucht die nicht utilitaristische, nicht zielgerichtete, sondern hauptsächlich aggressive, vandalistische Bandenkriminalität der Jugendlichen aus unteren sozialen Schichten zu erklären. Als Ursache der Jugendsubkulturen sieht COHEN die "Reaktionsbildung" der Unterschichtskinder an, d.h. die "Ausbildung stark negativistischer subkultureller Werte als überhöhte Abwehr unbewußt akzeptierter, aber subjektiv nicht realisierbarer Mittelschichtsziele"³⁵⁾. Zur Kompensation der erlebten Statusfrustrationen und Lösung der Anpassungsprobleme schließen sich die Jugendlichen an Banden an. Die dargestellte Theorie ist in ihrer Erklärungskraft auf die Kriminalität einzelner Minderheitsgruppen beschränkt; mit weiterreichenden Bereichen der Kriminalität befaßt sich dieser Ansatz nicht³⁶⁾. KURZEJA³⁷⁾ bezweifelt überdies im Hinblick auf die soziale Wirklichkeit der Bundesrepublik, ob die Mittelschichtsnormen universell gültig sind, und meint, daß eher eine völlige Absage der Mittelschichtsnormen bei den Banden festzustellen ist³⁸⁾.

Im Gegensatz zu COHEN betont MILLER³⁹⁾ in seiner **Subkulturtheorie**, daß die "strukturell fundierte Autonomie"⁴⁰⁾ der Unterschicht eine lange Tradition hat. Ihre Normen sind in kulturellen Kristallisationspunkten (focal-concerns) konsolidiert und verletzen automatisch jene der Mittelschicht; die Verletzer lassen sich aus der Sicht der Mitglieder der Mittelschicht kriminell bezeichnen⁴¹⁾. Eine Erklärung der Ursachen der Unterschichtswerte steht aber noch aus⁴²⁾.

Als ein (all-)umfassender Ansatz bemüht sich der **Mehrfaktorenansatz** um "ein Theoriesystem, daß auf alle Fälle anwendbar ist"⁴³⁾. Zahlrei-

che Studien sind diesem Konzept gewidmet; die Arbeit von GLUECK/GLUECK⁴⁴⁾ zählt zu den meistzitierten. Dabei wurden neben psychologischen sowie biologisch konstitutionellen Merkmalen zahlreiche Merkmale des Sozialisationshintergrundes der Täter berücksichtigt. Signifikante Unterschiede ergaben sich zwischen den Delinquenten und den Nichtdelinquenten, hier insbesondere bei den strukturell-funktional gestörten Familienverhältnissen, dem emotionalen familiären Klima, dem Erziehungsstil, dem Schulerfolg und den Freizeitpraktiken⁴⁵⁾. Dem Konzept wurde jedoch Theorielosigkeit⁴⁶⁾ und Theoriefeindlichkeit⁴⁷⁾ vorgeworfen. Diese Vorwürfe sind allerdings kritisch zu betrachten⁴⁸⁾. Insoweit sind sie unkorrekt, als auch diesem Ansatz theoretische Vorüberlegungen zugrundeliegen. Diese bilden ja die Voraussetzungen, bestimmte Daten zu erheben, andere aber nicht. Allerdings sind diese Überlegungen nicht als theoretische Gebilde ausformuliert; insbesondere wurden auch keine Hypothesen abgeleitet. Sofern hier dennoch Kausalerklärungen gemacht werden, ist nicht ausgeschlossen, daß die erhobenen Daten willkürlich geordnet wurden. Unter diesem Aspekt ist der Vorbehalt der Theorielosigkeit als berechtigt anzusehen. Ob man aber von einer Theoriefeindlichkeit, was eine Absage an jegliche Theorie bedeuten würde, sprechen kann, erscheint zweifelhaft⁴⁹⁾.

Im Zusammenhang mit der Anomietheorie sowie der Subkulturtheorie stehen die **Rollentheorien**. Für die Offenlegung der Zusammenhänge zwischen Familie und Jugendkriminalität sind besonders zwei Rollenmodelle von Bedeutung⁵⁰⁾:

Nach dem streng **soziologischen Modell** sind die normativen Erwartungen einer Gruppe oder der Gesamtgesellschaft für das menschliche Verhalten von Bedeutung⁵¹⁾. Innerhalb der Gesellschaft nimmt der Einzelne in der Regel genau definierte soziale Positionen ein, deren Anforderungen er erfüllen muß, andernfalls er mit Sanktionen rechnen müßte. So sind auch für die Mitglieder der Familie konkrete Rollenpositionen vorgesehen, die mit normativen Erwartungen und sozialen Regeln verbunden sind. Die soziale Struktur des Raumes der Familie, innerhalb der die Sozialisationsprozesse ablaufen, wirkt sich auf Rang und Inhalt der sozialen Rollen aus und prägt das Handeln der Person⁵²⁾.

Das soziologische Modell wurde durch **sozialpsychologische Konzepte** erweitert. Das Rollenverhalten des einzelnen wird nicht ausschließlich

nach den normativ bestimmten Erwartungen und deren relativer Sanktionsstärke bestimmt, sondern auch nach den Bedingungen der Persönlichkeitsstruktur des Handelnden⁵³⁾. Die Rolle ist auch als Antwort auf "psychisch strukturierte Erwartungshaltungen"⁵⁴⁾ einer anderen Person (Prozesse der "Übertragung" oder der "narzistischen Projektion") ausgerichtet⁵⁵⁾.

Die Anwendung der Rollenmodelle in der Kriminologie bringt die Frage mit sich, welches dieser Modelle - das soziologische, sozialpsychologische oder psychoanalytische - zu bevorzugen ist. Das Hauptkriterium für diese Entscheidung dürfte sein, ob die Jugenddelinquenz entweder soziologisch als Gruppenphänomen oder vorwiegend psychologisch als Individualverhalten untersucht werden soll⁵⁶⁾.

Delinquenz ist nach dem **soziologischen Modell** das in einem Rollenkonflikt gewählte Rollenverhalten, das von der Gesamtgesellschaft abgelehnt und mit strafrechtlichen oder sonstigen öffentlichen Sanktionen verfolgt wird⁵⁷⁾; die Begründung der Auswahl eines "delinquenten" bzw. "nichtdelinquenten" Verhaltens zur Konfliktlösung erklären die "value-conflict"-Theorie⁵⁸⁾, die Theorie der differentiellen Assoziation⁵⁹⁾ und die Anomietheorie⁶⁰⁾.

In den **psychoanalytisch orientierten Rollentheorien** sind Elterneinflüsse für das Verhalten der Kinder bestimmend. Die gemäß den Elterneinstellungen, -erwartungen und -konflikten dem Kind zugewiesene Rolle wirkt maßgeblich auf seine Identitätsentwicklung ein⁶¹⁾. Diese braucht einen Zeitplan, in dessen Verlauf sie wichtige Identitätsaspekte erwerben soll⁶²⁾; wird dieser Prozeß gestört, so nimmt die Wahrscheinlichkeit normabweichenden und delinquenten Verhaltens zu. Die Konfliktrollen oder der aus der zugewiesenen Rolle folgende Identitätswiderstand führen zu Depressionen, Selbsthaß oder einer negativen Identität. In dem Maße, in dem sie in der Persönlichkeitsstruktur gefestigt wird, kann sie normabweichendes Verhalten hervorrufen⁶³⁾. Nach J. KAISER ist eine erfolgreiche Sozialisation gelungen, wenn "mit der Verinnerlichung eines Systems sozialer Regeln der Aufbau eines stabilen Ichs, die Schaffung einer verlässlichen Ich-Identität, die Bildung eines ausreichenden, aber nicht übermächtigen Über-Ichs und die Gründung realitätsangepaßter Ich-Ideale" einhergeht⁶⁴⁾.

Die kriminelle Rollenkarriere beginnt - nach QUENSEL⁶⁵⁾ - mit der Definition des Rechtsbrechers als Delinquent; danach wird dieser als Außenseiter in seinen sozialen Kontakten angesehen. "In diesem Wechselprozeß entstehen dann die delinquenten Rollen, in die die Gesellschaft die Jugendlichen hineindrängt und in denen sie sich bewegen lernen und ihre Identität finden"⁶⁶⁾. Dieses Konzept wird jedoch als mangelhaft kritisiert, weil es übersieht, daß soziales Verhalten ambivalent und spontan auftreten kann und eine globale Aussage, wonach Delinquenten ein negatives Selbstkonzept haben, zweifelhaft ist⁶⁷⁾. Das rollentheoretische Modell ist nur für Verhaltensweisen, deren Ablauf und Wiederholung nahezu unverrückbar gesteuert werden, aussagekräftig, also für "seltene Fälle der Drogenkarriere sowie bestimmte Verhaltenstypen von Insassen extremer Sicherungsanstalten und vielleicht für 'Hangtäter' i.S. des § 65 Abs. 2 StGB a.F."⁶⁸⁾.

Die **Entwicklungstheorie des moralischen Urteils** von KOHLBERG⁶⁹⁾ nennt vor allem die Bedingungen für die Herausbildung autonomen und konformen Handelns im Verlauf des Sozialisationsprozesses. Im Anschluß an PIAGET (1954) hat Kohlberg eine kognitive Entwicklung des moralischen Urteils formuliert⁷⁰⁾. Die Entwicklung der kognitiven Struktur - das Ergebnis von Interaktionsprozessen zwischen der Struktur des Organismus und der Struktur der Umwelt⁷¹⁾ - führt zu "kognitiven Stufen, welche Transformationen der einfachen, frühen kognitiven Strukturen repräsentieren, insoweit sie auf die äußere Welt angewendet werden (oder diese assimilieren) und insofern sie im Verlauf der Anwendung auf die äußere Welt durch diese akkomodiert oder rekonstruiert werden"⁷²⁾.

Die von KOHLBERG herausgestellten sieben Stufen⁷³⁾ - einschließlich der Stufe 0 - verlaufen kultur- und schichtunabhängig:

- Auf dem vormoralischen Niveau (Stufe 0) sieht das Individuum als "gut" an, was ihm beliebt, und als "böse", was es als unangenehm empfindet.
- Auf dem vorkonventionellen Niveau (Stufe 1, 2) sind die Begriffe "gut" und "böse" von kulturellen Regeln und Definitionen einer heteronomen Moral bestimmt; Handlungen werden nach Belohnung und Bestrafung beurteilt.

- Auf dem konventionellen Niveau (Stufe 3, 4) geht die Konformität vor; eigene Interessen werden an den Erwartungen anderer orientiert. Moralische Urteile werden von Loyalität und Bindungen an soziale Bezugsgruppen und deren Normensystem gefördert.
- Das nachkonventionelle (prinzipiengeleitete) Niveau (Stufe 5, 6) erreicht nur ein kleiner Kreis von Personen. Es handelt sich um ein autonomes, konformes Handeln und um Handlungsbewertungen der Person aufgrund internalisierter moralischer Werte und Prinzipien.

Die Annahme, Kriminalität hänge zusammen mit einem niedrigen Niveau der Moralentwicklung, hat sich bislang nicht gültig nachweisen lassen⁷⁴⁾. LÖSEL kommt in diesem Zusammenhang daher zu dem Schluß: "Um ein Entwicklungskonzept des moralischen Urteils für die Erklärung konkreter Straftaten fruchtbar werden zu lassen, müßten u.a. verstärkt emotionale Faktoren einbezogen werden"⁷⁵⁾.

Bemerkenswert ist aber jedenfalls die Beziehung der Theorie der moralischen Entwicklung zu den **Kontrolltheorien**. Zur Beantwortung der Frage, warum sich die Mehrheit von Menschen konform verhält, hat HIRSCHI⁷⁶⁾ den Begriff der Kontrolle in Form des "Bandes" (control or bond theories) angewendet, womit er die Bindung des Individuums an die Gesellschaft meint. Die Bindung gliedert sich in vier Kontrollelemente⁷⁷⁾:

- "Bindung an (konforme) Bezugspersonen" (attachment to meaningful persons).
- "Bindung an konforme Zielvorstellungen" (commitment to conventional goals): Menschen, die durch Zeit und Energieaufwand einen hohen gesellschaftlichen Status und materielle Werte zu erreichen suchen, werden ihren erreichten Status nicht durch abweichendes Verhalten gefährden.
- "Engagement in konformen Aktivitäten" (involvement in conventional activities): Jene, die konventionelle Aktivitäten ausführen, wenden kaum Zeit für delinquente Tätigkeiten auf.
- "Überzeugung bezüglich der Legitimität von Rechtsnormen" (belief in social rules).

Im Gegensatz zu den Subkulturtheorien nehmen die Kontrolltheorien an, daß es ein allgemeingültiges Normensystem innerhalb einer Gesellschaft (common-value-system) gibt⁷⁸⁾. Damit aber stellt sich die Frage, warum jemand, der die Normen anerkennt, gegen diese verstößt⁷⁹⁾. Eine mögliche Erklärung lautet, daß die Anerkennung rein deklaratorischer Natur ist⁸⁰⁾; nach einer anderen wird die Verletzung durch die Entwicklung von Neutralisationstechniken erleichtert⁸¹⁾. Nach HIRSCHI findet sich die Erklärung in der Intensität der Annahme des Normensystems von den Gesellschaftsmitgliedern; obwohl es allgemein anerkannte Regeln in der Gesellschaft gibt, ist die Intensität ihrer Annahme unterschiedlich⁸²⁾.

Die angeführten Theorien und Konzepte sowie die an ihnen geübte Kritik machen deutlich, daß die monistische Ausrichtung an (nur) soziologischen oder (nur) psychologischen Ansätzen stets begründeten Anfechtungen ausgesetzt ist. Es bedarf in diesem Bereich umfassenderer Sicht- und Erklärungsweisen. Hier wird man mit KAISER am ehesten auf eine **Theorie der "differentiellen Sozialisation und Sozialkontrolle"**⁸³⁾ zurückgreifen können. Ein theoretischer Ansatz, der sowohl die unterschiedliche Kriminalitätsentwicklung, den Werdegang des einzelnen Rechtsbrechers, die Situation seines Rechtsbruchs sowie das soziale Reaktionsverhalten zu erklären sucht wie auch zugleich um die Antwort bemüht ist, warum die Mehrzahl der Menschen rechtskonform handelt. Hier gehen Elemente von Theorien der Sozialisation, der Moralentwicklung und der Sozialkontrolle ein⁸⁴⁾.

3.3 Einzelne Merkmale zur Erklärung abweichenden Verhaltens

Im folgenden Abschnitt werden anhand der dargestellten Konzepte die Merkmale skizziert, die im Zusammenhang mit erhobenen Merkmalen der Stichprobe der vorliegenden Untersuchung stehen, sowie solche Merkmale, die das Verhalten in der Vollzugsanstalt möglicherweise beeinflussen.

3.3.1 Merkmale aus dem Familienbereich

Der Wert der Familie als primäre Sozialisationsinstanz für das Hineinwachsen in die Gesellschaft und die Befähigung ihrer Mitglieder zu Interaktion und Kommunikation mit der Gesellschaft sowie die Funktion der Familie als Instanz informeller sozialer Kontrolle sind allgemein anerkannt⁸⁵⁾. Die Herkunftsfamilie bestimmt zudem in hohem Maße die soziale Stellung der Person in der Gesellschaft⁸⁶⁾.

Die Frage des Zusammenhangs **defizitärer Familienstrukturen** mit der Entstehung abweichenden Verhaltens hat eine zentrale Bedeutung in der jugendkriminologischen Forschung gewonnen und war Gegenstand mehrerer Untersuchungen⁸⁷⁾. Je nach **Art der familiären Desorganisation** unterscheiden sie sich in strukturell- bzw. funktional-gestörte Familienkonstellationen.

Unter struktureller Desorganisation ist das Fehlen eines Elternteils durch Tod, Getrenntleben, Scheidung und "illegitime" Mutterschaft gemeint⁸⁸⁾. Funktional unvollständig ist eine Familie, die durch eine "innere Störung" - also durch Störungen in ihrem emotionalen Klima⁸⁹⁾ - charakterisiert ist. Wahrscheinlich kann eine funktionale Desorganisation größere Störungen zur Folge haben als eine strukturelle⁹⁰⁾.

Das Merkmal "broken home" verweist auf ungünstige Einflüsse im Verlauf der familiären Sozialisation, z.B. Verlust-Traumata, geringe emotionale Zuwendung, fehlende Identifikationsmöglichkeiten und Rollenergänzungen, verminderte familiäre Kontrolle, bei Scheidung bzw. Trennung vorausgegangene Konflikte und Aggressionen zwischen den Eheleuten sowie bei Unehelichkeit erlebte Benachteiligung seitens der Umwelt⁹¹⁾.

Der Zusammenhang zwischen Sozialisation in strukturell unvollständigen Familien und Delinquenz ist in mehreren Untersuchungen unterschiedlich hervorgehoben⁹²⁾. Ein "broken home" kann ein kriminogener Faktor sein, muß es aber keineswegs⁹³⁾. Als isolierte Bedingung für die Entstehung delinquenten Verhaltens ist es kaum brauchbar. Vielmehr muß es im Zusammenhang mit anderen Variablen⁹⁴⁾ und der gesell-

schaftlichen Reaktion⁹⁵⁾ gesehen werden. Eine strukturell unvollständige Familie hat zwar auch eine Indikator-Funktion für das Vorliegen funktionaler Störungen⁹⁶⁾ und kann einer der vielen Faktoren sein, die dissoziales Verhalten begünstigen⁹⁷⁾. Für den Sozialisationsprozeß entscheidend ist aber, "inwieweit das soziale Ausgangsmilieu und die häuslich-familiäre Umwelt als Voll-, Rumpf- oder Restfamilie ihre Erziehungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben auch tatsächlich ausüben können"⁹⁸⁾.

Im Zusammenhang mit den desorganisierten Familienkontexten stehen zwei Hauptaspekte der elterlichen Interaktion: das **emotionale Klima** und der **Erziehungsstil**⁹⁹⁾. Die Erziehungseinstellungen und -ziele der Eltern sind in einem größeren Kontext eingebettet, wobei Umweltbedingungen, Interaktionssituation, Persönlichkeit des Erziehers sowie Erziehungswissen prägende Determinanten sind¹⁰⁰⁾.

Emotionale Ablehnung¹⁰¹⁾ der Eltern gegenüber dem Kind, mangelnde und inkonsistente Aufsicht und Kontrolle, elterliche Aggression gegenüber dem Kind¹⁰²⁾ und zwischen den Eltern rufen emotionale Instabilität, negative Einstellungen zur Umwelt, aggressives Verhalten und Wert- und Normunsicherheit hervor, was sich als mangelnde bzw. fehlende Handlungskontrolle äußert¹⁰³⁾.

Die **Unehelichkeit** besitzt als einzelner Faktor für die Entstehung kriminellen Verhaltens wenig Erklärungskraft; sie hängt mit anderen Belastungssituationen, wie häufigem Wechsel der Bezugsperson, Heimaufenthalt und ungünstigen sozioökonomischen und interaktionsbezogenen Sozialisationsbedingungen, zusammen¹⁰⁴⁾. Das gleiche gilt für den **Kinderreichtum**¹⁰⁵⁾; er korreliert mit unzureichenden finanziellen Situationen, benachteiligten Wohnverhältnissen, mangelndem Interesse der Eltern, etwa wegen begrenzter Zeit, sich mit der Erziehung und der schulischen Motivation ihrer Kinder zu beschäftigen.

Die Erkenntnis der Entwicklungspsychologie der schädlichen psychischen Wirkung einer **Mutter-(Haupterziehungsperson)Kind-Trennung** bleibt, obwohl umstritten, aussagekräftig¹⁰⁶⁾.

Angeregt wurde die Forschung durch die Untersuchungen von SPITZ¹⁰⁷⁾ zum Hospitalismus, bei denen die Trennung von der Haupterziehungsperson zu psychischen und sozialen Störungen geführt hat, und von BOWLBY¹⁰⁸⁾, der infolge einer frühkindlichen Deprivation in der Trennung von der Mutter und der Ablehnung durch sie sowie im Wechsel der Bezugsperson die Hauptursache nachfolgenden dissozialen Verhaltens sieht¹⁰⁹⁾.

Das Kind wird durch den häufigen Wechsel - sehr oft ist die Ursache ein **Heimaufenthalt** - mit inkonsistentem Erziehungsverhalten, das es verarbeiten soll, konfrontiert; affektive Bindungen lassen sich so nur schwer aufbauen¹¹⁰⁾.

Nach Angaben klassischer Studien hat das Kind in der Heimatmosphäre wenig Gelegenheit, einerseits exklusive Beziehungen zu entwickeln, die kontinuierlich Hilfe und Sicherheit bieten, und andererseits kleine persönliche Spiele zur Verfügung zu haben, die als Übungsplatz für seine Persönlichkeit gelten¹¹¹⁾.

Für eine gelungene Sozialisation sind stabile und gefühlsmäßige Beziehungen zwischen dem "Sozialisanden" und dem "Sozialisator" wichtig. Das Kind gewinnt Vertrauen und Sicherheit¹¹²⁾, welche die Persönlichkeit und Gewissensbildung fördern und später eine Werte- und Normenübernahme begünstigen¹¹³⁾.

Diesbezüglich durchgeführte Untersuchungen bestätigen einen häufigen Wechsel der Haupterziehungsperson bzw. einen Heimaufenthalt bei Delinquenten, Verwahrlosten und Schwerrückfälligen¹¹⁴⁾. Es wurde aber bislang nicht untersucht, wie die familiäre Situation vor dem Wechsel aussah; denn häufig führt eine familiäre Störung dazu, daß das Kind einem Heim, den Großeltern oder Dritten usw. zugewiesen wird. Angaben von Vergleichszahlen bezüglich der Normalbevölkerung fehlen¹¹⁵⁾.

Im Zusammenhang mit der Kriminalität ist kein anderes Merkmal so heftig umstritten wie die **Schichtzugehörigkeit**¹¹⁶⁾. Die Dunkelfeldforschung stellte dabei die allgemeine Annahme, Kriminalität sei praktisch ausschließlich auf die Unterschicht beschränkt, in Frage und wandte ihre Aufmerksamkeit der Kriminalität der höheren Schichten, der

schichtspezifischen Sozialisationsbelastung und der Selektivität der sozialen Kontrolle zu.

Arbeiten, die die offiziell registrierten Probanden untersuchten, kamen zu einer höheren Delinquenzbelastung der sozialen Unterschicht, wohingegen Dunkelfelduntersuchungen keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen Schichtgruppen feststellten¹¹⁷⁾.

Ausgangsthese der Studien (zur registrierten Kriminalität) war, daß die Rahmenbedingungen des familialen Sozialisationsprozesses systematisch von der Schichtzugehörigkeit der Familie bestimmt werden¹¹⁸⁾. Die Ursachen schichtspezifischer Erscheinungsformen abweichenden Verhaltens liegen einerseits in schichtspezifischen Variablen des Sozialisationsprozesses und andererseits in subkulturellen Wertorientierungen¹¹⁹⁾. Letztere stellen eine gemeinsame Antwort auf ähnlich erfahrene typische Probleme dar¹²⁰⁾. Unsere heutige Gesellschaft ist vornehmlich durch Mittelstandsnormen geprägt¹²¹⁾. COHEN ist für die amerikanische Gesellschaft zu der Erkenntnis gelangt, daß sich die Mitglieder der Unterschicht angesichts der Dominanz der Mittelschichtsnormen frustriert fühlen und sich nicht in der Lage sehen, die allgemein anzuerkennenden Ziele zu verwirklichen¹²²⁾. Zur Kompensation der Frustrationen kommt es zum Anschluß an bzw. zur Bildung von Banden, die ein eigenes Wert- und Normensystem besitzen, das dem gesellschaftlich herrschenden feindlich gegenübersteht. Aus dieser Orientierung ergeben sich Konflikte, die in Kriminalität münden¹²³⁾. Inwieweit diese Feststellungen sich auf die bundesdeutsche Wirklichkeit übertragen lassen, ist allerdings fraglich.

QUENSEL¹²⁴⁾ hat zwar nicht feststellen können, ob die Schichtzugehörigkeit maßgeblich die Begehung bestimmter Delikte beeinflusst, ist aber zu dem Schluß gelangt, daß die Sozialisationsbelastung die Wahrscheinlichkeit des Eingreifens von Sozialisationsinstanzen beeinflusst. Die Angehörigen der unteren Schichten können dabei Sozialisationsmängel nur unzureichend ausgleichen¹²⁵⁾.

Schließlich bemerken VILLMOW und KAISER in ihrer Sekundäranalyse, daß kleinere und mittlere Kriminalität häufiger in der Unterschicht auftritt; dennoch begehen Jugendliche der Mittel- wie der Oberschicht

häufiger Delikte, als dies bisher angenommen wurde¹²⁶⁾. Die Verfasser weisen darüber hinaus darauf hin, daß die Kontrollinstanzen häufiger Unterschichtsjugendliche als solche der Mittel- und Oberschicht als Rechtsbrecher registrieren¹²⁷⁾.

3.3.2 Merkmale aus dem Leistungsbereich

Als Ort der öffentlichen Erziehung besteht die Funktion der **Schule** darin, den Jugendlichen die Normen und Werte der Gesellschaft zu vermitteln und das künftige "Leistungspotential" der Gesellschaft zu schaffen¹²⁸⁾. Überdies wird von der Schule der künftige soziale Status der Kinder und Jugendlichen wesentlich mitbestimmt¹²⁹⁾.

SCHÖCH¹³⁰⁾ weist besonders auf die Funktion der Schule nicht nur als **Sozialisationsträger**, sondern auch als **Instanz sozialer Kontrolle** hin. Er ist der Ansicht, daß sich, obwohl eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen die Stellung der Schule im institutionellen Kontext festlegt, so etwa §§ 2 Abs. 1, 59 JWG, §§ 10, 24 Abs. 2, S. 5, 43 Abs. 1 S. 2, 70, 98 Abs. 2 S. 3 JGG¹³¹⁾, die Zusammenarbeit der Schul-, Jugend- und Justizbehörden hauptsächlich auf der informellen Ebene abläuft¹³²⁾.

Der junge Mensch verbringt in kaum einer anderen formellen Institution außerhalb der Familie so viel Zeit und ist ihrem Einfluß so lange ausgesetzt wie es bei der Schule der Fall ist. Insoweit ist bedeutsam, in welcher Weise und welchem Maße die Schule für kriminelle Laufbahnen jugendlicher Rechtsbrecher eine Rolle spielt¹³³⁾.

Die registrierten Rechtsbrecher sind im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt stärker durch Schuldefizite und Störungen im schulischen Ablauf gekennzeichnet¹³⁴⁾. Diesbezüglich versuchte man nicht selten, in Schuleschwänzen, Desinteresse und Leistungsmißerfolg eine Ursache der Jugendkriminalität zu entdecken¹³⁵⁾ und diese nicht als Indizien eines umfassend gelagerten "Fehlanpassungs-Syndroms"¹³⁶⁾ zu betrachten, bei dem Sozialisationsdefizite im Zusammenhang mit schichtspezifischen Wertorientierungen zu schulischem Mißerfolg hinführen können¹³⁷⁾.

Aufgrund der bestätigten Zusammenhänge zwischen schulischen Störungen und Delinquenz ist die Schule "Anknüpfungspunkt, Teilaspekt oder

Dokumentationsmodell¹³⁸⁾ der verschiedenen Kriminalitätstheorien. Interaktionistische Erklärungsansätze, besonders der Labeling Approach, weisen in diesem Zusammenhang auf die stigmatisierende Wirkung von Klassifizierungen und Kategorisierungen im schulischen Leben hin und auf damit verbundene Implikationen für Zuschreibungsprozesse im Hinblick auf Delinquenzkarrieren¹³⁹⁾.

Schüler, die - an Mittelschichtsstandards gemessen - Sozialisationsdefizite aufweisen, laufen eher Gefahr, aufgrund von Alltagstheorien der Lehrer und der schulüblichen Typisierung nach Leistung, Beliebtheit und Konformität¹⁴⁰⁾ in die Rolle der Versager gedrängt zu werden¹⁴¹⁾. Es folgt die entsprechend negative Behandlung seitens der Lehrer¹⁴²⁾; schließlich übernehmen die Schüler die negative Fremdefinition als Selbstdefinition¹⁴³⁾. Die Übernahme der Rolle des Abweichenden beschränkt die konformen Handlungsalternativen; die Sanktionierung seitens außerschulischer Kontrollinstanzen ebnet dabei den Weg zur gesellschaftlichen Ausgliederung¹⁴⁴⁾.

Eltern aus den unteren Schichten vermitteln ihren Kindern, bedingt durch das Fehlen von Zielvorstellungen und mangelnde Ausgewogenheit im Verhältnis von Frustration und Gratifikation, berufliche und ökonomische Unsicherheit¹⁴⁵⁾. Mehrere Untersuchungen haben zudem bei Strafgefangenen Mängel im Bereich der zeitlichen Perspektive festgestellt¹⁴⁶⁾. Damit hängen zusammen: Persönlichkeitsmerkmale, psychopathologische Symptome, Alkoholismus, mangelnde Leistungsbereitschaft, Unpünktlichkeit und fehlende Leistungsmotivation¹⁴⁷⁾.

Für die **berufliche Situation** der jugendlichen Rechtsbrecher ergibt sich ein ähnliches Bild: erhöhter Arbeitsplatzwechsel, Lehrabbruch, geringere Ausdauer im Arbeitsverhalten, negative Arbeitseinstellung, niedriger Anteil eines erreichten Berufsabschlusses und größere Quote an Arbeitslosenraten¹⁴⁸⁾.

Eine kausale Erklärung der Jugendkriminalität durch berufliches Scheitern wird überwiegend abgelehnt¹⁴⁹⁾. Die jugendlichen Rechtsbrecher rekrutieren sich eher aus einer Gruppe mit Sozialisationsstörungen und niedrigem Bildungsniveau¹⁵⁰⁾. Mißerfolge im beruflichen Werdegang bewirken gerade eine Verstärkung und Festschreibung derjenigen

Integrationsdefizite, die mit einem Delinquenzrisiko verbunden sind¹⁵¹). Hat jemand eine Straftat begangen, und wurde eine Sanktion verhängt (z.B. Jugendstrafe), dann reduzieren sich die Chancen, eine befriedigende und dauerhafte Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden¹⁵²). Ehemalige Gefangene geraten außerdem an ihrer Arbeitsstelle am leichtesten in Tatverdacht, wenn eine Straftat entdeckt wird¹⁵³), und werden häufiger von ihrer Gruppe abgelehnt¹⁵⁴). Schließlich wird der Arbeitsverlust oder der Ausbildungsabbruch wegen Straffälligkeit mit der Folge der Ausführung ungelerner Tätigkeiten von den Jugendlichen als besonders diskriminierend empfunden. Nach KAISER gefährdet der Abbruch der Ausbildung den Jugendlichen mehr als der Mangel an Ausbildung überhaupt¹⁵⁵).

3.3.3 Merkmale aus dem weiteren sozialen Umfeld: Freizeit, soziale Kontakte

Junge Leute verbringen einen hohen Anteil ihres Lebens außerhalb der Familie, nämlich bei schulischen, Ausbildungs- und Freizeitaktivitäten. Die außerfamiliäre Freizeitgestaltung bietet den Jugendlichen neue Erfahrungen und trägt zur Lösung von Status- und Identitätsproblemen bei¹⁵⁶).

Die Abwechslungs-, Entlastungs- und kompensatorische Funktion der Freizeit für alle Altersgruppen steht außer Frage¹⁵⁷). Die jugendkriminalologische Forschung befaßt sich auch mit der unterschiedlichen **Freizeitgestaltung der Jugendlichen** im Hinblick auf ihre kriminalitätshemmende bzw. -fördernde Bedeutung¹⁵⁸). Unterschieden wird dabei zwischen formal-organisierten Freizeitgruppen und informellen Gruppen¹⁵⁹). Während die Freizeitorganisationen eher an konformen Norm- und Wertvorstellungen orientiert sind, begünstigen die informellen Gruppen in stärkerem Maße illegale Aktivitäten¹⁶⁰).

Nach den Ergebnissen mehrerer Untersuchungen - hauptsächlich in den USA¹⁶¹) - unterscheiden sich die jungen Delinquenten von den Nichtdelinquenten durch negative Einstellung zur Teilnahme an Freizeitorganisationen und ganz allgemein bezüglich schichtspezifischer Freizeitgestaltung; erstere verwenden kaum Zeit auf familiäre Freizeit-

aktivitäten und schließen sich Banden an. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, ob und inwieweit Jugendliche in verschiedenen sozio-ökonomischen Situationen - je nachdem, ob sie Schüler, Lehrlinge oder ungelernete Arbeiter sind - sich in unterschiedlichem Ausmaß in derartige leistungsorientierte Organisationen integrieren¹⁶²⁾.

Eine **schichtorientierte Erklärung des Freizeitablaufs** und der bevorzugten sozialen Kontakte erscheint plausibel¹⁶³⁾. Eltern der unteren Schichten sind aufgrund mangelnden Wissens, körperlicher Müdigkeit und psychischer Belastungen wegen sozio-ökonomischer Unsicherheit und überfüllter Wohnungen weniger in der Lage, sich um familiäre Freizeitgestaltung zu kümmern, sofern sie überhaupt existiert. Außerdem ist es durchaus üblich, daß Jugendliche ihren Freundeskreis schichtspezifisch auswählen und den entsprechenden Einflüssen ausgesetzt sind¹⁶⁴⁾. Bei diesen Überlegungen darf man aber nicht übersehen, daß die Integration in eine Gruppe Gleichaltriger mit Gruppenaktivitäten und Interessen ein wichtiger Schritt der Persönlichkeitsreifung ist und nicht notwendig in kriminelle Handlungen mündet¹⁶⁵⁾.

3.4 Zusammenfassung

Ausgehend von der dem Jugend- sowie dem Erwachsenenstrafvollzug zugrundeliegenden persönlichkeitsorientierten Ausrichtung des Vollzugszieles (§ 91 JGG bzw. § 2 StVollzG) wurden vornehmlich solche Konzepte schwerpunktartig dargestellt, die ihr Hauptaugenmerk auch auf den Sozialisationsprozeß der jungen Rechtsbrecher richten.

Zusammenfassend lassen sich solche Merkmale, die innerhalb der Theorien von besonderer Bedeutung sind, in den Familien-, Leistungs- und Freizeitbereich aufteilen.

Desorganisierte Familien, inkonsistente Erziehung, emotionale Ablehnung, ungünstiges Familienklima, Wechsel der Bezugsperson, längerer und wechselnder Heimaufenthalt im Zusammenhang mit einer nachteiligen ökonomischen Lage gefährden die Entwicklung der Jugendlichen. Mangelnde schulische oder berufliche Motivation und Leistungsmißerfolge, Stigmatisierung durch Lehrer, Übernahme der Fremdefinition ins

eigene Selbstbild und begrenzte Vertrauensverhältnisse mit Gleichaltrigen setzen das Sozialisationsdrama bei Jugendlichen fort.

Auffälligkeiten im schulischen Bereich wird man keine ursächlichen Bedeutungen für kriminelle Karrieren zuweisen können, sondern - wie etwa auch KAISER - von deren symptomatischem Charakter für das Vorliegen eines umfassenderen "Fehlanpassungssyndroms" ausgehen¹⁶⁶). Ausgangspunkt dieser Ansicht ist das Modell der sogenannten "sozio-kulturellen Persönlichkeit" und die Hypothese, daß Auffälligkeiten im Verhalten in einem Bereich auch Verhaltensauffälligkeiten in anderen Bereichen nach sich ziehen¹⁶⁷). Damit verbunden ist auch die höhere Registrierung aufgefallener Jugendlicher, die die genannten Merkmale aufweisen, durch die Instanzen der sozialen Kontrolle.

Im Zusammenhang dieser Untersuchung fragt sich, ob die genannten Merkmale der Jugendlichen sich auf ihr Anstaltsverhalten auswirken oder ob diese Merkmale entsprechend dem institutionellen Konzept neutralisiert werden und institutionelle Faktoren das Verhalten bestimmen. In beiden Fällen sind zwar oppositionelle Verhaltensweisen und Einstellungen zu erwarten. Die Beantwortung dieser Frage hat jedoch besondere Bedeutung für die Gestaltung des Strafvollzugs und die Erreichbarkeit des Resozialisierungszieles.

Anmerkungen zu Kapitel 3:

- 1) Vgl. Kaiser 1980, S. 127.
- 2) Vgl. Kürzinger 1982, S. 82.
- 3) Vgl. Kaiser 1980, S. 127; s. dazu auch ders. 1972, S. 7-14, 17 f.; Gottschalch 1985, S. 7.
- 4) Vgl. Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 1975, S. 13 f., nach Kaiser 1980, S. 127; s. auch die krimi-
noresistenten Merkmalskombinationen, die Göppinger 1980 bei
der Suche nach unterschiedlichen Merkmalen zwischen den
Rechtsbrechern und Rechtstreuen gefunden hat. Deren Vorlie-
gen soll kennzeichnend dafür sein, daß Individuen nicht
straffällig werden. Es handelt sich hierbei um die Erfüllung
der sozialen Pflichten, adäquates Anspruchsniveau, gute
Realitäts- und Selbstkontrolle, reales Verhältnis zu Geld und
Eigentum, Anpassungsbereitschaft, verhältnismäßig hohe Aus-
dauer, Befriedigung bei der Berufstätigkeit, Gebundenheit an
Häuslichkeit, Familienleben und Ordnung, produktive Freizeit-
gestaltung, persönliches Engagement für Sachinteressen,
tragende personale Bindungen (S. 323 f.). Kaiser 1982 weist
darauf hin, daß es sich hierbei um spezifische Mittel-
schichtsnormen handelt, deren Verinnerlichung und Befolgung
entsprechend zu "konformem" Verhalten führt (S. 156).
- 5) Vgl. Kaiser 1972, S. 3.
- 6) Vgl. Jakobi 1970, Einleitung; s. auch Kaiser 1972, S. 1-5.
- 7) Vgl. Kaiser 1972, S. 2.
- 8) Vgl. Wolff 1969, in Anlehnung an Coser/Rosenberg 1957,
S. 969.
- 9) Dem Strafvollzug obliegt als zusätzliche Aufgabe der Schutz
der Allgemeinheit (§ 2 S. 2 StVollzG).
- 10) Die Persönlichkeitsorientierung des JGG wird anhand des § 43
JGG anschaulich. Bereits im Vorverfahren sollen die Lebens-
und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige
Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände
ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen,
geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können.
- 11) Vgl. Ortmann 1985, S. 341.
- 12) Vgl. Lamp 1983, S. 222 in Anlehnung an Opp 1979; vgl. vor
allem Opp 1979, S. 20-23, 13-55.
- 13) Vgl. Cloward 1960, S. 28; Hummel/Opp 1974, S. 61; Ortmann

1985, S. 341.

- 14) Vgl. Clemmer 1940.
- 15) Zu Erklärungsmodellen der Insassensubkultur s. Kap. 4.2.
- 16) Vgl. Moser 1970, S. 223-280; Kerscher 1985, S. 20.
- 17) Zusammenfassende Darstellung der neurotischen, psychopathischen sowie rollenkonfliktgetragenen Formen der Kriminalität in Kerscher 1985, S. 16-20; s. auch Kaiser 1969; Richter 1969.
- 18) Vgl. Moser 1970.
- 19) Vgl. Moser 1970, S. 184-222; ders. 1975.
- 20) Vgl. Meinhold 1973.
- 21) Vgl. Merton 1979, S. 284.
- 22) Durkheim hat als anomischen Zustand die Desintegration der modernen Industriegesellschaften mit hochgradiger Arbeitsteilung bezeichnet ("La division du travail", 1893; deutsch: Über die Teilung der sozialen Arbeit, Frankfurt a.M. 1977). Diese Arbeitsteilung verhindert solidarische Kontakte zwischen den arbeitenden Menschen. Ferner hat Durkheim ("Le Suicide", 1897; deutsch: Der Selbstmord, Frankfurt a.M. 1983) den Begriff der Anomie zur Erklärung höherer Selbstmordraten in Zeiten wirtschaftlicher Depression und Wohlstandes angewandt. Im ersten Fall sind, obwohl sich alle Gesellschaftsmitglieder an den gleichen Zielen und Werten orientieren, die Zugangsmöglichkeiten unterschiedlich verteilt; die Ziele sind nicht für alle erreichbar. In Wohlstandsperioden verlieren demgegenüber die Ziele ihre zweckorientierte Wirkung, weil sie zu schnell erreicht werden können.
- 23) Vgl. Merton 1979, S. 298.
- 24) Vgl. Merton 1979, S. 298; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung der Anomietheorie in Thesen bei Springer 1973, S. 12.
- 25) Vgl. Merton 1979, S. 302-312.
- 26) Vgl. Merton 1968, S. 212 f.
- 27) Vgl. Würtenberger/Heinz 1977, S. 427; s. auch Lamnek 1979, S. 262-265; Kürzinger 1982, S. 80.
- 28) Vgl. Würtenberger/Heinz 1977, S. 427.
- 29) Vgl. Kürzinger 1982, S. 81.
- 30) Vgl. Sutherland 1979; s. auch Springer 1973, S. 14; zur

Kritik s. Kaiser 1980, S. 127.

- 31) Vgl. Lösel 1985, S. 220, unter Hinweis auf die Weiterführung der Theorie durch Burgess/Akers 1966.
- 32) Vgl. Cloward/Ohlin 1961; s. auch Cloward 1979.
- 33) Vgl. Rosner/Walter 1981, S. 585; s. auch Springer 1973, S. 15 f.
- 34) S. Cohen 1961.
- 35) Zitiert nach Klingemann 1983, S. 210; s. auch Sack 1971, S. 273-278; Springer 1973, S. 18 f.; v. Trotha 1985b, besonders S. 291-294.
- 36) Vgl. Kürzinger 1982, S. 86; s. auch Kurzeja 1973, S. 217.
- 37) Vgl. Kurzeja 1973.
- 38) Vgl. Kurzeja 1973, S. 217.
- 39) Vgl. Miller 1979.
- 40) Vgl. Sack 1985, S. 241; s. ferner Miller 1979, S. 359.
- 41) Vgl. Miller 1979, S. 358 f.
- 42) Vgl. Kurzeja 1973, S. 221.
- 43) Vgl. Cohen 1979, S. 221.
- 44) Vgl. Glueck/Glueck 1950.
- 45) Nach Villmow/Kaiser 1973, einzelne Ergebnisse von Glueck/Glueck auf S. 45-47, 58-60, 74 f., 86, 107, 120 f.
- 46) Vgl. Wilkins 1967, S. 36 f. Cremer-Schäfer 1985 greift das Interesse des Mehr-Faktoren-Ansatzes an der Entwicklung von "Kriminalprognosen" aufgrund der Kenntnis biographischer Daten auf, um zu betonen, daß die Berücksichtigung von Biographie und Sozialisation von Kriminellen nicht notwendig mit Theorielosigkeit verbunden ist (S. 38). Die Autorin wertet autobiographische Texte von Strafgefangenen (von 1968 bis 1981) im Kontext interaktionistischer Interpretation von Abweichung aus. Das Ziel der Arbeit besteht darin, aus Autobiographien zu erfahren, was eine kriminelle Karriere bestimmt. Arbeitshypothese war, daß der Autobiograph ein Akteur ist, der ein Stück Kriminalpolitik verwirklicht. Die Autobiographie ist eine Handlung in der Auseinandersetzung um Kriminalisierung (S. 13). Autobiographische Texte zeigen politische Interessen und Positionen derer, die von Kriminalpolitik betroffen sind und sich kaum in den Austausch von Legitimation und Kritik der Kriminalisierung und Strafe als Mittel von Konfliktregelung einschalten; solche Texte stellen Aufforderungen an den Leser zur Verständigung, zum

Nachdenken über die Kontextbedingungen der Kriminalisierung und an dessen Interesse, Motive und moralische Erwägungen unter Berücksichtigung der kriminalpolitischen Zumutungen zu schärfen, dar (S. 310 f.).

- 47) Vgl. Sack 1978, S. 207 f., 212 f.
- 48) Vgl. Kürzinger 1982, S. 88 f.
- 49) Vgl. Kaiser 1980, S. 125.
- 50) Vgl. Württemberg/Heinz 1977, S. 419.
- 51) Vgl. Dahrendorf 1974.
- 52) Vgl. Württemberg/Heinz 1977, S. 420.
- 53) Vgl. J. Kaiser 1969, S. 15.
- 54) Vgl. J. Kaiser 1969, S. 16.
- 55) Vgl. Richter 1969.
- 56) Vgl. J. Kaiser 1969, S. 18; s. auch Württemberg/Heinz 1977, S. 421.
- 57) Vgl. J. Kaiser 1969, S. 25.
- 58) Nach der "value-conflict"-Theorie (Kobrin 1951, Miller 1968) ist für den Vorzug einer delinquenten Rolle die relative Verpflichtungskraft oder die subkulturell bedingte Erlaubtheit delinquenten Verhaltens zur Erreichung nichtdelinquenter Ziele entscheidend. Darstellung nach Württemberg/Heinz 1977, S. 422; s. dazu J. Kaiser 1969, S. 25-28.
- 59) Nach der Theorie der "differentiellen Assoziation" ist für die Wahl delinquenten Verhaltens die im Kommunikations- und Sozialisationsprozeß innerhalb einer delinquenten Gruppe oder Subkultur erfolgende Rollenzuweisung entscheidend (Sutherland 1979); außerdem ist von Bedeutung, daß der jugendliche Delinquent das gesetzesverletzende Verhaltensmuster häufig, andauernd, frühzeitig und eindringlich erlebt hat. Darstellung nach Württemberg/Heinz 1977, S. 422, s. dazu J. Kaiser 1969, S. 28.
- 60) Nach der Anomietheorie (Merton 1968, Cohen 1961, Cloward/Ohlin 1961) führt der Druck der Erfolgsrolle diejenigen Gesellschaftsmitglieder, die die Erfolgsziele auf "nichtdelinquentem" Weg erreichen können, zur Wahl einer delinquenten Rolle. Darstellung nach Württemberg/Heinz 1977, S. 422; s. dazu J. Kaiser 1969, S. 29-37.
- 61) Vgl. J. Kaiser 1969, S. 47-61.
- 62) Vgl. Erikson 1956/57.

- 63) Vgl. J. Kaiser 1969, S. 67-85; s. auch Würtenberger/Heinz 1977, S. 424 f.
- 64) Vgl. J. Kaiser 1969, S. 74.
- 65) Vgl. Quensel 1976.
- 66) Vgl. Quensel 1976, S. 32 f.
- 67) Vgl. Kaiser 1976, S. 88. In den folgenden Auflagen äußert Kaiser sich nicht mehr dazu. S. hierzu auch den Vorschlag von Killias 1981, sozialisationstheoretische Ansätze durch Einbeziehen kognitiver lerntheoretischer Konzepte (Lernen durch Beobachtung und Selbstverstärkung) zu integrieren.
- 68) Kaiser 1976, S. 88.
- 69) Vgl. Kohlberg 1974.
- 70) Vgl. Kohlberg 1974, S. 7-255.
- 71) Vgl. Kohlberg 1974, S. 9.
- 72) Vgl. Kohlberg 1974, S. 17; zu Methode und Charakter der Theorie der moralischen Entwicklung s. Schild 1985.
- 73) Darstellung nach Lösel 1985, S. 227-229 und Rosner/Walter 1981, S. 587.
- 74) Vgl. Irvine 1979; s. aber Schwabe-Höllein 1984: Die Autorin hat Variablen, die zum Teil schon von anderen Forschern bearbeitet wurden, wie Erziehung, entwicklungsbedingte und familienökologische Risikofaktoren, Orientierung, Wertnormen und Selbststeuerung, insbesondere das moralische Urteil delinquenten und nichtdelinquenten Kinder (10-13 Jahre alt), aber auch die Vermittlung durch die Eltern untersucht und den Zusammenhang zu den genannten Variablen im Rahmen der erweiterten Theorie von Reckless (1961) hergestellt. Die delinquenten Kinder unterscheiden sich von den nichtdelinquenten in ihrer moralischen Urteilsfähigkeit, ebenso die Eltern, obwohl nicht immer eine Übereinstimmung zwischen Eltern- und Kind-Urteilen herrscht. Außerdem bestätigt die Autorin eine Benachteiligung der delinquenten Kinder in allen untersuchten Bereichen (Erziehungsvariablen, sozioökonomische Lage, Selbststeuerung u.a.) und deren Korrelation mit Delinquenz.
- 75) Vgl. Lösel 1985, S. 229; s. auch Rosner/Walter 1981, S. 587.
- 76) Vgl. Hirschi 1969.
- 77) Vgl. Hirschi 1969, S. 16-26.
- 78) Vgl. Hirschi 1969, S. 23.
- 79) Vgl. Hirschi 1969, S. 23.

- 80) Vgl. Hirschi 1969, S. 24; s. auch Hermanns 1983, S. 24.
- 81) Vgl. Hirschi 1969, S. 24 f.; vgl. dazu Sykes/Matza 1979.
- 82) Vgl. Hirschi 1969, S. 26.
- 83) Vgl. Kaiser 1980, S. 139.
- 84) Vgl. Kaiser 1980, S. 139.
- 85) Vgl. Kaiser 1982, S. 157; vgl. auch Große-Boes 1978, S. 17-21.
- 86) Vgl. Neidhardt 1977, S. 279.
- 87) Vgl. Kury 1982.
- 88) Vgl. Württemberg/Heinz 1977, S. 411.
- 89) Die begriffliche Unterscheidung zwischen strukturell bzw. funktional gestörten Familien befriedigt nur beschränkt, weil auch eine strukturell desorganisierte Familie funktional gestört sein kann. Vgl. König 1969, besonders S. 254-289; Württemberg/Heinz 1977, S. 411 f.; s. auch Kaiser 1982, S. 157.
- 90) Vgl. Kaiser 1982, S. 159.
- 91) Vgl. Lösel/Linz 1975, S. 182 f.
- 92) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 12-16, 45-58; ebenso Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985, S. 53-55, 85-94.
- 93) Vgl. Kury 1982, S. 98; s. auch Villmow/Kaiser 1973, S. 12-19; Dölde 1978, S. 261 f., und zur unterschiedlichen Definition des Begriffs S. 116.
- 94) Vgl. Württemberg/Heinz 1977, S. 413; s. auch Villmow/Kaiser 1973, S. 16; Monahan 1979; Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985.
- 95) Vgl. Lösel/Linz 1975; vgl. auch Villmow/Kaiser 1973, S. 15; Kaiser 1982, S. 157-159; s. aber Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985, S. 53-60, 85-94.
- 96) Vgl. Kaiser 1982, S. 157.
- 97) Vgl. Schneider 1966, S. 158-162; vgl. auch Württemberg/Heinz 1977, S. 412 f.; Dölde 1978, S. 309 f.; Kury 1982, S. 98 f., 141-144.
- 98) Vgl. Kaiser 1966, S. 59.
- 99) Villmow/Kaiser 1973 weisen darauf hin, daß die "Erziehungshaltung" in den unterschiedlichen Untersuchungen unterschiedlich operationalisiert ist; demzufolge ist es schwer zu bestimmen, wann die Erziehung fehlerhaft war (S. 21). Vgl.

hierzu Pearl 1985; er bestätigt eine Zunahme der Delinquenz bei Jugendlichen aus unglücklichen Ehen (low material adjustment) und mit schwachen Beziehungen zu ihren Eltern.

- 100) Vgl. hierzu Kury 1982, S. 113-125; s. auch Gottschalch/Neumann-Schönwetter/Soukup 1971; Seitz/Götz 1979.
- 101) Vgl. Dolde 1978, S. 276; s. auch Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985, S. 18-20.
- 102) Vgl. Dolde 1978, S. 286-289; s. hierzu Strauß 1980, S. 190-205.
- 103) Vgl. Kaiser 1980, S. 357 f.; vgl. auch Villmow/Kaiser 1973, S. 21-23, 74-80; Seitz/Götz 1979; Kaiser 1981, S. 298; Seitz 1983. Ausführlich zum Erziehungsstil s. Kury 1982, S. 113-125.
- 104) Vgl. Kaiser 1982, S. 158 f.; Lösel/Linz 1975, S. 185-187; s. auch Dolde 1978, S. 239 f.; Göppinger 1980, S. 261; Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985, S. 53-55.
- 105) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 23-25, 80-85; s. hierzu Dolde 1978, S. 229-234.
- 106) Vgl. die Ausführung von Salter-Ainsworth 1972, S. 183-215.
- 107) Vgl. Spitz 1969, m.w.N.
- 108) Vgl. Bowlby 1973.
- 109) Vgl. Bowlby 1973; s. auch ders. 1972.
- 110) Vgl. Bowlby 1972, S. 53-61; ders. 1973, besonders S. 21-91; vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 25-27.
- 111) Goldfarb 1945, 1955, nach Bowlby 1972, S. 56-58.
- 112) Vgl. Erikson 1956/57.
- 113) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 26.
- 114) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 86-90; vgl. auch Dolde 1978. Sie hat signifikante Unterschiede in bezug auf Heimaufenthalt und Wechsel der Haupterziehungsperson zwischen H- und V-Gruppe festgestellt, S. 241-253.
- 115) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 26; Dolde 1978, bestätigt, daß die Gruppe der Frühdelinquenten (H₁-Gruppe) am häufigsten wegen sozial auffälligen Verhaltens und am zweithäufigsten wegen Vernachlässigung durch die Erziehungsperson in ein Heim eingewiesen wurde; für die H₂-Gruppe (Erststraftäter) und die V-Gruppe (nicht Straffällige) waren Zwangssituationen der familiären Erziehungsperson (z.B. Krankheit oder Tod) die häufigsten Gründe (S. 247-249).

- 116) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 31-33, 98-106; Kaiser 1982, S. 149-156.
- 117) Vgl. Würtenberger/Heinz 1977, S. 419; s. auch Villmow/Kaiser 1973, S. 31.
- 118) Vgl. Neidhardt 1977, S. 279.
- 119) Vgl. Gottschalch/Neumann-Schönwetter/Soukup 1971; Caesar 1972.
- 120) Vgl. hierzu Gottschalch/Neumann-Schönwetter/Soukup 1971, S. 77.
- 121) Vgl. Kaiser 1982, S. 156; vgl. auch Kürzinger 1982, S. 83 f.
- 122) Vgl. Cohen 1961.
- 123) Vgl. Cohen 1961; Cloward 1979.
- 124) Vgl. Quensel 1971.
- 125) Vgl. Quensel 1971, S. 255 f.
- 126) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 33.
- 127) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 33; Kaiser 1982, S. 149-155.
- 128) Vgl. Bäuerle/Lerchenmüller 1982, S. 221; s. auch Brusten 1970, S. 89; Brusten 1979.
- 129) S. Brusten 1970, S. 90.
- 130) Vgl. Schöch 1985.
- 131) Anführung nach Schöch 1985, S. 386.
- 132) Vgl. Schöch 1985, S. 386.
- 133) Vgl. Schöch 1985, S. 387.
- 134) Vgl. Kaiser 1959, S. 146 f.; vgl. auch Kupke/Kury 1977, S. 88 f.; Göppinger 1980, S. 282 f.; Kaiser 1983, S. 161-163.
- 135) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 34 und S. 107-115; s. auch Kaiser 1959, S. 146-153; Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985. Die Verfasserinnen haben eine geringe schulische Motivation, Leistung und Erfolg sowie schließlich Integration in den Klassenverband der straffälligen Jugendlichen im Vergleich zu den nichtstraffälligen festgestellt (S. 61-72).
- 136) Vgl. Kaiser 1982, S. 162; s. auch Schöch 1985, S. 385 f.
- 137) Vgl. Kaiser 1982, S. 162; s. auch Quensel 1971.

- 138) Vgl. Schöch 1985, S. 385.
- 139) Vgl. hierzu Schöch 1985, S. 385 f.
- 140) Vgl. Brusten/Hurrelmann 1973, S. 56-60.
- 141) Vgl. Lösel 1975a, S. 12-15; vgl. hierzu Pearl 1985, S. 170-174, 185-194, 200.
- 142) Vgl. Lösel 1975a, S. 15-19; Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985 bestätigen, daß sich Straffällige schlechter und mit weniger Verständnis als Nichtstraffällige behandelt fühlen; erstere beurteilten das Verhältnis zu ihren Lehrern schlechter als Nichtstraffällige und hatten häufiger Schwierigkeiten mit den Lehrern; außerdem waren sie in der Klasse weniger beliebt und fühlten sich als "Einzelgänger" (S. 66-78). Zur Literaturübersicht der Stigmatisierung in der Schule (S. 27-29).
- 143) Vgl. Lösel 1975a, S. 19-22.
- 144) Vgl. Lösel 1975a, m.w.N.; s. auch Brusten 1979; Bäuerle/Lerchenmüller 1982, S. 221-227.
- 145) Vgl. Neidhardt 1974, S. 129 f.; s. auch Dolde 1978, S. 100-107. Nach den Angaben der Autorin zeigen die meisten empirischen Arbeiten zu schichtspezifischen Verhaltensmustern der Unterschichtseltern kein einheitliches Bild (S. 106).
- 146) Vgl. Kasakos 1971, S. 85 m.w.N.; s. auch Lösel 1975b, S. 70-73.
- 147) Vgl. Lösel 1975b, S. 70.
- 148) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 35 f., 115-119; vgl. auch Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985, S. 29-36.
- 149) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 35; vgl. hierzu Spieß 1985, S. 34.
- 150) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 35 f., 115-119. Nach Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985 unterscheiden sich die Straffälligen von den Nichtstraffälligen in bezug auf die geringere berufliche Motivation, Leistung (Arbeitsentlassung), Leistung im Berufsschulunterricht und hinsichtlich der negativen Bewertung des Verhältnisses mit Sozialisationsagenten; die Verfasserinnen bestätigen für Straffällige keine Übernahme schlechter Beurteilungen durch andere ins eigene Selbstbild (S. 72-78).
- 151) Vgl. Spieß 1985; s. auch Kaiser 1982, S. 163, 165-168.
- 152) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 36; Kaiser 1982, S. 163, 165-168; s. auch Spieß 1985, S. 36.
- 153) Vgl. Kaiser 1982, S. 163; s. auch Feest 1971.

- 154) Vgl. Kaiser 1982, S. 163; s. auch Goffman 1979, S. 174.
- 155) Vgl. Kaiser 1982, S. 164.
- 156) Vgl. Neidhardt 1967, S. 59-63.
- 157) Vgl. Scheuch 1969, S. 791.
- 158) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 37 f., 120-125; s. auch Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985, S. 36-43, 78-85.
- 159) Vgl. Dolde 1978, S. 123-137.
- 160) Vgl. Villmow/Kaiser 1973, S. 37 f.; s. dazu Dolde 1978, S. 127-130.
- 161) Vgl. v. Trotha 1985a; Bauer/Winkler v. Mohrenfels 1985 haben keinen signifikanten Unterschied im Freizeitverhalten der Delinquenten im Vergleich zu den Nichtdelinquenten gefunden; sie haben aber bei der delinquenten Gruppe begrenztere Vertrauensverhältnisse zu Arbeitskollegen bzw. engeren Bekannten als bei den Nichtdelinquenten festgestellt (S. 36-43, 78-85). S. auch Kaiser 1959, S. 153-155; Dolde 1978, S. 322 f.; Kaiser 1980, S. 350-352.
- 162) Vgl. Dolde 1978, S. 128.
- 163) Vgl. Neidhardt 1967, S. 65 f.; Dolde 1978, S. 133-136.
- 164) Vgl. Neidhardt 1967, S. 59-63; Dolde 1978, S. 133-136.
- 165) Vgl. Hirschi 1969, S. 135-161; s. auch Dolde 1978, S. 128-136
- 166) Vgl. Kaiser 1982, S. 162.
- 167) Vgl. Kaiser 1982, S. 162; s. auch Strenger 1984b.

Theoretische Konzepte und Stand der empirischen Forschung zum Sozialisationsprozeß im Strafvollzug

4.1 Die Strafvollzugsanstalt als Resozialisierungsanstalt und der Begriff der Prisonisierung

Die Strafanstalt ist Teil des sozialen Systems mit der Aufgabe, Mitglieder dieses Systems, die von seinen Normen abweichen, zu (re)sozialisieren sowie die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen (vgl. § 2 StVollzG)¹⁾.

Gegenüber den vorgesetzten Instanzen und der Öffentlichkeit verfügt die Strafanstalt nur über eine beschränkte Autonomie hinsichtlich der Auswahl der ihr als Organisation zugehörigen Mitglieder sowie der Durchführung des Sozialisationsprogramms²⁾. Das gesellschaftliche System trägt zur Formulierung ihrer Ziele bei und befindet zugleich über den Zielerfolg. Für die Bewertung von Programmdurchführung und Zielerreichung gibt es jedoch keinen allgemeinverbindlichen Maßstab³⁾, so daß die Beurteilung Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Öffentlichkeit beispielsweise wird die Anstaltsorganisation nur anhand äußerlich sichtbarer Sachverhalte beurteilen (können)⁴⁾, da sie keinen unmittelbaren Zugang zu den routinemäßigen Vorgängen des Anstaltslebens - die oftmals im Gegensatz zu dem Resozialisierungsanliegen stehen - besitzt. Zur Abschätzung der Zielerfüllung muß man sich auf deren vollständige oder teilweise Realisierung beziehen. Man könnte - als am leichtesten überprüfbarer (negativer) Maßstab - davon ausgehen, daß das (Resozialisierungs-)Ziel einer Strafanstalt dann nicht erreicht ist, wenn die ehemaligen Insassen rückfällig werden. Allerdings wird dabei oft nicht berücksichtigt, wie häufig und wie schwer vorbelastet diese Insassen waren, als sie in die Anstalt eingewiesen wurden⁵⁾.

In der Strafanstalt bestehen bestimmte Interaktionsmuster zwischen der

Personal- und der Insassengruppe sowie innerhalb beider Gruppen; diese werden von der Struktur der Anstalt und der Orientierung des Vollzugsprogramms geprägt.

Vollzugsziele, Anstaltsziele, Zusammensetzung der Insassenpopulation und Interaktionsmuster bilden den Rahmen, innerhalb dessen ein Sozialisationsprozeß im Hinblick auf Insassensubkultur und Insassenrollen abläuft⁶⁾.

Zum Entstehen einer **Subkultur**⁷⁾ trägt bei, daß eine genügend große Gruppe von Menschen dem Druck eines unmittelbaren Problems ausgesetzt ist, das durch einen gegebenen Kontext verursacht wird. Soweit es dabei zu einer "generalisierten Art von Reaktion"⁸⁾ zur Bewältigung dieses Problems kommt, läßt sich die solchermaßen typisierte Untergruppe des kulturellen Gesamtsystems als Subkultur bezeichnen.

Die Einweisung in die Strafanstalt bringt eine Reihe von Deprivationen mit sich⁹⁾. Dem Druck stellen die Insassen ein eigenes System als Abwehrmechanismus entgegen¹⁰⁾, das sich hauptsächlich durch eine oppositionelle Haltung zu dem offiziellen Anstaltssystem auszeichnet¹¹⁾. Der Prozeß der "stärkeren oder schwächeren Übernahme der Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten und der generellen Gefängniskultur"¹²⁾ durch die Insassen wurde von CLEMMER¹³⁾ unter dem Begriff der **Prisonisierung** eingeführt.

Dieser Begriff umfaßt nach HARBORDT - abgesehen von der Integration des einzelnen Gefangenen in die Subkultur der übrigen Häftlinge (Prisonisierung im engeren Sinne) - den Aspekt der Institutionalisierung, also die Angleichung des Gefangenen an den Anstaltsbetrieb und seine Unterwerfung unter das Anstaltssystem, was als ein Verzicht auf eigene Initiative anzusehen ist¹⁴⁾.

Andere Untersuchungen betonen demgegenüber die psychologischen Aspekte des Einflusses der Prisonisierung. MORRIS/MORRIS¹⁵⁾ bezeichnen als "prisonization" "eine fortschreitende systematische Zerstörung der Persönlichkeit als Folgeerscheinung der Hafterfahrung sowie die Übernahme neuer Einstellungen und Verhaltensmuster, die nicht allein ungeeignet für ein Leben in der Freiheit sind, sondern die es allmäh-

lich unmöglich machen, erfolgreich irgendeine normale soziale Rolle zu bewältigen"16).

Die entsozialisierende Wirkung der Anpassung an das Insassensystem betrifft nach den vorliegenden organisationsvergleichenden Untersuchungen **nur kustodiale Anstalten**, in denen die Insassenkultur zur Verminderung der Gefängnisdeprivationen beiträgt¹⁷⁾. Das Verhalten der Gefangenen in diesen Anstalten ist durch zwei Normenbündel bestimmt, einerseits das der Insassengemeinschaft und andererseits das der Anstaltsleitung. Anerkennung des einen Normenbündels bedeutet Ablehnung des anderen; beide stellen im Hinblick auf das jeweils andere eine Gegenkultur dar¹⁸⁾. Hierin liegt der Unterschied zur freien Gesellschaft, in welcher die Verhaltensmodi fluktuieren und ein breites Spektrum normkonformen Verhaltens besteht¹⁹⁾.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß unter **Prisonisierung der Grad der normativen Assimilation an die Insassenkultur**²⁰⁾ zu verstehen ist. Prisonisierung ist das Ergebnis unterschiedlicher und voneinander unabhängiger Einflüsse wie der Organisationsstruktur, der normativen Orientierung des Resozialisierungspersonals, den Interaktionen zwischen diesem und den Insassen sowie deren soziokultureller Hintergrund. Jedoch bleibt der Erklärungsbeitrag dieses Begriffs für das spätere haftexterne Verhalten der Häftlinge (Legalbewährung) noch offen²¹⁾.

4.2 Zwei Erklärungsmodelle der Insassensubkultur

4.2.1 Das Deprivationsmodell

Die Entstehungsgründe der Insassensubkultur bzw. der Prozeß der normativen Assimilation an das Insassensystem haben zu heftigen Diskussionen in verschiedenen soziologischen Abhandlungen geführt.

Nach dem **Deprivationsmodell**²²⁾ erlebt der Insasse durch die zwangsweise Ausgliederung aus der sozialen Umwelt und seinen Eintritt in die "totale Institution"²³⁾ einer Strafvollzugsanstalt zahlreiche Degradierungen. Abgesehen von der sozialen Zurückweisung, die er als Vertrauensverlust im aktiven und passiven Sinn besonders stark empfindet, kommt

es zu materiellen, sexuellen und psychischen Demütigungen²⁴⁾. GOFFMAN²⁵⁾ bezeichnet solche Prozesse, durch die das Ich eines Menschen gedemütigt, erniedrigt, degradiert und entwürdigt wird, als "mortification processes"²⁶⁾. Hinsichtlich solcher Angriffe muß der Insasse entsprechende Anpassungsformen finden.

Die Teilnahme an der Insassenkultur stellt sich als eine solche Anpassungsform dar. Sie funktioniert als Abwehrmechanismus zum anstaltspezifischen Streß. Darüber hinaus stellt die Insassenkultur selbst eine Reaktion auf die haftbedingten Deprivationen dar²⁷⁾. Die Häftlingsgemeinschaft läßt sich dabei durch (mindestens verbale) Solidarität, primärgruppenhafte Kohäsion, prinzipielle Opposition zur Anstaltsautorität²⁸⁾ sowie Leugnen der Legitimität des Rechtssystems überhaupt²⁹⁾ charakterisieren.

Die **Übernahme der Normvorstellungen** des Insassenkodes trägt zur **Verminderung der akuten Deprivationen** und zur Zunahme des Gefühles der persönlichen Sicherheit sowie zur Wiederherstellung der Selbstachtung und individuellen Würde besonders in kustodialen Anstalten bei³⁰⁾.

Der Grad der individuellen Anpassung und Übernahme des Insassenkodes rangiert auf einer Skala konformen bis ablehnenden Verhaltens bezogen auf das Normensystem³¹⁾ sowie die entsprechenden Rollen³²⁾.

SYKES/MESSINGER³³⁾ betrachten in diesem Zusammenhang die latente soziale Identität der Insassen als nicht unbedeutend; sie fragen nach dem Ursprung der Wertvorstellungen der Insassen, und zwar, ob sie gefängnispezifisch sind oder aber einen externen Ursprung aufweisen³⁴⁾.

Zur Übernahme der Insassenkultur und entsprechender Aktivität der Insassen kommt es in der Regel nicht sofort mit der Anstaltseinweisung. Nach CLEMMER sind wichtige Faktoren für die graduelle Zunahme des Prisonisierungseffektes u.a. die Länge der Inhaftierungszeit, die Bereitschaft und Fähigkeit des Insassen, in eine Gefangenenprimärgruppe integriert zu werden und auch die Annahme der Normen der Insassenpopulation sowie jener der Primärgruppe³⁵⁾. Er stellt die These

auf, es bestünde ein linearer Zusammenhang zwischen der verbüßten Haftzeit und dem Grad der Übernahme der Insassenkodes.

Diese These modifiziert WHEELER³⁶⁾ aufgrund einer Untersuchung zweier stark gesicherter Anstalten für Gefangene zwischen 16 und 30 Jahren. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß der Prisonisierungsprozeß zyklisch in Form einer U-Kurve abläuft³⁷⁾. In seiner Untersuchung hat WHEELER den Prisonisierungsgrad anhand der Konformität mit den Stabsnormen gemessen: erstens bezüglich der verbüßten Verweildauer in der Anstalt und zweitens hinsichtlich der Haftphase der Insassen. Die Messung der Stabskonformität wurde aufgrund der Einstellungen in fünf hypothetischen Fällen vorgenommen³⁸⁾. Außerdem wurde die Konformität mit zivilen Normen (universalism-particularism) gleichfalls mittels eines hypothetischen Falles³⁹⁾ untersucht sowie der Häufigkeit bzw. der Intensität des Kontaktes mit anderen Insassen nachgegangen⁴⁰⁾.

Die Ergebnisse bestätigen grundsätzlich CLEMMERs These über die Zunahme des Prisonisierungsgrades mit der Länge der verbüßten Haftdauer⁴¹⁾. Jedoch verläuft die Konformität in bezug auf die Karrierephase (Haftphase) der Häftlinge U-kurvenförmig⁴²⁾. In der ersten Zeit nach der Einweisung in die Anstalt sind die Insassen an konventionellen Normen der Außengesellschaft (Bezugsgruppen) orientiert; die Opposition gegen das formelle Anstaltssystem verstärkt sich in der mittleren Phase des Haftverlaufs mit der Zunahme umfangreicher und intensiver Kontakte mit den anderen Gefangenen, um schließlich vor dem Entlassungszeitpunkt wieder abzunehmen⁴³⁾. Letztlich weist auch WHEELER auf den Einfluß des Insassentyps sowie der institutionellen Maßnahmen auf den Sozialisationsprozeß in der Anstalt hin⁴⁴⁾.

Das funktionale Modell wurde kritisiert, weil es die Ursachen für das Insassenverhalten mit den Erklärungen dafür verwechselt. Dabei ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die haftbedingten Deprivationen die Insassenkultur verursachen und die Funktion der letzteren darin besteht, die haftbedingten Deprivationen zu mildern⁴⁵⁾.

Ob und inwieweit die gefundenen Ergebnisse auch auf **deutsche Verhältnisse** übertragen werden können, ist fraglich. Müssen doch die spezifischen amerikanischen Umstände und die Problematik interkultu-

reller Übertragbarkeit der Befunde in Rechnung gestellt werden. So sind etwa die Eigenart der Kriminalität in den USA, die mit der Subkultur zusammenhängt, die politische Abhängigkeit der Rechtspflege und die im Vergleich zu bundesdeutschen Verhältnissen wesentlich größeren und damit stärker belegten Haftanstalten zu berücksichtigen⁴⁶⁾. In diesem Zusammenhang gewinnt die internationale vergleichende Studie von AKERS u.a. an Bedeutung, auf die unter 4.2.4 näher eingegangen wird.

4.2.2 Die kulturelle Übertragungstheorie

4.2.2.1 Der Begriff der latenten und der manifesten Kultur

Die Grundlage der **kulturellen Übertragungstheorie** stellt die Unterscheidung zwischen latenter und manifester Kultur sowie latenten und manifesten Rollen dar. Diese Differenzierung wurde von GOULDNER⁴⁷⁾ sowie von BECKER/GEER⁴⁸⁾ entwickelt.

GOULDNER⁴⁹⁾ unterscheidet zwischen den Begriffen Rolle und soziale Identität. Unter Rolle versteht er "ein Set von Erwartungen, gerichtet auf Personen, die eine Position in dem sozialen System oder in der sozialen Gruppe besitzen"⁵⁰⁾, wobei "Position (...) die soziale Identität (bedeutet, d. Verf.), die einem Individuum von anderen Gruppenmitgliedern zugeschrieben wird"⁵¹⁾. Die Gruppenmitglieder können mehrere soziale Identitäten haben, aber nicht alle können gleichermaßen als relevant angesehen und legitimerweise aktiviert werden⁵²⁾. Jene, die als relevant beurteilt werden, sind die manifesten Identitäten und die, die als irrelevant aufzufassen sind, stellen die latenten Identitäten dar. Die mit der jeweiligen Identität verbundenen Erwartungen entsprechen der **manifesten bzw. der latenten Rolle**⁵³⁾.

Im Anschluß an diese Unterscheidung zwischen latenter und manifester sozialer Rolle formulieren BECKER und GEER (1960) den Begriff der **manifesten und latenten Kultur**.

Dabei wird als manifeste Kultur die "organisierte Lösung gemeinsamer unmittelbarer Probleme"⁵⁴⁾ verstanden, während eine latente Kultur "ihren Ursprung und ihre soziale Unterstützung in einer anderen Gruppe

als der, an der die Gruppenmitglieder jetzt teilnehmen", hat⁵⁵⁾. Die latente Kultur entsteht in einer Organisation nur, wenn in ihr Individuen mit ähnlichen latenten Identitäten und kulturellem Hintergrund leben⁵⁶⁾.

Die manifeste Kultur ist dominant, "wenn die Probleme, mit denen die Gruppenmitglieder konfrontiert werden, so drückend sind und die Zahl der effektiven Lösungsmöglichkeiten in einem gegebenen Kontext so beschränkt ist, daß die latente Kultur nur unter Aufgabe sehr wichtiger Gruppennormen, die die Existenz der Gruppe bedrohen, wirksam werden könnte"⁵⁷⁾. Die manifeste Kultur wird von der latenten Kultur bestimmt, "wenn die latenten sozialen Identitäten ähnlich sind und das unmittelbare Problem von der Gruppe in Kategorien begriffen wird, die durch ihre mit diesen gemeinsamen Identitäten verbundene Kultur begrenzt sind"⁵⁸⁾.

4.2.2.2 Gefängnissoziologische Untersuchungen zur kulturellen Übertragungstheorie

Wie bereits ausgeführt, ist nach dem Deprivationsmodell die Haftanstalt ein völlig geschlossenes System mit eigenen Werten und Normen ohne Einfluß von der äußeren Kultur.

Die Arbeit von SCHRAG⁵⁹⁾ stellt einen ersten Versuch der **Relativierung des Deprivationsmodells** dar. Dabei konzipiert er eine Insassentypologie, um Regelmäßigkeiten zwischen Rollenalternativen im sozialen System der Anstalt festzustellen.

Anhand des Gefängnisjargons werden die Insassen bezüglich ihres Verhaltens gegenüber dem offiziellen Gefängnisssystem eingeteilt⁶⁰⁾. Der "square-John" orientiert sich an den Stabsnormen, der "right-guy" an dem Insassensystem, der "con-politician" pendelt je nach seinem Vorteil zwischen Mitgefangenen und Personal, während der "out-law" sich stets in Konflikt mit beiden Seiten befindet, unfähig zu einer dauerhaften Orientierung.

Darüber hinaus hat SCHRAG in seinem Versuch, die Variationen in den

Karrieren der sozialen Typen zu erforschen, eine weitere neutrale Typologie entworfen⁶¹⁾. Danach unterscheiden sich die Insassen nach ihrem kriminellen und sozialen Hintergrund sowie den Gemeinschaftserfahrungen gegenüber dem Verbrechen und der Gesellschaft. Die Typen sind im einzelnen die folgenden:

- Die "prosozialen" Insassen entsprechen den "square-Johns". Sie sind hauptsächlich wegen Gewalt- und Eigentumsdelikten inhaftiert und häufig situationale Ersttäter. Sie haben engen Kontakt mit ihrer Familie und unterstützen kooperativ die offiziellen Anstalts- sowie die konventionellen Normen.
- Der "Antisoziale" entspricht dem "right-guy": Ein ausgeprägter krimineller Hintergrund, Herkunft aus unterprivilegierten Bereichen, kognitive und affektive Ablehnung der konventionellen Normen und der staatlichen Autorität sind für ihn charakteristisch. Raub, Angriffe und Einbrüche stellen die häufigsten Deliktsformen dar. Der "right-guy" zeichnet sich durch hohe Rückfallquoten aus.
- Der "Pseudosoziale" entspricht dem "con-politician": Es handelt sich typischerweise um profitorientierte Berufsverbrecher, die die Straftaten nach dem Erreichen einer "respektablen Position" begangen haben und aus der Mittelschicht stammen, wobei gleichzeitig eine elterliche Inkonsistenz in der Erziehung festzustellen ist. Je nach ihrem Vorteil orientieren sie sich an dem Personal oder an den Insassen.
- Die "Asozialen", die den "out-laws" entsprechen, sind die "trouble-makers" der Anstalt. Sie haben ungeplante Delikte aus irrationalen Motiven und Gründen mit bizarren Methoden begangen. Sie sind im Heim aufgewachsen und lassen sich als sozial unfähig und ungeschickt im Hinblick auf eine kooperative Zusammenarbeit mit der Insassengesellschaft bezeichnen⁶²⁾.

Parallelen zum Sozialverhalten in der Anstalt spiegeln sich auch in der Teilnahmequote an Therapieprogrammen wider: Diese war in der Untersuchung bei den prosozialen Typen am höchsten, gefolgt von den pseudosozialen, den antisozialen und den asozialen⁶³⁾.

Die Arbeit von SCHRAG gab Anstoß zu weiteren Untersuchungen. Anhand der Prisonisierungshypothesen von CLEMMER und WHEELER wurde die SCHRAGSche Insassentypologie von GARABEDIAN⁶⁴⁾ für die Kontrolle sowohl der normativen Orientierung als auch der sozialen Kontakte in der Anfangs-, Mittel- und Endphase des Aufenthaltes der Insassen in einer stark gesicherten Anstalt angewandt.

"Right-guys" und "square-Johns" sind am Anfang und Ende der Inhaftierungszeit an den offiziellen Anstaltsnormen orientiert und in dieser Karrierephase am stärksten von den anderen Insassen isoliert.

"Politicians" neigen zur Stabskonformität während ihrer gesamten Verweildauer in der Anstalt mit einer geringeren Abnahme in der Mittelphase. Sie haben mit ihren Mithäftlingen nur am Anfang des Anstaltsaufenthaltes geringen Kontakt.

Die "out-laws" können durch eine mit der Zeit zunehmende Konfrontation mit dem offiziellen Anstaltssystem sowie durch eine durchgehende Isolierung von der Häftlingsgemeinschaft charakterisiert werden.

Rehabilitationsprogramme werden von den Insassentypen in unterschiedlichem Maß unterstützt, je nachdem, ob sie von seiten des Stabs bzw. der Insassen initiiert sind. Die "right-guys" stehen den von Insassen geförderten Programmen, "politicians" und "square-Johns" hingegen den offiziellen Anstaltsprogrammen positiv gegenüber⁶⁵⁾.

Eine Weiterentwicklung dieses "importation model" stellt die klassische Arbeit von IRWIN und CRESSEY⁶⁶⁾ dar. Den Ausgangspunkt ihres Konzepts bildet die Annahme einer Existenz dreier Subkulturen im Gefängnis; danach sind die Insassen nicht in abgesonderten Kategorien geteilt, sondern anhand ihrer **Orientierung an den einzelnen Subkulturen** bestimmt. Ein großer Teil des Insassenverhaltens sei nicht haftspezifisch, sondern habe seinen Ursprung außerhalb des Gefängnisses. IRWIN und CRESSEY bezweifeln nicht, daß "die Insassengesellschaft eine Reaktion auf die Probleme der Inhaftierung darstellt"⁶⁷⁾, sie üben aber gegenüber der Behauptung des funktionalen Ansatzes Kritik, wonach "Lösungsmöglichkeiten hierfür einzig im Gefängnis gefunden werden"⁶⁸⁾.

Folgende drei Subkulturen (nach IRWIN Und CRESSEY) lassen sich unterscheiden:

- Die "thief-subculture" entspricht den Werten des "right-guys". "Smartness"⁶⁹⁾, "toughness"⁷⁰⁾ und "autonomy"⁷¹⁾ sind ihre zentralen Wertvorstellungen⁷²⁾. Die Mitglieder dieser Subkultur zeichnen sich durch höhere Rückfallquoten aus, obwohl sie oft mit konventionellen Mitteln - allerdings zumeist nicht im Rahmen regelmäßiger Arbeit - nach gesellschaftlichem Erfolg streben⁷³⁾.
- Die "Häftlingssubkultur" wird von Jugendlichen und Erwachsenen mit dem kriminellen Hintergrund der Unterschicht gebildet. Sie ist eine stark utilitaristische Subkultur mit hoher Rückfallquote. Ihre Mitglieder sind sämtlich "out-laws", einige "right-guys" und "con-politicians".
- Die "legitime Subkultur" schließt die "square-Johns" ein. Ihre Mitglieder sind dahin orientiert, Ziele mit Mitteln zu erreichen, die außerhalb der Strafanstalt als legitim angesehen werden⁷⁴⁾. Die Rückfallquote ist hier gering.

Infolge der Annahme der außerinstitutionellen Ursprünge der Insassensubkultur sehen die Autoren die Möglichkeiten des Resozialisierungseffekts der Anstalt als relativ begrenzt an⁷⁵⁾.

WARD und KASSEBAUM⁷⁶⁾ sowie GIALLOMBARDO⁷⁷⁾ beschäftigen sich in ihren Arbeiten mit der **Rollenstruktur** in von ihnen untersuchten **Frauengefängnissen** in bezug auf die in der Literatur erwähnten Rollen von männlichen Insassen. Die Rollenorganisation der Frauen in der Anstalt wird in Zusammenhang mit der zugeschriebenen Rolle der Frau in der amerikanischen Gesellschaft gesehen.

Beide Untersuchungen haben Unterschiede der Rollenstruktur bei den beiden Geschlechtern in der Anstaltsorganisation entsprechend der sozialen Identität als Mann und Frau in der freien Gesellschaft festgestellt⁷⁸⁾. Das Fehlen von aggressiven Typen und das intensive Leiden der Frauen unter dem Verlust der affektiven Beziehungen wurde in beiden Untersuchungen bestätigt⁷⁹⁾. Weiter wurde festgestellt, daß

vorinstitutionelle Erfahrungen, soziokulturelle Hintergrundmerkmale und krimineller Hintergrund entscheidend auf die Anpassung bzw. Ablehnung der Insassenkultur einwirken⁸⁰⁾.

Eine diskussionswürdige Unterstützung der Ergebnisse von IRWIN und CRESSEY stellt die Studie von HEFFERNAN⁸¹⁾ im Frauengefängnis Occoquan dar.

Die Existenz eines einheitlichen Anpassungssystems in der Anstalt wurde hier miteinbezogen. Das Anpassungssystem spiegelt die Reaktionen der Insassen auf die Inhaftierung und die Vorstellungen, was "das gute Leben" in der Anstalt ist, wider. Diese Vorstellungen ergeben sich aus der vorangegangenen Sozialisation der Häftlinge in unterschiedlich normativ orientierten Bezugsgruppen⁸²⁾.

Die Insassenpopulation wurde in dieser Studie anhand des kriminellen Hintergrundes bzw. der Art des begangenen Delikts in drei Gruppen eingeteilt: die Nicht-, die Gewohnheits- und die Berufskriminellen⁸³⁾.

Die **Nichtkriminellen** sind situationsbedingte Täter, die konventionelle Normen akzeptieren. Die **Gewohnheitskriminellen** gehören der Unterwelt an (Prostituierte, Drogenhändler), die ihre Bezugsgruppen im Gefängnis finden. Schließlich orientieren sich die **Berufskriminellen** an einem konfliktfreien Anstaltsleben. Als Kontrollvariablen für die Evidenz der konventionellen bzw. devianten normativen Bezugsgruppen hat die Autorin "nichtinstitutionelle Hintergrundvariablen" wie eheliche bzw. nichteheliche Geburt, Familienstatus, Beruf und Kontakt mit Vorbestraften einbezogen⁸⁴⁾.

Es ergab sich, daß die Nichtkriminellen sich am stärksten von den beiden anderen Gruppen bezüglich nichtinstitutioneller Merkmale unterschieden, wobei der größte Unterschied zwischen den Gruppen im ausgeübten Beruf bestand⁸⁵⁾. Die Annahme des Insassensystems als Anpassungssystem wurde nicht verworfen, jedoch wurde auf die ständige Wechselwirkung zwischen anstaltsbezogener Orientierung der Insassen und situationalen Faktoren der jeweiligen Anstalt, ähnlich wie seitens IRWIN und CRESSEY⁸⁶⁾, hingewiesen⁸⁷⁾.

Schließlich läßt sich in diesem Zusammenhang die Arbeit von JAKOBS anführen⁸⁸⁾. Er stützt sich - allerdings in vereinfachender Weise - auf die Arbeit von IRWIN und CRESSEY mit seinen Befunden aus einer stark gesicherten Strafanstalt. Er hat die Straßenhierarchien, Rivalitäten und Ideologien von vier der in Chicago herrschenden "Gangs" innerhalb und außerhalb der Strafanstalt betrachtet. Hierbei stellte er fest, daß die Aktivitäten, Hierarchien und Rivalitäten der Gangs in weitem Umfang in die Anstalt mit hineingebracht wurden.

Das "importation model" begegnet Kritik, weil darin einerseits die Kultur außerhalb der Anstalt nicht empirisch überprüft wird, andererseits nur Persönlichkeitsfaktoren in Zusammenhang mit dem Insassenverhalten gesetzt werden. Weiterhin wird aufgrund der Forschungskonzeption auch die Methodologie in Frage gestellt⁸⁹⁾.

Die bisher dargestellten Untersuchungen zeichnen sich dadurch aus, daß sie den Einfluß situativer Komponenten oder außerinstitutioneller Faktoren auf die Verhaltensweisen, Reaktionen und das Insassensystem an sich betrachten.

4.2.3 Prozessuale Studien: Haftzeit und Anstaltsdeprivationen

WELLFORD⁹⁰⁾, TITTLE⁹¹⁾ und SCHWARTZ⁹²⁾ haben demgegenüber ein vor allem prozessuales Vorgehen zur Erforschung der Prisonisierung realisiert und diese zusätzlich in bezug auf den soziokulturellen Hintergrund der Insassen untersucht.

WELLFORD setzt die Übernahme des Insassenkodes in Beziehung zur verbüßten **Haftzeit** (CLEMMER), zur **Haftphase** (WHEELER) und zum **sozialen Typ der Insassen** (GARRITY)⁹³⁾. Den Prisonisierungsgrad hat er dabei mittels der Antworten auf sieben hypothetische Fälle der Akzeptanz bzw. der Mißbilligung bestimmten "Antistabsverhaltens" gemessen. Die Ergebnisse weisen auf einen signifikanten Zusammenhang zwischen Haftphase und Prisonisierung einerseits und sozialem Typ und Prisonisierung andererseits hin; ein Zusammenhang zwischen der Übernahme des Insassenkodes und der Dauer der verbüßten Haft bestätigte sich jedoch nicht⁹⁴⁾.

Aufgrund dieses Ergebnisses bezweifelt WELLFORD die Gleichförmigkeit der Übernahme des Insassenkodes und lehnte die Existenz mehrerer Subkulturen in der Insassengesellschaft ab. Stattdessen schlägt er das "near-group"-Konzept von YABLONSKY für die Insassenorganisation in der Strafanstalt vor⁹⁵⁾, wonach die "near-group" drei Organisations-ebenen aufweist. Die erste besteht aus den Führern der "near-group", die zweite aus denen, die sich je nach ihrem emotionalen Bedürfnis an ihr beteiligen und die dritte aus den gelegentlichen Teilnehmern dieser Gruppe.

WELLFORD betrachtet das Deprivationsmodell als im wesentlichen zutreffend, vertritt aber die Auffassung, daß der Grad der Prisonisierung von vorinstitutionellen, individuellen Charakteristika mitbestimmt ist⁹⁶⁾.

TITTLE⁹⁷⁾ geht vom funktionalen Ansatz aus. Sein Datenmaterial wurde hauptsächlich mittels Interviews in einer Heilanstalt für drogensüchtige Männer und Frauen gesammelt. Die Insassen befanden sich entweder freiwillig in der Anstalt oder waren eingewiesen worden.

Die Arbeit fragt nach dem Unterschied zwischen der Gruppenstruktur weiblicher und männlicher Insassen unter ähnlichen institutionellen Bedingungen sowie nach dem Einfluß bestimmter sozialer Hintergrundvariablen auf die Beziehungen der Insassen zueinander und zum Stab⁹⁸⁾.

Bei Frauen bestätigten sich eine höhere - stark affektiv betonte - Primärgruppenformation sowie eine kleinere symbiotische Organisation als bei den Männern. Der Anteil an Frauen bei der Annahme des Insassenkodes, der Wahrnehmung des informellen normativen Systems sowie der Insassenkohäsion war kleiner als bei den Männern. Die Kohortenanalysen weisen einen kurvilinearen Verlauf bei der Annahme des Insassenkodes und der Primärgruppenformation sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen auf; außerdem ist der Grad der Annahme des Insassenkodes bei Frauen mit hoher krimineller Orientierung in allen Haftphasen größer als bei den Männern. Weiter unterscheiden sich die Geschlechter in den sozialen Hintergrundvariablen (Alter, Intelligenz, charakterliche Störungen, soziopathische Persönlichkeit, krimineller

Hintergrund und Orientierung, Vorinhaftung), der Orientierung an der kriminellen Subkultur und den institutionellen Variablen (Kontakt mit dem Sicherheitspersonal, den Fachdiensten und den Personen außerhalb der Anstalt)⁹⁹⁾.

Die Untersuchung von SCHWARTZ¹⁰⁰⁾ in der Jugendanstalt Glen Mills von Philadelphia fällt ebenfalls unter die prozessualen Studien. Ausgangspunkt seiner Arbeit waren sowohl das Deprivationsmodell als auch die kulturelle Übertragungstheorie¹⁰¹⁾. Drei Variablenbündel wurden als Testinstrumente eingesetzt. Das erste umfaßt 19 Variablen vorinstitutioneller Merkmale der Insassen: Rasse, Wohnort, Wohnortwechsel, Alter zum Zeitpunkt der Straftat, Familienstatus, Familienbeziehungen, Zahl der Verwandten, Zahl der Brüder, Position in der Altersfolge der Geschwister, IQ, Leistungsmotivation, Schulnoten, Schulstatus, Schulabbruch, Schulversäumnisse, Zahl der früheren Haftstrafen, Haftstrafen für Gewaltverbrechen und Alter bei der ersten Verhaftung. Das zweite beinhaltet vier situationale Variablen: Integration in Primärgruppen, Beziehungen zum Stab, familiärer Kontakt durch Briefe und Besuche sowie Haftdauer. Das dritte Variablenbündel enthält Einstellungsvariablen, also Insassenperspektiven wie kriminelle Wertorientierung, Konformität mit dem Insassenkode und Identifikation mit anderen Insassen.

Aufgrund seiner Befunde gelangt SCHWARTZ zu einer Relativierung beider Modelle. Die kriminelle Wertorientierung und die Konformität mit dem Insassenkode (Einstellungsvariablen) korrelieren am stärksten mit den situationalen Variablen (Deprivationsmodell), die Identifikation mit den anderen Insassen (Einstellungsvariable) hingegen mit den vorinstitutionellen Merkmalen (Importationsmodell)¹⁰²⁾.

4.2.4 Strukturelle Studien zur Gefängnis-Subkultur: Vergleich unterschiedlicher Anstaltsformen

Das strukturelle Forschungsdesign setzt den **Einfluß situationaler und soziobiographischer Merkmale** in Beziehung zu den jeweiligen **Organisationszielen**.

In diesem Zusammenhang verweist STREET (1965) auf den Mangel an systematischen Untersuchungen von Organisationen mit unterschiedlichen Zielsetzungen, hier vor allem von Institutionen für Jugendliche. Außerdem kritisiert er die bloße Übertragung der in Erwachsenenanstalten festgestellten Unterschiede auf Jugendanstalten¹⁰³⁾.

Er führte seine Untersuchung mittels Aktenanalysen und Interviews in zwei kustodialen und zwei behandlungsorientierten Anstalten durch. Dabei kam es zur Bildung folgender Hypothesen:

- 1) Die negative oppositionelle Insassenkultur entsteht lediglich in stark kustodialen Anstalten, während behandlungsorientierte Institutionen kooperative Insassengruppierungen aufweisen.
- 2) Der Grad der primären Beziehungen und der Insassensolidarität nimmt mit zunehmender Behandlungsorientierung der Organisation zu.
- 3) Je mehr die Anstalt am Behandlungsziel orientiert ist, desto eher treten an die Stelle der negativen Führer der Subkultur kooperative Insassenführer¹⁰⁴⁾.

Die Hintergrundmerkmale, die als Kontrollvariablen in das Konzept eingeführt wurden, übten keinen Einfluß auf die Einstellungen der Insassen gegenüber der Anstalt und dem Personal aus. Die positiven Einstellungen korrelierten stärker mit der Integration der Insassen in Primärgruppen in therapeutischen Anstalten als in kustodialen Anstalten; intensivere soziale Beziehungen mit den Mitinsassen, stärkere Orientierung an Solidarität mit ihnen sowie kooperative Insassenführer traten eher in behandlungsorientierten Anstalten auf¹⁰⁵⁾.

AKERS, HAYNER und GRUNINGER¹⁰⁶⁾ strebten einen prozessual-strukturellen Zugang für die Untersuchung des Prisonisierungsgrades an. Als "prozessual" verstanden sie dabei die Beziehung zwischen verbüßter Haftzeit bzw. Haftphase und dem gemessenen unterschiedlichen Grad der Deprivationen. Als "strukturell" stellten sie sich die möglichen Unterschiede zwischen den Anstaltstypen und damit die Differenzen zwischen organisatorischer Umgebung und den daraus sich ergebenden Konsequenzen für bestimmte Insassencharakteristika vor.

Anhand dieser Prämissen untersuchten sie das Verhalten der Insassen verschiedener Anstaltstypen unter Berücksichtigung von Merkmalen ihres sozialen Hintergrunds im Hinblick auf Homosexualität und Drogensucht.

Die Hypothese des funktionalen Ansatzes, daß "die Häufigkeit drogen-süchtigen und homosexuellen Verhaltens der Insassen eine Funktion des Gefängnistypus ist, in dem sie sich jetzt befinden"¹⁰⁷⁾, wurde bestätigt. Der Grad des homosexuellen bzw. drogensüchtigen Verhaltens nahm zu, je mehr die Anstalt sich dem kustodialen Typ näherte; demgegenüber wirken die Hintergrundmerkmale größtenteils nicht auf den Drogengebrauch bzw. auf homosexuelles Verhalten ein¹⁰⁸⁾.

Unter Anstaltstyp ist die Stellung der jeweiligen Institutionen auf dem "Verwahrungs-Behandlungs-Kontinuum" gemeint. Zu deren Messung dienen neun Indikatoren: Architektur, administrative Ziele und Struktur, klassifikatorische und diagnostische Maßnahmen, Arbeit und Beschäftigung der Insassen, Erziehungs- und Bildungsprogramme, Beratungs- und Behandlungsprogramme, Sicherungs- und Aufsichtsmaßnahmen (Verwahrungsmaßnahmen), Anteil und Befähigung des Behandlungs- und Aufsichtspersonals und Regelung der Besuchsgewährung sowie der Außenkontakte¹⁰⁹⁾.

Die Arbeit gehört zu einem Gesamtprojekt, bei dem das Insassensystem von 22 Anstalten in fünf Ländern **nicht nur organisationsvergleichend**, sondern **auch kulturvergleichend** erforscht wurde. Diese Untersuchung¹¹⁰⁾ gewinnt um so mehr an Bedeutung, als die amerikanischen Ergebnisse der Prisonisierungsforschung auf die deutsche Gefängnis-situation übertragen werden können. Die Prisonisierung, das oppositionelle Organisationsklima sowie die "pluralistic-ignorance" stellen danach nämlich internationale Phänomene dar. Allerdings ist das Niveau der Abweichung von den Stabsnormen mehr eine Reflexion der Gesellschaftsstruktur, aus der die Insassen stammen, als eine Reaktion auf die Umgebung, in der sie sich jetzt befinden¹¹¹⁾. Außerdem hat sich der höhere Prisonisierungsgrad in den kustodialen Anstalten bestätigt.

Die Annahme des funktionalen Ansatzes zwingt nach AKERS u.a. zur Änderung der geltenden Richtlinien der Besserungsinstitutionen in die Richtung von offenen therapeutisch orientierten Anstalten¹¹²⁾.

Auch wenn die Untersuchungen von AKERS u.a. für die deutschen Anstaltsverhältnisse zum Teil vergleichbare Ergebnisse andeuten, wurde die Übertragbarkeit der Ergebnisse hinsichtlich der Verallgemeinerung des oppositionellen Anstaltsklimas angezweifelt¹¹³⁾. Untersuchungen von HOHMEIER¹¹⁴⁾ und REINERT¹¹⁵⁾ konnten solche Verhältnisse nicht ohne weiteres bestätigen.

4.2.5 Sozialpsychologische Ansätze

Die sozialpsychologisch orientierten Arbeiten betrachten das Haftverhalten als Reaktionsform der Psyche der Gefangenen auf den Freiheitsentzug.

So hat SCHRAG¹¹⁶⁾ bereits im Jahre 1961 bei der Darstellung der Rollenkonfigurationen der Insassen von Haftanstalten im Zusammenhang mit der Betrachtung von Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmalen auf die psychologische Dimension der kulturellen Übertragungstheorie hingewiesen¹¹⁷⁾.

NASS¹¹⁸⁾ sieht die Insassenreaktionen als Zerrbild ihrer Persönlichkeit an. Das übliche Verhalten sei mit dem Verhalten während des Aufenthalts in der Anstalt kaum vergleichbar; die Haftreaktionen seien "Fieberanfälle der Seele", die durch den Freiheitsentzug traumatisiert ist¹¹⁹⁾.

PAKESCH¹²⁰⁾ untersuchte unter Bezugnahme auf die Annahmen von NASS die Persönlichkeits- und Verhaltensänderungen von 60 Gefangenen. Als charakteristisch erwiesen sich vor allem Aggressionen sowie Störungen des Kontakttriebes bei langen Strafen. Die Tiefenperson dagegen sei in der Strafhaft unverändert geblieben. Gute Führung während der Haft sei kein zuverlässiger Prädiktor für ein konformes Leben nach der Entlassung¹²¹⁾.

OHM¹²²⁾ hingegen erklärt die Insassenreaktionen als individuelle Bewältigung der gleichförmigen äußeren Umstände der Haftsituation. Der Gefangene definiere seine eigene Haftsituation und verhalte sich dementsprechend. Die verschiedenen Haltungsstile zeigten sich in seiner Untersuchung abhängig von der psycho-physischen Konstitution, der Intelligenz, dem Alter und der Einstellung der Insassen zur Tat sowie zum Urteil¹²³⁾.

HOHMEIER¹²⁴⁾ weist auf den Unterschied zwischen Verhaltens- und Persönlichkeitstypus hin und betont den Wert einer vollständigeren Kenntnis der Insassentypen, ihrer Haftreaktionen und deren Folgen für die Persönlichkeit als Voraussetzung für die Anwendung der richtigen Behandlungsmethoden im Strafvollzug¹²⁵⁾.

FAINE¹²⁶⁾ erforschte den Grad der Prisonisierung anhand der "Bezugsgruppenidentifikation" hinsichtlich des **Selbstkonzepts** (= Variable des Importationsmodells) und der Haftphase (= Variable des Deprivationsmodells). Grund der Auswahl des Selbstkonzepts und nicht der Stabskonformität für die Messung des Prisonisierungsgrades war das größere Interesse am langfristigen Einfluß der Institutionalisierung als an der kurzfristigen Konformität mit den Erwartungen des Stabes bzw. der anderen Insassen¹²⁷⁾. FAINE gelangte zu folgenden Ergebnissen¹²⁸⁾:

- 1) Insassen, die bei Eintritt in die Haftanstalt an legitimen sozialen Identitäten orientiert sind, werden während der Haft nicht kriminalisiert;
- 2) Insassen mit abweichendem Selbstbild werden im Verlauf der Haftzeit verstärkt kriminalisiert;
- 3) Insassen mit unstabilem Selbstbild weisen in der mittleren Haftphase eine stärkere kriminelle Orientierung auf.

OPP¹²⁹⁾ wirft den gefängnissoziologischen Ansätzen, insbesondere dem funktionalen Modell, vor, daß sie nicht erklären, "unter welchen Bedingungen welche Art von Insassensubkulturen entstehen und unter welchen Bedingungen keine Insassensubkulturen auftreten"¹³⁰⁾.

Dabei wendet er die **Lerntheorie** zur Erklärung einzelner Probleme des Gefängnislebens (wie z.B. Hausstrafen, Vergünstigungssystem etc.) an und überträgt sie ausgehend von der im soziologischen Bereich allgemeinen Hypothese, daß "verschiedene Stimuli für sehr verschiedene Personen aversiv oder positiv verstärkend sind"¹³¹⁾, auf die Strafanstalt. Die Gewährung z.B. von Vergünstigungen ist ein positiver Verstärker¹³²⁾, während der Entzug von Belohnungen meist mit einem aversiven Stimulus verbunden ist. Die Gefangenen werden nach lerntheoretischen Hypothesen solche Reaktionen im Gefängnis zeigen, die die aversiven Stimuli unwirksam werden lassen. Damit ist die Annahme, daß die Insassen zur Verminderung der Deprivationen der Haft eine Insassenkultur bilden, mit dem Hinweis widerlegt, daß die Insassenkultur selbst für die Insassen stark aversiv sein kann, wenn z.B. im Gefängnis relativ viele Gefangene, die etwa verachtete Delikte (Sittlichkeitsdelikte) begangen haben, einsitzen und man mit ihnen nicht interagiert. Die Interaktionen mit solchen Insassen lösen negative Gefühle aus. Daher können die lerntheoretischen Aussagen aufgrund der Art der entzogenen und der gewährten Belohnungen sowohl die Entstehung als auch die Art der jeweiligen Insassenkultur erklären¹³³⁾.

Die Lerntheorie kann dabei im Strafvollzug erstens für die Therapie fruchtbar gemacht werden und zweitens zur Prognose im Hinblick darauf dienen,

- welche Strukturen in welcher Weise wirksam werden sowie
- welches Verhalten der Gefangene nach der Entlassung zeigen wird, vorausgesetzt, daß das "Milieu", in das der Gefangene entlassen wird, und seine "Persönlichkeitsstruktur" bekannt sind¹³⁴⁾.

4.2.6 Integrationsmodell

Seit Ende der 60er Jahre wird zunehmend deutlicher, daß **beide Erklärungsmodelle der Prisonisierung** - das Deprivationsmodell und die kulturelle Übertragungstheorie - **theoretisch brauchbar** sind und eher als **komplementär** denn als widersprüchlich anzusehen sind¹³⁵⁾.

Die Arbeiten von THOMAS und seinen Mitarbeitern stellen einen weiteren

Fortschritt in der Formulierung eines **Integrationsmodells** dar. In ihren Studien haben sie die Bedeutung von **vorinstitutionellen Erfahrungen**, **anstaltsspezifischen Faktoren** und **Nachentlassungserwartungen** für die Prisonisierung erforscht. Als signifikant für die normative Anpassung der Gefangenen kustodialer Anstalten an die Insassenkultur erwiesen sich als institutionelle Variablen das Gefühl der **Machtlosigkeit** und der **Entfremdung**, als außerinstitutionelle Variablen die **Zukunftsperspektiven** nach der Entlassung und die **Lebenszufriedenheit** vor der Inhaftierung sowie als drittes Kriterium die **Insassenrolle** aufgrund vorinstitutioneller Merkmale.

Die Ergebnisse bestätigen die Wichtigkeit aller drei Variablenbündel für den Prozeß der Anpassung an die Gefängniskultur bzw. ihre Effekte¹³⁶⁾. In den angeführten Untersuchungen wurden zum erstenmal die **Machtlosigkeit** und die **Perspektiven nach der Entlassung** als zusätzliche Variablen bei der Messung der Prisonisierung gebraucht. Erstere gehört zu den institutionellen und die zweite zu den außerinstitutionellen Variablen. Als strukturell erzeugte Machtlosigkeit werden Gefühle der Entfremdung und der Ohnmacht verstanden, die aus dem Entzug des Kontakts mit der freien Gesellschaft und dem Verlust an Selbstbestimmung hervorgehen¹³⁷⁾. Die Relevanz der Machtlosigkeitsvariable stützt sich auf ETZIONIs "compliance theory" und seine Hypothese, daß der vom Anstaltspersonal auf die Insassen ausgeübte Zwang die Gefühle der Entfremdung erhöht, was wiederum auf den Grad der Prisonisierung einwirkt¹³⁸⁾. Der Zusammenhang des höheren Prisonierungsmaßes mit dem kustodialen Anstaltstyp wurde generell bestätigt¹³⁹⁾. Damit ist anzunehmen, daß kustodiale im Vergleich zu behandlungsorientierten Anstalten ein höheres Maß an Machtlosigkeit und demzufolge einen höheren Prisonierungsgrad aufweisen.

CLINE und WHEELER¹⁴⁰⁾ haben bei den von ihnen untersuchten skandinavischen Gefängnissen ein oppositionelleres Anstaltsklima im Jugend- und Therapievollzug als in kustodialen Anstalten feststellen können. Sie erklären dies mit dem Konzept der "relativen Deprivation": Durch die Möglichkeit des häufigeren Kontaktes der Insassen mit externen Bezugspersonen in offenen Institutionen steigt die Wahrscheinlichkeit für die Insassen solcher Institutionen, ihre Situation als besonders belastend zu empfinden¹⁴¹⁾.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangten auch SMITH und HEPBURN¹⁴²⁾. Machtlosigkeit und Opposition gegenüber der Anstaltsorganisation sind in kustodialen, aber auch in wenig gesicherten Anstalten größer als in Anstalten mittlerer Sicherheit; darüber hinaus verhält sich das Personal in "minimum-security prisons" - wegen seines größeren Ermessensspielraums, der sich aus den vagen und unbestimmten Regeln des offenen Vollzuges ergibt - deutlich strafender als in anderen Anstalten¹⁴³⁾. Das höhere Oppositionsklima und die Machtlosigkeit erklären die Autoren ähnlich wie CLINE und WHEELER anhand der "relativen Deprivation".

Daraus ergibt sich, daß Gefühle der Entfremdung und der Ohnmacht die Effektivität einer Anstalt zur Erreichung ihrer Resozialisierungsziele verringern können. Dies insbesondere dann, wenn die Anstalt die Gefangenen dazu auffordert, am Rehabilitationsziel mitzuwirken oder es zumindest nicht abzulehnen. In diesem Zusammenhang mißt THOMAS¹⁴⁴⁾ den außerinstitutionellen Variablen besondere Bedeutung bei. Positive Zukunftsaspekte nach der Entlassung und eine hohe Kommunikationsfrequenz mit der Außenwelt verringern die Gefühle der strukturell erzeugten Machtlosigkeit und den Grad der Übernahme der Insassenkultur. Die positive Einwirkung solcher "extramuralen" Variablen gilt auch, wenn die Anstalt an kustodialen Zielen orientiert ist¹⁴⁵⁾. Vor diesem Hintergrund erscheint die Unterstützung des Resozialisierungsziels durch die Insassen theoretisch plausibel.

4.2.7 Interaktionistische und phänomenologische Ansätze

Interaktionistische und phänomenologische Modelle wurden bisher zur Erklärung des Verhaltens in den Institutionen kaum verwendet. Beide stehen miteinander in Zusammenhang. Bei der Deutung des institutionellen Verhaltens geht das erste Modell hauptsächlich von der **Qualität der Interaktion** der Insassen untereinander und zwischen Insassen und Institution aus. Das zweite stützt sich demgegenüber auf die **Einstellungen**, welche die Insassen in die Anstalt mitbringen und auf die eigene Interpretation ihrer Situation.

Nach SILVERMAN¹⁴⁶⁾, der auf die Bedeutung des Interaktionsmusters für die Organisationstheorie hingewiesen hat, ist die soziale Welt "ein kontinuierlicher Prozeß von Definition und Redefinition auf der Grundlage motivierter Interaktion des Menschen"¹⁴⁷⁾.

Der ganze Komplex von Erwartungen und Meinungen der Organisationsmitglieder wird von diesen ständig neu formuliert und umformuliert im Hinblick auf das tatsächliche Handeln. Die Akteure bewerten auch die vorherrschenden Situationsdefinitionen im laufenden Handlungsprozeß, sie sind nämlich von dem sich ständig wandelnden Wissensstand der sozialen Umwelt beeinflusst, aber auch durch die eigene Wahrnehmung der Situation und ihre Einstellung zum bestehenden System¹⁴⁸⁾. Im Hinblick auf eine Norm wird die Art der situationsbezogenen Einstellungen der Handelnden von ihrer Orientierung und den darauf bezogenen Erfahrungen bestimmt¹⁴⁹⁾.

Diese Modelle bestreiten nicht die Gültigkeit des funktionalen, des Importations- und des Integrationsmodells, sondern betrachten diese unter dem Aspekt des Interaktionsprozesses, der in der Institution abläuft sowie der Orientierung der Insassen¹⁵⁰⁾. Die Untersuchungen haben bestätigt, daß die Anstaltsatmosphäre von dem Grad der Offenheit der Institution geprägt wird, der seinerseits das konforme bzw. nonkonforme Verhalten der Insassen sowie deren Initiativen und Zufriedenheit mit der Institution beeinflusst; ferner wirkt der Zeitfaktor auf die Stabskonformität. Schließlich betonen die Modelle, daß bestimmte Ereignisse eine unterschiedliche Bedeutung für verschiedene Insassen haben können¹⁵¹⁾, wobei die sozialen Hintergrundvariablen in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden sollten. Beide Ansätze weisen signifikante Ergebnisse auf und sollten weiter empirisch überprüft werden.

4.3 Untersuchungen im deutschsprachigen Raum

Mit der Sekundäranalyse von HARBORDT¹⁵²⁾ und der Untersuchung von HOFMANN¹⁵³⁾ traten die ersten deutschen Studien im Bereich der Prisonisierungsforschung in Erscheinung.

HARBORDT dürfte nach der Einschätzung von QUENSEL mit der Auswertung der wesentlichen ausländischen Untersuchungen die Grundlage für künftige deutsche Arbeiten gelegt haben¹⁵⁴). Soziologische Untersuchungen, psychologisch-psychiatrisch und kriminologisch orientierte Beiträge, Autobiographien sowie Impressionen des Autors von einem kurzen Aufenthalt in einer englischen offenen Jugendanstalt und einem Informationsgang durch die Berliner Gefängnisse Tegel und Plötzen-see¹⁵⁵) bilden die Grundlage seiner Studie. Sein Ansatz beruht auf dem Deprivationsmodell; er deutet nur kurz den Einfluß von Persönlichkeitsmerkmalen und außerinstitutionellen Faktoren (Orientierung an konventionellen Bezugsgruppen außerhalb der Anstalt) an¹⁵⁶) und weist damit auf die Ähnlichkeit zwischen Insassen- und Bandenkultur hin¹⁵⁷).

HOFFMANNs Untersuchung in einer deutschen Jugendanstalt zielte auf die Einwirkung pädagogischer Maßnahmen und soziokultureller Anstaltseinflüsse auf jugendliche Strafgefangene im Verlauf von drei Phasen (Anfangszeit, Normalvollzug, Entlassungszeit) ab¹⁵⁸). Während der drei Phasen wurden Interviews und psychodiagnostische Untersuchungen unter Einbeziehung der Insassenakten als methodische Instrumente angewendet, um Veränderungen im Ablauf der Haftzeit feststellen zu können.

HOFMANN beobachtete Stimmungsschwankungen während der Verweildauer in der Anstalt, die er als abhängig von der Länge der Strafzeit, der Dauer der U-Haft, der bisherigen Lebensgewohnheiten und den Erwartungen, mit denen man in die Anstalt kommt, ansah¹⁵⁹). Als Haupthindernis einer Erziehung junger Gefangener zur Freiheit wurden die negativen Einflüsse der Insassengesellschaft, der psychische Druck der Haftzeit und die strikte Orientierung der Anstalt an Sicherheit und Ordnung betrachtet¹⁶⁰). Die Isolierung im Anfangsvollzug, die Insassengesellschaft in der Mittelphase und die Anpassung an das Anstaltssystem in der Entlassungsphase erwiesen sich als die verhaltensbestimmenden Momente während des Anstaltsaufenthaltes¹⁶¹).

WALDMANN¹⁶²), HOPPENSACK¹⁶³), REINERT¹⁶⁴) und HOHMEIER¹⁶⁵) betrachteten in ihren Querschnittanalysen Insasseneinstellungen und Verhaltensweisen während der Inhaftierungszeit. HOPPENSACK begrenzte seine Thematik auf haftbedingte Aspekte der Insassenreaktion, während REINERT zusätzlich Erfahrungshintergrundmerkmale berücksichtigte.

WALDMANN¹⁶⁶⁾ untersuchte unter anderem die Einstellungen von Gefangenen gegenüber dem Anstaltspersonal sowie ihre Mentalität anhand einiger allgemeiner Insassenmerkmale und die Auswirkungen der haftbedingten Deprivationen auf ihre Bedürfnisse. Einige Bedürfnisse, wie z.B. das Empfinden der Besitzlosigkeit, werden im Laufe der Zeit schwächer, andere dagegen, wie z.B. das Bedürfnis nach einem bequemen Anstaltsaufenthalt, verstärken sich bei längerer Strafdauer. Bei allen Gefangenen war ein Anpassungsvorgang zur Milderung der Beschränkungen der Anstalt zu beobachten. Oppositionelle Handlungen gegenüber der Anstalt hingegen fanden sich nicht bei allen Insassen. Schließlich wird der spätere Integrierungsprozeß nach der Entlassung entscheidend durch das Schuldgefühl im Hinblick auf die Tat mitbestimmt¹⁶⁷⁾.

Zu dem vieldiskutierten Punkt der Opposition gegen die Anstaltsnormen ergibt sich aus der Arbeit von HOPPENSACK¹⁶⁸⁾ eine deutliche Abnahme stabiler- bzw. gesellschaftskonformer Einstellungen mit einer gleichzeitigen Zunahme der Internalisierung subkultureller Werte und Normen mit wachsender Dauer des Anstaltsaufenthalts; darüber hinaus bestätigte sich ein U-kurvenförmiger Verlauf der negativen Einstellungen, der von der Haftphase abhängig war. HOPPENSACK fand somit die WHEELERschen Ergebnisse in beiden Richtungen bestätigt¹⁶⁹⁾. Andererseits zeigten sich Vorbestrafte und bereits in die Häftlingsgemeinschaft integrierte Insassen insgesamt negativer eingestellt als Erstbestrafte und Gefangene ohne Beziehungen zur Insassengemeinschaft¹⁷⁰⁾.

Obwohl HOPPENSACK die Einwirkung der Persönlichkeitsmerkmale sowie der latenten Kulturmuster auf das Anstaltsverhalten zum Teil anerkennt, vertritt er die Ansicht, daß die Übernahme der Insassenkultur als "Abwehrmechanismus zur Befreiung von anstaltsspezifischem Streß"¹⁷¹⁾ erfolgt und pflichtet so dem funktionalen Ansatz bei¹⁷²⁾.

Die Untersuchung von REINERT¹⁷³⁾ sucht ebenfalls die Einstellungen der Insassen und deren Reaktionen auf die konkreten Gefängnisbedingungen¹⁷⁴⁾ zu erklären; außerdem fragt er nach den Vorstellungen der Anstaltsleitung, des Personals und der Insassen über die Anstalts-

ziele nach der damals maßgeblichen Nr. 57 DVollzO. Seine Studie zielt darauf ab, zu klären, ob eine solidarisch-oppositionelle Einstellung der Gefangenen gegenüber der Anstalt und ihrer Ziele besteht. Dies traf nur für eine kleine Gruppe der untersuchten Insassen zu, die restlichen versuchten eher einen reibungslosen Vollzugsablauf zu erreichen.

Weiterhin zieht REINERT situationsbezogene, legalbiographische Merkmale und Merkmale aus dem Leistungsbereich der Insassen zur Interpretation von Aspekten des Verhaltensphänomens im Männergefängnis Hamburg-Neuengamme in Betracht. Nicht beantworten läßt sich danach allerdings die Frage, welche Merkmale der Gefangenen für ihre Reaktion besonders wichtig sind. Die Arbeit bestätigt einen Zusammenhang mit Merkmalsausprägungen wie höheres Alter, qualifizierte Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie Verheirateten-Status. Die genannten Merkmale müssen aber zusammen mit den organisatorischen Gegebenheiten gesehen werden, um einer einseitigen und verkürzten Betrachtungsweise zu entgehen. Denn die Insassen empfinden die Gegebenheiten des Gefängnisses deswegen als besonders gravierend, "weil sie bestimmte Lebensziele, Bedürfnisse, Erwartungen usw. haben, die von den Umständen der Inhaftierung empfindlich getroffen werden"¹⁷⁵⁾. REINERTs Ergebnisse weisen keine Zusammenhänge der festgestellten Einstellungen mit der Strafdauer, der Inhaftierungsphase oder mit der Vollzugsstufe, in der sich der Insasse befindet, auf.

Eine weitere Untersuchung im deutschsprachigen Raum ist die von HOHMEIER¹⁷⁶⁾. Im Mittelpunkt seines Interesses stehen die Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen zueinander sowie die der ersten Gruppe zu ihrem Beruf, zur Ausbildung, zur Resozialisierung und die der zweiten Gruppe zu bestimmten Aspekten der Haftsituation. Bezüglich der Einstellungen der Insassen bestätigt HOHMEIER eine Zunahme der Opposition zum Anstaltssystem, negative Einstellungen, Bindungslosigkeit in den eigenen Gruppen bei längerer Haftdauer und zunehmendem Alter und darüber hinaus die Unterschiedlichkeit der Wahrnehmung und der Bewertung der Haftsituation zu verschiedenen Zeitpunkten¹⁷⁷⁾.

Der Zusammenhang zwischen regelwidrigem bzw. konformem Haftverhalten und anschließender Legalbewährung wurde von HÖFER¹⁷⁸⁾ untersucht. Dabei sollte aufgrund des Haftverhaltens prognostiziert werden, ob sich

der Häftling nach seiner Entlassung sozialkonform verhalten wird. Die Analyse stützt sich auf Gefangenenakten, Gerichtsentscheidungen und Strafregisterauszüge von Jugendlichen und Heranwachsenden einer Jugendanstalt. HÖFER untersuchte "persönlichkeitsspezifische, überdauernde Verhaltensdispositionen"; gleichzeitig postulierte er, daß das Haftverhalten durch die Milieubedingungen der Haftanstalt modifiziert wird; dies betrifft die Frage nach situationsspezifischen, externen Verhaltensdeterminanten (Verhalten am Arbeitsplatz, beim Mittagessen, in der Freizeitgruppe)¹⁷⁹).

Regelwidriges Haftverhalten gewann prognostischen Wert, nur wenn es im schwach reglementierten privaten Bereich der Gefangenen bei der Interaktion mit Mitgefangenen oder am Arbeitsplatz auftrat¹⁸⁰). Weiter wurde die von der Rechtspraxis unterstellte positive Wirkung häufiger Außenkontakte in Frage gestellt. Die Kontaktfrequenz allein war als Prädiktor für die Rückfälligkeit ohne Bedeutung; anders zeigt es sich erst dann, wenn das übrige Anstaltsverhalten einen relativ hohen Konformitätsgrad aufwies¹⁸¹). Der **Resozialisierungserfolg** scheint nach HÖFERs Einschätzung **um so größer, je stärker die Lebensverhältnisse in der Anstalt denjenigen in Freiheit angeglichen werden**¹⁸²).

Die Kausalerklärung des feldtheoretischen Konzepts von LEWIN¹⁸³), auf das sich HÖFER für seine Untersuchung stützt, ist wegen ihrer Allgemeinheit kritisiert worden: In der Gleichung $V = f(P \times U)$, d.h. des Verhaltens als Funktion (f) von Umwelt (U) und Persönlichkeit (P), könne das "Verhalten" durch Verbrechen ersetzt werden. Rechtsbruch kann jedoch nicht durch eine Kausalität $A \rightarrow B$ erklärt werden. Denn es ist in dem komplexen Netz von Sozialisation und Sozialkontrolle, in das der Rechtsbrecher gestellt ist, schwierig, zu bestimmen, was die Ursache für jeweils welches Verhalten ist¹⁸⁴); dies gilt ebenso für das Haftverhalten¹⁸⁵). Allerdings ist der These des Autors zuzustimmen, daß aus den künstlichen Lebensbedingungen der Gefangenen kaum Verhaltensmuster entstehen können, die für das Leben in Freiheit relevant sind¹⁸⁶).

FREY¹⁸⁷) untersuchte im Rahmen seiner Arbeit über die Entwicklung einer abweichenden Identität bei jungen Straftätern neben sonstigen biographischen Merkmalen auch die Wirkung der Haft auf die abwei-

chende Identität¹⁸⁸). Die "Devianzpartizipation" im Vollzug erwies sich als die wirksamste Prisonisierungsvariable. Der Begriff bezeichnet jene Merkmale, "die eine Zuwendung der Betroffenen zu einem Bezugssystem mit gesellschaftlich abweichenden, 'kriminogenen' Werten, Normen und Handlungsformen indizieren"¹⁸⁹; im einzelnen sind unter Devianzpartizipation der Identifikationsgrad des einzelnen mit Normen der Insassenkultur, seine Einstellung gegenüber der Anstalt als Resozialisierungsinstanz, negative sozialemotionale Haltung gegenüber den Anstaltsbediensteten, Verstöße gegen die Anstaltsvorschriften (Hausstrafen) sowie Devianzpartizipation in Gesprächsthemen (z.B. über Tauschgeschäfte, Hausstrafen, Probleme mit der Arbeit in der Anstalt) zusammengefaßt.

Beide Hypothesen - die des Deprivationsmodells (Haftreaktionsthese) sowie die der kulturellen Übertragungstheorie - wurden teilweise empirisch bestätigt: Die Haftdauer und Strenge der Vollzugsform erhöhen die Devianzpartizipation in der Strafanstalt; Erfahrungen vor dem gegenwärtigen Anstaltsaufenthalt, wie z.B. frühes Alter bei Erstinhaftierung und/oder ein hohes Strafmaß, hängen signifikant mit regelwidrigem Verhalten im Gefängnis zusammen.

Die Konformität mit dem Insassencode (normative Devianzpartizipation) wird von den genannten Variablen (Haftdauer, Strenge der Vollzugsform, Vorinhaftierung) beeinflußt. Die normative Devianzpartizipation wirkt direkt auf die abweichende Identität, während die Haftdauer sowie das Alter der ersten Inhaftierung (Karrierebeginn) einen indirekten Effekt auf die Identitätsstruktur ausüben¹⁹⁰. Kustodiale Anstaltstypen verstärken die Distanz zu dem Aufsichtspersonal¹⁹¹. Die Verfestigung einer abweichenden Identität kann durch Wohngruppenvollzug und Außenweltoffenheit der Anstalten, durch Freigang und Kontakte verhindert werden, um Interaktionen der Gefangenen mit devianten Bezugsgruppen aus Mangel an Möglichkeiten "normaler" Partizipation zu vermeiden¹⁹². Das Motiv für Devianzpartizipation schließt an die Ähnlichkeits-Sympathie-These¹⁹³ an, wonach in ihrer Persönlichkeitsstruktur ähnliche Gefangene intensivere Bindungen und Kontakte herstellen; danach würde weder die Haftreaktions- noch die kulturelle Übertragungstheese von maßgeblicher Bedeutung sein¹⁹⁴.

Schließlich betont FREY, daß für die Normalisierung einer abweichenden Identität eine erfolgreiche Sozialintegration von mindestens ebenso großer Bedeutung wie eine erfolgreiche Legalbewährung ist¹⁹⁵). Rechtspolitisch gesehen läßt sich letztere These durch eine stärkere Hervorhebung sozialintegrativer Maßnahmen bei der Beurteilung des Bewährungserfolgs und deren Umsetzung in Resozialisationsmaßnahmen während der Haft und in der Bewährungshilfe verwirklichen¹⁹⁶).

4.4 Methodologische Klassifizierung der dargestellten Untersuchungen

Die angeführten Untersuchungen können anhand der ihnen zugrundeliegenden Methodologie in deskriptive, quantitative und vergleichende Studien eingeteilt werden.

Die **deskriptiven Untersuchungen** konzentrieren ihre Interessen auf die Beschreibung von Insassenrollen und -typen¹⁹⁷). Obwohl sie vor einem relativ ähnlichen Hintergrund für die Beschreibung der Insassentypen arbeiten, sind die Kriterien für die Zugehörigkeit zu den Insassenkategorien unterschiedlich.

Parallel zu der genannten Forschungsrichtung werden auch die Formen der Insassenorganisation in Betracht gezogen, und zwar die Insassensolidarität, die primärgruppenhafte Kohäsion und die individualistischen Formen des Verhaltens¹⁹⁸). Das disruptive bzw. aggressive Insassenverhalten wird als Hauptbezugspunkt der Untersuchungen vernachlässigt; insoweit dies möglich war, ist die teilnehmende Beobachtung als Untersuchungsmethode angewandt worden, die jedoch mit gewissen Unzulänglichkeiten behaftet ist¹⁹⁹).

Die **quantitativen Untersuchungen** stützen sich auf quantitative Daten einer Anstaltsorganisation. Sie interessieren sich für das Prisonisierungsmaß in bezug auf das oppositionelle Insassenverhalten, die Anpassung an das Anstaltssystem und die Rückfälligkeit²⁰⁰). Darüber hinaus ist bei den quantitativen Untersuchungen die verbüßte Haftzeit/Haftphase die Hauptvariable der Messung der Prisonisierung und der Erklärung des konformen bzw. regelwidrigen Insassenverhaltens (Kohortenstudien). Sie kommen zu dem Ergebnis, daß Aspekte des Insas-

senverhaltens im Zusammenhang mit institutionellen Eigenschaften stehen²⁰¹⁾. Eine genaue Darstellung und empirische Überprüfung derjenigen institutionellen Bedingungen, die bestimmte Verhaltensweisen bei den Insassen hervorrufen, erfolgte hier jedoch nicht. Der Grund liegt darin, daß zum einen institutionelle Charakteristika nicht als unabhängige Variablen angewandt wurden und zum anderen das Ziel der Kohortenstudien nicht der Vergleich des Insassenverhaltens in verschiedenen Anstalten war²⁰²⁾. Vielmehr ist dies Untersuchungsgegenstand der vergleichenden Untersuchungen.

Zu der Gruppe der **vergleichenden Analysen** gehören Untersuchungen, die den Einfluß unterschiedlicher Strukturen von Anstaltsorganisationen (geschlossene, offene, halboffene Anstalten) in bezug auf die Insassensolidarität, primärgruppenhafte Kohäsion, Einstellungen der Insassen gegenüber der Institution, das Klima in der Anstalt, homosexuelle und drogensüchtige Verhaltensweisen, Devianzpartizipation in der Anstalt, Gefühle von Machtlosigkeit und Entfremdung betrachten²⁰³⁾. Mit diesen Untersuchungen wurde ein bedeutungsvolles Forschungsthema in der Gefängnissoziologie aufgegriffen.

Die **vorliegende Arbeit** versteht sich als Verlaufsuntersuchung, in der regelwidriges bzw. konformes Insassenverhalten zu mehreren Zeitpunkten gemessen wird. Sie hat vorwiegend den Charakter einer **quantitativen Studie**, zugleich aber auch **vergleichende Aspekte**, insofern die untersuchten Jugendvollzugsanstalten, von denen die eine als Reformanstalt gilt, anhand ihrer Meldungspraxis wegen Regelverstößen der Insassen verglichen werden.

4.5 Die Folgen der Prisonisierung

Trotz der Fülle der Untersuchungen über die Prisonisierung sind die Kenntnisse über die Folgen dieses Prozesses und speziell über die Rückfälligkeit sehr begrenzt.

ZINGRAFF²⁰⁴⁾ ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß "prisonization research grew out of a desire to predict the outcome of assimilation into the inmate subculture, as membership in the subculture

was thought to impede the resocialization goals of the formal organization. Researchers have simply abandoned this pursuit, and what was originally a means to an end became an end in and of itself²⁰⁵⁾.

Nach CLEMMER erlaubt der Grad der Übernahme der Insassenkultur keinen direkten Rückschluß auf die künftige kriminelle Orientierung²⁰⁶⁾. Ebenso wenig stellt GARRITY einen signifikanten Zusammenhang zwischen Prisonisierung (Haftdauer als hauptsächlichlicher Maßstab der Prisonisierung) und Verletzung der Bewährungsaufgaben fest; vielmehr variiert der Erfolg der Bewährungsaufgaben nach der früheren Verurteilung, der Schwere und Art der Straftat, dem Alter bei der Auferlegung der Freiheitsstrafe sowie dem Insassentyp²⁰⁷⁾.

THOMAS und FOSTER²⁰⁸⁾ sowie THOMAS und POOLE²⁰⁹⁾ und ZINGRAFF²¹⁰⁾ versuchten erstmals die Konsequenzen dieses Prozesses systematisch zu erfassen. Die Prisonisierung in kustodialen Anstalten hat nach Auffassung der Autoren negative Folgen sowohl für die Organisation selbst, weil die Insassen das Resozialisierungsziel nicht unterstützen, als auch für den Zukunftsaspekt der Insassen²¹¹⁾. Das große Maß an strukturell erzeugter **Machtlosigkeit**, die **stark kustodiale Anstalten hervorrufen** und die wahrscheinlich **negativen Lebensperspektiven der Insassen nach der Entlassung** führen zur **Leugnung der Legitimität des Rechtssystems** überhaupt sowie zur **kriminellen Identifikation**, die demzufolge den Entlassungserfolg verhindern²¹²⁾.

Der Zusammenhang zwischen der Prisonisierung und ihren Folgen kann umfassend durch Längsschnittanalysen geprüft werden, die vorinstitutionelle, außerinstitutionelle und situationale Variablen zum Verhalten nach der Entlassung in Beziehung setzen.

4.6 Zusammenfassung

Im Rahmen der Diskussion über die Erreichbarkeit des Resozialisierungsziels im Strafvollzug und der Reform des Jugendstrafvollzugs kommt der Identifikation der Insassen mit dem Anstaltsziel große Bedeutung zu. Eine solche Identifikation ist in behandlungsorientierten Anstalten empirischen Untersuchungen zufolge wahrscheinlicher als in

stark gesicherten Anstalten. Kustodiale Anstalten begünstigen - obwohl nicht unumstritten - viel stärker oppositionelle Insasseneinstellungen, ein unkooperatives Klima und regelwidriges Anstaltsverhalten und damit die Bildung einer Insassenkultur als Gegenkultur zu dem offiziellen Anstaltssystem.

Es ist daher von großer praktischer Bedeutung, ein Konzept zu entwickeln und anhand dessen zu prüfen, ob die Entstehung der Insassenkulturen erklärt werden kann. Ein solches Konzept eröffnet neue Möglichkeiten, das Anstaltsziel eher zu erreichen.

Die Frage, welche Faktoren den Grad der Übernahme der Insassenkultur²¹³⁾ am stärksten beeinflussen, bildete den Konfliktpunkt der bislang entwickelten Theorien.

Nach dem **funktionalen Ansatz** sind Strafanstalten geschlossene Systeme mit eigenen Normen. Die Insassen solcher "totalen Institutionen" erleben materielle, psychische und soziale Deprivationen, die sie durch die Bildung einer Gemeinschaft mit prinzipiell oppositionellen Verhaltensvorschriften gegenüber den geltenden offiziellen zu mildern versuchen. Die Insassengemeinschaft kann durch primärgruppenhafte Kohäsion und Solidarität charakterisiert werden.

Das **Importationsmodell (kulturelle Übertragungstheorie)** geht von einer anderen Betrachtungsweise aus; nicht ausschließlich Reaktionen, sondern hauptsächlich latente Identitäten geben der Insassenkultur ihre Bestimmung. Die deviante Insassensubkultur ist das Produkt extramuraler Einflüsse und vorinstitutioneller Erfahrungen, wie z.B. solcher des kriminellen Hintergrunds und soziokultureller Merkmale. Die Insassen besitzen ein entsprechendes Set von Werten, das ihre Verhaltensweisen stark beeinflusst.

Der genannte Ansatz stützt sich auf den Begriff der latenten und manifesten Kultur²¹⁴⁾. Eine latente Kultur entsteht in einer Organisation, wenn die Gruppenmitglieder ähnliche latente soziale Identitäten²¹⁵⁾ aufweisen, die ihren Ursprung in externen Bezugsgruppen, d.h. in einem ähnlichen "sozialen Hintergrund" haben. Die manifeste Kultur stellt im Gegensatz dazu "die organisierte Lösung gemeinsamer unmitteubarer Probleme" dar.

Die Intensität der normativen Assimilation hängt von den im folgenden aufgeführten unterschiedlichen Faktoren ab.

Gefängnispezifische Faktoren:

Der Grad der Prisonisierung nimmt mit der **Dauer des Haftaufenthaltes** zu²¹⁶⁾. Unter Berücksichtigung der **Haftphase** variiert das konforme Verhalten der Insassen U-kurvenförmig. Am Anfang und Ende der Haftzeit ist konformes Verhalten hinsichtlich der Anstaltsnormen, in der Mittelphase eine oppositionelle Einstellung der Gefangenen zu beobachten²¹⁷⁾.

Im Gegensatz zu einer generalisierten These des Haftablaufs und anhand der auf der Grundlage der latenten Identitäten entwickelten Insassentypen wurde der U-kurvenförmige Verlauf von GARABEDIAN²¹⁸⁾ allerdings nur für den "right guy" und den "square John" der SCHRAG-schen Insassentypologie²¹⁹⁾ bestätigt.

Das Deprivationsmodell mißt dem **Anschluß an die Gefangenenprimärgruppe** besondere Bedeutung für den positiven Einfluß auf die Milderung der Haftentbehrungen bei²²⁰⁾.

Die **subjektive Wahrnehmung der Deprivationen** im Zusammenhang mit der institutionellen Umgebung und der **Anstaltstyp (kustodiale-behandlungsorientierte Anstalt)** beeinflussen ferner die Insassenreaktionen. Die an Verwahrung und nicht an Behandlung orientierten Anstalten²²¹⁾ unterscheiden sich durch ein oppositionelles Anstaltsklima, das den ersten Anstaltstyp charakterisiert.

Vorinstitutionelle Faktoren:

Vorausgegangene Anstalterfahrungen, soziale Identitäten und kulturelle Hintergrundmerkmale²²²⁾ wirken auf das Verhaltensmuster der Insassen ein.

Die Anpassung an die Insassenkultur variiert nach den Ergebnissen vieler amerikanischer Untersuchungen nach der **Rasse**, dem **Geschlecht**, der **Schichtzugehörigkeit**, der **Stabilität bzw. Instabilität der Arbeit**, nach dem **Alter zur Zeit der Straftat**, nach **früheren institutionellen Erfahrungen** sowie nach der **Zahl der früheren Haftstrafen**²²³⁾. Darüber hinaus spielt das **Selbstbild** eine wichtige Rolle dafür, wer mit jeweils welcher Wahrscheinlichkeit integriert wird²²⁴⁾.

Abschließend läßt sich sagen, daß die Haftdeprivation in einer kusto-dialen Anstalt so gravierend ist, daß möglicherweise die sozialen Hintergrundmerkmale in ihrer Bedeutung zurücktreten²²⁵⁾.

Außerinstitutionelle Faktoren:

Zu den außerinstitutionellen Faktoren gehören die **Außenkontakte** der Insassen während ihrer Verweildauer in der Anstalt und der **positive Zukunftsaspekt nach der Entlassung**; beide vermindern das Prisonierungsmaß²²⁶⁾.

Die späteren Vertreter des Deprivations- und des Importationsmodells entwickelten Forschungsdesigns, bei denen verschiedene situative Komponenten, strukturelle Organisationsvariablen (Anstaltstypen) im Zusammenhang mit soziokulturellen Insassenmerkmalen zur Messung des Prisonierungsgrades betrachtet wurden.

Das theoretische Modell von THOMAS²²⁷⁾ sowie die Untersuchungen von CLINE und WHEELER²²⁸⁾ und von SCHWARTZ²²⁹⁾ weisen zum erstenmal darauf hin, daß die beiden Modelle nicht getrennt voneinander betrachtet werden sollten.

In den 70er Jahren gewann die Formulierung und Bestätigung eines **Integrationsmodells** an Boden, das sich für seine umfassende Erklärungsbreite im Vergleich zu anderen Ansätzen auszeichnet²³⁰⁾. Gleichzeitig wurden aber von der Organisationstheorie **interaktionistische** und **phänomenologische Modelle** für die Erklärung des Verhaltens in derartigen Institutionen formuliert²³¹⁾. Im Mittelpunkt des Interesses stehen das Interaktionsmuster in der Anstalt und die Einstellungen der

Insassen bezüglich ihrer Situation. Obgleich diese Ansätze einer empirischen Überprüfung bedürfen, scheinen sie dennoch eine anspruchsvolle Weiterentwicklung der Prisonisierungsforschung darzustellen²³²).

Die Hauptzahl der Untersuchungen hat ihr Forschungsinteresse auf die Auswirkung der Inhaftierung an sich bzw. auf die Beschreibung von Insassentypen oder auf die Erklärung abweichenden bzw. konformen Insassenverhaltens in bezug auf die Haftzeit/Haftphase gerichtet. Bei den traditionellen organisationsvergleichenden Untersuchungen, die eine Fortentwicklung der Strafvollzugsforschung bedeuten, wurden unter anderem das konforme bzw. abweichende Verhalten der Insassen, ihr psychisches Befinden, Regressionserscheinungen und Realitätsverlust auf Anstaltscharakteristika bezogen. Obwohl diese Untersuchungen die Bedeutung der Interaktionsprozesse zwischen den Anstaltsbediensteten und den Insassen in bezug auf die situativen Bedingungen angedeutet haben, haben sie diese Prozesse nicht berücksichtigt. Beispielsweise dürfen häufigere Selbstbeschädigungen bzw. Suizidversuche der Insassen einer fiktiven Anstalt X im Vergleich zu den Insassen einer anderen fiktiven Anstalt Y weder ohne weiteres als ausschließlicher Indikator für verschiedene Insassenpopulationen noch als Folge nur einer unterschiedlichen Unterbringungsart gesehen werden. Sie können vielmehr auch Folge einer unterschiedlichen Sozial- und Legalstruktur der Insassenpopulationen und der Deprivationen einer kustodialen Anstalt sein, was wiederum mit der Zusammensetzung des Personals, mit seiner Berufszufriedenheit, seinen Bewertungsstrategien, mit den impliziten Persönlichkeits- und Devianztheorien in bezug auf die Insassen und mit seiner Sanktionierungspraxis zusammenhängt.

Generell läßt sich feststellen, daß in diesem Zusammenhang noch einige Forschungslücken bestehen. Für die Analyse und Erklärung von Verhaltensweisen und Reaktionsmustern von Insassen sollten die **Interaktionsprozesse** der in der Anstalt existierenden Gruppen und die **Struktur und Orientierung des Anstaltssystems** intensiver untersucht werden. Außerdem sollten zum einen unterschiedliche **Vollzugsformen** verglichen und auf die spezifische Anstaltspopulation bezogen, zum anderen der Einfluß **vorinstitutioneller Merkmale** von Gefangenen für ihre Anpassungsformen in Betracht gezogen werden, und schließlich sollte die

ganze Prisonisierungsforschung an der Wirkung der Haft, an dem Resozialisierungserfolg und überhaupt den Integrationsmöglichkeiten der Straftentlassenen orientiert werden.

Der Fülle an Untersuchungen in Erwachsenenanstalten steht ein Defizit an Untersuchungen in Jugendanstalten gegenüber. VINTER/JANOWITZ²³³), ZALD²³⁴), STREET²³⁵), POLSKY²³⁶), SCHWARTZ²³⁷), ZINGRAFF²³⁸), BARTOLLAS/MILLER²³⁹) und schließlich HOFMANN²⁴⁰), DILLIG²⁴¹) sowie HÖFER²⁴²), BLATH/DILLIG/FREY²⁴³) und FREY²⁴⁴) haben für den deutschsprachigen Raum ihre Aufmerksamkeit auf Jugendanstalten gelenkt.

Durch diese Arbeiten wird das **Vorhandensein sozialer Rollen auch in den Jugendanstalten** aufgezeigt. Gefangene, die dem "antisozialen" Typ entsprechen, werden in höherem Maß als die sogenannten "prosozialen" prisonisiert. Weiter sind der positive Zukunftsaspekt nach der Entlassung, die Opposition zu den Anstaltsnormen und zu dem Rechtssystem überhaupt sowie die Priorität primärer Beziehungen während der Inhaftierungszeit entscheidende Faktoren für den Grad der Übernahme des Insassenkodes. Jugendliche Insassen in behandlungsorientierten Anstalten sind positiver gegenüber der Institution und dem Personal eingestellt als Insassen stark gesicherter Anstalten. Fraglich und unbeantwortet bleibt noch, ob regelkonformes Verhalten ein Anzeichen für Prisonisierung sein muß²⁴⁵) und welche Wirkung letztere auf die Rückfälligkeit der Haftentlassenen hat. Die Antwort kann nur durch Längsschnittanalysen, welche vorinstitutionelle, außerinstitutionelle und situationale Variablen in Beziehung zum Verhalten nach der Entlassung setzen, erreicht werden.

Bei der vorstehenden Darstellung der Untersuchungen zum Thema wurden jene bevorzugt, die **soziokulturelle Insassenmerkmale** in Beziehung zu **verschiedenen Aspekten der Haftsituation** setzen bzw. zur Erklärung des Insassenverhaltens während der Inhaftierungszeit heranziehen.

Insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts kann die Kenntnis vom Einfluß sozial- und legalbiographischer Merkmale für konformes bzw. abweichendes Verhalten in der Strafanstalt und damit für die Auswahl der richtigen Behandlungsmethoden nützlich sein.

Anmerkungen zu Kapitel 4:

- 1) Vgl. Voß 1979.
- 2) Vgl. Wheeler 1974, S. 87-95; s. hierzu auch Etzioni 1973, S. 87-89.
- 3) Vgl. Etzioni 1973, S. 33-37; Wheeler 1974, S. 110-113.
- 4) Vgl. Wheeler 1974, S. 109.
- 5) S. Etzioni 1973 zum Ziel- und Systemmodell hinsichtlich der Messung des Zielerfolgs einer Organisation, S. 33-37.
- 6) Vgl. Wheeler 1974, S. 79-83.
- 7) Der Begriff der Subkultur wurde als Schlüsselement zur Erklärung abweichenden Verhaltens von der Chicagoer Schule entwickelt (vgl. Brake 1981, S. 38-41). Allerdings besteht bis heute keine Einigkeit über den Begriff. (Vgl. Yinger 1960; Klingemann 1983, S. 210; zu dem Subkulturtheorem in der Jugendsoziologie und besonders einer Literaturdokumentation, s. Cremer 1984, S. 7-26).
Die Arbeiten von Park (1925), Trasher (1927), Shaw/McKay (1927) sowie White (1943) sind Vorläufer der klassischen Subkulturtheorie von Cohen (1955). Cohen sieht als Ursache der Jugendsubkulturen die "Reaktionsbildung" der Unterschichtskinder an, d.h. die "Ausbildung stark negativistischer subkultureller Werte als überhöhte Abwehr unbewußt akzeptierter, aber subjektiv nicht realisierbarer Mittelschichtsziele" (zitiert nach Klingemann 1983, S. 210; s. auch Sack 1971, S. 273-278; v. Trotha 1985b, S. 291-294). Drei Jahre nach Erscheinen der Arbeit von Cohen (1955) wurde ein Aufsatz von Miller (1958) publiziert, der sich kritisch mit Cohens Ansatz auseinandersetzt. Miller beschreibt, daß das Leben von Unterschichtsmitgliedern in einem autonomen kulturellen Horizont konsolidiert ist und sich um zentrale Wertvorstellungen und kulturelle Ziele ("focal-concerns") bildet (vgl. Miller 1979; s. dazu Sack 1971, S. 275-278).
Die Subkulturen als abweichende Wertsysteme können unterschiedlich klassifiziert werden, je nachdem, ob einzelne oder fast alle gesamtgesellschaftlichen Wertvorstellungen betroffen sind, wie aktiv bzw. passiv sich Subkulturen im Wertkonflikt mit der dominanten Kultur darstellen und inwieweit sie "eine Welt innerhalb einer Welt" oder nur eine reaktionsspezifische Aktualisierung darstellen (vgl. Klingemann 1983, S. 212).
Die Subkultur als abweichendes Wertsystem und die Funktion dieser Kultur in "totalen Institutionen" ist Gegenstand der Gefängnissoziologie. Das weiter aufgeführte Deprivationsmodell und die kulturelle Übertragungstheorie stellen die vorherrschenden Forschungsparadigmata zur Erklärung der Insassensubkulturen dar. Während das Deprivationsmodell den

utilitaristischen Charakter der herrschenden Subkultur betont, hebt die kulturelle Übertragungstheorie die importierte Unterschichtskultur, die der Insassenkultur ihre Bestimmung gibt, hervor. Der dritte Versuch zur Erklärung der Insassenkultur nimmt hiergegen Elemente aus beiden Ansätzen auf, und zwar vorinstitutionelle, außerinstitutionelle und situative.

- 8) Vgl. Wheeler 1974, S. 80.
- 9) Vgl. Sykes 1958, S. 63-83; Sykes/Messinger 1960, S. 13-15; Goffman 1972, S. 25-49.
- 10) Vgl. Tittle/Tittle 1964; Street 1965; Tittle 1969.
- 11) Vgl. Wellford 1967, S. 197; s. auch Thomas 1970, S. 257-260. Über die Rolle des Insassenkodes s. Ohlin 1956, S. 29; Cloward 1960, S. 21.
- 12) Vgl. Clemmer 1958, S. 299; s. ferner S. 299-315.
- 13) S. ferner über die "universal factors of prisonization" Clemmer 1958, S. 300; s. auch ders. 1950; Kaiser 1982, S. 31 f.; Kerner 1982, S. 351-353.
- 14) Vgl. Harbordt 1967, S. 84; s. hierzu Kaufmann 1977, S. 82. Lejiins (zitiert nach Wellford 1967, S. 197) schlägt die Unterscheidung zwischen "institutionalisation" (the impact of any "total institution") und "prisonisation" (the specific impact of the penal and correctional institutions) vor.
- 15) Vgl. Morris/Morris 1963.
- 16) Vgl. Morris/Morris 1963, S. 169 (Übersetzung von Hoppensack 1969, S. 148).
- 17) Vgl. Street 1965; Tittle/Tittle 1964; Tittle 1969.
- 18) Vgl. Wellford 1967, S. 197; s. auch Thomas 1970, S. 257-262. Über die Rolle der Insassenkodes s. Ohlin 1956, S. 29; Cloward 1960, S. 21. Die Insassenkohäsion gegen die Anstaltsnormen wurde von Sykes/Messinger 1960 formuliert, der Terminus "solidary opposition" ist jedoch von Street/Vinter/Perrow 1966 zum erstenmal verwendet worden (S. 223); s. auch Street 1965, S. 41, Wheeler 1967, S. 703 f.; Hohmeier 1973, S. 87 f.; Thomas 1970 erklärt die negative Natur des Insassenkodes im Lichte des Zusammenhangs institutioneller Merkmale (Anstaltsziel-Strukturprogramm) und externer Faktoren; hierzu zählt er die vorinstitutionellen Erfahrungen der Insassen, die sozialen Kontakte der Insassen während der Inhaftierung, den Zukunftsaspekt und schließlich die Zahl sowie die Stärke der Probleme, mit denen die Gefangenen in der Anstalt konfrontiert werden (S. 260 f.). Hierzu sei erwähnt, daß die Opposition, die als Verhaltensnorm der Insassenkultur existiert, mit dem Begriff der Prisonisierung oft verwechselt wird.

- 19) Vgl. Wellford 1967, S. 198.
- 20) Vgl. Thomas/Foster 1972, S. 232 f.; Thomas 1973, S. 17; Thomas/Poole 1975, S. 33 f.; Zingraff 1975, S. 372; Thomas/Zingraff 1976, S. 105; Thomas 1977, S. 139; Thomas/Petersen/Zingraff 1978, S. 387; Zingraff 1980, S. 277.
- 21) S. Kapitel 4.5
- 22) Vgl. Sykes 1958; Sykes/Messinger 1960; s. auch Morris/Morris 1963, S. 161-183.
- 23) Vgl. Goffman 1972, S. 17.
- 24) Vgl. Sykes 1958, S. 63-83; Sykes/Messinger 1960, S. 13-15; Goffman 1972, S. 25-49.
- 25) Vgl. Goffman 1972.
- 26) Vgl. Goffman 1972, S. 25-49.
- 27) Vgl. Sykes/Messinger 1960, S. 13-19; Morris/Morris 1963, S. 176 f.; Hoppensack 1969, S. 157; Hohmeier 1973, S. 67. Mit dem Modell von Sykes/Messinger stimmt der Ansatz von Cloward 1960 partiell überein. Der Häftling wird durch das Gericht stigmatisiert und im Gefängnis degradiert; darum lehnt er die Legitimität der Gerichts- und Anstaltszuschreibungen ab und mißbilligt die soziale Kontrolle während der Inhaftierungszeit als illegitim. Den Aufsichtsbeamten bleibt daher als einzige Art der sozialen Kontrolle die Motivierung zu einer bequemen Verweildauer in der Anstalt. Nach Cloward scheitert die Resozialisierung aber daran, daß die Gesellschaft selbst den Gefangenen den Zugang zu legitimen Mitteln zur Erreichung sozialakzeptierter Ziele verweigert ("once a con, always a con", S. 30). Folglich besteht nur die Orientierung an einem angenehmeren Anstaltsleben, das von Aufsichtsbeamten toleriert bzw. unterstützt wird.
- 28) Vgl. Sykes/Messinger 1960, S. 15-19; Street/Vinter/Perrow 1966, S. 223; Hohmeier 1973, S. 67; Morris/Morris 1963, S. 230.
- 29) Über die Rechtfertigungstechniken der Insassen s. Sykes/Matza 1979, S. 366-371; s. auch Morris/Morris 1963, S. 310-315. McCorkle/Korn 1954 sprechen von der "Zurückweisung der Zurückweiser" seitens der Insassen, um so die Introjektion zu vermeiden (S. 88); Galtung 1961, S. 107-112; Wheeler 1961, S. 710 f.
- 30) Vgl. Sykes/Messinger 1960, S. 17 f.
- 31) Vgl. Sykes/Messinger, S. 18 f.; vgl. hierzu Babelotzky 1984, S. 21-33.
- 32) Vgl. Sykes 1958, S. 84-108; Sykes/Messinger 1960, S. 9-11; s. auch Morris/Morris 1963, S. 230-237 (über die ökonomischen

Rollen), S. 240-252 (über die Führerschaft).

- 33) Vgl. Sykes/Messinger 1960.
- 34) Vgl. Sykes/Messinger 1960, S. 19.
- 35) Vgl. Clemmer 1958, S. 298-304; ders. 1950, S. 315-319; Morris/Morris 1963, S. 170; Harbordt 1967, S. 87.
- 36) Vgl. Wheeler 1961.
- 37) Vgl. Wheeler 1961, S. 706-712.
- 38) Vgl. Wheeler 1961. Die Stabskonformität wurde anhand der folgenden formulierten Situationen gemessen:
1. An inmate, Owens, is assigned to a work crew. Some other inmates criticize him because he does more work than anybody else on the crew. He works as hard as he can.
 2. Inmate Martin goes before a committee that makes job assignments. He is given a choice between two jobs. One job would call for hard work, but it would give Martin training that might be useful to him on the outside. The other job would allow Martin to do easier time in the institution. But it provides no training for a job on the outside. Martin decides to take the easier job.
 3. An inmate, without thinking, commits a minor rule infraction. He is given a "write-up" by a correctional officer who saw the violation. Later three other inmates are talking to each other about it. Two of them criticize the officer. The third inmate, Sykes, defends the officer, saying the officer was only doing his duty.
 4. Inmates Smith and Long are very good friends. Smith has a five-dollar bill that was smuggled into the institution by a visitor. Smith tells Long, he thinks the officers are suspicious and asks Long to hide the money for him for a few days. Long takes the money and carefully hides it.
 5. Inmates Brown and Henry are planning an escape. They threaten inmate Smith with a beating unless he steals a crowbar for them from the tool shop where he works. He thinks they mean business. While he is trying to smuggle the crowbar into the cell house, he is caught by an officer, and Smith is charged with planning to escape. If he doesn't describe the whole situation, he may lose up to a year of good time. He can avoid it by blaming Brown and Henry.
- Responses to the first four items were on a four category approve-disapprove continuum. Response categories for the fifth item were:
- What should inmate Smith do? He should clear himself by telling about the escape plans of Brown and Henry. He should keep quiet and take the punishment himself." (S. 699 f.)
- 39) Vgl. Wheeler 1961: Die Konformität mit zivilen Normen wurde mittels des folgenden hypothetischen Falles gemessen.
- "Barker is riding in a car driven by his close friend, Davis, and Davis hits a person crossing the street. Barker

knows that his friend was going at least 40 miles an hour in a 25-miles-an-hour speed zone. There are no other witnesses. Davis's lawyer says that if Barker testifies under oath that the speed was only 25 miles an hour, it may save Davis from serious consequences. What do you think Barker should do? He should testify that Davis was going 25 miles an hour. He should not testify that Davis was going 25 miles an hour" (S. 700 f.).

- 40) Vgl. Wheeler 1961, S. 703-706.
- 41) Vgl. Wheeler 1961, S. 702-706.
- 42) Vgl. Wheeler 1961, S. 706-708; Atchley/McCabe 1968; Alpert 1979; s. auch Glaser/Stratton 1961, S. 386-390.
- 43) Vgl. Wheeler 1961, S. 703-706, 708-711, s. auch Fußn. 17 auf S. 703. Das Konzept der Orientierung der Insassen an unterschiedlichen Bezugsgruppen ist bei Fiedler/Blass dargestellt: "Delinquency, Confinement and Interpersonal Perception", Technical Report No. 6, Group Effectiveness Research Laboratory (Urbana: University of Illinois, 1959), nach Glaser/Stratton 1961, S. 386-388.
- 44) Vgl. Wheeler 1961, S. 709 f.
- 45) Vgl. Mathiesen 1965, S. 7-11; s. auch Mandaraka-Sheppard 1986, S. 35 f.
- 46) Vgl. Kaufmann 1977, S. 32-34.
- 47) Vgl. Gouldner 1957.
- 48) Vgl. Becker/Geer 1960.
- 49) Vgl. Gouldner 1957, S. 281-306.
- 50) Vgl. Gouldner 1957, S. 282.
- 51) Vgl. Gouldner 1957, S. 282 f. Er charakterisiert als soziale Identität, abgesehen von der Position, die jemandem zugeschrieben wird, auch den Prozeß, durch den jemand von anderen Gruppenmitgliedern anhand kultureller Zuschreibungen klassifiziert wird (S. 283).
- 52) Vgl. Gouldner 1957, S. 285.
- 53) Vgl. Gouldner 1957, S. 284 f.
- 54) Vgl. Becker/Geer 1960, S. 308.
- 55) Vgl. Becker/Geer 1960, S. 306.
- 56) Vgl. Becker/Geer 1960, S. 306-308.
- 57) Vgl. Becker/Geer 1960, S. 308 f., Übersetzung von Klingemann

1975, S. 185.

- 58) Vgl. Becker/Geer 1960, S. 308, s. auch S. 310-313.
- 59) Vgl. Schrag 1961, S. 346 f.
- 60) Vgl. Schrag 1961, S. 346 f.
- 61) Vgl. Schrag 1961, S. 347-356.
- 62) Zur Neigung der Insassen, asoziale und antisoziale Insassen als Führer auszuwählen, vgl. Schrag 1961, S. 354.
- 63) Vgl. Schrag 1961, S. 354 f.
- 64) Vgl. Garabedian 1963, S. 144-152.
- 65) Vgl. Garabedian 1963, S. 152.
- 66) Vgl. Irwin/Cressey 1962.
- 67) Vgl. Irwin/Cressey 1962, S. 145.
- 68) Vgl. Irwin/Cressey 1962, S. 145.
- 69) Geistige Wendigkeit, Gerissenheit.
- 70) Ausdauer, Härte, Männlichkeit.
- 71) Selbständigkeit.
- 72) Vgl. hierzu Miller 1979.
- 73) Vgl. Irwin/Cressey 1962, S. 154; s. hierzu Miller 1979, S. 341-351.
- 74) Vgl. Irwin/Cressey 1962, S. 148.
- 75) Vgl. Irwin/Cressey 1962, S. 155; s. auch die Kritik von Roebuck (1963) an der Untersuchung. Im Anschluß an die Bemerkungen von Sykes, daß die Insassen in der jeweiligen Phase ihrer Verweildauer in der Anstalt unterschiedliche Rollen spielten, und daß die Gefängniswelt eine streng atomistische Welt sei (S. 197), mißt Roebuck der manifesten Kultur größere Bedeutung zur Verhaltensbestimmung in einer spezifischen Gruppensituation bei als der latenten Kultur (S. 193). Roebuck verweist auf den Mangel der Arbeit von Irwin/Cressey, daß die Kriterien für die Zugehörigkeit zu den drei Subkulturen, die herrschenden Werte und schließlich der Ursprung der Subkulturen nicht bestimmt werden können (S. 194).
- 76) Vgl. Ward/Kassebaum 1965.
- 77) Vgl. Giallombardo 1966.

- 78) Vgl. Ward/Kassebaum 1965, S. 56-74; Giallombardo 1966, S. 270, 287.
- 79) Vgl. Ward/Kassebaum 1965, S. 73-76, 102-201; Giallombardo 1966, S. 285 f.; s. auch Mandaraka-Sheppard 1986.
- 80) Vgl. Ward/Kassebaum 1965, S. 40-55; Giallombardo 1966, S. 285-288.
- 81) Vgl. Heffernan 1972.
- 82) Vgl. Heffernan 1972, S. 25.
- 83) Die Verteilung der Insassen auf die drei Kategorien basiert auf der Insassentypologie von Ruth Shonle Cavan (1962), zitiert nach Heffernan, S. 26. Ausführlich zu den Operationalisierungsdefinitionen S. 29-32. Zu den Beschreibungen "the square", "the cool" und "the life", s. S. 41-43.
- 84) Vgl. Heffernan 1972, S. 30.
- 85) Vgl. Heffernan 1972, S. 30-32; s. auch S. 34-36.
- 86) Vgl. Irwin/Cressey 1962.
- 87) Vgl. Heffernan 1972, S. 184.
- 88) Vgl. Jakobs 1973.
- 89) Vgl. Mandaraka-Sheppard 1986, S. 34.
- 90) Vgl. Wellford 1967.
- 91) Vgl. Tittle 1969.
- 92) Vgl. Schwartz 1971.
- 93) Nach Wellford (1967, S. 200) ist die Typologie von Garrity (1958) eine Modifizierung der SCHRAGschen Insassentypen (1961).
- 94) Vgl. Wellford 1967, S. 200 f.; s. aber Atchley/McCabe 1968; Schwartz 1971; Thomas 1977.
- 95) Vgl. Wellford 1967, S. 202.
- 96) Vgl. Wellford 1967, S. 203.
- 97) Vgl. Tittle 1969.
- 98) Vgl. Tittle 1969, S. 493.
- 99) Vgl. Tittle 1969, S. 498-504.
- 100) Vgl. Schwartz 1971; s. auch ders. 1973.

- 101) Schwartz 1971 formuliert die folgenden Hypothesen: "Wenn situationale Faktoren, wie Integration in Primärgruppen in der Haftanstalt und Interaktion mit dem Stab, die Insassenperspektiven nur insoweit beeinflussen, wie sie ihrerseits von Eigenschaften beeinflußt werden, die der Delinquent von draußen mitbringt, so würde man keine Beziehung zwischen diesen Faktoren, den Einstellungen und dem Verhalten der Insassen erwarten, wenn die Variation der gefängnisexternen Eigenschaften kontrolliert wird. Ein solches Ergebnis würde eher für die kulturelle Übertragungstheorie sprechen. Im Gegenteil, wenn die Auswirkung der Attribute, die bereits vor der Haft bestanden, durch situationale Prozesse vermittelt wird, wie Sykes, Messinger, Clemmer und andere behaupten, dann würde man erwarten, daß ihr Einfluß bei Konstanthaltung der situationalen Prozesse verschwindet. Dieses Ergebnis würde die strukturell-funktionale Theorie stützen" (S. 533; Übersetzung von Klingemann 1975, S. 192).
- 102) Vgl. Schwartz 1971, S. 534-542.
- 103) Vgl. Street 1965, S. 42.
- 104) Vgl. Street 1965, S. 46 f. (Übersetzung von Klingemann 1975, S. 194).
- 105) Vgl. Street 1965, S. 47-55; s. hierzu die Untersuchung von Zald 1962, wobei dieser den Effekt der Organisationsziele auf die Kontrollstrukturen der Institution in Beziehung setzt. Zald kam zu einer größeren Machtverteilung wegen der komplexeren Abteilungsstrukturen in den behandlungsorientierten Anstalten. Außerdem betrachtet er das existierende Gleichgewicht der Macht zwischen den Aufsichtsbeamten und dem qualifizierten Anstaltspersonal als Funktion der Zielsetzung der Organisation.
- 106) Vgl. Akers/Hayner/Gruninger 1974.
- 107) Vgl. Akers/Hayner/Gruninger 1974, S. 411. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß - obwohl die Verfasser die Ansicht von Thomas (1970, S. 260) anerkennen - sie diese in ihrer Arbeitshypothese unberücksichtigt lassen. Thomas akzeptiert die Insassenkultur als eine Form der Lösung gemeinsamer Haftprobleme allerdings mit dem Hinweis, daß der Inhalt dieser Kultur von Rollen und Wertvorstellungen abhängt, die von der Gesellschaft importiert seien.
- 108) Mit zunehmendem Alter verringerte sich jedoch das homosexuelle Verhalten der Insassen. Ältere Insassen waren häufiger heroinsüchtig, während jüngere Insassen eher andere Drogen gebrauchten. Vgl. Akers/Hayner/Gruninger 1974, S. 418-420.
- 109) Vgl. Akers/Hayner/Gruninger 1974, S. 412; dies. 1977, S. 531.
- 110) Vgl. Akers/Hayner/Gruninger 1974; dies. 1977.

- 111) Vgl. Akers/Hayner/Gruninger 1977, S. 538, s. auch S. 537-540.
- 112) Vgl. Akers/Hayner/Gruninger 1977, S. 549 f.; vgl. auch die Darstellung einzelner Probleme, mit denen Jugendanstalten bei der Umorientierung ihrer kustodialen Programme in Richtung eines behandlungsorientierten Vollzugs konfrontiert sind, bei Vinter/Janowitz 1959; s. hierzu über die Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen in der Sozialtherapie Ortmann 1987.
- 113) Vgl. Kaufmann 1977, S. 36.
- 114) Vgl. Hohmeier 1973.
- 115) Vgl. Reinert 1972.
- 116) Vgl. Schrag 1961; s. auch Kapitel 4.2.2.2.
- 117) Vgl. Schrag 1961, S. 347-350.
- 118) Vgl. Nass 1954, S. 170.
- 119) Vgl. Nass 1954, S. 170.
- 120) Vgl. Pakesch 1961.
- 121) Vgl. Pakesch 1961, S. 83-85.
- 122) Vgl. Ohm 1959.
- 123) Vgl. Ohm 1959, S. 91 f.
- 124) Vgl. Hohmeier 1971a.
- 125) Vgl. Hohmeier 1971a, S. 7-9; s. dazu Harbordt 1967, S. 76; Kaiser 1973, S. 331 f.
- 126) Vgl. Faine 1973; s. auch Dillig 1976. Zentrales Untersuchungsziel der Arbeit von Dillig war, "ob und in welchem Maße Schichtmerkmale, broken homes, Geschwisterposition und ihre Störungen die Selbstwahrnehmung von auffälligen Jugendlichen beeinflussen oder ob durch ihr Selbstkonzept eher die Zahl der ihnen auferlegten Sanktionen bzw. die Dauer ihrer Institutionalisierung erklärt werden können" (S. 410). Die Beziehungen zwischen den Umweltmerkmalen/Prisonisierungsvariablen und den verschiedenen persönlichen Daten (Körperimage, emotionale Stabilität, Selbsteinschätzungen im zwischenmenschlichen Bereich, Intelligenz) waren gering (15-20% der erklärten Varianz). Interaktionsprozesse mit Freunden, Mitschülern, Lehrern, Werkmeistern, Vorgesetzten, Richtern, Aufsichtspersonal und Bediensteten des Fachdienstes können die Wirkung der "harten" Daten verändert haben.
- 127) Vgl. Faine 1973, S. 580; s. auch Tittle 1972.
- 128) Den theoretischen Hintergrund der Untersuchung von Faine

bildet die Theorie der kognitiven Dissonanz, wonach Individuen stärker mit Gruppen interagieren, die ihr Selbstbild begünstigen. Vgl. Osgood/Tannenbaum 1955, Festinger 1957, Brehm/Cohen 1962, Abelson u.a. 1968, nach Faine 1973, S. 578 f.

- 129) Vgl. Opp 1973.
- 130) Vgl. Opp 1973, S. 737.
- 131) Vgl. Opp 1973, S. 743.
- 132) In lerntheoretischer Terminologie bezeichnen die positiven Verstärker oder positiven Stimuli, negativen Verstärker oder aversiven Stimuli die Ausprägung der Angenehmheit bzw. der Unangenehmheit einzelner Zustände.
- 133) Vgl. Opp 1973, S. 747.
- 134) Vgl. Opp 1973, S. 739.
- 135) Vgl. Tittle/Tittle 1964; Wellford 1967; Schwartz 1971; Jakobs 1974; Akers/Hayner/Gruninger 1974; dies. 1977; Alpert 1979.
- 136) Vgl. Thomas/Petersen 1977; s. auch Cline/Wheeler 1968; Jensen/Jones 1976; Alpert 1979.
- 137) Thomas/Poole 1975, S. 33 und Thomas/Zingraff 1976, S. 103 f., definieren außer der strukturell erzeugten Machtlosigkeit die generelle Machtlosigkeit durch Ohnmachtsgefühle bzw. die Unfähigkeit, eigenes Verhalten und eigenes Schicksal wirksam kontrollieren zu können; s. auch Zingraff 1980.
- 138) Vgl. Thomas/Petersen/Zingraff 1978, S. 384 f.
- 139) Vgl. Berk 1966; Street/Vinter/Perrow 1966.
- 140) Vgl. Cline/Wheeler 1968; s. auch Jensen/Jones 1976. Jensen und Jones sind zu dem Ergebnis gekommen, daß jüngere Insassen stärker als ältere bereit sind, den Insassenkode zu akzeptieren (S. 594 f.).
- 141) Vgl. Cline/Wheeler 1968, S. 182.
- 142) Vgl. Smith/Hepburn 1979.
- 143) Vgl. Smith/Hepburn 1979, S. 288.
- 144) Vgl. Thomas 1970; Thomas/Foster 1972; Thomas 1973; ders. 1977; Thomas/Petersen/Zingraff 1978; s. auch Tittle/Tittle 1964; Höfer 1977, S. 105-113, 116.
- 145) Vgl. Thomas 1977, S. 145.
- 146) Vgl. Silverman 1972.

- 147) Vgl. Silverman 1972, S. 181.
- 148) Vgl. Silverman 1972, S. 165.
- 149) Vgl. Silverman 1972, S. 181.
- 150) Vgl. Wood/Wilson 1966. Nonkonformes Verhalten von Insassen hängt von der Insassendefinition der institutionellen Situation ab. Insassen, die gegenüber der Institution positiv eingestellt sind, verhalten sich in der Strafanstalt kooperativ und normkonform. Von der Untersuchung unbeantwortet bleibt aber die Frage, ob die Einstellungen der Insassen gegenüber der Anstalt vor der Inhaftierung vorhanden waren oder erst dort entstanden sind.
- Sealy/Banks 1971 untersuchten 200 "borstal boys" und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß verschiedene Typen von Insassen für verschiedene Anstaltstypen geeignet sind (S. 261).
- Toch 1976 bemerkt, daß die Anwendung- bzw. Nichtanwendung von Gewalt von der Anstalt gesteuert wird und außerdem von der jeweiligen Situation, von den Motiven der Benutzer und von ihren Zielen abhängt (S. 47-64).
- Mandaraka-Sheppard 1986 gelangen zu dem Ergebnis, daß junge, ledige und vor ihrer Inhaftierung arbeitslose Insassen häufiger gegen die Anstaltsordnung verstoßen als verheiratete, ältere und berufstätige; Insassen von kustodialen Anstalten verhalten sich regelwidriger und identifizieren sich weniger mit dem Stab als Insassen von offenen Anstalten; mit der Zunahme der verbüßten Haftzeit nimmt die Konformität mit den Anstaltsnormen ab. Schließlich werden Insassen mit problemvollem Haftaufenthalt häufiger von den anderen viktimisiert. Punitiver Stab, Sanktionierung der Insassen und Etikettierung beeinflussen das negative Insassenverhalten gegenüber der Anstalt; die Anstalt bestimmt ihrerseits das Benehmen der Insassen gegenüber dem Stab und den anderen Mithäftlingen mit (S. 75-183, 201- 217). S. hierzu Miller/Dinitz 1973; den Ergebnissen dieser Untersuchung zufolge hat die Insassenwahrnehmung des institutionellen Einflusses keinen signifikanten Zusammenhang mit der Rückfälligkeit.
- Blandow 1974 untersuchte die Entdeckungswahrscheinlichkeit, die Bewertungsstrategien und die Sanktionierungspraxis des abweichenden Verhaltens von Gefangenen seitens des Personals in einer offenen Übergangsanstalt für Erwachsene in Hamburg im Jahre 1972. Die Ergebnisse machen deutlich, daß die Gefangenen selbst zum einen als amtsbekannte Personen - mit den Stereotypisierungsfolgen, wie sie die Persönlichkeits- und Devianztheorien hervorheben - an dem Interaktionsprozeß mit den Bediensteten teilnehmen, zum anderen als Personen mit einer bestimmten Vorgeschichte und Vorerfahrungen sowie der Fähigkeit, auf Bewertungsstrategien einzuwirken. S. hierzu auch Brauns-Hermann 1980, die das Erziehungsverhalten des Personals (Psychologen, Sozialarbeiter, Beamte) untersuchte. Das Erziehungsverhalten konnte durch die Unterbringungsart (Regelvollzug, Freigängervollzug), die Berufsgruppenzugehörigkeit und die Sozialbiographien der Anstaltsmitarbeiter erklärt werden.

- 151) Eine zusammenfassende Darstellung des Standes der empirischen Forschung hinsichtlich der beiden Ansätze findet sich bei Mandaraka-Sheppard 1986, S. 38 f., 159-163.
- 152) Vgl. Harbordt 1967.
- 153) Vgl. Hofmann 1967.
- 154) Vgl. Quensel 1968, S. 233-235. Eine Darstellung und Kritik der deutschen Arbeiten von Harbordt, Hoppensack, Hohmeier und Reinert findet sich bei Kaufmann 1977, S. 13-52.
- 155) Vgl. Harbordt 1967, S. 2.
- 156) Vgl. Harbordt 1967, S. 75-78.
- 157) Vgl. Harbordt 1967, S. 45.
- 158) Vgl. Hofmann/Pönitz/Herz 1975, S. 18.
- 159) Vgl. Hofmann 1967, S. 59-63.
- 160) Vgl. Hofmann/Pönitz/Herz 1975, S. 189.
- 161) Vgl. Hofmann/Pönitz/Herz 1975, S. 27.
- 162) Vgl. Waldmann 1968.
- 163) Vgl. Hoppensack 1969.
- 164) Vgl. Reinert 1972.
- 165) Vgl. Hohmeier 1973.
- 166) Vgl. Waldmann 1968.
- 167) Vgl. Waldmann 1968, S. 107-152.
- 168) Vgl. Hoppensack 1969.
- 169) Vgl. Hoppensack, S. 153 f.
- 170) Vgl. Hoppensack 1969, S. 152-160, 103-107.
- 171) Vgl. Hoppensack 1969, S. 157.
- 172) Vgl. Hoppensack 1969, S. 169-171.
- 173) Vgl. Reinert 1972.
- 174) Vgl. Reinert 1972, S. 224. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang die Arbeit von Calliess 1970. Sie gehört zu den strukturell orientierten Untersuchungen und analysiert die damals zutreffende Lage des Strafvollzugs und seine Entwicklung, um schließlich Modelle für eine künftige Gestaltung zu erstellen.

Anhand des untersuchten Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs bestätigt er das Anliegen seiner Arbeit. Der Strafvollzug befand sich zur Zeit seiner Untersuchung in einer Phase des Übergangs, des Konflikts und des beginnenden Wandels im System. Das geschlossene Anstaltssystem habe sich wegen des Drucks der pluralistischen Gesellschaft von innen heraus zu wandeln begonnen. Als Indikatoren des beginnenden Wandels wertet er den zunehmenden Rückgang der Freiheitsstrafen zugunsten anderer Sanktionen, die ansteigende Rollenüberlastung und Normenunsicherheit des Vollzugspersonals, insbesondere den Rollenkonflikt des Aufsichtsstabes, die Art und Schärfe der Hausstrafen, die zu der Zeit dem freien Ermessen jeder Anstalt überlassen waren, weil weder Tatbestand und Rechtsfolge noch ihre Höhe festgelegt waren. Andererseits werden die Verflüchtigung der Grenze zwischen Sicherheits- und Resozialisierungskonzeption, die Teilnahme des Aufsichtsdienstes an der Gruppenarbeit, die zunehmende Bedeutung der Erwachsenenbildung neben der Arbeit, die Verteilung der Gefangenen auf Betreuungsgruppen, die Verstärkung des Sozialstabes durch neue Kommunikationsstrukturen mit den Gefangenen und die gemeinsamen Entscheidung mit der Anstaltsleitung, wie bei Teamarbeit und Konferenzverfassung als positiv angesehen. Die Reorganisation des Strafvollzugs soll für die unmittelbare Zukunft vorsehen, daß die Gefangenen in kleine überschaubare Gruppen gegliedert werden, die unter der Leitung von Aufsichtsbediensteten mit Betreuungsaufgaben stehen; weiter sollte langfristig ein Vollzugsversuch in einer Strafanstalt mit Siedlungscharakter und ausgewählten Gefangenen unternommen werden. Aufgabe dieses Unternehmens wäre die Entwicklung eines Vollzugsmodells "in einem Wechselspiel von interdisziplinärer Forschung und Vollzugspraxis" sowie die Herausbildung von Vollzugspraktiken "in einem offenen gesellschaftlichen Beziehungsfeld" (S. 119).

- 175) Vgl. Reinert 1972, S. 232.
- 176) Vgl. Hohmeier 1973.
- 177) Vgl. Hohmeier 1973, S. 59-63, 106-115. Hohmeier führt Untersuchungen an, die sich mit dem Einfluß der Zeitvariable auf Einstellungen und Einstellungsveränderungen der Insassen zur Messung des Prisonisierungsgrades befaßten. Er bestätigt im Rahmen dieser Sekundäranalyse den Einfluß der Haftdauer auf die Prisonisierung anhand der Stabskonformität, die Abnahme der Beziehungen zu Mitgefangenen und den Wunsch nach engerem Kontakt mit zunehmender Verweildauer in der Anstalt; außerdem stellte er einen zunehmenden Insassenanteil fest, der im Laufe der Haftzeit die weitere Verbüßung der Strafe als sinnlos ansieht (S. 329-335).
- 178) Vgl. Höfer 1977; diese Arbeit gewinnt wegen des verwandten Bezugspunktes, nämlich des regelwidrigen (oppositionellen) bzw. konformen Verhaltens in der Haft besondere Bedeutung für die vorliegende Untersuchung.

- 179) Vgl. Höfer 1977, S. 60.
- 180) Vgl. Höfer 1977, S. 86-100.
- 181) Vgl. Höfer 1977, S. 101-113.
- 182) Vgl. Höfer 1977, S. 117 f.
- 183) Vgl. Lewin 1963, S. 272.
- 184) Vgl. Kaiser 1980, S. 124.
- 185) Vgl. Höfer 1977, S. 60.
- 186) Vgl. Höfer 1977, S. 117 f.
- 187) Vgl. Frey 1983.
- 188) Als abweichende Identität bezeichnet Frey (1983) kriminalisierende oder pathologisierende Vorstellungen der Identität, nämlich des privaten und sozialen Selbst.
Das private Selbst bezeichnet die interne Ebene der Selbsterfahrung, in der sich die Person aus ihrer eigenen Perspektive definiert (S. 48); das soziale Selbst bezeichnet die interne Ebene der Selbsterfahrung, auf der sich die Person selbst aus der Perspektive ihrer sozialen Umwelt definiert (S. 47 f.). Die empirischen Ergebnisse zeigen einen relativ starken Einfluß der nicht kriminellen Biographie - Familie, Schule, Beruf (S. 217-233) - und der kriminellen Karriere (S. 133-151) auf das private Selbst von jungen Straftätern.
- 189) Vgl. Frey 1983, S. 187.
- 190) Vgl. Frey 1983, S. 209.
- 191) Vgl. Frey 1983, S. 209 f.; s. auch S. 187-216.
- 192) Vgl. Frey 1983, S. 277 f.
- 193) Vgl. Byrne 1971, Wienold 1972, nach Frey 1983, S. 215.
- 194) Vgl. Frey 1983, S. 215.
- 195) Vgl. Frey 1983, S. 278.
- 196) Vgl. Frey 1983, S. 247-273.
- 197) Vgl. Sykes 1958; Cloward 1960; Schrag 1961; Irwin/Cressey 1962; Glaser 1964; Ward/Kassebaum 1965; Giallombardo 1966.
- 198) Vgl. Sykes 1957; Clemmer 1958; Wheeler 1961; Morris/Morris 1963; Mathiesen 1965.
- 199) Vgl. Morris/Morris 1963; Emery 1970; s. auch Babelotzky 1984.

- 200) Vgl. Glaser 1964; Schwartz 1971; Tittle 1972.
- 201) Vgl. Clemmer 1958; Garabedian 1961; Glaser/Stratton 1961; Wheeler 1961; Wellford 1967; Atchley/McCabe 1968.
- 202) S. auch Mandaraka-Sheppard 1986, S. 27.
- 203) Vgl. Street 1965; Berk 1966; Street/Vinter/Perrow 1966; Cline/Wheeler 1968; Akers/Hayner/Gruninger 1974; dies. 1977; Smith/Hepburn 1979; Frey 1983; Mandaraka-Sheppard 1986.
- 204) Vgl. Zingraff 1975.
- 205) "Prisonisierung entstand aus einem Wunsch, das Ergebnis der Anpassung an die Insassensubkultur ebenso vorherzusagen, wie man sich von der Mitgliedschaft zur Subkultur vorstellte, daß sie die Resozialisierungsziele der formellen Organisation (Strafvollzugsanstalt) erschwere. Die Forscher haben diese Fragestellung schlicht aufgegeben, und was ursprünglich Mittel zum Zweck darstellte, wurde schließlich zum Selbstzweck", vgl. Zingraff 1975, S. 367.
- 206) Vgl. Clemmer 1958, S. 300, 304, 313; ders. 1950.
- 207) Vgl. Garrity 1961; s. auch Miller/Dinitz 1973. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Haftdauer und Bewährung legte Schaffstein 1967 anhand fünf empirischer Dissertationsarbeiten, die im Jugendstrafvollzug durchgeführt wurden, das Ergebnis vor, daß "die Bewährung der Probanden im allgemeinen desto schlechter ist, je kürzer ihre effektiv verbüßte Jugendstrafe war" (S. 233); s. auch Lange 1973. Dazu kritisch Böhm 1973; Liebe/Meyer 1981; Dünkel 1985, S. 169-176. Im Ergebnis ist wohl eher von größeren Haftschäden nach längerer Verbüßungsdauer auszugehen, die durch Behandlungsmaßnahmen allenfalls ausgeglichen werden können, ohne daß ein positiver Resozialisierungserfolg sichtbar wird.
- 208) Vgl. Thomas/Foster 1972.
- 209) Vgl. Thomas/Poole 1975.
- 210) Vgl. Zingraff 1975.
- 211) Vgl. Thomas/Foster 1972, S. 229.
- 212) Vgl. Thomas/Poole 1975; Zingraff 1975; Thomas 1977.
- 213) Vgl. Clemmer 1940 (2. Auflage 1958).
- 214) Vgl. Becker/Geer 1960.
- 215) Vgl. Gouldner 1957.
- 216) Vgl. Clemmer 1958, s.o.
- 217) Vgl. Wheeler 1961.

- 218) Vgl. Garabedian 1963.
- 219) Vgl. Schrag 1961.
- 220) Vgl. Street/Vinter/Perrow 1966.
- 221) Vgl. Akers/Hayner/Gruninger 1974; dies. 1977.
- 222) Vgl. Giallombardo 1966.
- 223) Vgl. Tittle 1969; Schwartz 1971.
- 224) Vgl. Faine 1973.
- 225) Vgl. Thomas 1977.
- 226) Vgl. Tittle/Tittle 1964; Thomas 1977.
- 227) Vgl. Thomas 1970.
- 228) Vgl. Cline/Wheeler 1968.
- 229) Vgl. Schwartz 1971.
- 230) Vor allem vgl. Thomas 1970; Thomas/Foster 1972; Thomas 1973; Thomas/Poole 1975; Thomas/Zingraff 1976; Thomas 1977; Thomas/Petersen 1977; Thomas/Petersen/Zingraff 1978. S. auch Cline/Wheeler 1968; Zingraff 1975; Jensen/Jones 1976.
- 231) Vgl. Silverman 1972.
- 232) S. Kapitel 4.2.7.
- 233) Vgl. Vinter/Janowitz 1959.
- 234) Vgl. Zald 1960; ders. 1962.
- 235) Vgl. Street 1965.
- 236) Vgl. Polsky 1970.
- 237) Vgl. Schwartz 1971.
- 238) Vgl. Zingraff 1975.
- 239) Vgl. Bartollas/Miller 1978.
- 240) Vgl. Hoffman 1967.
- 241) Vgl. Dillig 1976.
- 242) Vgl. Höfer 1977.

- 243) Vgl. Blath/Dillig/Frey 1980.
- 244) Vgl. Frey 1983.
- 245) S. näher Höfer 1977, S. 57, 65-72.

KAPITEL 5

Anlage der empirischen Untersuchung

5.1 Arbeitshypothesen

Anhand der Ergebnisse der dargestellten Forschungen zum Prisonisierungsgrad, insbesondere im Hinblick auf den Einfluß sozial- und legalbiographischer Faktoren für konformes bzw. regelwidriges Insassenverhalten, wurden für die vorliegende Arbeit folgende untersuchungsleitenden **Arbeitshypothesen** entwickelt:

1. Je stärker die **Störungen im Bereich der familiären Sozialisation** sind, insbesondere je häufiger ein Wechsel der Haupterziehungsperson im frühen Jugendalter erfolgte bzw. je häufiger und länger der Aufenthalt in einem Kinder-, Jugend- oder Erziehungsheim war, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines regelwidrigen Verhaltens während des Aufenthalts in der Anstalt.
2. Je häufiger die **negativen Auffälligkeiten im Leistungsbereich** der Probanden sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines problemreichen Verhaltens im Jugendvollzug.
3. Je höher die **Vorstrafenbelastung** ist und je häufiger frühere Inhaftierungen vorliegen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines reibungslosen Anstaltsverhaltens.
4. Je realitätsnäher und intensiver die **Resozialisierungsmaßnahmen** einer Anstalt - eingebettet in ein Gesamtkonzept von Behandlungsmethoden - sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines regelkonformen Aufenthalts in der Strafanstalt.

5.2 Auswahl der Variablen

Um die Arbeitshypothesen überprüfen zu können, wurden folgende Variablen ausgewählt:

Als **abhängige Variable** wird das **abweichende bzw. konforme Verhalten** der jungen Probanden verwendet. Dieses Verhalten wird anhand jener Meldungen untersucht, die von seiten des Anstaltspersonals wegen Pflichtverstößen, wie z.B. Verfehlungen gegen das Anstaltspersonal oder Mithäftlinge, Flucht bzw. Lockerungsmißbrauch, Arbeits- bzw. Schulverstößen, Nichtbefolgung von Anordnungen u.a., erfolgten und in den Gefangenenpersonalakten festgehalten sind.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die Zahl der Meldungen auf ein regelwidriges bzw. -konformes Verhalten der Insassen hinweist; umgekehrt wird dieses Verhalten allerdings ebenfalls von den erfolgten Meldungen beeinflusst.

Die **unabhängigen Variablen** lassen sich in fünf Bereiche aufgliedern:

Familienbereich:

- Wechsel der Haupterziehungsperson (Anzahl der Wechsel, Alter bei Wechsel, Grund, Veranlassung),
- Heimaufenthalt (Art und Häufigkeit der Heimeinweisung, Alter bei der Heimeinweisung, Dauer des Heimaufenthalts),
- eheliche Geburt,
- Anzahl der Geschwister,
- Familienstand,
- Kinderzahl.

Leistungsbereich:

Schulbereich:

- Schulabschluß,
- Sonderschule,
- Lebensjahr bei Schulbeginn,
- Ausbildungswechsel,
- Abbruch einer Schulausbildung,
- Wiederholung einer Klasse.

Berufsbereich:

- Lehrabschluss,
- Gelernter, ausgeübter Beruf,
- Arbeitsplatzwechsel,
- Arbeitslosigkeit.

Legalbiographischer Bereich:

- Delinquenz/Art der Delinquenz vor Strafmündigkeit,
- Vorverurteilungen.

Deliktsbereich (bezogen auf die untersuchte Haft):

- Art des begangenen Delikts,
- Strafmaß,
- Haftdauer.

Resozialisierungsmaßnahmen:

- Beschäftigungsmaßnahmen (bezüglich Arbeitslosigkeit während des Vollzugaufenthalts),
- Urlaubsgewährungen.

Für die Überprüfung des Zusammenhangs zwischen dem **Anstaltsverhalten** und dem **sozialen Hintergrund** der Insassen wurden aus den vier angeführten Bereichen der unabhängigen Variablen vier Variablen als repräsentativ ausgewählt, und zwar:

1. Wechsel der Bezugsperson,
2. Heimaufenthalt,
3. Ausbildungsniveau, Schulabschluss,
4. Vorstrafen, Vorinhaftierungen.

Die Auswahl dieser Variablen erfolgte im Anschluß an die Ergebnisse der Prisonisierungsforschung, insbesondere an die des Importationsmodells¹⁾. Überdies zeigt, wie Schaubild 11 zu entnehmen ist, eine Rangkorrelationsanalyse, daß der Zusammenhang zwischen den ausgewählten Variablen stärker ist als der mit den restlichen Variablen. Da nach den Forschungen zur Prisonisierung der Haftdauer eine wichtige Rolle zukommt, wird das Verhalten der Insassen in bezug auf die gesamte Haftdauer der Probanden untersucht. Zusätzlich wird, im

Anschluß an das Deprivationsmodell, der Einfluß der Urlaubsgewährungen sowie der Arbeitslosigkeit während des Anstaltsaufenthalts auf die Reaktionen der Probanden berücksichtigt.

5.3 Datengrundlage

5.3.1 Die Erhebungen des Forschungsprojekts zum Haftverlauf im Jugendstrafvollzug

Dem empirischen Untersuchungsteil dieser Arbeit liegt Datenmaterial zugrunde, das im Rahmen eines am Max-Planck-Institut noch laufenden **Forschungsprojekts zum Haftverlauf im Jugendstrafvollzug** gewonnen wurde. Dieses Projekt ist Teil eines umfassenderen Forschungsprogramms zum Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg²⁾. Projektziel ist die Deskription des Haftverlaufs im Jugendstrafvollzug sowie die Evaluation der hier ergriffenen Resozialisierungsmaßnahmen, um so Erkenntnisse für die Vollzugsgestaltung zu erlangen. Ein weiteres, methodisch-theoretisches Interesse liegt im Bereich des abweichenden Verhaltens. Hier soll durch neuere dynamische Analysen eine Theorie abweichenden Verhaltens angewendet und getestet werden.

Die erforderlichen Daten wurden anhand einer Stichprobe von Jugendstrafgefangenen Baden-Württembergs erhoben. Als Stichprobe wurden sämtliche Personen gewählt, die in der Zeit vom 10.03. bis 10.07.1981 als Neuzugänge in die Zugangsabteilung der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim kamen. Diese fungiert als zentrale Einweisungsanstalt für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, bevor die endgültige Zuweisung in die Jugendvollzugsanstalten Adelsheim und Schwäbisch-Hall erfolgt.

Um die dynamischen Prozesse erfassen zu können, wurden zwei Arten von Längsschnitterhebungen durchgeführt:

1. ein Panel-Design mit drei Erhebungszeitpunkten: Anfang, Mitte und Ende der Haft und
2. ein Lebenslauf-Design, das bestimmte Ereignisse vor der Haft und im Haftverlauf kalendermäßig erfaßt.

Für das erste Design wurden die Daten mittels mündlicher und schriftlicher Befragungen gewonnen, für das zweite wurde auf die Gefangenepersonalakten zurückgegriffen und die darin enthaltenen relevanten Daten erfaßt³⁾.

Angesichts des beschränkten Rahmens der vorliegenden Untersuchung mußte auf eine Analyse und eine auf die hier interessierende Fragestellung bezogene aufwendige Aufarbeitung des umfangreichen Materials, das im Zuge des Panel-Designs gewonnen wurde, verzichtet werden. Die **Grundlage** dieser Untersuchung bilden daher die **Daten**, die **aus den Personalakten der inhaftierten Jugendlichen** erhoben wurden.

Wenn im vorliegenden Fall auf Daten zurückgegriffen wird, die im Wege der Aktenanalyse gewonnen wurden, so wird dabei nicht übersehen, daß diese Erhebungsmethode nicht ohne Bedenken ist⁴⁾. Hauptkritikpunkt ist die Informationsselektion durch die Personen, die die Akten führen bzw. zu deren Produktion beitragen. So können die Informationen zum Teil unvollständig oder gar falsch oder auch die in den Akten verwendeten Begriffe unpräzise sein⁵⁾. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß - wie BLANKENBURG betont - die Akten eine "Realität eigener Art"⁶⁾ beinhalten, wobei die selektierte Wirklichkeit für die Entscheidungsinstanzen, die auf diese Informationen zurückgreifen, die Realität ist, die auf ihre Handlungskonturen wirkt⁷⁾.

Der Akteninhalt wird von dem Ziel der Aktenführung, der Funktion der Akten sowie ihren Entstehungsbedingungen bestimmt. Damit hängt zusammen, daß die in den Akten erfaßten Ereignisse der Kontrollierbarkeit durch die beteiligten Instanzen dienen - sie sind ein Kommunikationsmittel der Instanzen der Sozialkontrolle. Daraus ergibt sich die notwendige Standardisierung von Form und Inhalt und die Legitimation der vom jeweils Handelnden getroffenen Entscheidung. Kennzeichnend ist auch die fortlaufende chronologische Ordnung der zugrundeliegenden Dokumente und Arbeitsvorgänge der beteiligten Instanzen. Hieraus ergeben sich besondere Vorzüge der Datenerhebung anhand von Akten. Die Standardisierung erleichtert den Zugang zu den Informationen, macht sie verständlicher und leichter vergleichbar. Mit den Akten steht zudem ein Mittel zur Verfügung, das es erlaubt, mit vertretbarem Aufwand eine größere Anzahl von Daten zu erheben, und

das ohne größere Probleme zugänglich ist. Die Informationen können nicht nur phasenbezogen, sondern kalendermäßig im gesamten Ablauf erfaßt werden. Auch darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß reaktive Meßverfahren, wie mündliche und schriftliche Befragungen, wiederum Verzerrungen eigener Art hervorrufen, die hier gerade vermieden werden können⁸⁾.

Angesichts dieser Vorzüge erscheint es gerechtfertigt, auf die aus den Akten gewonnenen Daten abzuheben, auch wenn die geschilderten Mängel in gleicher Weise für die der vorliegenden Untersuchung zugrundeliegenden Akten gelten. Insbesondere trifft das für die Sozialdaten und die auf den Haftverlauf bezogenen Informationen zu. Letztere werden von seiten des Anstaltspersonals registriert und sind damit von deren Sorgfalt und Registrierungsgebräuchen abhängig. Dies gilt für Personalfragebögen, für Pflichtverstöße und Beurteilungen ebenso wie für Anträge und Beschwerden. Dem Umstand der Selektivität wird also bei Interpretation des Datenmaterials mit Rechnung zu tragen sein.

5.3.2 Inhalt und Aufbau der Gefangenenpersonalakten

Grundlage der Erhebung waren die Gefangenenpersonalakten der Probanden. Jede Akte enthält - entsprechend § 59 der Vollzugsgeschäftsordnung - drei sogenannte Heftnadeln: die Personal-, die Gerichts- und die Haftnadel.

Die **Personalnadel** setzt sich aus allgemeinen Angaben über die Person der Probanden zusammen. In der Regel sind folgende Blätter enthalten:

- (A) Personalblatt mit biographischen Angaben und dem Aufnahmeverhalten auf der Rückseite, Angaben zur Drogenabhängigkeit, Selbstmordgefährdung und Auskunftserteilung;
- (B) detaillierte Personenbeschreibung;
- (C) Ergebnis ärztlicher Untersuchungen;
- (D) Vermerk über das Ergebnis der Vorstellung zum Anstaltsleiter;
- (E) handschriftlicher Lebenslauf des Gefangenen;
- (F) Fragebogen;
- (G) Vollzugsmaßnahmen: Urlaub, Ausgang, Ergebnis der Zugangsunter-

suchung, Verlauf schulischer sowie beruflicher Ausbildung, weitere Erziehungspläne, Einweisungsverfügung, Beurteilungsbogen aus der Zugangsabteilung.

Die **Gerichtsnadel** besteht aus dem Aufnahmeersuchen zum Strafantritt, Strafregisterauszügen und gerichtlichen Entscheidungen und Beschlüssen.

Die **Haftnadel** enthält alle Arten von Anträgen, die der Insasse gestellt hat (z.B. bezüglich Ausführung, Ausgang, Urlaub sowie aus sonstigen persönlichen Gründen, aber auch Beschwerden und Verweigerungen).

Ein Disziplinarverfahren, sofern es eingeleitet wurde, bildet den Gegenstand eines eigenständigen Formulars mit der Einlassung des Gefangenen und schließlich der Entscheidung gemäß Nr. 90 Abs. 1 VVJug (§ 106 Abs. 1 StVollzG).

5.3.3 Erhebungsinstrument

Die Aktenauswertung wurde mittels eines Erhebungsbogens ausgeführt, der bestimmte Ereignisse zeitreihenanalytisch erfaßt, die in den Gefangenenpersonalakten registriert wurden. Dieser Bogen ist in vier Abschnitte aufgeteilt:

Abschnitt 1 enthält die **Kenndaten**: laufende Nummer, Auswerter, Auswertungsdatum etc.

Abschnitt 2 erfaßt die **soziographischen Daten** der Gefangenenpersonalbogen: Aufnahmebogen, ärztliche Aufnahmeuntersuchung, Lebenslauf, Übersicht über Vollzugsmaßnahmen, Urlaub, Ausgang. Ferner wurden die Ergebnisse der Zugangsuntersuchung und die Einweisungsverfügung mit dem Erziehungsplan des Insassen miteingeschlossen.

Abschnitt 3 erhebt **Informationen** aus den **JGH-Berichten**, **Urteilen** und **Lebensläufen** zeitreihenanalytisch nach den Items: Wechsel der Haupterziehungsperson, Ausbildungs- und Arbeitsverlauf, Auffälligkeiten/Normbrüche, Vorkommnisse in der U-Haft, Freizeitinteressen.

Abschnitt 4 bezieht sich schließlich auf den **Verlauf der Haftzeit** der Probanden und ferner auf **Anträge auf Ausführungen/Ausgänge**, **Urlaubsbewilligungen** und **Anträge wegen sonstiger Gründe**. Außerdem sind

Meldungen wegen Pflichtverstößen, Beschwerden, Verlegungen, Besuche und eingereichte Pakete für die Insassen berücksichtigt.

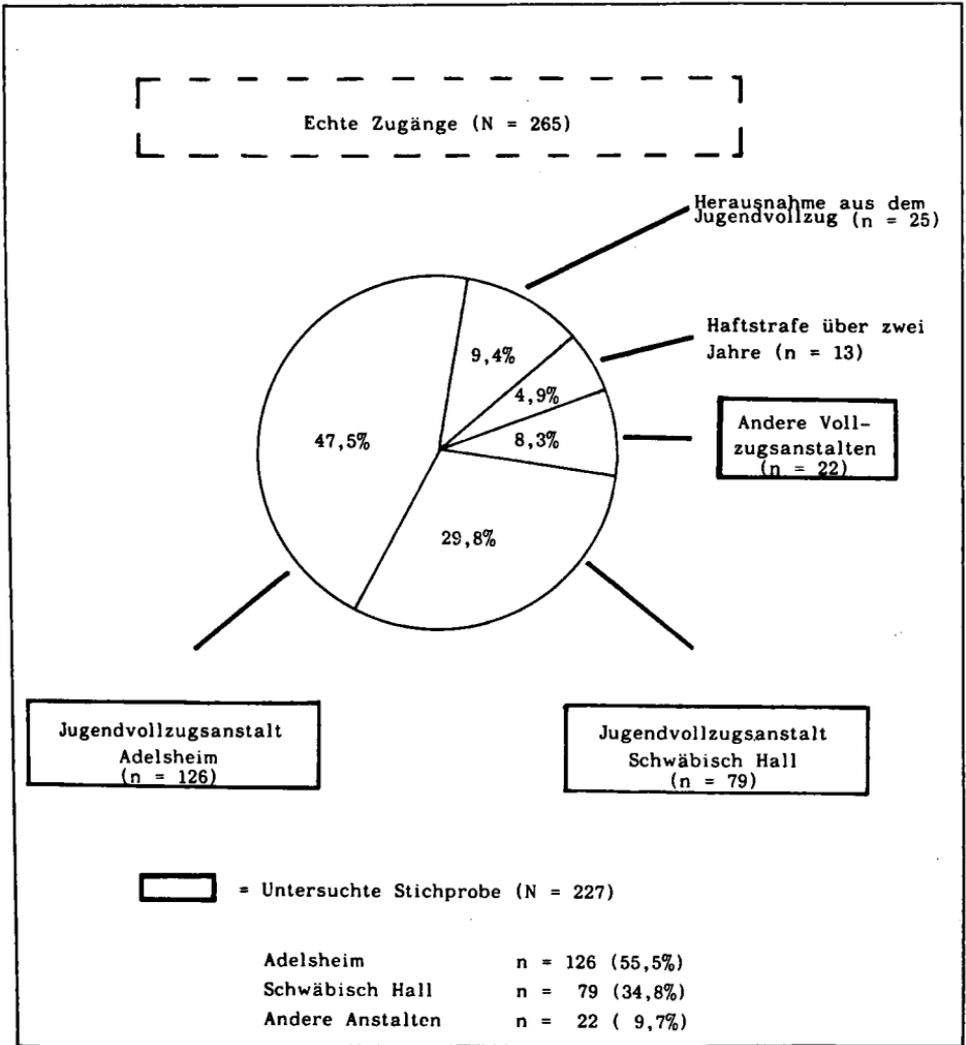
Das Erhebungsinstrument wurde durch einen Pre-Test von 16 Akten kontrolliert⁹⁾.

Die zu den ausgewählten Variablen (Kap. 5.2) notwendigen Informationen konnten den mit Hilfe dieses Instruments erhobenen Daten entnommen und für die spezifische Fragestellung der vorliegenden Untersuchung entsprechend fruchtbar gemacht werden. Allerdings mußten hierbei zugleich auf die Anlage des der Erhebung ursprünglich zugrundeliegenden Projekts zurückzuführende Beschränkungen in Kauf genommen werden. Dies betrifft insbesondere die nicht von vornherein standardisierte Erhebung von Merkmalen. So wurden etwa die einzelnen Ausprägungen der Variable "Art der Sanktion" auf gemeldetes Fehlverhalten eher nach kriminologisch-deskriptiven Merkmalen erhoben als unter exakter juristischer Einordnung in den "Katalog" der zulässigen Sanktionen. Eventuelle Unschärfen bei der nachträglichen Zuordnung waren also unvermeidlich. Ein Umstand, der im vorliegenden Fall aber keine wesentliche Rolle spielt, da im Zentrum der Fragestellung nicht die juristische Begründetheit und Stimmigkeit von offiziellen Reaktionen steht, sondern das tatsächliche Vorkommen und Einwirken auf den Haftverlauf.

5.3.4 Stichprobengröße

Wie bereits kurz erwähnt, bildete die der Ausgangsuntersuchung zugrundeliegende Stichprobe die Gesamtheit der Neuzugänge in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug in der Zeit vom 10.03. bis 10.07.1981. Von den 275 eingewiesenen Jugendlichen waren 265 (96,4%) echte Neuzugänge¹⁰⁾. Von diesen konnten bis Ende 1983 die Akten von 227 (85,7%) beschafft werden. 13 (4,9%) von den insgesamt 38 Gefangenen, deren Akten nicht ausgewertet wurden, waren bis Juli 1983 noch nicht aus dem Jugendvollzug entlassen; sie hatten also Strafen von über zwei Jahren Dauer zu verbüßen. Die verbleibenden 25 (9,4%) Gefangenen wurden aus dem Jugendvollzug gem. § 92 Abs. 2 JGG ausgenommen.

Schaubild 1: Zugangsgrundgesamtheit und Stichprobengröße



Die eigentliche der Akterhebung zugrundeliegende Stichprobe bilden damit die 227 Probanden, deren Akten zur Verfügung standen. 126 (55,5%) der Akten kamen aus Adelsheim, 79 (34,8%) aus Schwäbisch-Hall und 22 (9,7%) aus anderen Anstalten Baden-Württembergs. Schaubild 1 gibt eine Übersicht der Zusammensetzung der Stichprobe.

5.4 Vorgehensweise und Methoden

Die Grunddaten aus dem Haftverlaufsprojekt wurden entsprechend ihrer Relevanz für die vorliegende Untersuchung zusammengestellt. Über die Hälfte der im ursprünglichen Datensatz enthaltenen Variablen erwiesen sich als im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Die Ausprägungen der "offenen", d.h. nicht vorher standardisierten Variablen wurden im Hinblick auf die Fragestellung kategorisiert. Dies gilt insbesondere für die Art der Meldungen und Sanktionen.

In einem ersten Schritt (Kapitel 6) wird die untersuchte Stichprobe anhand ihrer sozialen Merkmale dargestellt. Dabei wird neben den allgemeinen biographischen Daten (z.B. Alter, Familienstand, Anzahl der Geschwister, Schulausbildung, Vorstrafen etc.) besonderes Interesse folgenden Daten beigemessen:

- Zahl und Umstände des Wechsels der Haupterziehungsperson (HEP) im Kindesalter der jugendlichen Inhaftierten sowie Häufigkeit des Wechsels und deren Auswirkungen.
- Besonderheiten, die sich beim Ausbildungs- und Arbeitsverlauf ergaben.
- Auffälligkeiten und/oder Normbrüche, die auftraten. Wie wurden sie sanktioniert?

Hieraus ergibt sich eine Übersicht der persönlichen Situation und der Belastung der Sozialisationsbiographie der Probanden vor der Untersuchung zugrundeliegenden Inhaftierung.

Der nächste Schritt (Kapitel 7) gilt der Darstellung der institutionellen Gegebenheiten, unter denen die Haftzeit der Probanden abläuft. Hier

wird auf die baulichen Bedingungen der untersuchten Anstalten, ihre personelle Ausstattung, ihre Lockerungs- und Freizeitangebote, ihre Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie sonstige Behandlungsmaßnahmen zur Zeit der Untersuchung einzugehen sein.

Der Hauptteil der empirischen Untersuchung (Kapitel 8) gilt der Analyse von Zusammenhängen zwischen Verhaltensauffälligkeiten der inhaftierten Jugendlichen und ihren vorinstitutionellen Merkmalen. Wie schon kurz erwähnt, wurde als Indikator für das konforme/nichtkonforme Verhalten das Auftreten von offiziellen Meldungen in den Akten wegen Pflichtverstößen gewählt. Die Meldungen werden zum einen deskriptiv nach Art, Umfang und Zeitpunkt des Auftretens und der erfolgten formellen Reaktionen, zum anderen im Hinblick auf Zusammenhänge zwischen einzelnen, nach bestimmten biographischen Merkmalen gruppierten Subpopulationen und dem Auftreten dieser Meldungen in Relation zur Haftzeit dargestellt.

Zusätzlich zu der bivariaten Analyse, dargestellt in Form von Kreuztabellen, wurde der Zeitpunkt des Auftretens der Meldungen mit einbezogen, um auf diese Weise den Haftverlauf genauer aufzeigen zu können. Hierzu diente vor allem der "Survival"-Programmteil des SPSS.

Ferner wurden eindimensionale Variablen wie Haftdauer, Anstalt, in die der Proband eingewiesen wurde, und Strafaussetzung zur Bewährung berücksichtigt.

Die Arbeit bediente sich bei allen Berechnungen des SPSS-Datenanalyseprogramms.

Anmerkungen zu Kapitel 5:

- 1) S. Kap. 4.2.2
- 2) Themenbereiche des Programms sind: 1. Beschreibung der Gefangenenspopulation nach spezifischen Gesichtspunkten, 2. Verfahren und Kriterien der Zuweisung in der Zugangsabteilung, 3. Verlaufsforschung im Jugendvollzug, 4. Katamnese, vgl. Lamp/Ganz 1984, S. 281; s. auch Lamp 1980, S. 410-412; Grübl 1981. Der erste Teil des Programms (Punkt 1) ist bereits realisiert, s. Kupke/Kury 1977, Kury 1977. Der zweite begann Mitte 1979. Der Schwerpunkt der Thematik, der bereits abgeschlossen ist, betraf die Interaktion zwischen Vollzugsbediensteten und Insassen, Brauns-Hermann 1980; durch die Erweiterung der Fragestellung begann in der gleichen Zeit als Parallelprojekt die zugrundeliegende Untersuchung. Das Gesamtprojekt wurde ab Juni 1980 von der DFG gefördert, s. Lamp/ Ganz 1984.
- 3) Das Erhebungsinstrument für die Aktenanalyse stützt sich zum großen Teil auf den Erhebungsbogen aus der empirischen Untersuchung zu Verlauf und Wirkungsweise resozialisierender Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern in einer Jugendanstalt vom Jahre 1980. Vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, DFG-Forschungsantrag, neue Erhebungsinstrumente (Teil 2). Empirische Untersuchung zu Verlauf und Wirkungsweise resozialisierender Maßnahmen bei jugendlichen Straftätern in einer Jugendvollzugsanstalt, Freiburg 1981.
- 4) Vgl. etwa Dölling 1984, S. 269-276.
- 5) Vgl. Opp 1974, S. 72-74.
- 6) Vgl. Blankenburg 1975, S. 195.
- 7) Vgl. Steffen 1977, S. 92 f.
- 8) Vgl. Dölling 1984, S. 269 m.w.N.
- 9) Vgl. Locher 1983, S. 3.
- 10) Keine echten Zugänge sind jene Insassen, die zum Zeitpunkt der Untersuchung aus einer anderen Anstalt nach Adelsheim (Zugangsabteilung: C-Bau) verlegt worden waren, s. Locher 1983, S. 39, Fußn. 1.

KAPITEL 6

Soziale Merkmale der Untersuchungsgruppe

6.1 Allgemeine Angaben zur Beschreibung der Stichprobe

Die **Altersstruktur** der Insassen zur Zeit des Zugangs in die Anstalt Adelsheim ist in Tabelle 1 dargestellt. Danach waren beim Zugang in den Jugendvollzug

- 10,2% (23) der Probanden 15-17 Jahre,
- 55,0% (125) der Probanden 18-20 Jahre und
- 34,8% (79) der Probanden 21-24 Jahre alt.

Tabelle 1: Alter der Probanden bei Eintritt in die Zugangsabteilung in Adelsheim (N = 227)

Alter (in Jahren)	abs.	%
15	2	0,9
16	7	3,1
17	14	6,2
18	23	10,1
19	40	17,6
20	62	27,3
21	48	21,1
22	18	7,9
23	11	4,8
24	2	0,9
INSGESAMT	227	100,0 ^{*)}

*) Rundungsfehler bei den Prozentwerten

Der Anteil ganz junger Probanden (15- und 16jährige) ist sehr gering; er beträgt 4,0% (9) der untersuchten Stichprobe. Die 18jährigen sind bei der Stichprobe im Vergleich zu den Daten des kriminologischen Dienstes der Anstalt Adelsheim für das gesamte Jahr 1981 um 1,5% unter-, die über 21jährigen hingegen um 5,0% überrepräsentiert¹⁾. Im übrigen liegen die einzelnen Werte jeweils dicht beieinander. Das durchschnittliche Alter der Stichprobe ist mit 19,7 Jahren mit dem des Gesamtjahres 1981 identisch. Insofern darf die Stichprobe für das Jahr 1981 als für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug repräsentativ angesehen werden.

Die Altersstruktur der untersuchten Stichprobe entspricht auch im wesentlichen derjenigen aller am 31.3.1981 im **bundesdeutschen Jugendstrafvollzug** befindlichen Insassen (vgl. Tab. 25 im Anhang). Dort waren 11,2% jünger als 18 Jahre, während es in der Stichprobe 10,2% sind. Die Gruppe der 18-20jährigen war mit 53,2% an der Gesamtzahl der Jugendstrafvollzugsgefangenen nur wenig geringer vertreten, als dies bei der Stichprobe der Fall ist, wo der Anteil 55,0% beträgt. Die Gruppe derjenigen Insassen, die 21 Jahre und älter waren, bildete bei sämtlichen Insassen einen Anteil von 35,6%, bei der Stichprobe sind dies 34,8%. Die Gruppe derjenigen Insassen, die zur Zeit der Haft Heranwachsende waren, ist bei der Stichprobe also etwas größer. Insbesondere die 20jährigen sind hier stärker repräsentiert. Bezogen auf das **Alter** darf man die Stichprobe jedoch auch für den **bundesdeutschen Jugendstrafvollzug** als **repräsentativ** ansehen.

96,1% (218) der Stichprobe bestehen aus ledigen Probanden, während der Anteil der verheirateten 3,6% (8) beträgt. Von den Ledigen haben 9 (4,0% der Stichprobe) eigene Kinder, von den Verheirateten 6 (2,6% der Stichprobe).

66 Probanden (29,0%) haben nach eigenen Angaben Erfahrungen mit Drogen gehabt; von diesen wurden nur 5 (7,5%) in der Aufnahmeabteilung wegen ihrer Drogengefährdung dem Anstaltsarzt vorgestellt. 28 (12,3%) wurden wegen eines Vergehens gegen das BtMG verurteilt.

Zum **Vergleich** lassen sich die entsprechenden Zahlen der **Sozialstatistik** der Zugänge zum **Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg** heran-

ziehen. Der der Stichprobe nächste Zeitpunkt dieser Erhebung ist der Jahrgang 1978²⁾. Danach waren 1978 97,1% (397) der dort erfaßten Stichprobe ledig oder verlobt und 2,7% (11) verheiratet³⁾. 93,8% der kinderlosen Insassen standen 6,1% mit Kindern gegenüber⁴⁾. 46,1% gaben dort Drogenerfahrung an. Für 15,4% war eine entsprechende Abhängigkeit anzunehmen⁵⁾. Bei einem gleich hohen Anteil war (auch) ein Verstoß gegen das BtMG Gegenstand des zu vollstreckenden Urteils⁶⁾. Bezüglich Familienstand und Kindern stimmen beide Stichproben fast überein. Unterschiede gibt es im Drogenbereich. Die in der vorliegenden Arbeit untersuchte Stichprobe gibt zu einem wesentlich geringeren Teil Drogenerfahrung an. Ob dies den tatsächlichen Gegebenheiten oder Unterschieden in der Angabebereitschaft bzw. den Erfassungsmodi zuzuschreiben ist, läßt sich an dieser Stelle allerdings nicht klären. Die BtMG-Verurteilungen weisen dagegen keine so große Differenz im Prozentanteil auf (s. Schaubild 10).

6.2 Angaben zum familiären Sozialisationshintergrund der Probanden

Die Angaben zu den biographischen Daten entstammen im wesentlichen den in den Akten enthaltenen Urteilen und Berichten der Jugendgerichtshilfe sowie den von den Insassen selbst gefertigten Lebensläufen. Betrachtet man die biographischen Merkmale der Probanden, so stellt man fest, daß **kaum intakte Familiensituationen zu registrieren sind**⁷⁾.

130 Probanden (57,3%) der Stichprobe haben mindestens einmal die **Haupterziehungsperson (HEP) gewechselt**⁸⁾, 36 (15,9%) sogar häufiger als dreimal.

18,4% (201) dieser Wechsel erfolgten vor dem 10. Lebensjahr, 14,9% (165) zwischen dem 11. und 15. Lebensjahr und 66,8% (738) danach. Gründe des häufigen Wechsels in diesem Alter waren zum einen die Inhaftierung der Insassen, zum anderen aber auch das Verlassen des Familienhauses auf eigenen Wunsch, wegen eigener Probleme und schließlich aufgrund von Problemen in der eigenen Familie. 63 (65,0%) der 97 Insassen, bei denen kein aktenkundiger Wechsel der HEP bis zum 15. Lebensjahr vorlag, haben mindestens dreimal nach dem 15.

Schaubild 2: Familiäre und persönliche Verhältnisse der Probanden

Variablenname	%	abs.
1. Wechsel der HEP bis zum 15. Lebensjahr		
1.1 Häufigkeit des Wechsels (zusammengefaßt)		
Kein Wechsel	42,7	97
1-3 Wechsel	41,4	94
4 und mehr Wechsel	15,9	36
(N= 227)		
1.2 Häufigkeit des Wechsels		
Kein Wechsel	42,7	97
1 Wechsel	14,9	34
2 Wechsel	15,9	36
3 Wechsel	10,6	24
4 Wechsel	8,4	19
5 Wechsel	3,1	7
6 und mehr Wechsel	4,4	10
(N= 227)		
1.3 Alter beim Wechsel *)		
Bis zum 5. Lebensjahr	29,2	107
6-10. Lebensjahr	25,7	94
11-15. Lebensjahr	45,1	165
(N = 366)		

(Fortsetzung Schaubild 2)

Variablenname	%	abs.
1.4 Grund des Wechsels		
Elternstreitigkeiten	10,9	37
Trennung/Tod der Eltern	29,4	100
Veröhnung der Eltern	26,5	90
Verhaftung des Insassen	5,6	19
Entlassung des Insassen	4,7	16
Eigener Wunsch	2,3	8
Eigene Probleme	13,5	46
Sonstige Gründe	2,3	8
Elternauffälligkeiten **)	4,7	16
(N= 340)		
1.5 Veranlassung des Wechsels durch		
Eltern	64,8	186
Verwandte	3,8	11
Jugendamt	14,6	42
Polizei	2,4	7
Gericht	6,3	18
Sonstige Ämter	1,8	5
Selbst	3,1	9
Sonstige Personen	3,1	9
(N= 287)		
2. Heimaufenthalt		
2.1 Heimaufenthalt		
Ja	41,9	95
Nein	58,1	132
(N= 227)		

(Fortsetzung Schaubild 2)

Variablenname	%											abs.
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100		
2.2 <u>Dauer des Heimaufenthalts in Jahren</u>												
Bis 0,5											32	
Bis 1											19	
Bis 3											15	
Bis 4,5											2	
Bis 19,5											27	
(N= 95)												
2.3 <u>Alter bei der ersten Heimeinweisung</u>												
Bis zum 5. Lebensjahr											23	
9. - 10. Lebensjahr											9	
11.- 15. Lebensjahr											30	
16.- 21. Lebensjahr											33	
(N= 95)												
2.4 <u>Art des Heims</u> ***)												
Kinderheim											76	
Erziehungsheim											14	
Therapeutisches Heim											15	
Lehrlingsheim (Internat)											4	
(N = 109)												

(Fortsetzung Schaubild 2)

Variablenname	%	abs.
2.5 Häufigkeit der Heimeinweisung		
Einmal	62,7	59
Zweimal	20,2	19
Dreimal	10,6	10
Viermal	5,3	5
Siebenmal	1,1	1
(N= 94)		
3. Eheliche Geburt		
Ja	89,1	197
Nein	10,9	24
(N= 221)		
4. Familienstand		
Ledig	96,4	218
Verheiratet	3,6	8
(N= 226)		
5. Kinder		
Ja	6,6	15
Nein	93,4	212
(N= 227)		

(Fortsetzung Schaubild 2)

Variablenname	%											abs.
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100		
6. Anzahl der Geschwister												
Keine Geschwister											28	
1-2 Geschwister											88	
3 Geschwister											42	
4-7 Geschwister											53	
(N= 211)												

*) Die 227 Insassen haben insgesamt 1105mal ihre Haupterziehungsperson gewechselt. Durchschnittlich hat jede Person bis zur Inhaftierung über 5mal ihre Bezugsperson gewechselt.

**) Soziale Auffälligkeiten einer oder beider Eltern/Bezugspersonen, Gefängnis-aufenthalt des Vaters.

***) Unter "KINDERHEIM" sind die folgenden Arten von Heimen erfaßt: Säuglingsheim, Kinderheim, Waisenheim, Jugendheim. Unter "THERAPEUTISCHES HEIM" (oder therapeutische Einrichtung) sind heilpädagogische und Pflegeheime, unter "ERZIEHUNGSHEIM" Erziehungs- und Bewährungsheime berücksichtigt.

Lebensjahr und bis zur gegenwärtigen Verhaftung ihre Bezugsgruppe gewechselt und 33 (34,0%) mindestens viermal; lediglich für einen Insassen gibt es diesbezüglich keine Angaben.

Für den restlichen Anteil der Stichprobe in den anderen Altersgruppen sind die Gründe des Wechsels unterschiedlich. Bis zum 10. Lebensjahr erfolgten die Wechsel wegen familiärer Probleme, nämlich Elternstreitigkeiten/Trennung der Eltern bzw. Tod eines Elternteils oder Elternauffälligkeiten. Der Wechsel wurde hauptsächlich durch einen Elternteil bzw. durch Verwandte veranlaßt.

Zwischen dem 11. und 15. Lebensjahr stehen an erster Stelle der Gründe für einen Wechsel familiäre Probleme, während an zweiter Stelle eigene Probleme und die Inhaftierung der Probanden folgen.

Schließlich läßt sich im Hinblick auf die aktenkundigen Wechsel sagen, daß auf jeden Probanden bis zum 15. Lebensjahr durchschnittlich 1,6 Wechsel der Haupterziehungsperson entfallen; bis zur Inhaftierung sind 5,1 Wechsel der Bezugsgruppe erfolgt.

Als aussagekräftiger Indikator für funktional bzw. strukturell gestörten Familienstatus kann ein **Heimaufenthalt**⁹⁾ der Probanden gelten. 95 (41,8%) der untersuchten Insassen waren zuvor mindestens einmal in einem Heim gewesen. Von den Heimaufenthalten beziehen sich 76 (69,8%) auf Kinder- und Jugendheime; 56 der Kinder- und Jugendheimaufenthalte lagen vor dem 15. Lebensjahr der Probanden, 20 danach. Die restlichen Heimaufenthalte verteilen sich zu 12,8% (14) auf Erziehungs- und Bewährungsheime, zu 13,7% (15) auf therapeutische Einrichtungen und zu 3,7% (4) auf Lehrlingsheime und Internate.

Insgesamt waren 62 (65,3%) Probanden bereits vor dem 15. Lebensjahr, die restlichen 33 (34,7%) danach im Heim untergebracht. 35 (36,8%) Probanden der heimerfahrenen Gruppe durchliefen mehrere Heime. 68 (71,6%) Probanden haben sich bis zu 4 Jahre und 6 Monate lang im Heim aufgehalten, 25 (26,3%) bis zu 18 Jahren und 2 Insassen waren 19 bzw. 19 Jahre und 4 Monate im Heim. 53 Häftlinge (25,1%) stammen aus kinderreichen Familien mit mindestens vier Kindern. Die Quote der nichtehelich Geborenen beträgt 10,9% (24).

Der Vergleich mit der Sozialstatistik von 1978 zeigt, daß bei 96,0% der Stichprobe von 1978 ein Wechsel der Lebensgruppe (HEP) bis zur gegenwärtigen Inhaftierung vorlag; auf jeden Gefangenen entfielen 4,3 Wechsel¹⁰⁾, also 0,8mal weniger als bei den Gefangenen der vorliegenden Untersuchung (5,1mal). In der eigenen Untersuchung hat die gesamte Stichprobe bis zur Verhaftung ihre Lebensgruppe gewechselt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Inhaftierung, die der Untersuchung zugrunde liegt, ebenfalls als entsprechender Wechsel gilt.

48,4% der Probanden von 1978 sind vor dem 14. Lebensjahr in einer unvollständigen Familie aufgewachsen¹¹⁾. Ausschlaggebende Gründe dafür waren zu 62,5% innerfamiliäre Probleme (28,1% Trennung/Scheidung der Eltern, 15,5% Tod eines Elternteils, 18,9% Geburtsstatus, d.h. Vorehelichkeit bzw. Nichtehehlichkeit), 13,3% soziale Auffälligkeiten eines bzw. beider Elternteile, 7,4% sonstige Gründe (lange Krankheit eines Elternteils, Wohnraummangel, berufsbedingte Abwesenheit der Eltern u.ä.)¹²⁾.

In der untersuchten Stichprobe von 1981 sind bis zum 15. Lebensjahr 57,3% der Probanden in einer unvollständigen Familie aufgewachsen, der Anteil bei der einschlägigen Stichprobe liegt um 8,9% höher als bei jener des Jahres 1978. Die entsprechenden innerfamiliären Probleme (Trennung, Tod, Scheidung, Elternstreitigkeiten, Versöhnung der Eltern)¹³⁾ als Hauptgründe für den Wechsel liegen mit einem Anteil von 66,8% um 4,3 Prozentpunkte höher.

42,8% (175) der Probanden von 1978 hatten sich in Heimen aufgehalten¹⁴⁾, davon 48,6% mindestens in zwei verschiedenen Heimen¹⁵⁾. 35,6% der Heimaufenthalte bezogen sich auf Säuglings- und Kinderheime, 28,7% auf Erziehungsheime, 30,2% auf Lehrlings- und Bewährungsheime sowie 5,4% auf Internate¹⁶⁾. Die Dauer des Heimaufenthaltes betrug bei 64,6% bis zu 3 Jahre, bei 35,4% über 3 Jahre¹⁷⁾. Bei der vorliegenden Stichprobe war für 58,1% der Probanden - also 15,3% mehr als 1978 - wenigstens ein Heimaufenthalt zu verzeichnen, davon für 37,2% wenigstens zwei Heimaufenthalte. 69,5% der heimerfahrenen Probanden verweilten bis zu 3 Jahre im Heim, 30,5% über 3 Jahre.

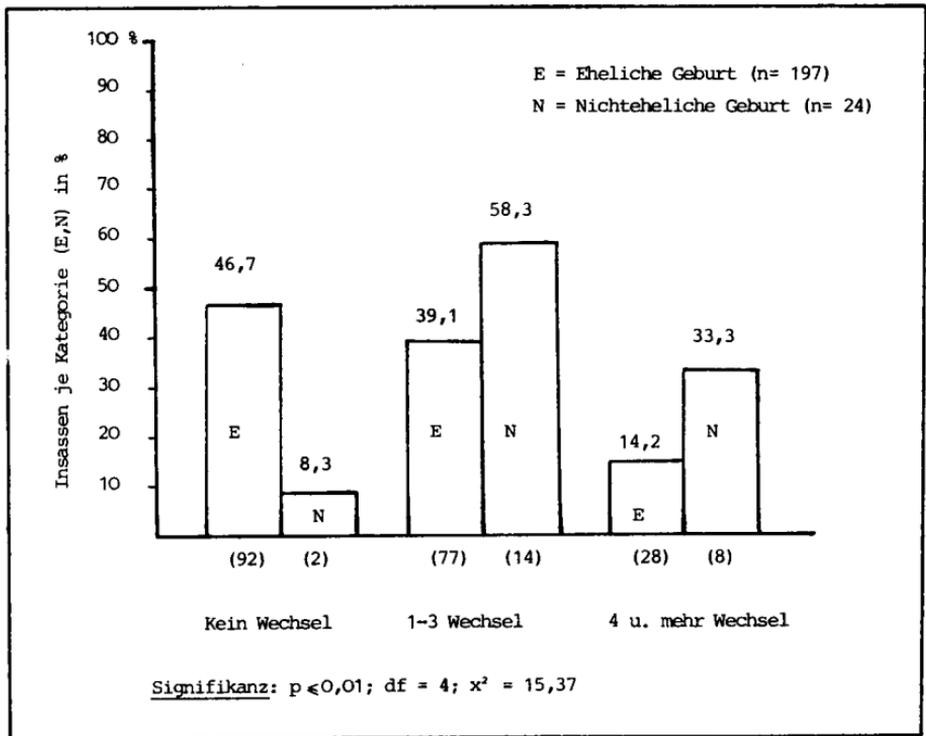
Gegenüber 1978 scheinen daher die Insassen mit instabilen familiären

Rahmenbedingungen für die Sozialisation **zugenommen** zu haben.

In den folgenden Schaubildern werden die **Ergebnisse des Zusammenhangs** dreier relevanter Variablen der Erlebnisbiographie der Probanden dargestellt, nämlich der **Wechsel der HEP**, der **Heimaufenthalt** und die **eheliche bzw. nichteheliche Geburt**.

Signifikante Unterschiede treten zwischen der ehelichen Geburt und der Häufigkeit des Wechsels der HEP auf. 91,6% (22) der nichtehelich Geborenen haben bis zum 15. Lebensjahr mindestens einen Wechsel der HEP erlebt, während der Anteil der ehelich Geborenen mit mindestens einem Wechsel "nur" 53,3% (105) beträgt (s. Schaubild Nr. 3). Die nichteheliche Geburt bringt also fast immer instabilere Sozialisationsverhältnisse mit sich, während bei den ehelich Geborenen nahezu die Hälfte keinen Wechsel der HEP erlebt.

Schaubild 3: Häufigkeit des Wechsels der HEP in bezug auf die Ehelichkeit bei der Geburt der Probanden (N = 221)



In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß 58,3% (14) der nichtehelich Geborenen mindestens einmal in einem Heim untergebracht waren, wohingegen die Quote bei den ehelich Geborenen hier 40,6% (80) beträgt (s. Schaubild 4).

Schaubild 4: Heimaufenthalt in bezug auf die Ehelichkeit der Geburt der Probanden (N = 221)

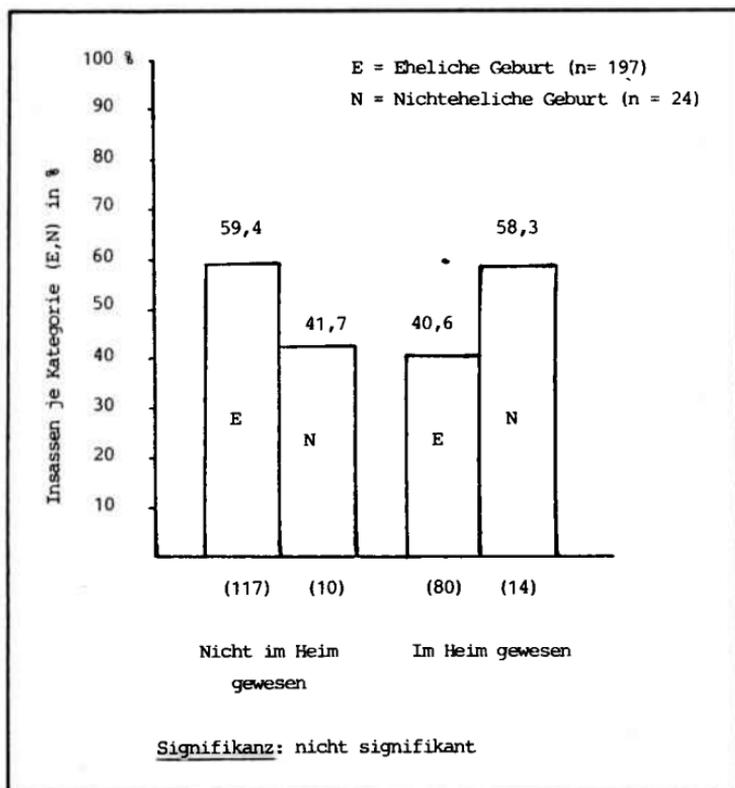


Schaubild 5: Häufigkeit des Wechsels der HEP in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden (N = 227)

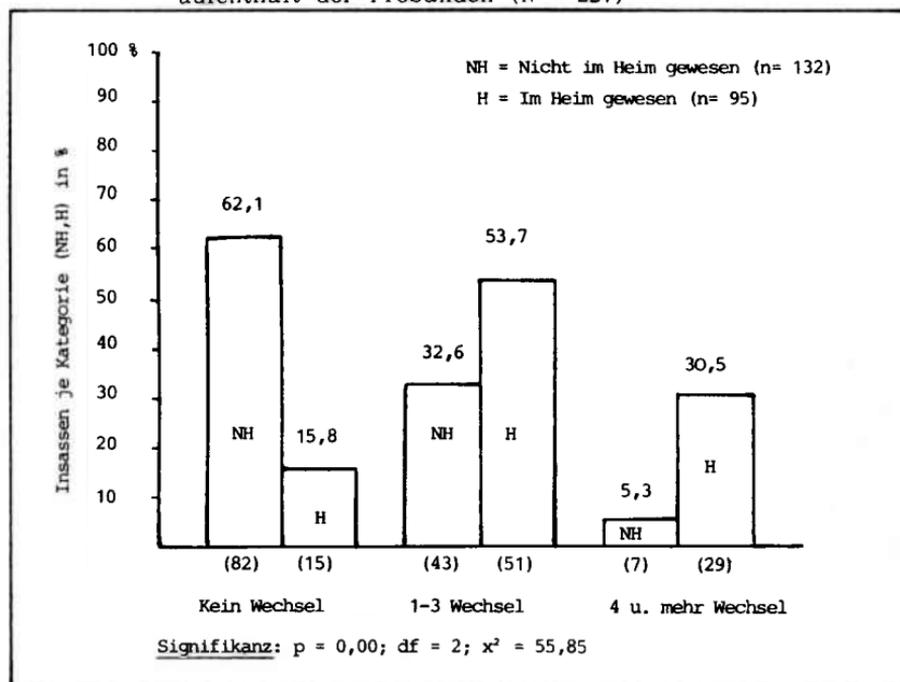


Schaubild 5 zeigt die Anzahl der Wechsel der HEP in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden. Hieraus wird ersichtlich, daß 84,2% der Probanden, die wenigstens einen Heimaufenthalt hinter sich haben, bis zum 15. Lebensjahr mindestens einen Wechsel der HEP erlebten. Bei der Gruppe derjenigen, die nicht im Heim waren, beträgt der Anteil lediglich 37,9%. Die heimerfahrenen Probanden haben zu fast einem Drittel viermal und häufiger die HEP gewechselt. Demgegenüber haben bald zwei Drittel (62,1%) der Probanden ohne Heimaufenthalt keinerlei Wechsel der HEP erleben müssen. Von den 15 Insassen (15,8%) der H-Gruppe ohne Wechsel der HEP sind 7 im Kinder- und Jugendheim, 2 im Bewährungsheim, 4 im therapeutischen Heim und 2 im Erziehungsheim untergebracht gewesen.

Das vorliegende Datenmaterial indiziert, daß der Sozialisationsprozeß des größeren Anteils der Probanden starken Belastungen ausgesetzt war und bleibt. Häufige Wechsel der Bezugspersonen, frühe Heimaufenthalte

und gestörte Familienbeziehungen sind für ihren weiteren Lebenslauf von Bedeutung.

6.3 Angaben aus dem Leistungsbereich der Probanden

Im Zusammenhang mit ungünstigen familiären Verhältnissen steht auch der **Erfolg im schulischen Bereich**¹⁸⁾. Hier wird neben dem Sonderschulabschluß - wie in anderen einschlägigen Untersuchungen üblich - vom Hauptschulabschluß als zu erreichendem Qualifikationsziel ausgegangen. Daß dies zumeist auch das höchste erreichbare Ziel ist, macht die Unterprivilegierung der untersuchten Population deutlich. Entspricht doch ein Hauptschulabschluß nicht mehr ohne weiteres den hochqualifizierten Ansprüchen des heutigen Arbeitsmarktes.

Die Angaben zum schulischen sowie beruflichen Bereich der Probanden sind in Schaubild 6 enthalten.

216 (95,2%) Probanden haben die **Hauptschule** besucht; davon erreichten 115 (50,6% der Gesamtstichprobe) den Hauptschulabschluß und 36 (15,9% der Gesamtstichprobe) der 75 Sonderschüler haben die Sonderschule erfolgreich abgeschlossen. Schließlich verfügen 76 (33,5%) Probanden über keinen Schulabschluß¹⁹⁾.

88,9% (200) der Stichprobe wurden rechtzeitig - und zwar bis zum 7. Lebensjahr - eingeschult. Der restliche Anteil ist erst nach dem 8. Lebensjahr zur Schule gegangen.

208 (92,0%) Probanden haben bis zum 15. Lebensjahr die Schule bis zu dreimal gewechselt, 18 (8,0%) sogar mindestens viermal. 80 (35,2%) sind wenigstens einmal sitzengeblieben und in 19 (8,5%) Fällen wurde sehr häufig "Schulschwänzen" aktenkundig gemacht.

45,0% der Zugänge des Jahres 1978, die von der **Sozialstatistik** erfaßt wurden, haben die Schule abgeschlossen²⁰⁾, davon 90,7% die Hauptschule, 4,9% die Sonderschule und 4,3% die Realschule. Bezogen auf die gesamte Stichprobe besuchten 66,4% die Hauptschule, 27,0% die Sonderschule und 6,6% eine höhere Schule (Realschule, Gymnasium).

Schaubild 6: Angaben zum Leistungsbereich der Probanden

Variablenname	%	abs.
1. Schule und Ausbildung		
1.1 Schulabschluß		
Kein Abschluß	33,5	76
Sonderschulabschluß	15,9	36
Hauptschulabschluß	50,6	115
(N= 227)		
1.2 Art der ersten Schule		
Hauptschule	95,5	216
Sonderschule	3,1	7
Sonstiges	1,3	3
(N= 226)		
1.3 Lebensjahr bei Schulbeginn		
Bis zum 7. Lebensjahr	88,9	200
8-10. Lebensjahr	10,2	23
über 10. Lebensjahr	0,9	2
(N= 225)		
1.4 Hauptschule besucht		
Ja	95,2	216
Nein	4,8	11
(N= 227)		

(Fortsetzung Schaubild 6)

Variablenname	%	abs.
1.5 <u>Sonderschule besucht</u>		
Ja	33,0	75
Nein	67,0	152
(N= 227)		
1.6 <u>Sonderschulabschluß</u>		
Ja	48,0	36
Nein	52,0	39
(N= 75)		
1.7 <u>Höhere Schule besucht</u>		
Ja	12,3	28
Nein	87,7	199
(N= 227)		
1.8 <u>Lehrabschluß</u> *)		
Keine Lehre angefangen	67,8	154
Lehrabbruch	22,5	51
Lehrabschluß	9,7	22
(N= 227)		

(Fortsetzung Schaubild 6)

Variablenname	%	abs.
1.9 <u>Qualifikation Lehre und Schule</u>		
Lehrabbruch/kein Schulabschluss	4,8	11
Lehrabbruch/Hauptschulabschluss	15,4	35
Lehrabbruch/Sonderschulabschluss	2,2	5
Lehrabschluss/Hauptschulabschluss	9,3	21
Lehrabschluss/Sonderschulabschluss	0,4	1
Keine Lehre	67,8	154
(N= 227)		
1.10 <u>Ausbildungswechsel bis zum 15. Lebensjahr</u>		
Bis zu dreimal	92,0	208
Über viermal	8,0	18
(N= 226)		
1.11 <u>Sitzengeblieben</u>		
Keinmal	64,8	147
Einmal	33,0	75
Zweimal	2,2	5
(N= 227)		

(Fortsetzung Schaubild 6)

Variablenname	%	abs.
1.12 <u>Schulabbruch wegen Inhaftierung **)</u>		
Ja	11,2	25
Nein	88,8	199
(N= 224)		
1.13 <u>Lehrabbruch wegen Inhaftierung ***)</u>		
Ja	11,9	27
Nein	88,1	200
(N= 227)		
1.14 <u>Ausbildungswunsch in der Anstalt</u>		
Schulabschluß	45,0	49
Berufliche Ausbildung	55,0	60
(N= 109)		

(Fortsetzung Schaubild 6)

Variablenname	%	abs.
2. Beruf		
2.1 Erlerner Beruf (Nach Angaben der Probanden)		
Büro	4,8	6
Dienstleistung	5,6	7
Land- und Forstwirtschaft	4,0	5
Handwerk	20,8	26
Metall	33,6	42
Bau	28,0	35
Sonstige (Maschinisten u.a.)	3,2	4
(N= 125)		
2.2 Ausgeübter Beruf		
Büro	3,1	7
Dienstleistung	4,8	11
Landwirtschaft	0,4	1
Handwerk	2,6	6
Metall	9,3	21
Bau	4,8	11
Maschinisten	10,1	23
Sonstiger manueller Beruf	37,9	86
Schüler	6,6	15
Sonstiger Beruf	5,3	12
Arbeitsloser	15,0	34
(N= 227)		

(Fortsetzung Schaubild 6)

Variablenname	%	abs.
2.2 Ausgeübter Beruf (zusammengefaßt)		
Qualifizierte Arbeit	19,0	43
Unqualifizierte Arbeit	59,5	135
Arbeitslose	15,0	34
Schüler	6,6	15
(N= 227)		
2.3 Feste Arbeit		
Ja	43,6	99
Nein	56,4	128
(N= 227)		
2.4 Arbeitsplatzwechsel		
Keinmal	34,5	78
Einmal	31,9	72
Zweimal	19,5	44
Dreimal und mehr	14,1	32
(N= 226)		

*) 73 Insassen hatten eine Lehre angefangen. Von diesen haben 52 die Lehre abgebrochen und 22 diese abgeschlossen. Ein Proband von denen, die die Lehre abgebrochen haben, hat diese später abgeschlossen.

**) 15 Probanden haben die Schule wegen der gegenwärtigen Inhaftierung, 10 wegen einer früheren Inhaftierung abgebrochen.

***) 10 Probanden gaben an, daß sie die Lehre wegen der gegenwärtigen, 7 wegen einer früheren Verhaftung abgebrochen haben.

62,0% der Hauptschüler, 8,2% der Sonderschüler und 29,6% der letzten Gruppe erreichten den entsprechenden Schulabschluß²¹⁾. Eine Klassenwiederholung kam bei 62,6% der Stichprobe vor²²⁾. Der Anteil von Probanden mit einem Schulabschluß liegt bei der untersuchten Stichprobe um 21,2% höher als 1978. Zurückzuführen ist dies vor allem auf den stärkeren Anteil von Insassen, die als Sonderschüler auch einen Abschluß erlangt haben. Wurden in der Sozialstatistik von 1978 noch lediglich 8,2% der Sonderschulbesucher mit einem Abschluß registriert, waren dies in der vorliegenden Untersuchung 48,0%. 35,2% der Probanden waren Klassenwiederholer.

Das negative Bild setzt sich im **Berufsbereich**²³⁾ fort: 154 (67,8%) Probanden haben nie eine Lehre begonnen. Von den restlichen 73 (32,2%), die eine Lehrstelle gefunden haben, erreichten nur 22 (10,6% der Gesamtstichprobe) einen Abschluß. 11 (21,6%) der 51 Probanden, die die Lehre abgebrochen haben, verfügen darüber hinaus über keinen Schulabschluß; von den übrigen haben 35 (68,6%) die Hauptschule und 5 (9,8%) die Sonderschule abgeschlossen.

Ca. 3/5 der Stichprobe (135 = 59,5%) übten zum Zeitpunkt der Tat, die der untersuchten Haft zugrunde liegt, eine unqualifizierte Arbeit aus; nur 43 Insassen (19,0%) waren in einer qualifizierten Arbeit tätig, hauptsächlich in handwerklichen Berufen, Metall- und Bauarbeiten. 15 Probanden (6,6%) sind Schüler und 34 Probanden (15,0%) waren vor der Inhaftierung für längere Zeit arbeitslos gewesen²⁴⁾.

Aufgrund der Akten wurde bei 124 Probanden eine Diskrepanz zwischen dem erlernten²⁵⁾ und dem ausgeübten Beruf festgestellt. Bezüglich des Unterschieds zwischen dem Prestige²⁶⁾ des erlernten und dem des ausgeübten Berufs ergab sich, daß ungefähr die Hälfte (59 = 47,6%) der Stichprobe im gleichen Prestigerahmen geblieben ist; 34,7% (43) wurden durch ein schlechteres und 17,7% (22) durch ein besseres Prestige charakterisiert. Zusammenfassend läßt sich demnach sagen, daß die berufliche Situation der 124 Probanden im besten Fall durch ein "mittelniedriges" Prestige gekennzeichnet ist²⁷⁾.

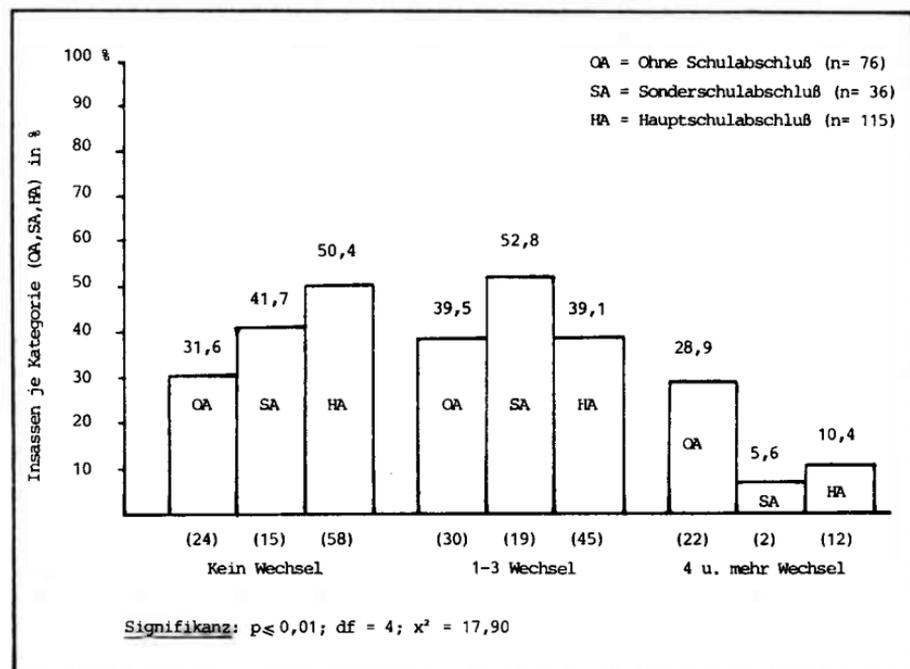
Der häufige Arbeitsplatzwechsel kann durch mangelnde berufliche Qualifikation erklärt werden, obwohl 99 (43,6%) Probanden angaben, eine

festen Arbeit zu haben. 148 Probanden (65,4%) haben mindestens einmal ihre Arbeitsstelle gewechselt, davon 32 (14,1% der Gesamtstichprobe) mindestens dreimal²⁸⁾.

Von der in der **Sozialstatistik 1978** erfaßten Stichprobe hatten 22,5% keine Berufsausbildung begonnen, im Gegensatz zu 77,4%, die eine Berufsausbildung angefangen haben²⁹⁾. 20,9% der letzten Gruppe erreichten einen Abschluß³⁰⁾. 3,4% der gesamten Stichprobe waren noch Schüler. In der untersuchten Stichprobe ist der Anteil der Probanden, die keine Berufsausbildung begonnen haben, mit 67,8% um 45,3% höher als jener bei der Stichprobe von 1978. Von den Probanden, die eine Lehre angefangen haben, erreichten 30,2% einen Abschluß.

Wegen der These, daß ungünstige Familiensituationen einen starken negativen Einfluß auf den Leistungsbereich der Probanden haben, wurde der Schulerfolg der Probanden anhand des erreichten Schulabschlusses mit der Anzahl des Wechsels der HEP der Probanden - als relevante Variablen der Erlebnisbiographie - untersucht.

Schaubild 7: Erreichter Schulabschluß in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden (N = 227)



Aus Schaubild 7 ist zu erkennen, daß von den Probanden, die keinen Schulabschluß erreichten, 68,4% (52) mindestens einmal ihre HEP bis zum 15. Lebensjahr gewechselt haben, während sich der Anteil der Probanden, die die Hauptschule absolviert und ihre Bezugsperson gewechselt haben, auf 49,5% (57) beläuft; der Unterschied zur ersten Untersuchungsgruppe beträgt also 18,9%.

Geringfügige Unterschiede treten zwischen dem erreichten Schulabschluß der Probanden und zwei anderen relevanten biographischen Variablen, nämlich dem Heimaufenthalt und dem Ausbildungswechsel, auf. Von den Insassen ohne Schulabschluß waren 52,6% (40) nicht in einem Heim untergebracht; 47,4% (36) waren in einem Heim. Größer, obwohl nicht signifikant, ist der Unterschied bei den Insassen mit Sonderschulabschluß; 63,9% (23) von ihnen lebten nicht im Heim, während 36,1% (13) im Heim wohnten. Schließlich hielten sich von den Insassen mit Hauptschulabschluß 40,0% (46) in einem Heim auf, 60,0% (69) dagegen nicht. Die Insassen ohne Schulabschluß haben zu 84,2% (64) bis zu dreimal die Schule gewechselt und die restlichen 14,5% (11) mindestens viermal. Bei den 36 Insassen mit Sonderschulabschluß erfolgte bis zu dreimal ein Schulwechsel. Von den 115 Hauptschulabsolventen haben 93,9% (108) bis zu dreimal die Schule gewechselt, während dies nur bei 6,1% (27) über dreimal vorkam.

Abgesehen von der Tatsache, daß nur 36 (48,0%) Sonderschüler den Abschluß erreichten, stellen diese eine besonders benachteiligte Gruppe dar. Lernschwierigkeiten als Grund für den Sonderschulbesuch weisen häufig auf ungünstige familiäre Verhältnisse hin, sofern sie nicht auf Krankheitsgründe zurückzuführen sind, die sich als Leistungsmißerfolg und Benachteiligung in der Schule fortsetzen. 44 (58,6%) Sonderschüler haben wenigstens einen Wechsel der HEP erlebt, davon 13 mindestens drei; 21 (47,7%) von ihnen absolvierten die Schule. 32 (42,6%) Sonderschüler haben sich in einem Heim aufgehalten, 24 bereits vor der Einschulung; 13 (40,6%) konnten schließlich den Abschluß erreichen.

6.4 Angaben zur Legalbiographie der Probanden

14 (6,6%) Probanden sind bereits im Alter zwischen 9 und 13 Jahren aufgefallen: davon 1 Proband wegen eines Gewaltdelikt, 6 wegen Eigentumsdelikten, 6 wegen häufigen Schulschwänzens und 1 Proband wegen häufigen Ausreißens aus dem Heim.

Bei 93 (44,1%) Probanden wurde keine **Jugend- bzw. Freiheitsstrafe als Vorstrafe** registriert; die restlichen 118 (55,9%) Insassen sind mindestens einmal entsprechend vorbestraft, wobei 6 (5,1%) von ihnen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind³¹⁾.

Als **Vorstrafen** werden **im folgenden nur die Verurteilungen zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe** erfaßt. Dies wegen der Schwere dieser Sanktionsformen sowie wegen des dauernden Freiheitsentzugs, den sie zur Folge haben. Hingegen wird als Vorstrafe nicht der Fall berücksichtigt, daß ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte (§§ 21, 26 JGG) bzw. der Proband sich zur Verbüßung des Strafrests (§§ 26, 88 JGG) zum erstenmal im Gefängnis befand.

Andere Vorverurteilungen lassen sich Schaubild 8 entnehmen. 3 (1,3%) wurden zu einem Strafarrrest verurteilt, zwei Insassen einmal, einer zweimal). 68 (30,0%) weisen eine Vorverurteilung zu Jugendarrest auf (50 einmal, 14 zweimal, 2 dreimal sowie 2 viermal). Eine Vorverurteilung zu einer Geldstrafe wurde für 29 Probanden registriert (23 einmal, 6 zweimal). Eine Einweisung in eine Entziehungsanstalt findet sich bei 3 (1,3%), Anordnung der Fürsorgeerziehung bei 9 (4,0%) der Probanden.

Tabelle 2 enthält das Delikt, das Grundlage der letzten Vorverurteilung war; Eigentums-, Vermögens- sowie Gewaltdelikte treten hierbei am häufigsten auf. 59,2% (42) der Insassen, die im vorliegenden Verfahren wegen eines Gewaltdelikts verurteilt worden sind, 80,2% (81) der Eigentümstäter und 73,1% (19) der Verurteilten nach dem Betäubungsmittelgesetz sind im letzten Verfahren wegen der gleichen Delikte verurteilt worden³²⁾.

Schaubild 8: Angaben zur Legalbiographie der Probanden

Variablenname	%	abs.
1. Auffälligkeiten		
1.1 Auffälligkeit vor Straf- mündigkeit		
Ja	6,6	14
Nein	93,4	198
(N= 212)		
1.2 Art der Auffälligkeit vor der Straf- mündigkeit		
Gewaltdelikte	7,1	1
Eigentumsdelikte	42,9	6
Schulswänzen	42,9	6
Ausreißen aus Heim	7,1	1
(N= 14)		
2. Frühere Sanktionen		
2.1 Vorverurteilungen zu Jugend- und Freiheits- strafe		
Keine	44,1	93
Eine	29,4	62
Zwei	19,4	41
Drei	4,3	9
Vier	2,8	6
(N= 211)		

(Fortsetzung Schaubild 8)

Variablenname	%	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	abs.
2.2 Vorverurteilung zu Strafarrest												
Ja	1,3											3
Nein												224
(N= 227)										98,7		
2.3 Vorverurteilung zu Geldstrafe												
Ja	13,0											29
Nein												198
(N= 227)										87,0		
2.4 Vorverurteilung zu Jugendarrest												
Ja	30,0											68
Nein												159
(N= 227)										70,0		
2.5 Einweisung in eine Entziehungsanstalt												
Ja	1,3											3
Nein												224
(N= 227)										98,7		
2.6 Anordnung der Fürsorge- erziehung												
Ja	4,0											9
Nein												218
(N= 227)										96,0		

Tabelle 2: Letztes Delikt/Auffälligkeit vor jetziger Haft (N = 216)

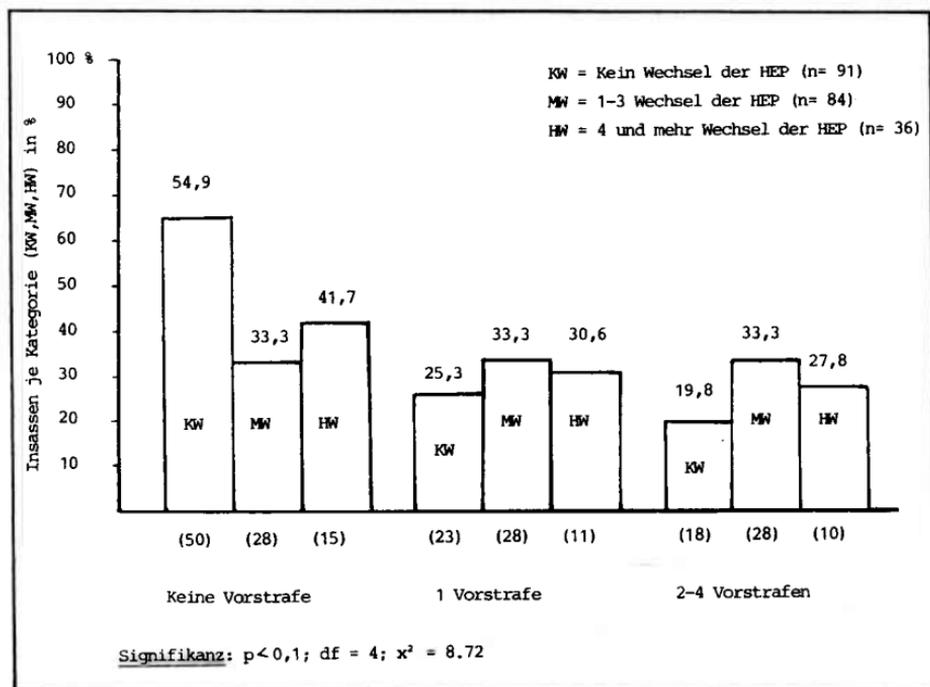
Delikt/Auffälligkeit	abs.	%
Gewaltdelikte	52	24,1
Eigentums-/Vermögensdelikte	103	47,7
Sittlichkeitsdelikte	3	1,4
Delikte nach dem BtM-Gesetz	23	10,6
Verkehrsdelikte/Sonstige		
Delikte nach StGB/Nebenstrafrecht	23	10,6
Ausreißen aus Heim	1	0,5
Bewährungsaufgaben nicht erfüllt	8	3,7
Geldstrafe nicht bezahlt	3	1,4
INSGESAMT	216	100,0

Die Vorstrafenbelastung - als relevante Variable der Legalbiographie - wurde im Hinblick auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP, den Heimaufenthalt und den Schulabschluß als relevante Variablen des familiären und des Leistungsbereichs der Probanden untersucht.

Aus Schaubild 9 ist die höhere Vorstrafenbelastung der Häftlinge, die ihre Bezugspersonen häufiger gewechselt haben, ersichtlich. Im Gegensatz zu 45,1% der Gruppe ohne Wechsel der HEP sind 66,6% der Gruppe mit 1-3 Wechseln und 58,4% der Gruppe mit 4 Wechseln mindestens einmal vorbestraft; die Unterschiede betragen also 13,3% bzw. 21,5%.

Weitere signifikante Unterschiede der Vorstrafen zu den anderen biographischen Variablen treten nicht auf. Trotzdem ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß der Anteil der heimerfahrenen Gruppe, der vorbestraft war, um 11,2% größer ist als der Anteil der Gruppe ohne

Schaubild 9: Vorstrafenbelastung (Jugend-/Freiheitsstrafe) in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden (N = 211)



Heimaufenthalt (NH-Gruppe: 62,5%, H-Gruppe: 51,3%). Dagegen haben 52,9% der Absolventen der Sonderschule, 56,2% der Hauptschule und 57,0% der Insassen ohne Abschluß mindestens eine Vorstrafe.

Tabelle 3 zeigt die Anzahl der Vorstrafen in bezug auf die Verweildauer der Probanden in den Anstalten. Dabei ist festzustellen, daß über die Hälfte der Probanden - sowohl diejenigen mit kürzerer Verweildauer (bis 6 Monate) als auch diejenigen mit längerer Verweildauer (über 6 Monate) - vorbestraft ist.

Tabelle 3: Vorstrafen* in bezug auf die verbüßte Haftzeit der Probanden (N = 211)

Vorstrafen	Haft bis 6 Monate	Haft über 6 Monate	INSGESAMT
Keine Vorstrafe			
a	27	66	93
b	29,0	71,0	100,0
c	45,0	43,7	44,1
1 Vorstrafe			
a	12	50	62
b	19,4	80,6	100,0
c	20,0	33,1	29,4
2-4 Vorstrafen			
a	21	35	56
b	37,5	62,5	100,0
c	35,0	23,2	26,5
INSGESAMT			
a	60	151	211
b	28,4	71,6	100,0
c	100,0	100,0	100,0

a = absolute Werte; b = Reihenprozent; c = Spaltenprozent

Signifikanz: nicht signifikant

* Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe

Schaubild 10 stellt die Art des begangenen Deliktes dar. Dabei sind nur die Delikte erfaßt, die den Hauptvorwurf der erfolgten Verurteilung bilden.

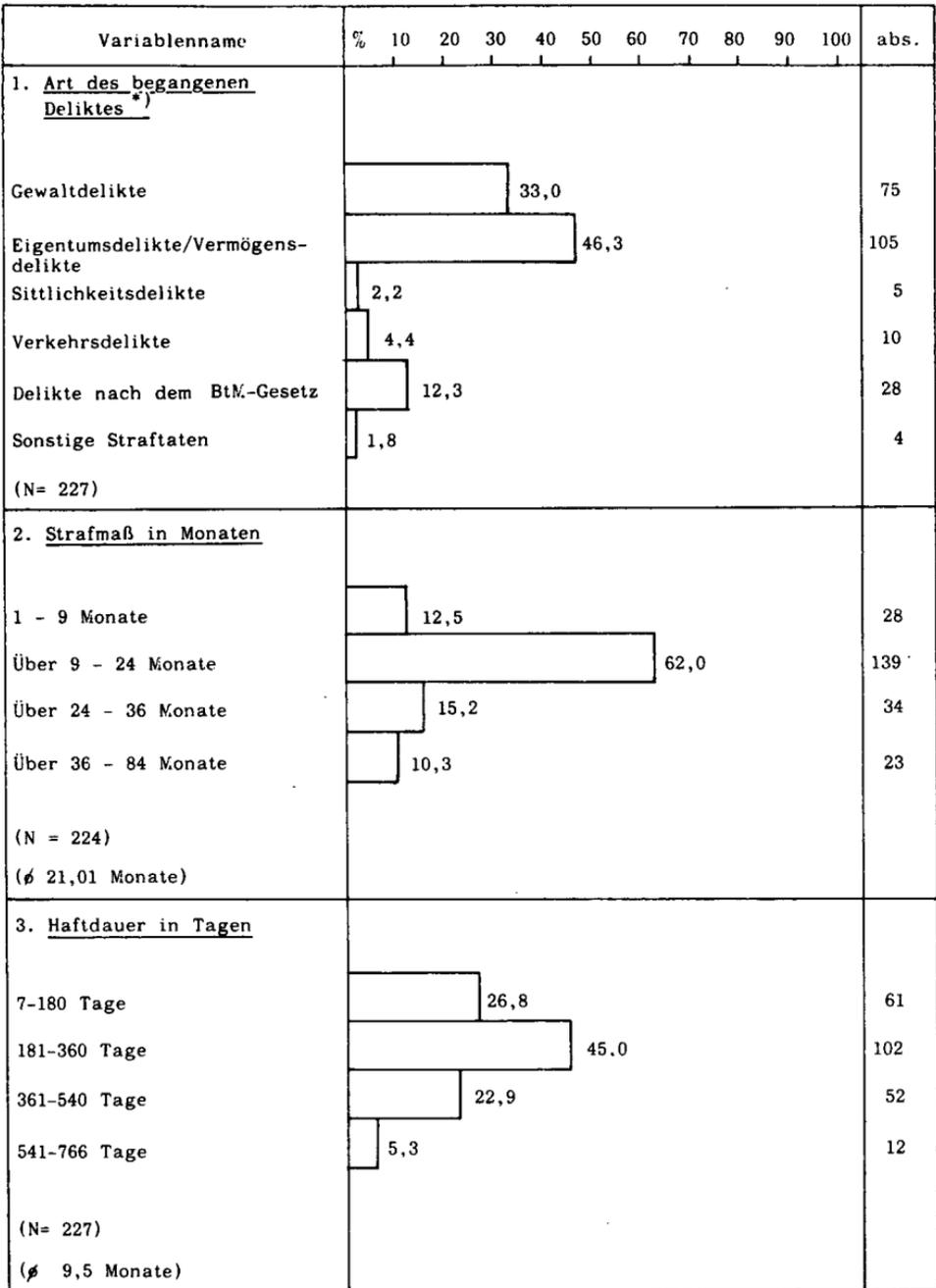
Der Schwerpunkt der begangenen Straftaten liegt im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte, gefolgt von Gewaltdelikten und Verstößen gegen das BtMG.

Die Deliktsstruktur der am 31.3.1981 im bundesdeutschen Jugendvollzug befindlichen männlichen Insassen weist gegenüber der hier vorgefundenen Verteilung keine großen Unterschiede auf. Die Bundesstatistik weist 30,4% Gewaltdelikte, 53,7% Eigentums- und Vermögensdelikte, 3,8% Sittlichkeitsdelikte, 2,7% Verkehrsdelikte und 9,7% sonstige Straftaten (einschließlich der Verstöße gegen das BtMG) aus³³). Im Gegensatz zur Deliktsverteilung in der vorliegenden Untersuchung sind bundesweit gesehen die Eigentums- und Vermögensdelikte etwas stärker vertreten, während der Anteil der BtMG-Verstöße in der vorliegenden Untersuchung eine etwas größere Rolle spielt. Hierbei kann es sich jedoch um Zufälligkeiten handeln, die der Annahme der Repräsentativität der Stichprobe hinsichtlich der Deliktsstruktur nicht im Wege stehen.

41,4% (94) der Stichprobe waren gemeinsam mit mindestens einer weiteren Person angeklagt, 94,5% (208) wurden zu einer bestimmten und 4,2% (9) zu einer unbestimmten Jugendstrafe verurteilt. 1,3% (3) hatten eine Freiheitsstrafe zu verbüßen. Die prozentuale Verteilung von bestimmter und unbestimmter Jugendstrafe unterscheidet sich praktisch nicht von der in der Sozialstatistik von 1978 erfaßten. Dort erfolgten 93,4% der Verurteilungen zu bestimmter, 6,6% zu einer unbestimmten Jugendstrafe³⁴). Im Jugendvollzug zu verbüßende Freiheitsstrafen blieben dabei unberücksichtigt.

Der größte Anteil der Stichprobe wurde zu einer Strafe bis zu zwei Jahren verurteilt. Die kürzeste Strafe - ein Bewährungswiderruf - betrug vier Monate, die längste 84 Monate. Die tatsächliche Verweildauer (ohne U-Haft) beläuft sich dagegen auf durchschnittlich 285 Tage (9,5 Monate), also 11,5 Monate unter dem durchschnittlich verhängten Strafmaß.

Schaubild 10: Die in der untersuchten Haft vollstreckten Urteile



*) Welche Delikte in welchen Gruppen zusammengefaßt wurden, läßt sich Tabelle 26 im Anhang entnehmen.

Für Adelsheim beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 315 Tage (ca. 10,5 Monate), für Schwäbisch Hall 304 Tage (ca. 10 Monate). Die durchschnittliche Vorhaftzeit (Zeitpunkt der Festnahme/Selbststellung bis zur Einweisung in die Zugangsabteilung der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim) beläuft sich auf 97 Tage - 97 Tage für Adelsheim und 89 für Schwäbisch Hall-; der größte Teil der Vorhaft entfällt auf die U-Haft und entspricht ca. 16,2% der Strafzeit³⁵⁾.

Tabelle 4: Strafmaß in Monaten in bezug auf Strafrestausssetzung zur Bewährung (N = 194)

Strafmaß	Strafrestausssetzung		INSGESAMT
	JA	NEIN	
Bis 12 Mon.			
a	23	44	67
b	34,3	65,7	100,0
c	19,0	60,3	34,5
12 bis 18 Mon.			
a	27	15	42
b	64,3	35,7	100,0
c	22,3	20,5	21,6
18 bis 24 Mon.			
a	28	8	36
b	77,8	22,2	100,0
c	23,1	11,0	18,6
Über 24 Mon.			
a	43	6	49
b	87,8	12,2	100,0
c	35,5	8,2	25,3
INSGESAMT			
a	121	73	194
b	62,4	37,6	100,0
c	100,0	100,0	100,0

a = absolute Werte; b = Reihenprozent; c = Spaltenprozent

Signifikanz: $p = 0,00$; $df = 3$; $\chi^2 = 39,61$

Aus Tabelle 4 ist ersichtlich, daß die Probanden, bei denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, höhere Strafen als die anderen In-sassengruppen zu verbüßen hatten.

Betrachtet man die gewährte Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung im Hinblick auf das Maß der zugrundeliegenden Strafe, läßt sich - wie in Tabelle 4 verdeutlicht - ein signifikanter Zusammenhang feststellen. Mit zunehmendem Strafmaß steigt auch die Wahrscheinlichkeit der Aussetzung des Strafrestes. Allerdings hat sich der größte Anteil der Probanden, der zur Bewährung entlassen wurde (105 = 66,5%), bereits länger als 6 Monate in der Anstalt aufgehalten. Dabei ist das grundsätzliche Mindestmaß der Verbüßung der Jugendstrafe für die Strafaussetzung gem. §§ 88 Abs. 2, 89 Abs. 1, 2 JGG zu berücksichtigen (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Haftdauer in Monaten in bezug auf Strafrestausssetzung zur Bewährung (N = 194)

Haftdauer	Entlassung zur Bewährung		INSGESAMT
	JA	NEIN	
Bis 6 Mon.			
a	16	20	36
b	44,4	55,6	100,0
c	13,2	27,4	18,6
Über 6 Mon.			
a	105	53	158
b	66,5	33,5	100,0
c	86,8	72,6	81,4
INSGESAMT			
a	121	73	194
b	62,4	37,6	100,0
c	100,0	100,0	100,0

a = absolute Werte; b = Reihenprozent; c = Spaltenprozent

Signifikanz: $p \leq 0,05$; $df = 1$; $\chi^2 = 5,15$

6.6 Vergleich der Sozialstruktur und der Legalbiographie der Teilpopulationen in den untersuchten Anstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall

Die Jugendvollzugsanstalt Adelsheim wurde als Reformanstalt konzipiert, weil die Gesamtanlage von Schwäbisch Hall - bis 1979 die einzige Jugendvollzugsanstalt in Baden-Württemberg - den Anforderungen eines modernen Jugendvollzugs nicht entsprach³⁶). Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, die Teilpopulationen beider Anstalten hinsichtlich ihrer Sozialstruktur und Legalbiographie zu untersuchen, um zu erschließen, welche Maßnahmen (schulische bzw. Ausbildungsmaßnahmen, Urlaubsgewährung) ermöglicht sind.

Überblickmäßig läßt sich für die Verteilung einzelner legal- und sozialbiographischer Merkmale in den Teilpopulationen der Anstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall festhalten (vgl. Tabelle 6):

Hinsichtlich des **Wechsels der HEP** gibt es in den beiden Anstalten keine signifikanten Unterschiede. Die Gruppe ohne Wechsel ist in Schwäbisch Hall geringfügig größer als in Adelsheim (SH: 46,8% - AH: 41,3%). Der Unterschied von 5,5% ist jedoch zu klein, als daß man ihn als überzufällig einstufen könnte. Das gleiche gilt bei separater Betrachtung der Gruppe mit 1-3 Wechseln der HEP. Auch der hier vorfindbare Unterschied von 6,9% läßt keine Interpretationen zu.

Für den früheren **Heimaufenthalt** der Probanden ist ebenfalls kein bedeutsamer Unterschied zwischen den Teilpopulationen feststellbar. 43,7% der Adelsheimer Insassen waren früher mindestens einmal im Heim. In Schwäbisch Hall beträgt deren Anteil 40,5%.

Beim **Schulabschluß** beläuft sich der Unterschied der beiden Gruppen, die die Hauptschule abgeschlossen haben, auf 4,8% (AH: 48,4%, SH: 53,2%). Der Anteil der Sonderschüler in Adelsheim ist um 8,9% höher als der in Schwäbisch Hall (AH: 31,7%, SH: 22,8%).

In bezug auf **frühere Verurteilungen** zu einer **Jugend- oder Freiheitsstrafe** beträgt in Adelsheim der Anteil derjenigen, bei denen keine entsprechende Vorstrafe vorliegt, 38,6% im Gegensatz zu 56,0% in

Tabelle 6: Sozial- und legalbiographische Angaben zu den beiden untersuchten Anstaltspopulationen

Sozial- und legalbiographische Merkmale	Adelsheim	Schwäbisch Hall
Wechsel der HEP		
Kein Wechsel	52 41,3%	37 46,8%
1-3 Wechsel	55 43,6%	29 36,7%
4 und mehr Wechsel	19 15,1%	13 16,5%
INSGESAMT	126 100,0%	79 100,0%
Heim		
Nicht im Heim	71 56,3%	47 59,5%
Im Heim	55 43,7%	32 40,5%
INSGESAMT	126 100,0%	79 100,0%
Schulabschluß		
Kein Sonderschulabschluß	15 11,9%	8 10,1%
Kein Hauptschulabschluß	25 19,8%	19 24,0%
Sonderschulabschluß	25 19,8%	10 12,7%
Hauptschulabschluß	61 48,4%	42 53,2%
INSGESAMT	126 100,0%	79 100,0%
Vorstrafen*		
Keine Vorstrafe	44 38,6%	42 56,0%
1 Vorstrafe	36 31,6%	22 29,4%
2-4 Vorstrafen	34 29,8%	11 14,7%
INSGESAMT	114 100,0%	75 100,0%

(Fortsetzung Tabelle 6)

Sozial- und legalbiographische Merkmale	Adelsheim	Schwäbisch Hall
Haftzeit		
Bis 6 Monate	24 19,0%	16 20,3%
Über 6 Monate	102 81,0%	63 79,7%
INSGESAMT	126 100,0%	79 100,0%
Bewährungswiderruf		
Nein	95 75,4%	62 78,5%
Ja	31 24,6%	17 21,5%
INSGESAMT	126 100,0%	79 100,0%
Begangenes Delikt		
Mord und andere Tötungsdelikte	15 11,9%	21 26,6%
Gewaltdelikte	24 19,0%	12 15,2%
Eigentumsdelikte	64 50,8%	29 36,7%
BtM-Gesetz	12 9,5%	9 11,4%
Sonstige	8 6,3%	6 7,6%
Sittlichkeitsdelikte	3 2,4%	2 2,5%
INSGESAMT	126 100,0%	79 100,0%
Selbststeller		
Ja	15 11,9%	18 22,7%
Nein	111 88,1%	61 77,2%
INSGESAMT	126 100,0%	79 100,0%

* Verurteilung zu Jugend- oder Freiheitsstrafe

Schwäbisch Hall. Der Unterschied beträgt somit 17,4%; die Teilpopulation in Adelsheim ist damit stärker vorbelastet als die in Schwäbisch Hall. Ein **Bewährungswiderruf** ist gegenüber 24,6% der Insassen von Adelsheim und bei 21,5% der Insassen von Schwäbisch Hall erfolgt; in bezug auf die **Deliktsarten** unterscheiden sich die in den Anstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall eingewiesenen Jugendlichen deutlich; die wegen Mordversuchs und anderen schweren Gewaltdelikten verurteilten Jugendlichen waren in Schwäbisch Hall um 14,7% stärker vertreten, während der Anteil der Täter von Eigentumsdelikten in Adelsheim um 14,1% höher als in Schwäbisch Hall lag. Bei den leichteren Gewaltdelikten ist der Anteil der AH-Gruppe um 3,8% höher. Bei den anderen Deliktsgruppen lagen die prozentualen Anteile von Schwäbisch Hall geringfügig höher (0,1% bis 1,9%) als die in Adelsheim. Der Anteil der Selbststeller ist in Schwäbisch Hall um 10,8% höher als der in Adelsheim (AH: 11,9%, SH: 22,7%).

Trotz eines höheren prozentualen Anteils an Gewaltdelikten bei den in Schwäbisch Hall Eingewiesenen, hatten diese niedrigere Strafen zu verbüßen als die Adelsheimer Insassen; das durchschnittliche Strafmaß lag in Schwäbisch Hall bei 19,2, in Adelsheim hingegen bei 21,6 Monaten (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Maß der zu verbüßenden Strafe nach Anstalten (N = 205)

Strafmaß	Adelsheim	Schwäbisch Hall
Bis 12 Monate	36 28,6%	31 39,2%
12 bis 18 Monate	27 21,4%	17 21,5%
18 bis 24 Monate	26 20,6%	13 16,5%
Über 24 Monate	37 29,4%	18 22,8%
INSGESAMT	126 100,0%	79 100,0%

Signifikanz: nicht signifikant

Hinsichtlich der Haftdauer ist die Quote der in Schwäbisch Hall Eingewiesenen, die zwischen 6 und 12 Monaten Haftzeit verbüßt haben, höher als der entsprechende Anteil in Adelsheim; der Unterschied beträgt 11,0%. Im Gegensatz hierzu ist die Gruppe der in Adelsheim Eingewiesenen, deren Haftzeit über 12 Monate beträgt, um 12,2% größer als die in Schwäbisch Hall (s. Tabelle 8).

Tabelle 8: Haftdauer nach Anstalten (N = 205)

Haftdauer	Adelsheim	Schwäbisch Hall
Bis 6 Monate	24	16
	19,0%	20,3%
6 bis 12 Monate	58	45
	46,0%	57,0%
12 bis 18 Monate	37	13
	29,4%	16,5%
Über 18 Monate	7	5
	5,6%	6,3%
INSGESAMT	126	79
	100,0%	100,0%

Signifikanz: nicht signifikant

Der Anteil der Adelsheimer Insassen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist um 17,4% höher als die entsprechende Quote in Schwäbisch Hall (Tabelle 9 zeigt die Verteilung der einzelnen Gruppen). Dies hängt damit zusammen, daß in Adelsheim der Anteil länger Einsitzender (12 Monate und mehr) größer ist (vgl. Tabelle 8) und für diese Gruppe - wie oben festgestellt (vgl. Tabelle 4) - die Aussetzungswahrscheinlichkeit zunimmt.

Tabelle 9: Strafrestausssetzung zur Bewährung nach Anstalten (N = 191)

Bewährung	Adelsheim	Schwäbisch Hall
JA	79	40
	69,3%	51,9%
NEIN	35	37
	30,7%	48,1%
INSGESAMT	114	77
	100,0%	100,0%

Signifikanz: $p \leq 0,05$; $df = 1$; $\chi^2 = 5,17$

Die vorliegenden Ergebnisse weisen auf eine Selektion der Insassen hinsichtlich ihrer Einweisung in die eine oder die andere Anstalt hin. Die Insassen, die eine günstige Prognose für ihren Vollzugaufenthalt erhalten, werden eher in Schwäbisch Hall eingewiesen. Die Prognose wird von Merkmalen der Sozialstruktur sowie der Legalbiographie der Insassen mitbestimmt³⁷⁾. Dennoch werden aus Adelsheim letztlich signifikant mehr Insassen zur Bewährung entlassen.

6.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der bivariaten Analyse bestätigen - ähnlich wie andere empirische Untersuchungen - die ungünstigen Sozialisationsbedingungen der Probanden.

Der **familiäre Bereich** der untersuchten Population ist durch sehr häufiges Wechseln der HEP, frühe Heimaufenthalte - in extremen Fällen langfristige Heimaufenthalte - und Elternstreitigkeiten bzw. Trennung der Eltern gekennzeichnet.

Im **schulischen Bereich** fällt bei der Stichprobe der große Anteil der Sonderschüler und derjenigen, die keinen Abschluß erreichten, auf.

Beachtenswert ist weiter der große Anteil dieser Gruppen an den Probanden mit häufigerem Wechsel der HEP und frühem Aufenthalt in einem Kinderheim.

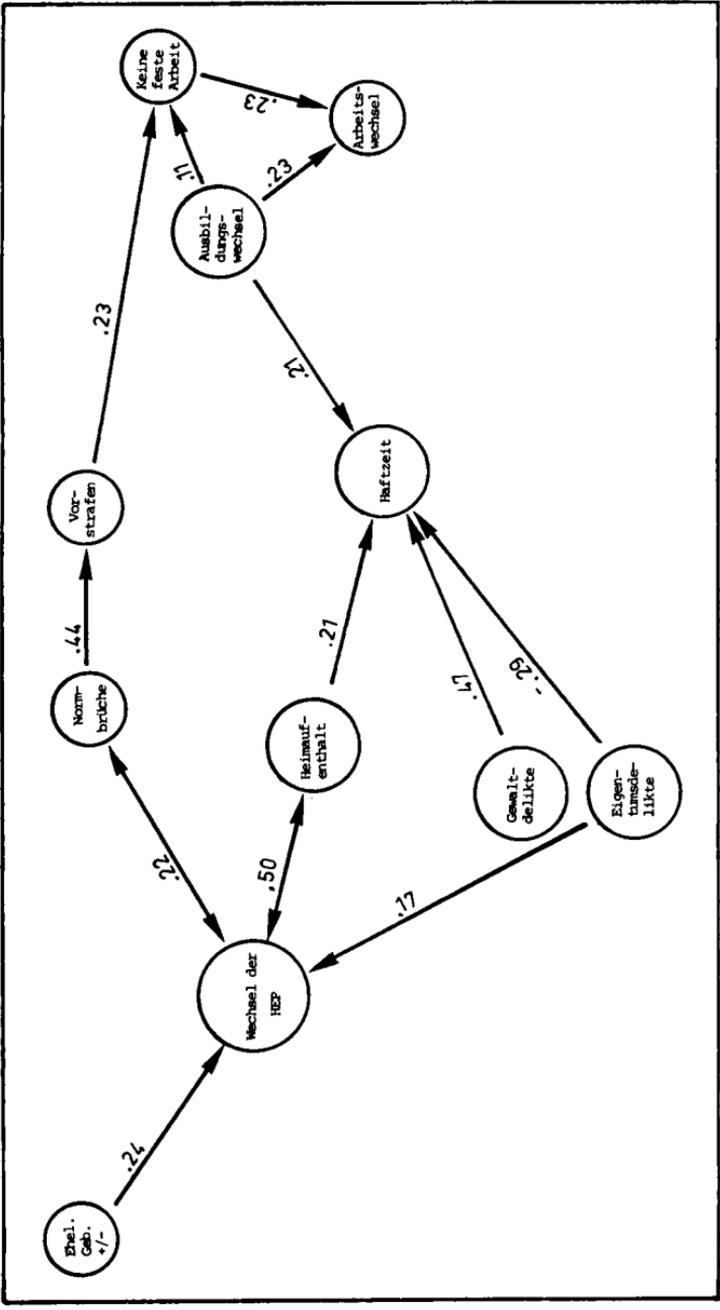
Neben den mangelnden schulischen Grundlagen fehlt beim größten Teil (90,3%) der Probanden eine **berufliche Ausbildung**. Daraus folgen Arbeitslosigkeit oder schlecht entlohnte Hilfstätigkeiten.

Über die Hälfte der Stichprobe wurde mindestens einmal zu einer **Jugendstrafe verurteilt**. Gewalt- und Eigentumsdelikte sowie Verurteilungen nach dem BtMG treten am häufigsten bei den früheren sowie den der untersuchten Haft zugrunde liegenden Bestrafungen auf. Bei 6,6% der Stichprobe ergibt sich aus den Akten eine Auffälligkeit im frühen Alter - zwischen 9 und 13 Jahren. Die höheren Strafen wurden wegen Gewaltdelikten verhängt. Das durchschnittliche Strafmaß beträgt ca. 21 Monate, während sich die durchschnittliche tatsächliche Verweildauer auf 9,5 Monate beläuft. Nach dem Ablauf des Mindestmaßes der Jugendstrafe (vgl. § 18 Abs. 1 JGG) wurde die Strafe bei 62,4% der Stichprobe zur Bewährung ausgesetzt.

Die Ergebnisse der bivariaten Analyse konnten durch Korrelationsanalysen bestätigt werden. Dabei wurde der Zusammenhang zwischen zwei Variablen unter Berücksichtigung der übrigen Variablen untersucht. Wegen des unterschiedlichen Datenniveaus wurde der Rangkorrelationskoeffizient berücksichtigt³⁸⁾. Schaubild Nr. 11 stellt diese Ergebnisse graphisch dar.

Beim Zusammenhang der drei Variablen des familiären Bereiches der Probanden (Wechsel der HEP, Heimaufenthalt, eheliche Geburt) ist - wie zu erwarten - deutlich zu erkennen, daß nichtehelich geborene Kinder öfter als ehelich geborene ihre Bezugsperson wechseln (.24). Der Wechsel der HEP hängt mit einem Heimaufenthalt zusammen; je häufiger nämlich ein Wechsel der HEP erfolgt, desto wahrscheinlicher ist ein Heimaufenthalt, und umgekehrt ist ein Heimaufenthalt oft Folge eines häufigen Wechsels der HEP (.50). Außerdem verbüßen die Probanden, die im Heim waren, längere Haftzeiten als die Probanden, die nicht in einem Heim waren (.21). Andererseits wird der Einfluß des Wechsels der

Schaubild II: Zusammenhang zwischen biographischen Daten vor der Haft und der Ausgangssituation bei Haftbeginn (Rangkorrelationskoeffizienten)



HEP auf die Anzahl der Normbrüche³⁹⁾ (.22) und deren Einfluß auf die Anzahl der Vorstrafen (.44) ersichtlich. Häufige Wechsel der HEP hängen mit zahlreichen Auffälligkeiten im Jugendalter zusammen (.22) und letztere wiederum mit verhängten Jugend- und Freiheitsstrafen (.44). Die Art der begangenen Delikte korreliert mit der Verweildauer in der Anstalt; Gewalttäter bleiben hiernach länger in Haft (.47). Der häufige Wechsel der Ausbildungsstelle beeinflusst die Länge der Haft (.21); je mehr Ausbildungswechsel erfolgt waren, desto länger haben sich die Probanden in Haft aufgehalten. Schließlich haben vorangegangene Jugendstrafen einen Einfluß darauf, ob ein Proband über eine feste Arbeit (.23) verfügt und wie oft er seinen Arbeitsplatz wechselt⁴⁰⁾.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die in Schwäbisch Hall eingewiesenen Insassen zwar im Hinblick auf ihre sozialbiographischen Daten gegenüber denen in Adelsheim keine überzufälligen Unterschiede aufweisen, sie jedoch hinsichtlich legalbiographischer Merkmale günstiger zusammengesetzt sind. Obwohl dies eine positivere prognostische Einschätzung für die künftige Legalbewährung vermuten ließe, ist letztlich die Aussetzungspraxis für Adelsheim signifikant freizügiger.

Anmerkungen zu Kapitel 6:

- 1) Vgl. Grübl 1982, S. 2; s. hierzu Hermanns 1983, S. 77 f. Die von Hermanns untersuchte Stichprobe setzt sich aus neu eingewiesenen jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen im Zeitraum von 1975 bis 1977 - ca. 25 Monate - in den Haftanstalten Freiburg, Rastatt und Mannheim zusammen. S. auch Dillig 1976, S. 298-354, besonders über den Zusammenhang zwischen den Indikatoren "broken home" und Selbstwahrnehmung, S. 323-354.
- 2) S. Kury 1979.
- 3) S. Kury 1979, Tab. 7.
- 4) S. Kury 1979, Tab. 8.
- 5) S. Kury 1979, Tab. 133.
- 6) S. Kury 1979, Tab. 57.
- 7) Vgl. auch Hermanns 1983, S. 80-84.
- 8) Als Wechsel der Haupterziehungsperson wurden solche Vorkommnisse erfaßt, die zu einer Änderung der engeren sozialen Gruppen, in denen die Probanden sich mindestens zwei Monate aufgehalten haben, geführt haben; s. hierzu Göppinger 1983, S. 33-39.
- 9) Vgl. auch Göppinger 1983, S. 33-35, 49-51; vgl. hierzu Estermann 1984, S. 63, 83-92. Zur Situation der Heimerziehung s. Bielefeld 1983; Schmidle/Junge 1985; s. auch Eisenberg 1985a, S. 3 Rn. 29, 47, 49-53; Homes 1984, S. 53-71; 107-172.
- 10) S. Kury 1979, Tab. 70.
- 11) S. Kury 1979, Tab. 79.
- 12) S. Kury 1979, Tab. 81.
- 13) Ehelichkeit bzw. Nichteelichkeit der Geburt als eigenständiger Grund für den Wechsel der HEP ist in der vorliegenden Untersuchung nicht erfaßt worden. Vielmehr wurde dies im Zusammenhang mit dem Wechsel der Lebensgruppe wegen Heimeinweisung, Freigabe zur Adoption oder Trennung der biologischen Eltern berücksichtigt. 91,6% der nichteelichen Kinder der Stichprobe hatten bis zum 15. Lebensjahr wenigstens einen Lebensgruppenwechsel erlebt.
- 14) S. Kury 1979, Tab. 86.

- 15) S. Kury 1979, Tab. 87.
- 16) S. Kury 1979, Tab. 89.
- 17) S. Kury 1979, Tab. 88.
- 18) Vgl. Hermanns 1983, S. 85-88.
- 19) Vgl. hierzu Göppinger 1983, S. 60-62.
- 20) S. Kury 1979, Tab. 104.
- 21) S. Kury 1979, Tab. 105.
- 22) S. Kury 1979, Tab. 102.
- 23) Vgl. hierzu Göppinger 1983, S. 68-73.
- 24) Vgl. hierzu Göppinger 1983, S. 73-75.
- 25) Als erlernte Berufe werden - abgesehen von den Fällen, in denen eine Lehre abgeschlossen wurde - auch diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen der Proband nur kurz für seine Arbeitsstelle vorbereitet worden war.
- 26) Wenn die Differenz zwischen dem Prestige des erlernten und des ausgeübten Berufes zwischen (-26) und (-5) schwankt, so bedeutet dies insgesamt eine Herabsetzung des Prestiges; wenn sie zwischen (-4) bis (3) schwankt, so bleiben die Insassen in der gleichen Prestigegruppe; wenn sie über (3) steigt, wird eine Verbesserung des Prestiges erreicht. Die Unterteilung des Prestiges in Gruppen muß unter Vorbehalt betrachtet werden. Sie bezieht sich nur auf die untersuchte Population und hat keine allgemeine Gültigkeit. Hinzuzufügen ist hierbei, daß Insassen im gleichen Prestigerahmen bleiben können, obwohl sie einen Beruf mit einem niedrigeren Prestige als dem von ihnen erlernten ausüben (wegen der Verteilung der Berufe). Von daher ist kein Unterschied merkbar. Zum Begriff und zur Messung des Berufsprestiges s. ausführlich Treiman 1979.
- 27) Vgl. hierzu Göppinger 1983, S. 75-77.
- 28) Vgl. hierzu Göppinger 1983, S. 77-79.
- 29) S. Kury 1979, Tab. 111.
- 30) S. Kury 1979, Tab. 112.
- 31) Vgl. Hermanns 1983, S. 90-92.
- 32) Vgl. hierzu Göppinger 1983, S. 142-153; s. auch Sarnecki/Sallenhag 1985, S. 23 f., 95 f.
- 33) Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflege 10, Reihe 1, Wiesbaden 1981, S. 34 f.

- 34) S. Kury 1979, Tab. 20.
- 35) Vgl. Locher 1983, S. 18-25; Lamp/Ganz 1984, S. 297 f. Die durchschnittliche Haftzeit der 22 Insassen der restlichen Stichprobe, die in verschiedene Anstalten eingewiesen waren, kann wegen fehlender statistischer Angaben nicht genau berechnet werden.
- 36) Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 1974, S. 23.
- 37) Vgl. Locher 1983, S. 11-17.
- 38) Die einzelnen Variablen wurden folgendermaßen verkodet: **Wechsel der HEP:** Anzahl. **Heim:** Nicht im Heim = 0; im Heim = 1. **Ehelich/Nicht ehelich:** Ehelich = 1; Nicht ehelich = 2. **Wechsel Ausbildung:** Anzahl der Wechsel der Ausbildungsstelle. **Arbeitswechsel:** Anzahl der Wechsel des Arbeitsplatzes. **Keine feste Arbeit:** keine feste Arbeit = 0; feste Arbeit = 1. **Normbrüche:** Anzahl. **Vorstrafen:** Anzahl der Vorverurteilungen zu Jugend- oder Freiheitsstrafe. **Delikt:** Gewaltdelikt = 1; Eigentumsdelikt = 2. **Haftzeit:** Anzahl der Tage. **Strafmaß:** Anzahl der Monate. **Fehlende Werte:** -888 und -999.
- 39) Auffälligkeiten seit dem 9. Lebensjahr.
- 40) Hier bestanden gewisse Zuordnungsprobleme, da wegen häufigerer Nichtbeantwortung bei der Variablen eine indirekte Wertzuweisung erfolgen mußte. Der recht niedrige Zusammenhang rührt also unter anderem auch daher, daß etwa eine Angabe "viele Arbeitsplatzwechsel" im Erhebungsbogen nicht unbedingt auf die Aussage "keine feste Arbeit" schließen läßt oder, wenn die Angabe lautet "kein Arbeitsplatzwechsel", eine dem zugrunde liegende Arbeitslosigkeit "keine feste Arbeit" bedeutet.

KAPITEL 7

Die Situation in den untersuchten Anstalten des Jugendstrafvollzugs

7.1 Die allgemeinen Gegebenheiten der Anstalten im Untersuchungszeitraum

7.1.1 Die Jugendstrafanstalt Adelsheim

Die Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, die 1974 ihrer Bestimmung übergeben wurde, befindet sich im Nordosten des Bundeslandes Baden-Württemberg im Neckar-Odenwald-Kreis. Sie liegt 2 km von der kleinen Stadt Adelsheim (4.600 Einwohner), 45 km von Heilbronn und 75 km von Würzburg entfernt. Ein Aufbaugymnasium sowie ein Amtsgericht befinden sich am Ort. Im 18 km entfernten Buchen gibt es eine Berufsschule; Industrie und Werkstätten gibt es wegen der geringen Einwohnerzahl Adelsheims nur wenig.

Das Gefängnisgelände umfaßt ein Areal von 14 ha und ist von einer Mauer umschlossen, innerhalb derer sich 17 Gebäude befinden. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt betrug zur Zeit der Untersuchung 395 Haftplätze, wobei mit 500 Gefangenen im Februar 1982 eine Überbelegung (127%) zu verzeichnen war¹⁾. Ein Zustand, der sich mittlerweile gebessert hat. Bei einer bis 1985 gesteigerten Kapazität von 473 Haftplätzen waren am 31.3.1985 in Adelsheim nur 427 Personen in Haft²⁾.

In der - für den baden-württembergischen Jugendvollzug hier **zentralisierten - Zugangsabteilung** verbringen die Neuankömmlinge ihre erste Haftzeit. Ziel dieser Unterbringung ist die Erarbeitung eines persönlichen Vollzugsplans für jeden einzelnen Gefangenen (Teilnahme an Fort- bzw. Ausbildungsmaßnahmen, berufliche Beschäftigung)³⁾. Gemäß der Entscheidung der Zugangskonferenz verbüßt ein Teil der in die Zugangsabteilung Adelsheim eingewiesenen Jugendlichen seine Strafe anschließend in dieser Anstalt. Die restlichen Gefangenen werden entweder im Jugendvollzug in Schwäbisch-Hall oder für den Fall der

Herausnahme aus dem Jugendvollzug in anderen Anstalten untergebracht.

Die Belegkapazität der **Regelvollzugshäuser** betrug im April 1981 201 Plätze⁴⁾; im November 1981 waren sie mit einer Auslastung von ca. 137% überbelegt⁵⁾.

Die beiden Häuser des **gelockerten Vollzugs** enthalten je 24 Einzelzellen und zwei Tagesräume. In diesen Häusern sind die Gefangenen untergebracht, die keiner "zusätzlichen Sicherung durch Fenstergitter (...) bedürfen"⁶⁾. Sie waren im November 1981 zu 130% belegt⁷⁾.

Für das **Freigängerhaus** sind 24 Plätze (Einzelzellen) vorgesehen. Nach Angaben der Anstalt war zwischen 1978 und 1981 durchschnittlich etwa die Hälfte der Plätze besetzt⁸⁾. Der Anteil der Adelsheimer Freigänger an der Stichprobe betrug 9,5%⁹⁾. Als wichtiger Grund für diese kleine Zahl wird "die regionale Arbeitsmarktsituation"¹⁰⁾ genannt. Der größte Teil der Insassen verfügt nicht über eine abgeschlossene Handwerksausbildung und wird daher von den Betrieben nur für Hilfstätigkeiten aufgenommen. Die nur in beschränktem Umfang in näherem Umland vorhandene Industrie bildet ein zusätzliches Hindernis für ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot¹¹⁾.

Drei **Werkhallen** bieten 173 Ausbildungsplätze in den Bereichen Metall (einschl. Kfz-Bereich), Elektrik, Holz und Bau; außerdem arbeiten zwischen 70 und 80 Gefangene in Unternehmerbetrieben. Außerhalb der Anstaltsmauer befindet sich eine Anstaltsgärtnerei; dort können unter der Leitung eines Gärtnermeisters etwa 10 Gefangene ausgebildet werden¹²⁾. Bis 1981 waren dort durchschnittlich 5 bis 6 Gefangene in Ausbildung.

Die **personelle Situation** in der Anstalt Adelsheim stellte sich zur Zeit der Untersuchung folgendermaßen dar: 2 Juristen in der Anstaltsleitung, 12 Sozialarbeiter (davon 1 Halbtagskraft), 12 Lehrer (davon 1 Halbtagskraft), 3 Psychologen, 1 Soziologe, 1 Diplom-Pädagoge, 2 Pfarrer, 40 Meister als Ausbilder und Betriebsleiter, 118 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und 25 des Verwaltungsdienstes (davon 7 Halbtagskräfte) sowie 6 als Arbeiter/Angestellte beschäftigte Personen. 1 Vertragsarzt, 1 Jugendpsychotherapeut und 1 Drogenberater standen den

Anstalten nebenamtlich zur Verfügung. Insgesamt ergibt sich somit eine Zahl von 222 hauptamtlich Tätigen¹³⁾.

7.1.2 Die Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall

Die Anstalt wurde 1846 für 10-16jährige Straftäter mit mindestens vierwöchiger Strafdauer errichtet. Hier sollte eine "gehörige Fortbildung" und "sittliche Besserung" vonstatten gehen. Erreicht werden sollte dies durch Arbeits- und Ausbildungstätigkeit, Disziplin, Schweigen und Selbsteinkehr¹⁴⁾. Die Anstalt liegt **inmitten der Altstadt Schwäbisch Halls**. **Zusätzlich** gibt es noch **drei Außenstellen**. Die Belegungsfähigkeit betrug im Untersuchungszeitraum insgesamt 320 Haftplätze, von denen 235 auf die Hauptanstalt, 85 auf die Außenstellen entfielen. Mit einer tatsächlichen Belegung von 266 Inhaftierten war die Hauptanstalt 1981 um ca. 13% überbelegt¹⁵⁾.

In seiner 1974 herausgegebenen programmatischen Schrift "Der neue Weg" bringt das baden-württembergische Justizministerium zum Ausdruck, daß Schwäbisch Hall den Anforderungen eines modernen Jugendvollzuges nicht genüge. Die Gesamtanlage sei "veraltet, ohne ausreichende Werkräume und ohne Einrichtungsmöglichkeiten"¹⁶⁾.

Mitte der 70er Jahre begann daher ein Umbau- und Sanierungsprogramm, dessen Erfolg wegen der Schwierigkeiten, die die alte architektonische Gliederung der Hauptanstalt bereitete, begrenzt war. Im Jahre 1981 wurden durch erneute Umbaumaßnahmen Freizeiträume in Gemeinschaftszellen für die Unterbringung der ständig wachsenden Gefangenenzahl umgewandelt.

Die Situation der drei Außenstellen stellt sich folgendermaßen dar:

Unterlimburgerstraße:

Hier ist das Freigängerhaus der Anstalt Schwäbisch Hall untergebracht. Es liegt am Rande der Altstadt. In diesem Haus sind 25 Haftplätze in 13 Zellen vorhanden, die im Untersuchungszeitraum jedoch nicht voll belegt waren; die tatsächliche Belegung betrug im Februar 1982 23 Insassen.

Kleincomburg:

Ein im 12. Jahrhundert erbautes Frauenkloster beherbergt die Außenstelle Kleincomburg als Abteilung des offenen Vollzugs. Sie liegt 5 km von der Hauptanstalt entfernt.

Für die Außenstelle sind 39 Haftplätze - 9 Gemeinschaftszellen für 2 bis 4 Personen und 3 Einzelzellen für die Lehrlinge unter den Insassen - vorgesehen. In der Anstalt werden Insassen sowie Externe (Nichtinhaftierte) zum Gärtner, Land- und Tierwirt ausgebildet. Eine "Scheuergruppe" übernimmt Reinigungsarbeiten auch außerhalb des Hauses, und die "sozialpädagogische Arbeitsgruppe"¹⁷⁾ mit ca. 9 bis 10 Insassen führt Akkordarbeiten (Sortierarbeiten, Falzen von Aktendeckeln) aus.

Crailsheim:

Die dritte Außenstelle der Anstalt Schwäbisch Hall hat 28 Haftplätze. Eine Gruppe von ca. 10 Gefangenen arbeitet tagsüber unter der Aufsicht eines Vollzugsbeamten außerhalb des Gefängnisses. Seit April/Mai 1982 dient das Haus als geschlossene therapeutische Anstalt für jugendliche Betäubungsmitteldelinquenten bzw. -abhängige.

Während des untersuchten Zeitraums war die Anstalt Schwäbisch Hall einschließlich der Außenstellen personell folgendermaßen ausgestattet: In der Anstaltsleitung arbeiteten 2 Juristen. Außerdem waren in der Anstalt 3 Psychologen (davon 2 Halbtagskräfte), 9 Sozialarbeiter, 2 Seelsorger, 1 Diplom-Pädagoge sowie 6 Lehrer beschäftigt; nebenamtlich arbeiteten - wie in der JVA Adelsheim - 1 Vertragsarzt, 1 Jugendpsychotherapeut und 1 Drogenberater. Der allgemeine Werkdienst bestand aus 28 Meistern als Ausbilder und Betriebsleiter. Des weiteren gab es im allgemeinen Vollzugsdienst 87 Bedienstete, in der Verwaltung 8 Mitarbeiter sowie 5 sonstige Angestellte/Arbeiter. Die Zahl der Bediensteten betrug insgesamt ca. 160¹⁸⁾.

7.2 Besondere institutionelle Gegebenheiten der Anstalten

7.2.1 Anstaltssicherung¹⁹⁾

Das Anstaltsareal von Adelsheim und der Hauptanstalt Schwäbisch Hall ist jeweils von einer Mauer umgeben, die in Schwäbisch Hall noch durch sogenannten "Natodraht" ergänzt wird. Es stehen in Adelsheim eine Signalanlage sowie in beiden Anstalten eine Flutlichtanlage zur Verfügung, zudem sind unbewaffnete Doppelstreifen eingesetzt.

Adelsheim gilt - mit Ausnahme des Freigängerhauses - als geschlossener Vollzug. Neben den Regelvollzugshäusern gibt es noch die Häuser für den (intern) gelockerten Vollzug. Die Insassen tragen Privatkleidung und dürfen Zimmerschlüssel besitzen; die Fenster sind unvergittert. Innerhalb der wohngruppenmäßig gegliederten Häuser besteht freie Bewegungsmöglichkeit.

Die Hauptanstalt Schwäbisch Hall wird man ebenfalls als prinzipiell geschlossen einstufen, wobei jedoch intern gelockerter Vollzug und Freigang möglich sind.

Die Außenstelle Crailsheim kann als die am stärksten gesicherte Außenstelle charakterisiert werden. Eine Mauer mit zusätzlichem Stacheldraht, ein Flutlicht für Notfälle und schließlich ein unbewaffneter Streifendienst dienen als äußere Sicherheitsvorkehrungen des Hauses. Innen bestehen abgeschlossene Abteilungen.

Im Freigängerhaus (Unterlimburger Straße) als offenem Anstaltstyp bestehen außer vergitterten Fenstern und dem verschlossenen Eingangstor keine weiteren äußeren Sicherheitsmaßnahmen. Die Außenstelle Kleinsomburg kann als halboffen bezeichnet werden. Abgesehen von dem nachtsüber verschlossenen Eingangstor bestehen keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen. Die Arbeit für Unternehmerbetriebe (hauptsächlich Sortierarbeiten) wird in einer geschlossenen Abteilung dieser Außenstelle durchgeführt; die Außenarbeiten werden teilweise unter der Aufsicht von Vollzugsbeamten ausgeführt im Gegensatz zur Arbeit in der gesamten Landwirtschaft und in der Gärtnerei.

7.2.2 Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten

Die Beschäftigungsangebote verteilen sich auf die Arbeit innerhalb und außerhalb der Strafanstalten sowie auf die Schul- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Zur **Innenbeschäftigung** gehören Hausarbeiten (Bücherei, Gärtnerei, Küche, Hilfe in der Krankenabteilung), die Beschäftigung in den Anstaltsbetrieben sowie die Ausbildung in den Anstaltsbetrieben. Letztere ist möglich im Bereich der Industriebildung (Mechaniker, Bau- und Maschinenschlosser, Elektroinstallateur etc.), im Handwerksbereich (Kfz-Mechaniker, Schreiner, Bäcker, Koch, Schuhmacher etc.), im Landwirtschaftsbereich (Gärtner, Tierwirt) und in Grund- und Förderlehrgängen (Metall-, Bau-, Elektrokurs)²⁰⁾. Die zuletzt genannten Kurse sollen den noch "berufsunreifen"²¹⁾ Jugendlichen zur Berufsfindung durch eine theoretische und praktische Erprobung dienen.

Die hauptsächliche Beschäftigung in den Anstaltsbetrieben besteht aus Löt-, Montier-, Schuhmacher- und Montagearbeiten, während als Zellenarbeit Abpack-, Sortier- und Falzarbeiten ausgeführt werden.

Die gewöhnliche **Arbeitsbeschäftigung außerhalb der Strafanstalt** liegt in Hilfstätigkeiten, Reinigungs-, Gärtner-, Schlachter- und Waldarbeiten. Die Freigänger werden in Druckereien, Metzgereien, Bäckereien, bei Straßenbauarbeiten, in der Landwirtschaft, in der Gärtnerei und im Sägewerk beschäftigt.

Der Anteil der Adelsheimer Insassen, die als Freigänger arbeiteten, betrug 9,5% der Stichprobe, wohingegen der Anteil der Insassen aus Schwäbisch Hall bei 22,5% lag²²⁾. Der Grund für die geringeren Freigängerquoten in Adelsheim liegt in der ungünstigeren örtlichen Lage der Anstalt.

Zu Art und Ausmaß der Beschäftigung - Arbeit, Ausbildung und Beschäftigungslosigkeit - während der Haft haben aus dem hier zugrunde liegenden Haftzulaufprojekt bereits LAMP und GANZ²³⁾ Ergebnisse veröffentlicht. Insofern soll hier nur ein Überblick gegeben werden.

Im Durchschnitt war zwar jeder Insasse einmal während seiner Haftzeit beschäftigt, d.h. entweder im Arbeits- oder im Ausbildungsbereich tätig. Doch sind 28,0% der Stichprobe über 30% ihrer Haftzeit beschäftigungslos gewesen. Der Anteil der über die Hälfte ihrer Haftzeit Beschäftigungslosen betrug 14,0%²⁴⁾.

Hierbei läßt sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen Vorbildung und Beschäftigung in anstaltseigenen und/oder Fremdbetrieben feststellen²⁵⁾:

- 39,1% der Insassen ohne Sonderschulabschluß (11,3%)²⁶⁾;
- 56,0% der Insassen mit Sonderschulabschluß (15,7%);
- 31,1% der Insassen ohne Hauptschulabschluß (22,1%);
- 50,0% der Insassen mit Hauptschulabschluß (51,1%)

waren mindestens zur Hälfte ihrer Haftzeit im Zuge von Arbeitsmaßnahmen beschäftigt. Insassen, die die Sonderschule besucht hatten, waren also in stärkerem Maße in dieser Weise tätig als die Hauptschüler. Innerhalb beider Gruppen wiederum war der Abschluß der Schule von Bedeutung.

Bei den Insassen mit kurzer Haftzeit (bis zu sechs Monate) war der Anteil jener, die über längere Zeit keine Arbeitstätigkeit ausübten, größer als bei der Kategorie der langzeitigen Insassen (über sechs Monate); 62,5% der ersten Gruppe waren über ein Fünftel ihrer Haftzeit arbeitslos, während dies bei denen der zweiten Gruppe bei 39,1% der Fall war²⁷⁾.

Im Bereich von **Schulbildung** und **Weiterbildung** der Insassen waren im Untersuchungszeitraum in **Adelsheim** folgende Kurse²⁸⁾ vorgesehen:

- Elementarkurs zum Erlernen der kulturellen Techniken Lesen, Rechnen und Schreiben;
- Grundkurs zur Verbesserung der Kenntnisse in den Kulturtechniken;
- Aufbaukurs zur Vorbereitung auf einen Kurs zum Erwerb des Hauptschulabschlusses B;
- Kurs zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum Hauptschulabschluß B und A;
- Vorbereitung zum Hauptschulabschluß A bei vorhandenem B-Abschluß;
- Kurs zur Vorbereitung auf den Realschulabschluß;
- Berufsausbildung außerhalb der Anstalt;

- sonstige Unterrichtsangebote (Fernstudium), die jedoch nur selten wahrgenommen werden.

In **Schwäbisch Hall**²⁹⁾ wurden folgende Kurse angeboten:

- Sonderkurs für Verhaltensgestörte sowie besonders bildungsschwache Jugendliche (Sonderschule);
- Vorbereitung auf die Hauptschulabschlußprüfung;
- Allgemeinbildender Unterricht für noch schulpflichtige junge Arbeiter sowie Stützunterricht für Auszubildende;
- Berufsschulunterricht, Fernkurse;
- Förderkurse (Deutsch) für jugendliche Ausländer.

Ein Viertel (n = 50) der Probanden der Stichprobe (N= 204) nahm an den **Schulkursen** teil. Hinsichtlich der Vorbildung der Insassen ist diese Gruppe folgendermaßen zusammengesetzt:

- 24,5% hatten keinen Sonderschulabschluß (11,3%)³⁰⁾;
- 36,7% hatten keinen Hauptschulabschluß (22,1%);
- 18,4% hatten einen Sonderschulabschluß (15,7%);
- 20,4% hatten einen Hauptschulabschluß (51,0%).

Im Durchschnitt dauerte der Schulbesuch fünf Monate; dies entspricht 43% der Verweildauer der Stichprobe in der Anstalt. 14,0% (7) erreichten den Hauptschulabschluß A und 46,0% (23) den Hauptschulabschluß B; ein Absolvent von der ersten Gruppe und sieben von der zweiten gehörten zu den 15 Jugendlichen, die als letzten ausgeübten Beruf vor der Inhaftierung "Schüler" angegeben hatten. Von den 15 Jugendlichen setzten 11 die Schule fort³¹⁾.

49 Probanden der Stichprobe - etwa ein Viertel - haben in der Straf-anstalt ein **Lehrverhältnis** begonnen. Von diesen besaßen

- 69,7% einen Hauptschulabschluß (51,0%)³²⁾;
- 6,1% einen Sonderschulabschluß (15,7%);
- 22,4% keinen Hauptschulabschluß (22,1%);
- 2,0% keinen Sonderschulabschluß (11,3%)³³⁾.

Demnach besaßen nur drei Viertel der Auszubildenden bei Beginn der Ausbildung einen Schulabschluß, wobei die Sonderschulabsolventen deutlich unterrepräsentiert sind. Das übrige Viertel der Auszubildenden besteht im wesentlichen aus ehemaligen Hauptschülern, kaum aus ehemaligen Sonderschülern.

Die Ausbildungsmaßnahmen dauerten durchschnittlich sieben Monate (52% der individuellen Haftzeit). Von den 49 Probanden, die eine Lehre begonnen hatten, konnten 7 (14,3%) diese erfolgreich abschließen. Dabei handelte es sich um Abschlüsse in folgenden Berufen: Bäcker, Elektriker, Bau- und Maschinenschlosser³⁴⁾.

Die in beiden Anstalten angebotenen **Förderkurse**, die zur Vorbereitung und Berufsfindung dienen sollen, wurden von 22 Insassen, also 11,3% der Stichprobe, besucht³⁵⁾. Die Teilnahme dauerte durchschnittlich drei bis vier Monate.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß ca. 60% der Insassen von den Ausbildungsmaßnahmen erreicht wurden³⁶⁾. Die Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen zeichneten sich dabei durch eine niedrigere Arbeitslosenquote aus, als sie jene Insassen aufwiesen, die daran nicht teilgenommen haben. Betrug die Arbeitslosenquote bei letzteren 28,7%, so belief sie sich bei den Schülern auf 19,7%, bei den Auszubildenden auf 15,6% und bei den Teilnehmern der Förderkurse auf 17,3%³⁷⁾.

7.2.3 Lockerung des Vollzuges (Ausgang, Freigang) und Urlaubsgewährung

§ 91 Abs. 3 JGG sieht für den Vollzug der Jugendstrafe die Auflockerung ausdrücklich vor. Die VVJug konkretisieren die Möglichkeiten der Vollzugslockerung. Entsprechend den Regelungen des StVollzG sind dort in Nr. 6 Abs. 1 die Außenbeschäftigung, der Freigang, die Ausführung und der Ausgang aufgeführt. Als lockernde Maßnahme im weiteren Sinne wird man auch die Möglichkeit der Urlaubsgewährung (Nr. 8 VVJug) ansehen dürfen, wengleich diese gesetzestechisch von den Vollzugslockerungen getrennt wird. Zusammengenommen gelten sie als Maßnahmen zur Pflege der sozialen Bindungen und der Reduzierung der subkulturellen "Einflüsse des Haftmilieus"³⁸⁾; der Urlaub ist hierbei als das "intensivste Mittel zur gezielten Erprobung der Selbstverantwortlichkeit"³⁹⁾ anzusehen.

Die Zahl der **Freigänger** ist, wie bereits unter 7.2.2 erwähnt, gerade in Adelsheim sehr gering. Waren dort nur 9,5% der Stichprobe im Frei-

gang beschäftigt, betrug der Anteil in Schwäbisch Hall immerhin 22,5%. 1983 klafften die Freigängerquoten beider Anstalten noch deutlicher auseinander. 5,8% pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung in Adelsheim standen einem Freigängeranteil von 30,7% in Schwäbisch Hall gegenüber⁴⁰⁾. Die Zunahme des Anteils in Schwäbisch Hall wird allerdings nicht allein in einer Zunahme der absoluten Freigangsangebote zu suchen sein, sondern auch mit einem Rückgang der absoluten Gesamtbelegung zusammenhängen, der die prozentuale Verteilung entsprechend beeinflusst.

Von den untersuchten Probanden erhielten beinahe zwei Drittel (63,9% bezogen auf 194 gültige Angaben) einen Hafturlaub bewilligt, dessen durchschnittliche Dauer sich auf 4,5 Tage belief. Dabei wurde der erste Urlaub gewöhnlich nach zwei Drittel der individuellen Haftzeit gewährt. Von den 347 Beurteilungen entfielen 57,9% auf den Regelurlaub gem. Nr. 8 VVJug, 21,3% auf den Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung nach Nr. 10 Abs. 3 VVJug, 17,0% auf den Sonderurlaub für Freigänger gem. Nr. 10 Abs. 4 VVJug sowie 3,7% auf Sonderurlaub aus wichtigem Anlaß gem. Nr. 30, 31 VVJug⁴¹⁾.

Zwischen den untersuchten Anstalten ließen sich Unterschiede in der Gewährungspraxis feststellen. In Schwäbisch Hall hat von den Insassen, denen überhaupt Urlaub gewährt wurde, jeder im Durchschnitt 3,8mal Urlaub erhalten, während dies für die Adelsheimer Insassen mit Urlaub nur 2,1mal der Fall war. Bei nahezu gleicher durchschnittlicher Dauer des einzelnen Urlaubs - 5,0 Tage in Schwäbisch Hall, 4,3 Tage in Adelsheim - lag dementsprechend die Gesamturlaubsdauer in Schwäbisch Hall höher. Betrug dort die Gesamtdauer des Urlaubs im Durchschnitt 16,1 Tage, so kamen die Adelsheimer Insassen lediglich auf 10,5 Tage⁴²⁾. Außerdem erhielten die Insassen in Schwäbisch Hall ihre erste Urlaubsbewilligung unter Berücksichtigung der individuellen Haftzeit früher als die Insassen in Adelsheim. So wurde sie in Adelsheim nach 72%, in Schwäbisch Hall nach 59% der verbüßten Haftdauer erteilt⁴³⁾. Bei der Gewährung des Entlassungsurlaubs hatte die Hälfte der Insassen, denen in Schwäbisch Hall Urlaub bewilligt wurde, mindestens viermal zuvor Urlaub erhalten, wohingegen dies für 3/4 der Adelsheimer Insassen mit Urlaub erst den ersten bzw. zweiten Urlaub darstellte⁴⁴⁾. Die Unterschiede der beiden Anstalten zeigen sich auch

bei der Bewilligung von Ausführungen und Ausgängen⁴⁵⁾.

Es würde dem Sachverhalt sicher nicht gerecht werden, Gründe des Unterschieds in der Gewährungspraxis allein in den verschiedenen Auslegungsarten des Ermessensspielraums beider Anstalten zu sehen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die unterschiedliche Struktur der Gefangenenpopulation. So waren z.B. - prozentual gesehen - nahezu doppelt soviele Selbststeller unter den Probanden in Schwäbisch Hall wie in Adelsheim. Diese Gruppe kommt als in der Regel prognostisch günstig zu beurteilende Kategorie eher in den Genuß von Lockerungs- und Urlaubsmaßnahmen⁴⁶⁾. Zudem konnte in Kapitel 6.6 auch hinsichtlich der Legalbiographie eine günstigere Zusammensetzung der Gruppe der in die Jugendvollzugsanstalt Schwäbisch Hall eingewiesenen Probanden festgestellt werden. GRÜBL weist in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit eines Rückkoppelungseffektes hin. Wird einer Anstalt über Jahre hinweg - wie in Schwäbisch Hall der Fall - eine "positivere" Auswahl an Insassen zugewiesen, so vermögen zu erwartende möglicherweise positivere Erfahrungen auf längere Zeit ein stärkeres Vertrauen zu schaffen, das auch die Bereitschaft zur Lockerungsgewährung steigert⁴⁷⁾.

In diesem Zusammenhang ist die Quote der mißbräuchlichen Nutzung gewährter Lockerungen oder Urlaub von Interesse. Zählt man bei Urlaub als Mißbrauch die Nichtrückkehr bis zum auf den letzten Urlaubstag folgenden Tag sowie die Festnahme wegen einer Straftat während des Urlaubs, so ergaben sich nach GRÜBL, bezogen auf den 1981 insgesamt bewährten Urlaub, folgende Mißbrauchsquoten: Adelsheim 4,1%, Schwäbisch Hall 1,3%⁴⁸⁾. Trotz der großzügigen Urlaubsgewährungspraxis lag Schwäbisch Hall hier also günstiger.

7.2.4 Freizeitangebote

Während des Anstaltsaufenthalts spielt die Freizeit und deren Ausfüllung eine wesentliche Rolle. Es lassen sich hier sogenannte "**unge-**lenkte" und "**gelenkte**" **Freizeitmöglichkeiten** unterscheiden. Zu ersteren gehört die freie Bewegungsmöglichkeit im Unterbringungshaus der Anstalt. Die Insassen können fernsehen, Tischfußball, Tischtennis oder

Billard spielen, auf der Zelle eines Mitgefangenen beisammensitzen, Tee und Kaffee zubereiten, Musikinstrumente spielen u.ä. Daneben bestehen gelenkte Freizeitangebote seitens der Anstalt. So wurden in den Anstalten zum Untersuchungszeitraum verschiedene **Einzelkurse** angeboten: z.B. Maschinenschreiben, Literaturgruppen, Makrameebasteln, Bauernmalerei, Zeichnen, Batiken, Gitarrenunterricht u.a. Oftmals sind bzw. waren solche Kurse einmalige Veranstaltungen, denn das Freizeitprogramm hängt stark vom Vorhandensein entsprechend engagierter Gruppenleiter, deren Arbeitsbelastung und dem Interesse der jeweiligen Insassen ab⁴⁹⁾. Neben den Einzelkursen gab es allgemeine **Freizeitveranstaltungen**, wie Theater- und Filmvorführungen, Lichtbildvorträge, Rockkonzerte u.ä. Eine bedeutende Rolle im Freizeitprogramm nimmt der **Sport** ein. Hier werden die klassischen Ballsportarten, Leichtathletik, Geräteturnen, Schwimmen und Kraftsport (zum Teil in "Trimm-Dich-Zellen") angeboten. Der Sport wird vor allem leistungsorientiert betrieben. Ferner gibt es für ausgesuchte Insassen die Möglichkeit der Teilnahme an einwöchigen Lehrgängen an der Sport- schule Schöneck in Karlsruhe.

In Adelsheim gibt es den "Arbeitskreis Rundfunk", der die Möglichkeit hat, selbst Programme für den Kopfhörerrundfunk zu gestalten. Jeweils ein oder zwei Insassen moderieren - unzensurierte - Sendungen, die täglich abends ausgestrahlt werden. An den wöchentlichen Redaktions- sitzungen nimmt als beratendes Mitglied ein Sozialarbeiter teil⁵⁰⁾.

Überdies bestehen in den beiden Anstalten Gefangenenzeitschriften: in Adelsheim das "Experiment", in Schwäbisch Hall "Unbestimmt". Sie erscheinen unregelmäßig und sind für Anstaltsinterna wie auch die Öffentlichkeitsinformation gedacht.

7.2.5 Behandlungsmaßnahmen, soziales Training u.ä.

Die Möglichkeiten der Sozialarbeiter und Psychologen, systematische Betreuungsarbeiten zu leisten, sind angesichts der Klientenzahlen be- schränkt. So standen im Februar 1982 in Adelsheim 3 Psychologen 462 Insassen (ohne zu dieser Zeit Überstellte und Untersuchungsgefangene) gegenüber. Das Verhältnis betrug also 1:154. Bei den 12 Sozialarbeitern

betrug es 1:39, wenn man die eine Halbtagsstelle als ganze zählt. In Schwäbisch Hall standen den 3 Psychologen insgesamt 351 Insassen gegenüber. Hier betrug das Verhältnis dementsprechend 1:117, sofern die Halbtagsstellen als ganze gezählt werden. Faßt man die beiden Halbtagsstellen zu einer zusammen, so entfielen 176 Gefangene auf einen (ganztätig zur Verfügung stehenden) Psychologen. Bei den Sozialarbeitern verhielt es sich wie in Adelsheim, 39 Insassen standen einem Sozialarbeiter gegenüber. Eine Situation, die sich durch Verstärkung der Psychologenstellen in den Anstalten etwas verbessert hat⁵¹⁾.

Entsprechend beschränkten sich die Tätigkeiten dieser Fachdienste in Adelsheim vor allen Dingen auf die Bearbeitung von Insassenanträgen und die dringenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung. Im therapeutischen Bereich konnte es im wesentlichen nur zu "Kriseninterventionen" und der "Entkrampfung von Konfliktsituationen" kommen⁵²⁾. Die systematische Betreuung konzentrierte sich nur auf wenige Gruppen, wie Gesprächsgruppen, soziales Training⁵³⁾ und Entlassungstraining, wobei die angewandten Therapiemodelle an lerntheoretischen Methoden ausgerichtet waren.

Eine gezielte Betreuung fand unter anderem für die Betäubungsmittel-delinquenten und Alkoholabhängigen statt. Für Insassen, die Störungen im Arbeitsverhalten aufwiesen, stand eine "Arbeitspädagogische Gruppe" zur Verfügung. Ziel dieser etwa sechsmonatigen sozialpädagogischen Maßnahme war es, den Insassen berufliche Neigungen bewußt zu machen und das Vertrauen in ihre eigene Leistungsfähigkeit zu fördern⁵⁴⁾. Darüber hinaus gab es sportpädagogische Maßnahmen sowie Gruppen mit nachvollzuglichen Wohngemeinschaften⁵⁵⁾.

In Schwäbisch Hall erfolgte die Zuweisung in die einzelnen Behandlungsgruppen nach diagnostisch festgelegten Zuweisungskriterien. In der werkpädagogischen Abteilung (1982: 11 Plätze) werden berufsunreife und/oder verhaltensgestörte Jugendliche behandelt. Darüber hinaus bietet die verhaltenspädagogische Wohngruppe (1982: 15 Plätze) intensive Einzelfallhilfe durch psychologische Supervision und Gruppenarbeit. In den beiden sozialpädagogischen Gruppen (1982: 30 Plätze) werden Jugendliche mit sozialem Training, Freizeitpädagogik und Gruppenarbeit betreut. An der individualpädagogischen Gruppe (1982: 11

Plätze) nehmen Insassen mit eindeutigen neurotischen Störungen, Konflikttäter und Langzeitstrafge teil⁵⁶⁾.

In der Außenstelle Kleincomburg gibt es zusätzlich eine sportpädagogische Abteilung mit 10 Plätzen. Sport- und Außenaktivitäten werden regelmäßig durchgeführt. Schul- und Wohngruppen bieten außerdem Betreuung und Einzelfallhilfe.

7.3 Zusammenfassung

Die Besonderheiten beider Anstalten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Baulich charakteristisch ist für Adelsheim seine deutliche Absetzung der einzelnen Funktionsbereiche im Gegensatz zu Schwäbisch Hall, wo nach wiederholten baulichen Veränderungen verschiedene Funktionen teilweise unter einem Dach vereint sind. Dadurch, daß in Adelsheim die Vollzugsgebäude voneinander getrennt errichtet sind, wird die Klassifizierung und Differenzierung der Insassen begünstigt, deren Kontrolle jedoch zugleich erleichtert.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten zur **Lockerungsgewährung** und die **Besuchskontakte** hat die örtliche Situation Adelsheims gegenüber Schwäbisch Hall vergleichsweise ungünstigere Auswirkungen. Die Verkehrsverbindungen sind nicht optimal, so daß Besuche mit besonderen Mühen verbunden sein können. Auch sind die Freizeitmöglichkeiten in der Umgebung der Anstalt und im Ort nur begrenzt, so daß sie Begleitausgängen mit Verwandten oder Freunden nicht besonders förderlich sind. Einer angemessenen Gewährung von Freigang steht eine schlechte Arbeitsplatzsituation rund um Adelsheim entgegen.

Die **Möglichkeiten zur Beschäftigung** außerhalb von Schwäbisch Hall und die **Praxis der Urlaubs- und Ausgangsgewährung** in dieser Anstalt sind großzügiger als in Adelsheim. Dies dürfte nicht nur an einer unterschiedlichen Auslegungsweise und dem Ermessensspielraum beider Anstalten liegen, sondern zum Teil darauf beruhen, daß die Zusammensetzung der Insassenpopulation in Adelsheim "negativer" ausfällt. Hier finden sich wesentlich weniger Selbststeller, für die in der Regel günstigere

Verhaltensprognosen bestehen. Mögliche Unterschiede lassen sich auch hinsichtlich ihrer Sozialbiographie feststellen; signifikant überrepräsentiert sind hier gegenüber der Insassenpopulation in Schwäbisch Hall Personen mit höherer Auffälligkeits- und Kriminalitätsbelastung, die weniger für Urlaub bzw. Lockerungsmaßnahmen in Frage kommen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Vermutung vertretbar, daß in Schwäbisch Hall die Resozialisierung eher gefördert werden dürfte als in Adelsheim - der eigentlich als Reformanstalt konzipierten Jugendvollzugsanstalt.

Anmerkungen zu Kapitel 7:

- 1) Vgl. Jugendstrafvollzug in Adelsheim, 1981, S. 4; Zoche 1984b, S. 1.
- 2) Vgl. Landtag v. Baden-Württemberg, Drucksache 9/2114 vom 25.9.1985, Tabelle 25c, S. 69.
- 3) Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 1974, S. 31.
- 4) Vgl. Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 4.
- 5) Vgl. Zoche 1984a, S. 7.
- 6) Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 1974, S. 29.
- 7) Vgl. Zoche 1984a, S. 9.
- 8) Vgl. Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 24 f.; s. auch Grübl/Nickolai 1980. Im letzten Quartal des Jahres 1983 gab es in Adelsheim bei einer Gefangenenpopulation von über 450 Insassen lediglich zwei Freigänger, vgl. Zoche 1984a, Fn. 6.
- 9) Vgl. Locher 1983, S. 27.
- 10) Vgl. Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 24. Ausführlich zu der geringen Zahl von Freigängern in Adelsheim Grübl/Nickolai 1980.
- 11) Vgl. Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 24; Zoche 1984a, S. 9 f.
- 12) Vgl. Jugendstrafvollzug in Adelsheim, S. 19-24.
- 13) Vgl. Zoche 1984b, S. 3. Die Zahl der hauptamtlichen Bediensteten beträgt für das Jahr 1984: Höhere Verw.D.: 3; Psychologen/Soziologen: 5; Seelsorger: 2; geh. Verw.D.: 6; Sozialdienst: 11,5; Lehrer: 11,5; allg. Vollz.D.: 136; Werkdienst: 40; mittl. Verw.D.: 13; Angestellte: 11, s. Justizministerium Baden-Württemberg, unveröffentlichte maschinenschriftliche Tabelle, Juli 1984.
- 14) Vgl. Zoche 1984a, S. 14; s. hierzu Dünkel 1983.
- 15) Vgl. Zoche 1984b, S. 1; im November 1981 und Februar 1982 stieg die Gefangenenzahl auf 351 Insassen. Am 31. März 1985 betrug die Belegungsfähigkeit 317 Haftplätze, vgl. Landtag v. Baden-Württemberg Drucksache 9/2114 vom 25.9.1985, Tabelle 25c, S. 69.
- 16) Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 1974, S. 23.

- 17) S. unter 7.2.5.
- 18) Vgl. Zoche 1984b, S. 3. Die Zahl der hauptamtlich Bediensteten beträgt für das Jahr 1984: Höhere Verw.D.: 2; Psychologen/Soziologen: 4; Seelsorger: 2; geh. Verw.D.: 5; Sozialdienst: 8; Lehrer: 8; allg. Vollz.D.: 103; Werkdienst: 30; mittl. Verw.D.: 10; Angestellte: 10,5; Arbeiter: 3, s. Justizministerium Baden-Württemberg, unveröffentlichte maschinenschriftliche Tabelle, Juli 1981.
- 19) S. ausführlich Zoche 1984b, S. 4.
- 20) Vgl. Jugendstrafvollzug Adelsheim 1981, S. 19 f.; Zoche 1984a, S. 5 f.
- 21) Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 1974, S. 41.
- 22) Vgl. Locher 1983, S. 27; Zoche 1984a, S. 9.
- 23) Vgl. Lamp/Ganz 1984.
- 24) Vgl. Lamp/Ganz 1984, S. 311.
- 25) Vgl. Lamp/Ganz 1984, S. 315.
- 26) Der Anteil der Gruppe an der Gesamtstichprobe (N = 204) wurde in Klammern gesetzt.
- 27) Vgl. Lamp/Ganz 1984, S. 316.
- 28) Vgl. Zoche 1984b, S. 6 f.; s. auch Pönitz 1985, S. 26-28.
- 29) Vgl. Zoche 1984b, S. 6 f.
- 30) Der Anteil der Gruppe an der Gesamtstichprobe (N = 204) wurde in Klammern gesetzt.
- 31) Ausführlich s. Lamp/Ganz 1984, S. 311-313.
- 32) Der Anteil der Gruppe an der Gesamtstichprobe (N = 204) wurde in Klammern gesetzt.
- 33) S. Lamp/Ganz 1984, S. 314.
- 34) In Adelsheim und Schwäbisch Hall waren im Jahre 1984 292 Lehrstellen eingerichtet mit einer Auslastung von ca. 82,0% (miteingeschlossen sind 39 externe nichtinhaftierte Lehrlinge, die eine Lehre in der Anstalt begonnen haben). Vgl. Lamp/Ganz 1984, S. 314.
- 35) Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg 1974, S. 41; Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 18; Lamp/Ganz 1984, S. 314 f.; s. auch Bonn 1985, S. 46-48.
- 36) Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß bei der hier vorgenommenen Addition der Prozentanteile der Teilnehmer an

den Schulkursen, Ausbildungstätigkeiten und Förderlehrgängen die Möglichkeit, daß ein Proband in mehreren dieser drei Kategorien gezählt wurde, ohne Beachtung bleibt.

- 37) Vgl. Lamp/Ganz 1984, S. 318 f.
- 38) Vgl. Kerner in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 445.
- 39) Vgl. Kerner in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 450.
- 40) S. Kapitel 7.2.2; s. Dünkel 1985, Tabelle 23, S. 247.
- 41) Vgl. Ganz 1983, S. 2 f.
- 42) Vgl. Ganz 1983, Tabelle 7, S. 7. Lamp/Ganz 1984, Tabelle 3, S. 321.
- 43) Vgl. Ganz 1983, Tabelle 8, S. 8. Lamp/Ganz 1984, Tabelle 3, S. 321.
- 44) Vgl. Ganz 1983, S. 9 f. Dünkel/Rosner errechneten für das Jahr 1980 277 Beurlaubungen und 493 Ausgänge pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung im Jugendvollzug, s. Dünkel/Rosner 1982, S. 116. Bis 1983 erhöhte sich die Zahl auf 320 Beurlaubungen und 681 Ausgänge, s. Dünkel 1985, S. 118. Im Jahre 1983 wurden in Adelsheim 735,9 und in Schwäbisch Hall 1237,1 Ausgänge pro 100 Gefangene gewährt, s. Dünkel 1985, Tabelle 23, S. 247.
In Adelsheim erhielten 63% aller Insassen wenigstens einen Urlaub und in Schwäbisch Hall 65%. In Adelsheim wurde 37%, in Schwäbisch Hall 54% der Probanden mehr als eine Beurlaubung gewährt.
- 45) Ausführlich zu der Ausgangs- bzw. Ausführungspraxis der beiden Anstalten: Ganz 1983, S. 12 f.
- 46) Vgl. Ganz 1983, S. 14.
- 47) Vgl. Grübl 1982b, S. 6.
- 48) Vgl. Grübl 1982b, S. 6; s. auch Dünkel 1985, Tabelle 22, S. 246.
- 49) Vgl. Zoche 1984b, S. 7 f.; s. dazu Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 31 f.; s. Nickolai 1985.
- 50) S. Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 31.
- 51) Vgl. Dünkel 1985, Tabellen 26 und 27, S. 251 und 252: Danach lauteten die Verhältniszahlen 1983 in Adelsheim bei den Psychologen 1:94 und bei den Sozialarbeitern 1:41. In Schwäbisch Hall entfielen auf einen Psychologen 82, auf einen Sozialarbeiter 41 Insassen.
- 52) Vgl. Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 12; s. hierzu Will 1985.

- 53) S. Lappat 1985.
- 54) Vgl. Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 13; s. dazu Goldschmidt/Ziegelhofer 1985.
- 55) Zur Betreuung in Adelsheim s. Jugendstrafvollzug in Adelsheim 1981, S. 12-14; Naber 1985.
- 56) Zur Betreuung in Schwäbisch Hall s. Zoche 1984b, S. 8 f.

Formelle Reaktion auf Verhaltensauffälligkeiten von Insassen

8.1 Darstellung der Meldungen und der Sanktionen im Überblick

Die VVJug enthalten zahlreiche Pflichten für die Insassen. Zudem bringen sie die Möglichkeit zum Ausdruck, von seiten der Anstalt den Gefangenen "Pflichten und Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt aufzuerlegen¹⁾". Verstöße der Insassen gegen ihre Pflichten, wie Verfehlungen gegen das Personal oder Mitinsassen, Flucht, Lockerungs- und Urlaubsmißbrauch etc., werden vom Anstaltspersonal "gemeldet".

Mit der schriftlich ausgefertigten **Meldung** werden die Verstöße formell registriert und ein Verfahren in Gang gesetzt, das mit der Entscheidung über die Anordnung oder Nichtanordnung einer Maßnahme gegenüber dem betreffenden Insassen endet. Auf Pflichtverstöße kann mit der Erteilung von Weisungen oder Auflagen sowie beschränkenden Anordnungen reagiert werden. Falls dies nicht als ausreichend anzusehen ist, besteht auch die Möglichkeit der Anordnung von **Disziplinarmaßnahmen** (Nr. 86 Abs. 2 VVJug). Die rechtlichen Grundlagen dieser formellen Reaktionen auf pflichtwidriges Insassenverhalten und ihre Ausformungen wurden bereits in Kapitel 2.5 ausführlich dargestellt.

Zu berücksichtigen ist bei der Bewertung der registrierten Meldungen, daß die für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Werk- und Aufsichtsbediensteten einen gewissen Spielraum haben, was sie als Pflichtverstoß ansehen und ob sie es melden. Bestimmte Verstöße können geduldet werden, vor allem auch mit Rücksicht auf das Wohl und die Autonomiebedürfnisse der Insassen. Die Toleranz des Personals bei einigen Abweichungen kann sich positiv auf die Erhaltung der Anstaltsdisziplin auswirken. Den Insassen ist dabei jedoch bewußt, daß das Übersehen gewisser Verstöße keine Regel ist und unterbleibt, wenn sie den Erwartungen des Personals hinsichtlich

des reibungslosen Funktionierens der Anstalt nicht nachkommen. Überdies dient ein konfliktloser Umgang des Personals mit den Gefangenen, d.h. ohne Gebrauch formeller Sanktionen, auch dem Personal selbst, weil es auf diese Weise bei der Anstaltsleitung nicht in den Verdacht eines Scheiterns seiner Bemühungen gerät²⁾. Insofern ist also - wie auch verschiedene Untersuchungen zeigen³⁾ - davon auszugehen, daß das tatsächliche Vorkommen von Verstößen, insbesondere im Bagatellbereich, umfangreicher ist, als es in der registrierten Anzahl zum Ausdruck kommt. Jedoch sind nur die registrierten Auffälligkeiten der hier durchgeführten Analyse zugänglich.

Für die vorliegende Untersuchung wurde nicht unterschieden, ob es sich um einfache Pflichtverstöße handelt oder um solche, die nach Ansicht des Meldenden eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigen. Denn für die gegebene Fragestellung ist vor allem von Belang, daß **überhaupt pflichtwidriges Verhalten von Insassen** vorliegt.

Den bei der Stichprobe gemeldeten Verfehlungen lagen 64 unterschiedliche Arten von Pflichtverstoß zugrunde. Um die Ergebnisse überschaubar zu machen und für die statistischen Berechnungen ausreichende Fallzahlen zu erhalten, wurden hieraus 9 Gruppen gebildet, deren einzelne Items jeweils einen inneren Bezug aufweisen. Die Zusammensetzung der Kategorien läßt sich detailliert der Tabelle 10 entnehmen, die auch die absolute Häufigkeit der einzelnen Meldungsarten ausweist. Probleme bereitet die Einordnung der Meldungen wegen Suizidversuchs oder Selbstbeschädigung bzw. deren Vortäuschung. Diese Meldungen lassen sich einerseits nicht in eine der 8 anderen Meldungsgruppen einordnen, kommen andererseits aber zu selten vor, als daß für die statistischen Berechnungen eine ausreichende Anzahl vorläge. Insoweit im folgenden **Meldungen** und **vorinstitutionelle Merkmale** der Probanden in Bezug gesetzt werden, mußte daher auf die Einbeziehung der Meldungskategorie 9 verzichtet werden.

Aus Tabelle 10 wird ersichtlich, daß nahezu 2/3 (62,4%) sämtlicher Meldungen auf Verstößen der Kategorien 3, 4 und 6 beruhen. Mit 25,4% stellen die Pflichtverletzungen wegen Nichtbefolgung von Anordnungen den Hauptanteil der Meldungen, gefolgt von Arbeits- und Schulverstößen (19,1%) und allgemeinem ordnungswidrigen Verhalten (18,0%). Diese drei

Tabelle 10: Art und Anzahl der Meldungen (N = 756)

Kategorie 1 (Verfehlungen gegenüber Anstaltspersonal)	34 (4,5%)
Auseinandersetzung mit Anstaltspersonal	4
Beleidigung von Anstaltspersonal	28
Angriff/Verletzung von Anstaltspersonal	2
Kategorie 2 (Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen)	73 (9,7%)
Auseinandersetzung mit Mitgefangenen	56
Verletzung von Mitgefangenen	12
Erpressung von Mitgefangenen	4
Entwendung von Insasseneigentum	1
Kategorie 3 (Nichtbefolgung von Anordnungen)	191 (25,3%)
Nichtbefolgung von Anordnungen allgemein	111
Hofgangsverweigerung/-verzögerung	8
Einschlußverzögerung	5
Steht am Morgen nicht auf	61
Essensverweigerung	1
Ungebührliches Benehmen	5
Kategorie 4 (Allgemeines ordnungswidriges Verhalten)	136 (18,0%)
Ruhestörung	3
Bambule	2
Randalieren	1
Beschädigung von Anstaltseigentum	20
Entwendung von Anstaltseigentum	8
Zerstörung eigener Gegenstände	1
Verlust eigener Gegenstände	2
Abfälle aus dem Fenster geworfen	5
Wiederholtes Rauchen auf der Toilette	3
Verspätung (Schule, Arbeit, Frühstück...)	23
Glücksspiel	9
Briefzensur/obszöne Briefe	3
Ohne Hemd gelaufen	1
Notlicht-/Notrufmißbrauch	7
Aus dem Fenster gerufen/gepiffen	6
Krankheit simuliert	3

Falsche Angaben/Lügen	2
Beschädigung der Radioverplombung	8
Verstoß gegen Hörfunkverfügung	1
Basteln eines Tauchsieders	15
Poster an der Wand	5
Spion verklebt	5
"Saustall" in der Zelle	2
Vernachlässigung der Verwahrungspflicht	1
Kategorie 5 (Schmuggel, Handeltreiben, Besitz unerlaubter Gegenstände u.ä.)	65 (8,6%)
Schmuggel von Gegenständen	5
Schmuggel von Geld	10
Schmuggel von Drogen	2
Schmuggel von Alkohol/Tabakwaren	4
Schmuggel von Briefen	3
Besitz unerlaubter Gegenstände	10
Alkoholmißbrauch (Besitz/Konsum), Ansetzen von Most	12
Drogenmißbrauch/Tablettenmißbrauch	4
Unerlaubte Geschäfte	12
Homosexuelle Handlungen	1
"Herstellen"/Gebrauchmachen von Waffen	2
Kategorie 6 (Arbeits- und Schulverstöße)	144 (19,1%)
Arbeitsverweigerung	97
Schulverweigerung	3
Beschädigung von Arbeitsmaterial	1
Manipulation an Arbeitsgeräten	1
Unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsplatz	2
Störung des Unterrichts oder der Arbeit	32
Schlafen bei der Arbeit/in der Schule	8
Kategorie 7 (Flucht, Lockerungsmißbrauch)	40 (5,3%)
Flucht	8
Fluchtversuch/Äußerung von Fluchtabsichten	4
Fluchthilfe	1
Verspätete Rückkehr von Ausgang/Urlaub	14
Nichtrückkehr von Ausgang/Urlaub	10
Urlaubsauflagen nicht nachgekommen	3

Kategorie 8 (Tätowierungen)	66 (8,7%)
Besitz von Tätowiermaterial	47
Tätowierung (an sich selbst oder anderen)	19
Kategorie 9 (Suizidversuch oder Selbstbeschädigung)	7 (0,9%)
Suizidversuch	1
Selbstbeschädigung oder deren Vortäuschung	6
INSGESAMT	756 (100%)

Kategorien lassen sich dadurch charakterisieren, daß sie primär den geordneten Ablauf des Anstaltslebens und gewisse Erziehungs- und Behandlungsziele berühren. Man wird sie als leichtere bis mittlere Ordnungsverstöße ansehen können, die sich durch entsprechende Häufigkeit auszeichnen. Eine zweite Gruppe, die sich durch fast gleich große Anteile auszeichnet, bilden die Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen (Kategorie 2, 9,7%), Tätowierungen (Kategorie 8, 8,7%) und das Schmuggeln, Handeltreiben, Besitzen unerlaubter Gegenstände u.ä. (Kategorie 5, 8,6%). Hier handelt es sich eher um mittlere bis schwere Ordnungsverstöße. Vergleichsweise geringer ist der Anteil von Flucht- und Lockerungsmißbrauch (Kategorie 7, 5,3%) und Verfehlungen gegen das Anstaltspersonal (Kategorie 1, 4,5%). Daß Konflikte mit dem Anstaltspersonal, in denen diese in ihrer Person angegriffen werden, recht selten zu einer Meldung führten, könnte auf eine relativ "konfliktlose" Beziehung zwischen Insassen und Anstaltspersonal hindeuten. Hier dürfte gerade die Stellung der Beamten im Machtgefüge der Anstalt eine besondere Rolle spielen, da im Bereich der Gefangenen untereinander - wo eine institutionalisierte Autorität nicht existiert - Konflikte, der Zahl der Meldungen zufolge, häufiger tätlich oder verbal ausgetragen werden. Versuche, sich selbst zu schädigen oder zu töten, wurden nur äußerst selten registriert (0,9%).

Insgesamt wurden 756 Verstöße gemeldet⁴⁾. Damit liegen durchschnittlich 3,3 Meldungen je Proband vor. Die Meldungsbelastung der Insassen ist in Tabelle 11 dargestellt. Danach haben 78,0% der Stichprobe wenigstens eine Meldung erhalten, davon wiederum 41,8% mehr als drei. Nur ein gutes Fünftel (22,0%) hat die Haftzeit also ohne Meldung und damit ohne formelle Anstaltssanktionierung durchlaufen. Im einzelnen haben 21,1% der Probanden eine Meldung, 13,2% zwei Meldungen, 17,6% drei bis vier Meldungen und 26,0% fünf und mehr Meldungen erhalten.

Die Mehrzahl der gefängnissoziologischen Untersuchungen hat, worauf bereits hingewiesen worden ist, der **Zeitvariablen** eine **besondere Bedeutung** zugeschrieben⁵⁾. So wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß die Verweildauer in der Anstalt großen Einfluß auf die Einstellungen der Insassen zur eigenen Person, zum Anstaltspersonal sowie zu ihrer Situation während der Inhaftierung und nach der Entlassung hat. Die Haftzeit bestimmt im Zusammenhang mit zahlreichen weiteren Faktoren

Tabelle 11: Meldungsbelastung der Probanden
(N = 227)

Meldungen je Proband	Probanden		
	abs.	%	Kumulative %
0	50	22,0	22,0
1	48	21,1	43,2
2	30	13,2	56,4
3	25	11,0	67,4
4	15	6,6	74,0
5	15	6,6	80,6
6	7	3,1	83,7
7	10	4,4	88,1
8	7	3,1	91,2
9	3	1,3	92,5
10	1	0,4	93,0
12	2	0,9	93,8
13	3	1,3	95,1
14	2	0,9	96,0
15	2	0,9	96,9
16	7	3,1	100,0

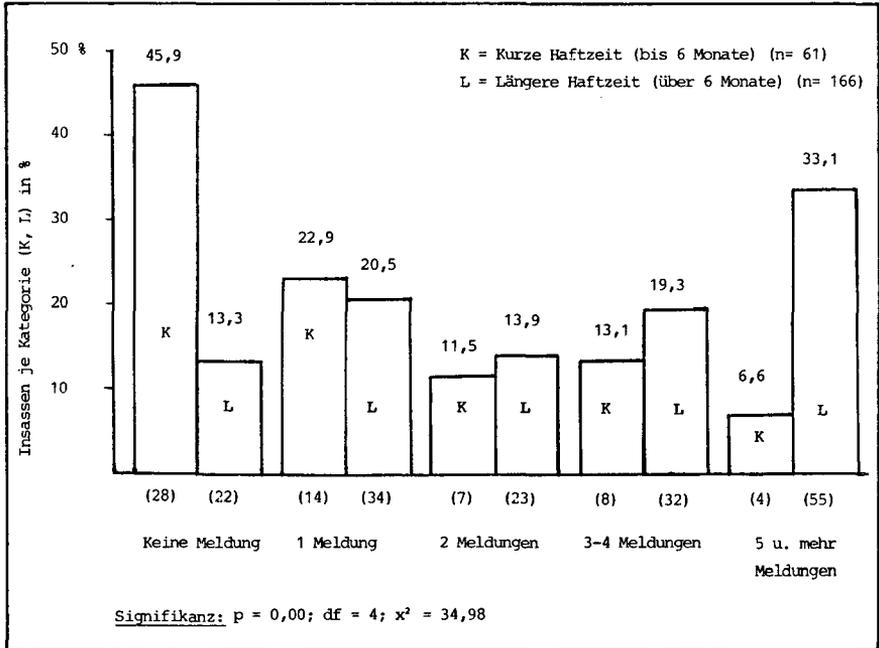
die Anpassung an das Anstaltsleben und die Konformität mit der Anstaltsordnung. Als wichtigste wären zu nennen: die vorinstitutionelle Biographie der Insassen, die Organisationsstruktur und das Sanktionensystem der Anstalten sowie die sozialen Kontakte der Insassen mit Personen außerhalb der Anstalt.

Die Zeitspanne der Haftzeit der untersuchten Stichprobe reicht von 7 Tagen als Minimum bis zu 766 Tagen als Maximum. Der durchschnittliche Aufenthalt der Insassen in der Anstalt beläuft sich auf 285 Tage.

Um zu überprüfen, inwieweit sich die **Meldungsbelastung** bei Insassen, die nur recht **kurze Zeit in Haft** waren, von der bei Insassen mit

längerer Haftzeit unterscheidet, wurde die Stichprobe in zwei Gruppen unterteilt. Die eine wird von den Probanden gebildet, die bis zu 6 Monaten Haft verbüßt haben ($n = 61$), die andere von solchen, die länger als 6 Monate inhaftiert waren ($n = 166$).

Schaubild 12: Meldungsbelastung in bezug auf die Haftdauer der Probanden ($N = 227$)



Die Verteilung der Meldungsbelastung beider Gruppen läßt sich Schaubild 12 entnehmen. Besonders große Unterschiede finden sich danach im Bereich "Keine Meldung" und bei "5 und mehr Meldungen". Insassen mit kurzer Haftzeit weisen fast zur Hälfte (45,9%) keine Meldung auf. Bei langzeitigen Insassen ist nur etwa für 1/7 (13,3%) keine Meldung registriert worden. Im Bereich hoher Belastung läßt sich ein umgekehrtes Verhältnis feststellen: 6,6% der kurzzeitigen, 33,1% der langzeitigen Insassen erhielten fünf und mehr Meldungen. Für geringere bis mittlere Belastung sind die Unterschiede nicht so gravierend.

Die Probanden mit kürzerem Anstaltsaufenthalt wurden seltener gemeldet als jene, die sich über 6 Monate in Haft befanden. Ein Grund könnte darin zu sehen sein, daß die kurzzeitigen Insassen weniger gegen die Anstaltsordnung verstoßen, weil sie sich angesichts eines kürzeren und damit überschaubaren Zeitraums für die Haft stärker am Leben außerhalb der Anstalt orientieren. Diese Orientierung spielt für die Aufrechterhaltung von Anstaltsordnung und -disziplin eine wichtige Rolle. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß natürlich bereits aus rein zeitlichen Gründen bei kürzeren Haftzeiten weniger Meldungen zu erwarten sind.

Neben dem Umstand, daß ein Insasse eine Meldung erhalten hat, ist auch wichtig zu wissen, mit welcher **formellen Reaktion** das durch die Meldung in Gang gesetzte **Verfahren abgeschlossen** wurde. Hieraus läßt sich zum einen ersehen, welche Schwere den jeweils unter die gebildeten Meldungskategorien fallenden gemeldeten Verhaltensauffälligkeiten seitens der Anstalt zugemessen wird. Zum anderen läßt sich feststellen, ob eine Anstalt ein tendenziell eher restriktives oder eher tolerantes Klima aufweist.

Wie bereits bei den Meldungen, so wurde auch bei den Reaktionsformen eine Kategorisierung vorgenommen. Ausschlaggebende Kriterien für die Bildung der sechs Gruppen waren Gemeinsamkeit in der Wirkungsweise der Reaktionsformen auf die Insassen sowie deren relativer Schweregrad. Die Zusammensetzung der einzelnen Kategorien ist Tabelle 12 zu entnehmen, die auch die Häufigkeitsverteilung wiedergibt. Die ersten fünf Kategorien sind ihrem zunehmenden Schweregrad nach aufgeführt. Dabei wird man die Kategorien 3 und 4 möglicherweise als gleichwertig einstufen können. Die sechste Kategorie faßt Maßnahmen bzw. Folgen zusammen, die zwar keine formellen Disziplinarmaßnahmen sind (vgl. die Darstellung in Kapitel 2.5), jedoch in ihrer Wirkung einen sanktionierenden Charakter annehmen. Wenn hier nicht die unter der Kategorie 1 aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgenommen wurden, beruht dies auf der Annahme, daß diese Maßnahmen jeweils im Einverständnis mit den Insassen erfolgten und insofern nicht als "negative" Folge anzusehen ist.

Tabelle 12: Die auf die Meldungen folgenden formellen Reaktionen
(N = 756)

Kategorie 1 (ohne Sanktion oder sonstige negative Folgen)	24 (3,2%)
Ohne Sanktion	18
Verlegung in Einzelzelle	4
Verlegung zur eigenen Sicherheit	1
Gespräch	1
Kategorie 2 (Ermahnung, Verweis)	61 (8,1%)
Ermahnung	41
Verweis	20
Kategorie 3 (Entzug/Beschränkung von Selbstbeschäftigung oder materiellen Möglichkeiten)	85 (11,2%)
Entzug von Radio/Lesestoff	10
Entzug/Beschränkung der Verfügung über Hausgeld	14
Einkaufsbeschränkung	38
Entzug von Gegenständen	4
Entzug von Arbeit	7
Dienstleistung/Arbeit ohne Entlohnung	12
Kategorie 4 (Beschränkungen im Kontakt-, Bewegungs- und Freizeitbereich)	489 (64,7%)
Entzug der Beteiligung am Sport/an Gemeinschaftsveranstaltungen, Freizeit- oder Gemeinschaftssperre oder -beschränkung	395
Besuchsbeschränkung	1
Fernsehsperr	74
Freizeitsperre zur Bewährung	19
Kategorie 5 (Arrest)	74 (9,8%)
Arrest zur Bewährung	6
Arrest	68

Kategorie 6 (Sonstige, nichtdisziplinarische "Negativfolgen")	23 (3,0%)
Verlegung in Beruhigungszelle	1
Anzeige bei Staatsanwaltschaft	3
Rücknahme/Widerruf von Lockerungen	4
"Sperrfristen" für zukünftige Lockerungen	4
Vernichten von Gegenständen (z.B. Tätowiermaterial)	1
Schadensersatzforderung	6
Eintrag auf A-Bogen	3
Besondere Beobachtung	1
INSGESAMT	756 (100%)

Aus Tabelle 12 wird die starke Stellung der Beschränkungen bzw. Sperren im Kontakt-, Bewegungs- und Freizeitbereich im Katalog der angewandten Sanktionen deutlich (64,7%). Hier treten besonders der Entzug der Beteiligung an Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie die Beschränkung und Sperre von Freizeit- und Gemeinschaftsaktivitäten mit einem Anteil von 52,3% aller Sanktionen hervor. Weitere 11,2% entfallen auf den Entzug und die Beschränkung von Selbstbeschäftigung und materiellen Möglichkeiten. Nicht viel geringer ist der Anteil von Arrestanordnungen (9,8%), wobei von diesen nur 8,1% zur Bewährung ausgesetzt wurden. Es folgen die leichteren Sanktionsformen: Verweise und Ermahnungen kamen zu 8,1% vor. Keine bzw. keine formellen Sanktionen (Kategorie 1 und 6) wurden bei 6,2% der Meldungen angeordnet. Jedoch wird man in nahezu der Hälfte der Fälle dieser Reaktionsform einen belastenden und damit sanktionsähnlichen Charakter nicht absprechen können. Besondere Sicherungsmaßnahmen aus dem Bereich der Kategorie 6 wurden nur selten angeordnet (0,4%). Informelle Sanktionen wie der Widerruf von Lockerungen und "Sperren" für künftige Lockerungs- und Urlaubsgewährungen belaufen sich lediglich auf 1,1% der registrierten Reaktionen⁶⁾.

Demnach läßt sich festhalten, daß **96,8% der Meldungen negative Folgen für den betroffenen Insassen nach sich ziehen**. Der größte Teil (75,9%) der gemeldeten Auffälligkeiten kann als mittelschwer angesehen werden, wenn man die Anzahl der in Kategorie 3 und 4 zusammengefaßten Sanktionen in Betracht zieht. Ausgehend vom Arrest als schwerste "Hausstrafe" ist nur etwa 1/10 der den Meldungen zugrundeliegenden Sachverhalte als schwerer Verstoß eingestuft worden. Aber auch nur etwa 1/10 wurde als leichter Verstoß (Kategorie 2) sanktioniert.

Daß der Anteil nicht oder nur leicht sanktionierter gemeldeter Verstöße so gering ist, könnte damit zu erklären sein, daß das meldende Personal seiner Ansicht nach "leichte" Verstöße unter Antizipation der Sanktionierungspraxis bereits informell "ahndet" und auf diese Weise im wesentlichen nur die mittleren und schweren Verstöße in ein formelles Verfahren eingebracht werden. Dies möglicherweise auch deshalb, weil jede Meldung einen gewissen Aufwand an Zeit und Schreibearbeit bedeutet.

Ein etwas **feineres Bild der Sanktionierungspraxis** ergibt sich aus Tabelle 13. Hier ist für die **einzelnen Meldungskategorien** angeführt, wie oft **welche Reaktionsformen** vorkommen. Damit man die prozentuale Verteilung sowohl meldungs- als auch sanktionsbezogen erkennen kann, sind in der Tabelle sowohl die Reihen- als auch die Spaltenprozentwerte wiedergegeben.

Bei den **Verfehlungen gegen das Anstaltspersonal** wurde vor allem mit Beschränkungen im Kontakt-, Bewegungs- und Freizeitbereich reagiert (79,4%). Relativ häufig auch mit Anordnung von Arrest (11,8%). Gegenüber dem durchschnittlichen Sanktionsspektrum überwiegen hier mittlere bis schwere Sanktionen. Verweis und Ermahnung sind in keinem Fall ergangen.

Bei **Verfehlungen gegen Mitgefangene** wurde in durchschnittlicher Weise von den leichten Sanktionsformen Verweis und Ermahnung Gebrauch gemacht. Überdurchschnittlich häufig (17,8%) wurde Arrest angeordnet. Die mittleren Sanktionsformen der Kategorien 3 und 4 sind vergleichsweise geringer vertreten. Die **Nichtbefolgung von Anordnungen** ist der Verteilung der Reaktionen zufolge als eher leichte und mittlere Verstoßform einzustufen. Arrest wurde in ganz geringem Umfang (2,6%) verhängt. Der Anteil der Beschränkungen und Sperren im Kontakt-, Bewegungs- und Freizeitbereich liegt dagegen 18% über dem durchschnittlichen Anteil dieser Reaktionsform (64,7%). **Allgemein ordnungswidriges Verhalten** wird man nach der Verteilung der erfolgten Sanktionen ebenfalls als leichte bis mittlere Verstöße ansehen können. Hier sind überdurchschnittliche Anteile für Ermahnung und Verweis (14,0%) und Entzug bzw. Beschränkung von Selbstbeschäftigung und materiellen Möglichkeiten (23,5%) zu verzeichnen. Sehr gering ist hier der Anteil von Arrest (2,9%).

Beim **Schmuggel und Handeltreiben** läßt sich keine eindeutige Tendenz hinsichtlich der Schwereeinordnung der Verstöße feststellen. Leichtere Sanktionen sind etwas überdurchschnittlich zu verzeichnen. Das gleiche gilt für die Verhängung von Arrest. Im Bereich der mittleren Sanktionen hingegen finden sich entsprechend geringere Anteile als im Durchschnitt. Hier fällt besonders die Zahl der Beschränkungen des Kontakt-, Bewegungs- und Freizeitbereichs aus dem Rahmen, die um

Tabelle 13: Art der Meldungen in bezug auf die Art/Anzahl der formellen Reaktionen (N = 756)

Meldung	ohne Sanktion oder sonstige negative Folgen	Ermahnung/ Verweis	Entzug/ Beschränkung von Selbst- beschäftigung, materiellen Möglichkeiten	Beschrän- kungen im Kontaktbereich u.a.	Arrest	Sonstige, nicht diszipli- narische "Ne- gativfolgen"	INSGESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Verfehlungen gegen- über Anstaltsper- sonal							
a	1	0,0	2	27	4	0	34
b	2,9	0,0	5,9	79,4	11,8	0,0	100,0
c	4,2	0,0	2,4	5,5	5,4	0,0	4,5
1							
Verfehlungen gegen- über Mitgefängenen							
a	3	6	3	44	13	4	73
b	4,1	8,2	4,1	60,3	17,8	5,5	100,0
c	12,5	9,8	3,5	9,0	17,6	17,4	9,7
2							
Nichtbefolgung von Anordnungen							
a	3	12	11	158	5	2	191
b	1,6	6,3	5,8	82,7	2,6	1,0	100,0
c	12,5	19,7	12,9	32,3	6,8	8,7	25,3
3							
Allg. ordnungs- widriges Verhalten							
a	5	19	32	71	4	5	136
b	3,7	14,0	23,5	52,2	2,9	3,7	100,0
c	20,8	31,1	37,6	14,5	5,4	21,7	18,0
4							
Schmuggel, Handel- treiben u.ä.							
a	2	8	12	29	9	5	65
b	3,1	12,3	18,5	44,6	13,8	7,7	100,0
c	8,3	13,1	14,1	5,9	12,2	21,7	8,6
5							
Arbeits- und Schul- verstöße							
a	3	8	12	106	14	1	144
b	2,1	5,6	8,3	73,6	9,7	0,7	100,0
c	12,5	13,1	14,1	21,7	18,9	4,3	19,0
6							
Flücht., Lockerungs- mißbrauch							
a	2	4	2	6	23	3	40
b	5,0	10,0	5,0	15,0	57,5	7,5	100,0
c	8,3	6,6	2,4	1,2	31,1	13,0	5,3
7							
Tätowierungen							
a	3	3	11	47	2	0	66
b	4,5	4,5	16,7	71,2	3,0	0,0	100,0
c	12,5	4,9	12,9	9,6	2,7	0,0	8,7
8							
Suizid/Selbst- beschädigung							
a	2	1	0	1	0	3	7
b	28,6	14,3	0,0	14,3	0,0	42,9	100,0
c	8,3	1,6	0,0	0,2	0,0	13,0	0,9
9							
a	24	61	85	489	74	23	756
b	3,2	8,1	11,2	64,7	9,8	3,0	100,0
c	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

a = absoluter Wert; b = Reihenprozent; c = Spaltenprozent

20,1% unter dem Durchschnitt liegt. Ein Effekt, der zum Teil auf eine Spiegelbildlichkeit der Sanktionen zurückzuführen sein dürfte, da Schmuggel und Handeltreiben stärker materielle Möglichkeiten wie Einkauf u.ä. berühren, so daß hier im Bereich mittlerer Sanktionen stärker als sonst auf die Sanktionsformen der Kategorie 3 zurückgegriffen wird.

Bei den **Arbeits- und Schulverstößen** findet man eine relativ durchschnittliche Verteilung der Sanktionen mit leichter Betonung im mittleren Bereich, die zu Lasten der leichteren Sanktionen bzw. der Nicht-Sanktionen (Kategorie 1 und 6) geht.

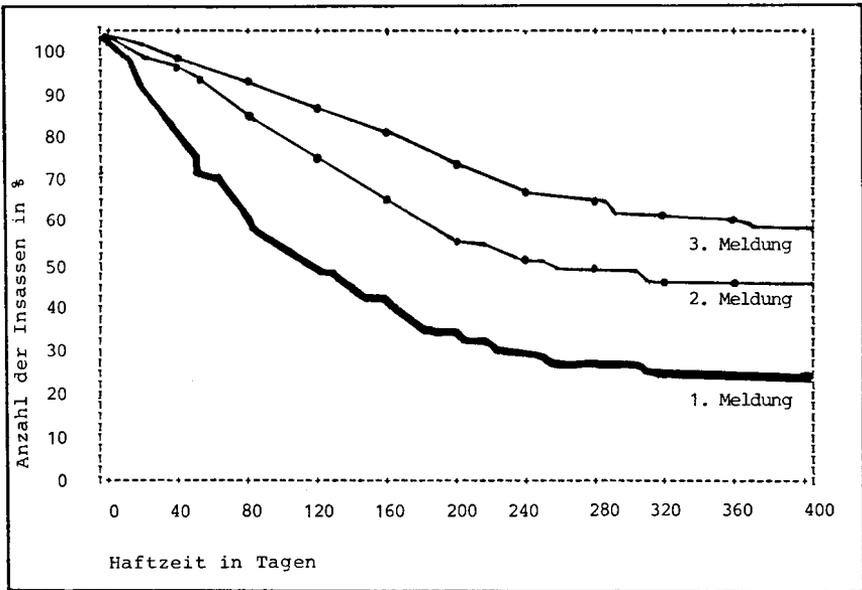
Wie zu erwarten, wird **Flucht, deren Versuch sowie der Mißbrauch von Lockerungen und Urlaub** als besonders schwer eingestuft. Über die Hälfte diesbezüglicher Verfahren endete mit der Anordnung von Arrest (57,5%). Überaus gering ist der Anteil mittelschwerer Sanktionen, während Ermahnung und Verweis leicht überdurchschnittlich ergingen (10,0%). Über die letzte Meldungskategorie, die **Suizidversuche und Selbstbeschädigungen**, läßt sich nur wenig aussagen angesichts der geringen Fallzahl. Deutlich wird allerdings, daß diese Verhaltensweisen nicht so sehr mit formellen Sanktionen bedacht werden, sondern offensichtlich bloß auf Sicherungsmaßnahmen zurückgegriffen werden. Sofern zwei formelle Reaktionen zu verzeichnen sind, kann dies auch daran liegen, daß in diese Meldungskategorie auch die Vortäuschung einer Selbstschädigung oder eines Suizidversuchs aufgenommen wurde.

8.2 Die Meldungen im Zeitablauf

Nach der überblickmäßigen Darstellung der Gesamtheit der Meldungen und Sanktionen während des Anstaltsaufenthalts der Probanden soll im folgenden das Vorkommen von Meldungen im Verhältnis zur Verweildauer eingehender untersucht werden.

Aus Schaubild 13 läßt sich entnehmen, zu welchem Zeitpunkt ihrer Haftzeit **wieviele Insassen eine erste, zweite und dritte Meldung erhalten haben**. Um ein möglichst aussagekräftiges Bild zu erlangen, wurde die Haftzeit in Tagen wiedergegeben. Das Maximum von 400 Tagen

Schaubild 13: Dauer in Tagen bis zur ersten, zweiten und dritten Meldung für die gesamte Stichprobe (N = 227)



ergibt sich aus dem Umstand, daß spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die erste Meldung vorkam. Danach lag bei 41,8% der untersuchten Probanden nach 80 Tagen ihrer individuellen Haftzeit eine erste Meldung vor. Nahezu 2/3 der Stichprobe (62,5%) waren nach 160 Tagen erstmals gemeldet und 3/4 der Probanden (75,3%) nach 280 Tagen.

Nicht nur der Zeitpunkt der ersten Meldung, sondern auch die Zeitspanne bis zur zweiten und dritten reflektiert die Reaktionen und die Konformität der Insassen im Zeitablauf des Anstaltsaufenthalts:

- 80 Tage nach der Anstaltseinweisung haben 17,2% der Stichprobe die zweite und 8,4% bereits die dritte Meldung erhalten;
- nach 160 Tagen beläuft sich der Anteil der Stichprobe, bei dem eine zweite Meldung vorlag, auf 37,0%, während der Anteil, bei dem schon die dritte Meldung erfolgte, 22,9% beträgt;
- nach 280 Tagen waren 53,3% der Stichprobe zum zweitenmal und 37,9% zum drittenmal gemeldet. Im übrigen wurde bei 44,0% der Stichprobe

keine zweite, bei 58,2% der Stichprobe keine dritte Meldung registriert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bereits **in den ersten vier Monaten seiner Haft** gut **jeder Zweite eine Meldung** wegen eines Pflichtverstoßes verzeichnen mußte. Etwa **jeder Fünfte wurde** in dieser Zeit **zweimal**, nahezu **jeder Zehnte dreimal gemeldet**. Diese recht frühzeitig hohe Belastung könnte einerseits auf die der Einweisungsverfügung folgende Orientierungsphase und neue Situation in der Einweisungsanstalt, andererseits auf **noch nicht einsetzende Beschäftigungsmaßnahmen** (Arbeit und Ausbildung) sowie noch nicht gewährten **Urlaub** und fehlende **Lockerungen** und andere **Vergünstigungen** zurückzuführen sein.

Bei dieser auf absolute Hafttage bezogenen Analyse darf jedoch nicht übersehen werden, daß sie die unterschiedliche Länge der individuellen Haftzeiten nicht berücksichtigt. Insofern gilt es, das Meldungsaufkommen auch hinsichtlich der relativen individuellen Verweildauer der Insassen zu untersuchen. Tabelle 14 zeigt, zu welchem Zeitpunkt - in Relation zur gesamten individuellen Haftzeit - ihres Anstaltsaufenthalts wieviele der Probanden ihre erste, zweite und dritte Meldung erhielten. Hierbei erschien es sinnvoll, zwischen Insassen mit kurzer Haftzeit (bis zu 6 Monate) und solchen mit längerem Anstaltsaufenthalt (mehr als 6 Monate) zu unterscheiden, da bei kurzem Aufenthalt die Wahrscheinlichkeit, ein- oder mehrmals registriert zu werden, schon allein wegen der Kürze der Zeit geringer ist und dies bei einer gemeinsamen Betrachtung mit langzeitigen Insassen zu unerwünschten Verzerrungen führen dürfte. Dies wird an den geringen Prozentanteilen gemeldeter Insassen mit kurzer Haft deutlich.

Für die längerzeitigen Insassen läßt sich anhand der Tabelle feststellen, daß erstmalige Auffälligkeiten überwiegend in der ersten Hälfte der Haft registriert werden. Die Zunahme ist in der zweiten Hälfte vergleichsweise nur gering. Eine graphische Darstellung findet sich in den Schaubildern 37-40 im Anhang.

Tabelle 14: Anteil mit erster, zweiter und dritter Meldung registrierter Probanden bezogen auf deren relative individuelle Haftzeit (N = 227)

Relative Haftzeit	Haft bis 6 Monate (n = 61)			Haft über 6 Monate (n = 166)		
	Erste Meldung	Zweite Meldung	Dritte Meldung	Erste Meldung	Zweite Meldung	Dritte Meldung
	20%	14,7%	1,6%	1,6%	36,1%	15,6%
50%	34,4%	6,6%	4,9%	67,5%	42,7%	27,7%
80%	49,2%	24,5%	8,2%	82,5%	60,8%	44,5%

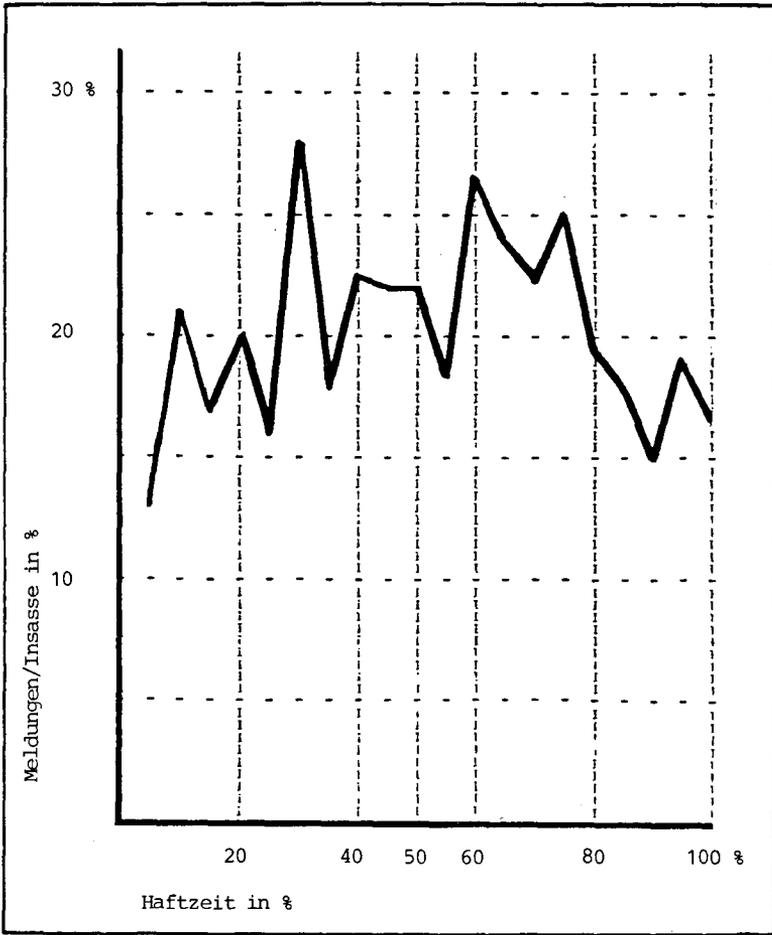
Eine Übersicht des haftzeitbezogenen Meldungsaufkommens bietet Schaubild 14. Es zeigt die Anzahl der Meldungen je 100 Insassen bezogen auf die individuelle relative Haftzeit für die Teilstichprobe der länger als 6 Monate Inhaftierten (N = 166). Hieran ist ablesbar, inwieweit registrierte Auffälligkeiten im Haftverlauf zu- oder abnehmen.

Danach ergibt sich folgendes punktuelles Bild:

- zum Zeitpunkt 10% der Haftzeit entfielen auf jeden Insassen 0,21 Meldungen;
- zum Zeitpunkt 30% der Haftzeit entfielen auf jeden Insassen 0,28 Meldungen;
- zum Zeitpunkt 50% der Haftzeit entfielen auf jeden Insassen 0,22 Meldungen;
- zum Zeitpunkt 80% der Haftzeit entfielen auf jeden Insassen 0,19 Meldungen.

Der von WHEELER⁷⁾ dargelegte kurvilineare Haftverlauf findet hier damit keine Bestätigung. Ebenso wenig ist ein linearer Zusammenhang zwischen Haftdauer und Anzahl der Meldungen entsprechend dem "prisonization"-Verlauf von CLEMMER⁸⁾ festzustellen. Bemerkenswert ist bei dem vorliegenden haftverlaufsbezogenen "Auffälligkeits"-Profil, daß sich die Zahl der registrierten Meldungen in zwei Zeitspannen erhöht,

Schaubild 14: Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)



und zwar einmal in der Zeitspanne von 25% bis 35% der Haftzeit und zum anderen von 55% bis 80% der Verweildauer in der Anstalt (s. Schaubild 14).

Für eine Erklärung dieses Verlaufs muß man auf die Bedingungen eines anstaltskonformen Verhaltens der Insassen zurückgreifen⁹⁾. Hierzu gehören schulische und berufliche Maßnahmen sowie vollzugliche

Lockerungen und Urlaub. Da die Ausbildungsmaßnahmen¹⁰⁾ erst eine gewisse Zeit nach Anstaltseinweisung, hauptsächlich in der Mittelphase der Haftzeit erfolgen, könnte dies zur Erklärung der höheren Konformität der Probanden mit der Anstaltsordnung in der Spanne zwischen 35% und 55% der Haftzeit beitragen.

Die Arbeitslosigkeit nimmt nach 50% der Haftzeit zu, und insofern den Insassen kein Urlaub gewährt wird, wirken sich beide Faktoren negativ auf ihr Verhalten aus; unter diesem Gesichtspunkt könnte das regelwidrige Verhalten der Insassen zwischen 60% und 75% der Haftzeit begründet werden. Urlaub wird in der Regel erst nach der halben Haftzeit gewährt, insbesondere aber zur Entlassungsvorbereitung¹¹⁾. Hierin könnte eine Ursache für den geringeren Teil erfolgter Meldungen in der letzten Phase des Anstaltsaufenthaltes zu sehen sein.

8.3 Die Meldungen nach sozialbiographischen Gesichtspunkten

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde von der Annahme ausgegangen, daß sowohl institutionelle Faktoren wie auch solche des sozialen Hintergrundes der Insassen deren Anstaltsverhalten und Anpassung an die Gefängnisorganisation beeinflussen: Je negativer die biographischen Merkmale der Insassen sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit eines konfliktreichen Haftverlaufs.

Als **negative Merkmale** werden solche Ereignisse bezeichnet, die auf eine vom "Regelfall" abweichende Sozialisation hinweisen. Als solche Merkmale wurden der **häufige Wechsel der Haupterziehungsperson**, der **Aufenthalt in einem Kinder- bzw. Erziehungsheim**, das **Ausbildungsniveau** in bezug auf den Schulabschluß und der **Belastungsgrad in der Legalbiographie** der Insassen, bezogen auf verhängte und verbüßte Jugend- bzw. Freiheitsstrafen, ausgewählt (s. Kapitel 5.2).

In den folgenden Abschnitten wird der Zusammenhang zwischen den relevanten Variablen der Erlebnisbiographie und dem registrierten abweichenden Verhalten der Insassen untersucht.

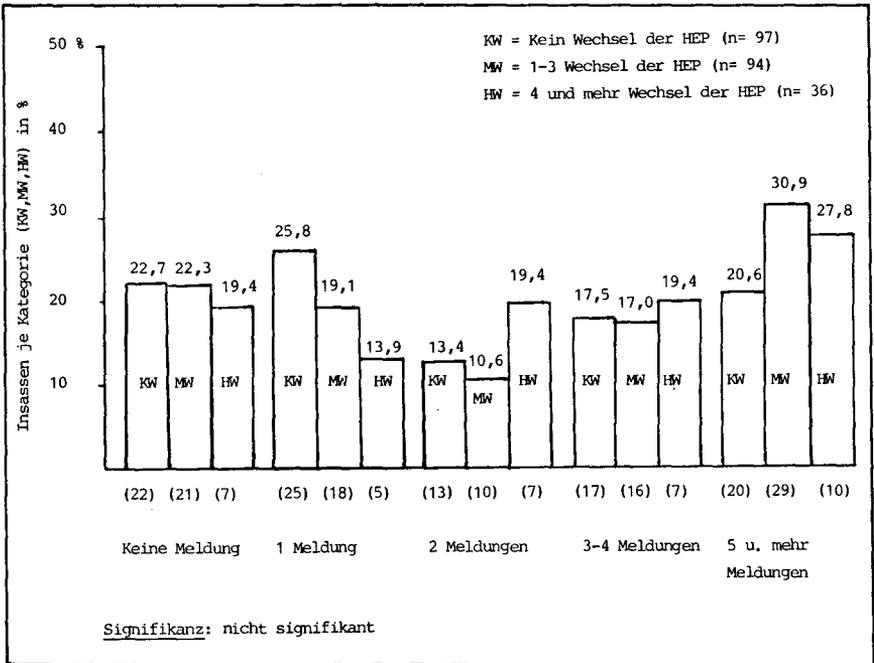
8.3.1 Wechsel der Haupterziehungsperson

Als Wechsel der Haupterziehungsperson wurden solche Vorkommnisse erfaßt, die zu einer Änderung der engeren sozialen Gruppe eines Probanden geführt haben, in der dieser sich mindestens zwei Monate aufgehalten hat.

8.3.1.1 Meldungsbelastung und Wechsel der HEP

Um mögliche Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit von Wechseln der HEP und der Häufigkeit von Meldungen während der Haft festzustellen, wurden drei Kategorien der Wechselhäufigkeit (kein, mittlerer und häufiger Wechsel) mit 5 Gruppen der Meldungsbelastung in Beziehung gesetzt. Das Ergebnis ist in Schaubild 15 dargestellt.

Schaubild 15: Meldungsbelastung in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden (N = 227)



Danach ist **kein überzufälliger Zusammenhang** zwischen der **Häufigkeit der Wechsel der HEP** und der **Meldungsbelastung** zu erkennen.

8.3.1.2 Meldungsbelastung in bezug auf die Haftdauer und den Wechsel der HEP

In Tabelle 15 ist die **Anzahl von Wechseln** der HEP der Probanden bezogen auf die **Dauer der verbüßten Haft** wiedergegeben. Es wurde hier wieder zwischen Insassen mit bis zu 6 Monaten Haft und solchen, die länger als 6 Monate in der Anstalt waren, unterschieden.

Tabelle 15: Anzahl der Wechsel der HEP der Probanden in bezug auf ihre Haftdauer (N = 227)

Wechsel	Haft bis zu 6 Monate	Haft über 6 Monate
Kein Wechsel	29 47,5%	68 41,0%
1-3 Wechsel	21 34,4%	73 44,0%
Über 4 Wechsel	11 18,0%	25 15,0%
INSGESAMT	61 100,0%	166 100,0%

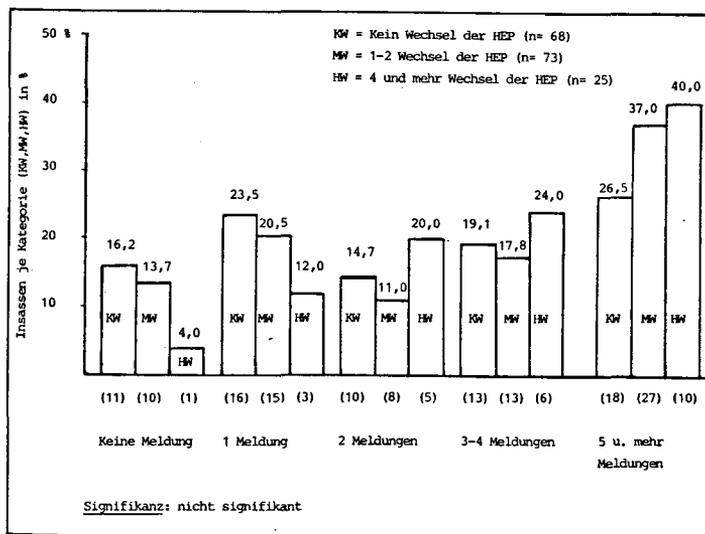
Signifikanz: nicht signifikant

Dabei zeigt sich **kein signifikanter Unterschied** zwischen den kurzzeitigen und den längerzeitigen Insassen. Die Probanden der jeweiligen HEP-Wechselgruppen sind ähnlich verteilt. Insofern ist eine Übertragbarkeit der Analyseergebnisse für die Gruppe der Probanden mit mehr als sechsmonatigem Anstaltsaufenthalt auf die Gesamtstichprobe nicht ausgeschlossen. Es erscheint sinnvoll, sich bei der Untersuchung im

Zusammenhang mit zeitbezogenen Merkmalen auf die genannte Teilstichprobe zu beschränken. Die Gruppe der kurzzeitigeren Insassen ist mit 61 Personen nämlich relativ klein. Dies wirkt sich insbesondere bei der Unterteilung in weitergehende Untersuchungseinheiten negativ aus, da diese teilweise zu gering besetzt sein würden, um noch ein aussagefähiges Ergebnis zu erlangen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Haftdauer zu jenen Faktoren gehört, die neben der Anstaltsform (offen, halboffen, geschlossen), den Ausbildungs- und Behandlungsmaßnahmen der Institution und den sozialen Kontakten mit der Außenwelt ein besonderes Gewicht besitzen¹²⁾. Insoweit läßt sich festhalten, daß bei Beschränkung auf die Gruppe der längerzeitigen Insassen für zeitbezogene Fragestellungen zuverlässigere Angaben und Schlußfolgerungen für das Handeln der Insassen zu erwarten sind als bei der Gruppe der kurzzeitigeren.

Aber auch wenn man sich auf die genannte **Teilstichprobe beschränkt**, läßt sich - wie Schaubild 16 deutlich macht - ein **signifikanter Zusammenhang** zwischen der Häufigkeit des Wechsels der HEP und der Meldungsbelastung **nicht nachweisen**.

Schaubild 16: Meldungsbelastung in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)



Die **durchschnittliche Belastung** der keinen Wechsel der HEP aufweisenden Gruppe der Probanden liegt bei 4,1 Meldungen. Probanden mit 1-3 Wechseln der HEP erhielten im Durchschnitt 3,8 Meldungen und die mit 4 und mehr Wechseln 5,0 Meldungen. Die darin zutage tretende leichte Tendenz der Zunahme der Meldungen bei stärker sozialisationsbelasteten Insassen kann man allerdings nicht als überzufällig ansehen.

8.3.1.3 Art und Häufigkeit der Meldungen in bezug auf den Wechsel der HEP

Tabelle 16 veranschaulicht die **quantitative und qualitative Verteilung der Meldungen** auf die **Gesamtstichprobe** und die nach der Wechselhäufigkeit gebildeten **Untergruppen**.

Aufgrund der geringen Anzahl von Meldungen wegen Suizidversuchs und Selbstbeschädigung wurde diese Kategorie in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt. Von den verbleibenden 749 Meldungen erfolgten 318 bei Insassen ohne Wechsel der HEP, 298 bei solchen mit 1-3 Wechseln und schließlich 133 in der Gruppe mit 4 und mehr Wechseln. Danach haben die Probanden ohne Wechsel der HEP durchschnittlich je 3,3, die mit 1-3 Wechseln durchschnittlich 3,2 und die mit 4 und mehr Wechseln durchschnittlich 3,7 Meldungen erhalten.

Betrachtet man die Größe des Anteils gemeldeter Personen jeder Gruppe bzw. der Gesamtstichprobe näher, so fällt auf, daß **die am stärksten durch HEP-Wechsel belastete Gruppe (4W)** in 6 der 8 Meldungskategorien **über dem Gesamtdurchschnitt** liegt. Bei Verstößen wie Schmuggel, Handeltreiben u.ä. entspricht ihr Durchschnitt dem der Gesamtstichprobe. Allein bei den **Verfehlungen gegen das Anstaltspersonal** ist der Anteil gemeldeter Personen mit mehr als 4 Wechseln der HEP **unterdurchschnittlich groß** (8%); desgleichen liegt die Anzahl der Meldungen pro Person in dieser Meldungskategorie unter dem Wert der Gesamtstichprobe. Die höchsten Werte weisen hier die Insassen ohne Wechsel auf. **Gegenüber Mithäftlingen** haben sich dagegen **überdurchschnittlich viele Mitglieder der 4W-Gruppe** - 31% gegenüber 23% der Gesamtstichprobe - durch einen Verstoß hervorgehoben. Hier nehmen die Werte von der

Tabelle 16: Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf die Wechsel der HEP der Probanden

Art der Meldung	Anzahl der Meldungen	Anzahl der gemeldeten Probanden	Gemeldete Probanden in %*	Meldungen pro Proband*	
Verfehlungen gegenüber Anstaltspersonal	GES	34	28	12	0,15
	0W	18	14	15	0,19
	1W	13	11	12	0,14
	4W	3	3	8	0,08
	1				
Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen	GES	73	53	23	0,32
	0W	27	21	22	0,28
	1W	32	21	22	0,34
	4W	14	11	31	0,39
	2				
Nichtbefolgung von Anordnungen	GES	191	91	41	0,84
	0W	85	38	39	0,88
	1W	82	36	38	0,87
	4W	24	17	47	0,67
	3				
Allgemein ordnungswidriges Verhalten	GES	136	81	36	0,60
	0W	51	29	30	0,52
	1W	52	38	40	0,55
	4W	33	14	39	0,92
	4				
Schmuggel, Handeltreiben u.ä.	GES	65	51	23	0,29
	0W	34	24	25	0,35
	1W	23	19	20	0,25
	4W	8	8	23	0,23
	5				
Arbeits- und Schulverstöße	GES	144	74	33	0,63
	0W	61	28	29	0,63
	1W	54	33	35	0,57
	4W	29	13	36	0,81
	6				
Flucht, Lockerungsmißbrauch	GES	40	36	16	0,17
	0W	19	16	17	0,20
	1W	13	12	13	0,14
	4W	8	8	23	0,23
	7				
Tätowierungen	GES	66	46	20	0,29
	0W	23	16	17	0,24
	1W	29	22	23	0,31
	4W	14	8	23	0,39
	8				

* Bezogen auf die Gesamtstichprobe bzw. die jeweilige Teilstichprobe:

Gesamtstichprobe (GES): N = 227

Ohne Wechsel (0W): n = 97

1-3 Wechsel (1W): n = 94

4 und mehr Wechsel (4W): n = 36

0W-Gruppe an progressiv zu. Nimmt man die degressive Tendenz der gemeldeten Personenanteile bei Verstößen gegen das Personal und die progressive Tendenz bei Verstößen gegen Mitinsassen zusammen, ließe sich die These entwickeln, daß in bezug auf den Wechsel der HEP stärker belastete Insassen eher gelernt haben, sich in vertikaler Richtung, d.h. gegenüber den die Autorität verkörpernden, an der

Macht teilhabenden Personen, konfliktfrei bzw. -vermeidend zu verhalten, auf horizontaler Ebene, hier also gegenüber den Mitinsassen, sich jedoch stärker zu behaupten.

Die Gruppe der **Insassen ohne Wechsel** weist in 5 der Meldungskategorien **unterdurchschnittliche Anteile** gemeldeter Insassen auf. Die stärkste Differenz besteht bei den Meldungen wegen allgemeinen ordnungswidrigen Verhaltens (6% weniger als der Gesamtdurchschnitt). Hier sind die Insassen mit wenigstens einem Wechsel stärker vertreten. Leicht überdurchschnittlich auch - wie schon kurz erwähnt - der Anteil gemeldeter Personen ohne Wechsel bei den Verstößen gegen das Anstaltspersonal.

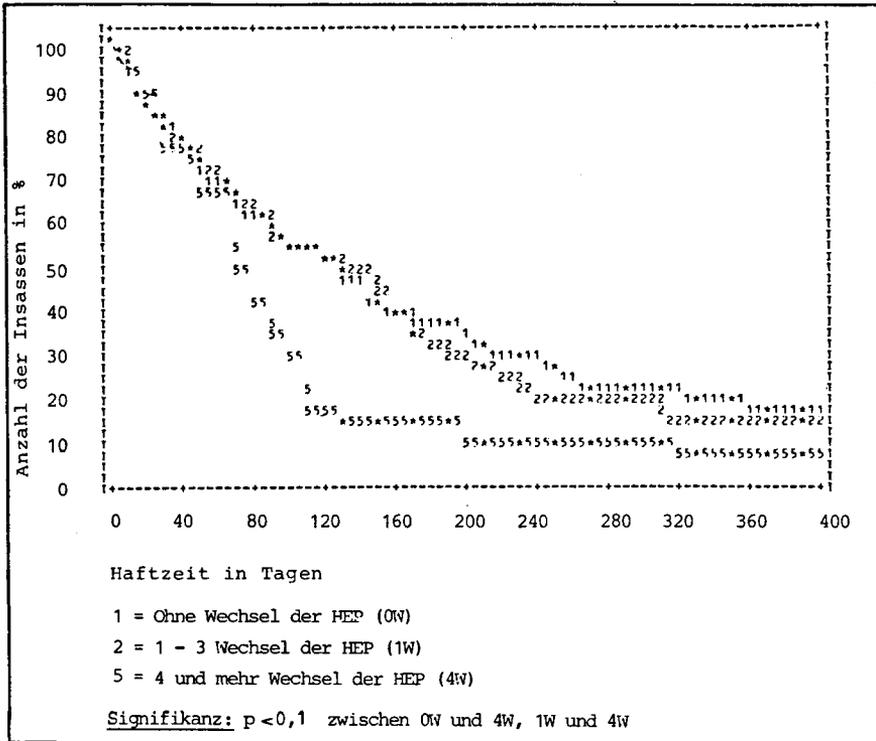
Die Anteile der gemeldeten Personen der **Gruppe mit 1-3 Wechseln** der HEP rangieren im Verhältnis zu den beiden anderen Gruppen vor allem an zweiter Stelle. Bei schweren Verstößen wie Schmuggel, Drogenmißbrauch, Handeltreiben, Flucht und Lockerungsmißbrauch liegen die Werte an dritter Stelle, so daß sich hier keine progressive bzw. degressive Meldungstendenz bei Zunahme der Anzahl der Wechsel der HEP feststellen läßt.

8.3.1.4 Die Meldungen im Zeitablauf in bezug auf den Wechsel der HEP

Betrachtet man den **Zeitablauf** der Haft in Tagen **bis zur ersten Meldung** für die Probanden mit mehr als 6 Monaten Haftzeit, so ergibt sich folgendes Bild (s. Schaubild 17):

- 80 Tage nach der Anstaltseinweisung waren 39,7% der Gruppe 0W und 38,3% der Gruppe 1W gemeldet, während der Anteil der Gruppe 4W zu diesem Zeitpunkt 60,0% beträgt.
- Nach 160 Tagen haben 61,7% der Gruppe 0W, 61,6% der Gruppe 1W und bereits 88,0% der Gruppe 4W die erste Meldung erhalten.
- Bis zum Ablauf von 400 Tagen lag bei 83,8% der Gruppe 0W, bei 86,3% der Gruppe 1W und bei 96,0% der Gruppe 4W eine Meldung vor.

Schaubild 17: Dauer in Tagen bis zur ersten Meldung in bezug auf die Häufigkeit des Wechsels der HEP der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)



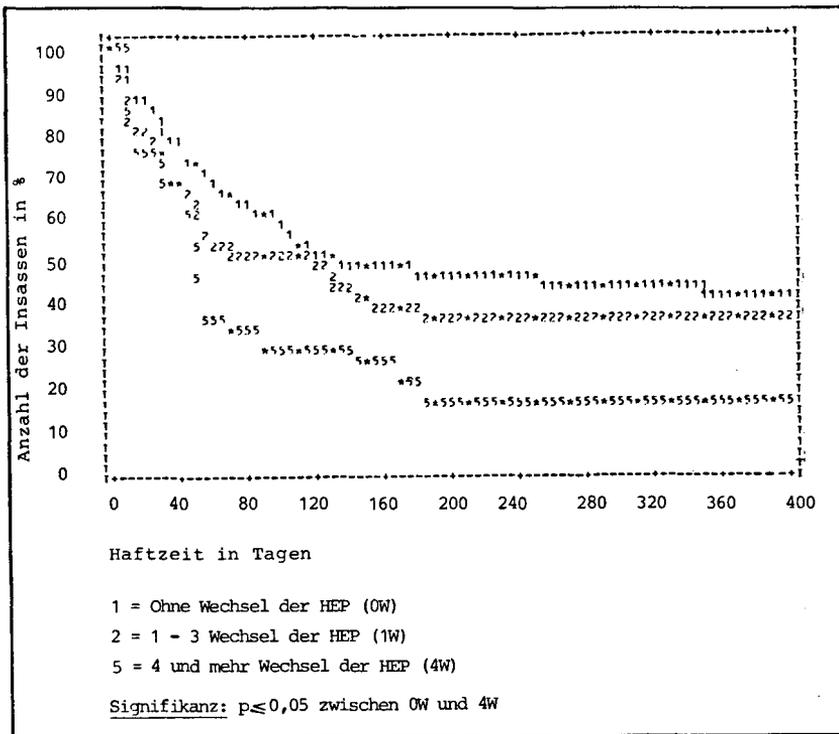
Hier zeigt sich also ein deutlicher Unterschied zwischen der Gruppe 4W und den beiden anderen: **Insassen mit 4 und mehr Wechseln** erhielten **schneller eine Meldung** als geringer vorbelastete. Dieser Unterschied ist als statistisch signifikant einzustufen.

Weiterhin interessiert die **Zeitspanne zwischen der ersten und einer zweiten Meldung**, die in Schaubild 18 dargestellt ist.

Hier wird deutlich, daß die zweite Meldung bei den Insassen der Gruppen 4W und 1W schneller als bei den Insassen der Gruppe 0W erfolgte:

- 80 Tage nach der ersten Meldung wurde bei 38,2% der Gruppe 0W, bei 49,3% der Gruppe 1W und bei 68,0% der Gruppe 4W die zweite Meldung

Schaubild 18: Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung in bezug auf die Häufigkeit der Wechsel der HEP der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)



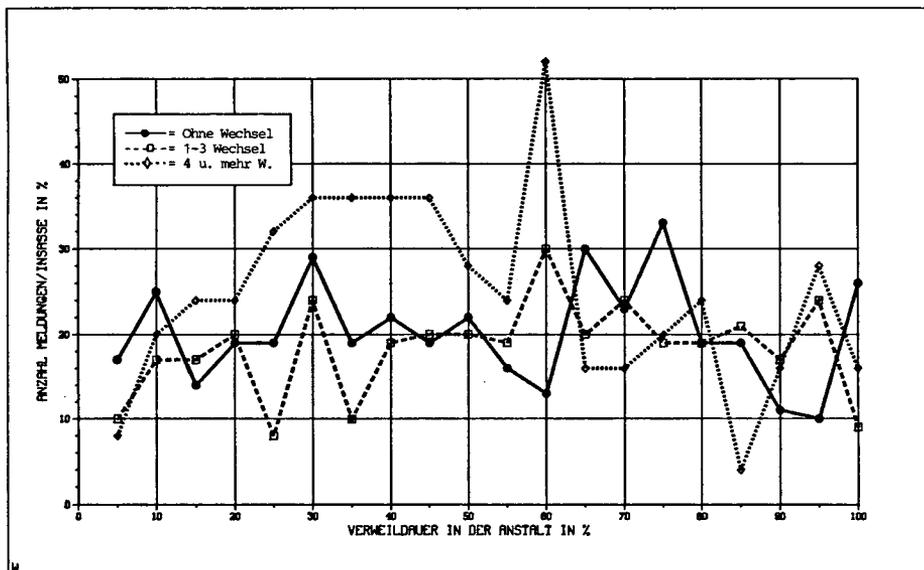
erstattet.

- 280 Tage nach der ersten Meldung ist bei 57,3% der Gruppe 0W, bei 65,7% der Gruppe 1W und bei 84,0% der Gruppe 4W eine zweite Meldung erfolgt.

Eine Übersicht über die **relative Meldungshäufigkeit** für die drei Kategorien der Häufigkeit des Wechsels der HEP bezogen auf deren jeweilige **relative individuelle Haftzeit** vermittelt Schaubild 19. Der Verlauf der relativen Meldungshäufigkeit stellt sich für die beiden Gruppen 0W und 1W recht ähnlich dar, mit Ausnahme der Zeit zwischen 60% und 80% der relativen individuellen Haftzeit. Hiervon unterscheidet sich der Verlauf der Gruppe 4W. Er ist durch eine stufenmäßige Zunahme der Meldungen

bis 60% der Haftzeit, mit Ausnahme einer Zeitspanne zwischen 45% und 55,5% der Verweildauer in der Anstalt, charakterisiert; nach Ablauf von 60,0% der Haftdauer folgt eine deutliche Abnahme der registrierten Meldungen.

Schaubild 19: Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft nach deren Wechsel der HEP (N = 166)



Für den Zeitpunkt 20% der Haft wurden pro Insasse der 0W-Gruppe 0,18, pro Insasse der 1W-Gruppe 0,20 und pro Insasse der 4W-Gruppe 0,24 Meldungen registriert.

Zum Zeitpunkt 50% der Verweildauer in der Anstalt waren es pro Insasse der 0W-Gruppe 0,22 und pro Insasse der 1W-Gruppe 0,20, wohingegen auf jeden Insassen der Gruppe 4W 0,28 Meldungen entfielen.

Kurz vor der Entlassung erhielt jeder Insasse der 0W-Gruppe 0,19 und jeder Insasse der 1W-Gruppe 0,19 Meldungen; schließlich entfielen auf jeden Insassen der 4W-Gruppe 0,24 Meldungen.

Nach den Ergebnissen der bisherigen Analyse kann die hier **zugrundeliegende Annahme**, daß Störungen im Bereich der familiären Sozialisation der Probanden die Wahrscheinlichkeit eines konflikt- und problemreichen Haftverlaufs erhöhen, **nicht global bestätigt** werden¹³). Für die Meldungsbelastung der einzelnen gemeldeten Insassen konnte kein signifikanter Unterschied zwischen Probanden ohne und solchen mit Wechsel der HEP festgestellt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Länge der Haft. Soweit die Art und die Häufigkeit der Meldungen in bezug auf die unterschiedliche Häufigkeit eines Wechsels der HEP untersucht wurde, sind Signifikanztests nicht durchgeführt worden. Die Ergebnisse lassen signifikante Ergebnisse jedoch bezweifeln. In einem Teilbereich konnte jedoch ein **signifikanter Unterschied** gefunden werden: **Insassen mit häufigen HEP-Wechseln fielen schneller durch ein Verhalten auf**, das eine Meldung nach sich zog.

8.3.2 Heimaufenthalt

Ausgangspunkt ist auch hier die Annahme, daß mit häufigeren Störungen im Bereich der familiären Sozialisation die Wahrscheinlichkeit eines abweichenden Verhaltens zur Anstaltsordnung steigt. Die Insassen sind in ihrer Sozialisation belastet, wenn sie in einem Heim waren. So haben sie u.a. häufigere Wechsel der HEP erlebt als die übrige Population: 84,2% (80) der Insassen, die im Heim waren, haben - im Gegensatz zu 37,9% (50) der Insassen, die nicht im Heim waren - mindestens einen Wechsel der Bezugsperson erlebt; dabei haben 30,5% (29) der ersten Gruppe, aber lediglich 5,3% (7) der zweiten über viermal die Erziehungsperson gewechselt. 14,9% der Heimerfahrenen wurden unehelich geboren, 37,9% verfügen über keinen Schulabschluß und 31,8% haben mindestens zwei Strafen im Vollzug verbüßt. Man sollte in dem Zusammenhang einer etwaigen höheren Meldungsrate auch berücksichtigen - worauf in früheren Untersuchungen hingewiesen worden ist -, daß viele Bedienstete gerade in bezug auf diese Insassen, die als besonders behandlungsbedürftig gelten, hohe Anforderungen stellen. Dies erfolgt im Anschluß an Alltagstheorien - seien sie professionell oder nicht professionell bestimmt - hinsichtlich der "böswilligen Natur" der Insassen, der "Zerstörtheit" der Personen und der persönlichen "Deformation". Ein Teil der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und

des Fachdienstes propagiert die "verstärkte Repression" als adäquates pädagogisches Mittel und erfolgreichen Behandlungstypus¹⁴⁾, was zu einer strengeren Meldungspraxis führen könnte.

In der Untersuchung wurden **drei Kategorien von Heimen** erfaßt: **Kinderheime, therapeutische Einrichtungen und Erziehungsheime.**

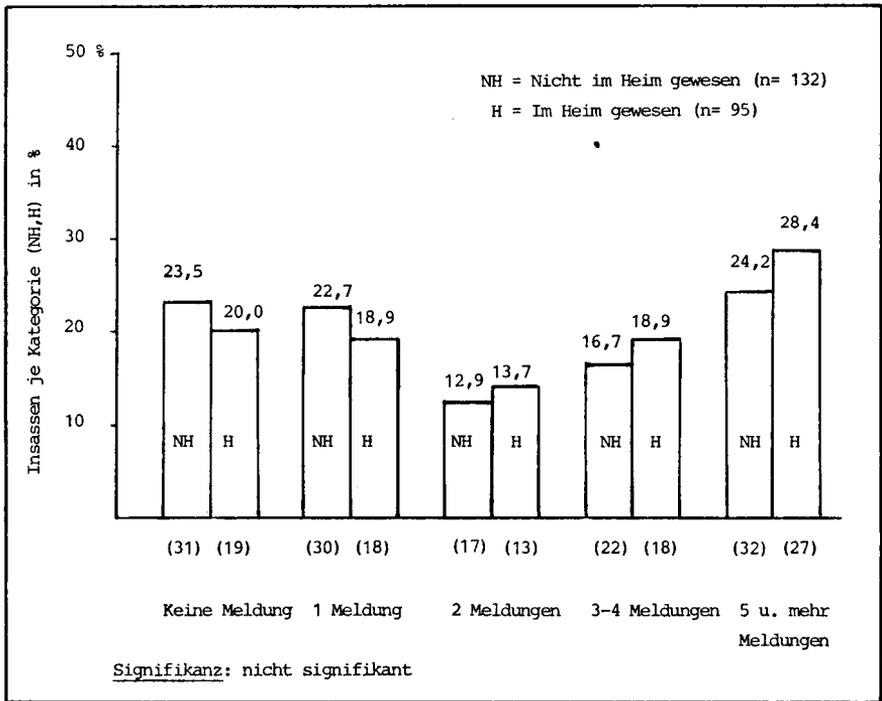
Wie bereits in Kapitel 6, das die Einzelheiten des Sozialisationshintergrunds der Stichprobe beschreibt, erwähnt, haben sich 95 (41,9%) Probanden der Stichprobe in einem Heim aufgehalten. 76 Insassen dieser Gruppe waren im Kinderheim; von den restlichen 19 waren 4 im Erziehungsheim, 5 im therapeutischen Heim und 10 sowohl in einer therapeutischen Einrichtung als auch in einem Erziehungsheim untergebracht.

Um für die zu untersuchenden Gruppen bei weiterer Unterteilung noch ausreichend große Zahlen zu erhalten, konnten bis auf zwei Ausnahmen die Heime nicht differenziert, sondern lediglich in zusammengefaßter Form untersucht werden. Eine Aufteilung war nur im Hinblick auf den Zeitablauf sinnvoll, da es hier auch um zeitliche Zusammenhänge und nicht allein um Häufigkeitskategorien geht, sowie bei der differenzierten Betrachtung des Meldungsaufkommens unter qualitativen und quantitativen Aspekten.

8.3.2.1 Meldungsbelastung und Heimaufenthalt

Wenn auch Schaubild 20 anzudeuten scheint, daß Probanden mit Heimaufenthalt eher mehr Meldungen erhalten als solche ohne Heimaufenthalt, so ist dies jedoch ein **statistisch nicht signifikanter Unterschied.**

Schaubild 20: Meldungsbelastung in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden (N = 227)



8.3.2.2 Meldungsbelastung in bezug auf die Haftdauer und den Heimaufenthalt

Auch in diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, mögliche Verzerrungen durch Kurzaufenthalte in der Anstalt auszuschalten. Die Vergleichbarkeit der kurzzeitigen (bis 6 Monate Haft) und der längerzeitigen Insassen (über 6 Monate Haft) hinsichtlich des Unterscheidungsmerkmals "Heimaufenthalt" ergibt sich aus Tabelle 17, wonach hinsichtlich der **Verteilung** von Probanden mit und solchen ohne Heimaufenthalt **kein signifikanter Unterschied** besteht.

Insgesamt ist bei den längerzeitigen Insassen mit Aufenthalt in einem Heim mit 4,4 Meldungen je Proband dieser Gruppe eine etwas höhere

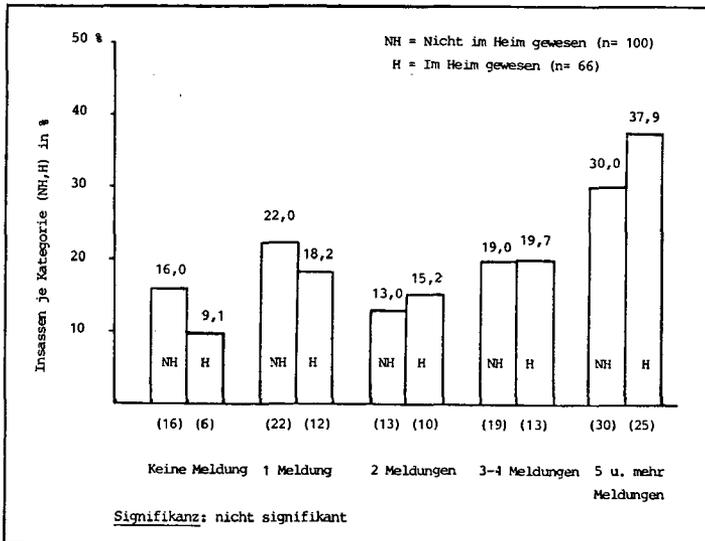
Tabelle 17: Heimaufenthalt in bezug auf die Haftdauer der Probanden (N = 227)

Heimaufenthalt	Haft bis zu 6 Monate	Haft über 6 Monate
Nicht im Heim	32 52,5%	100 60,2%
Im Heim	29 47,5%	66 39,8%
INSGESAMT	61 100,0%	166 100,0%

Signifikanz: nicht signifikant

Meldungsbelastung zu verzeichnen als bei jenen, die nicht im Heim waren (3,9 Meldungen).

Schaubild 21: Meldungsbelastung in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)



Bei den Kategorien "keine Meldung" und "5 und mehr Meldungen" sind in Schaubild 21, das die Meldungsbelastung bezogen auf den Heimaufenthalt bei den längerzeitigen Insassen differenziert darstellt, stärkere Differenzen dahingehend festzustellen, daß die Probanden ohne Heimaufenthalt bei "keine Meldung" um ca. 7% stärker vertreten sind als die mit Heimaufenthalt. Bei der Kategorie mit der höchsten Belastung ist das Verhältnis gerade umgekehrt. In den mittleren Bereichen hingegen ist der jeweilige Anteil recht ähnlich. Dennoch können die **Unterschiede insgesamt nicht als signifikant** angesehen werden.

8.3.2.3 Art und Häufigkeit der Meldungen in bezug auf den Heimaufenthalt

Insgesamt entfallen auf die Gruppe der Probanden ohne Heimaufenthalt (NH-Gruppe) 427 Meldungen. Die Gruppe der Insassen, die im Säuglings-, Kinder-, Waisen- und/oder Jugendheim waren (KH-Gruppe), hatte 251 und die Gruppe mit Aufenthalt in einem Erziehungs- und/oder therapeutischen Heim (EH-Gruppe) 71 Meldungen zu verzeichnen. Damit hat im Durchschnitt jeder Insasse der Gruppe NH 3,2, jeder Insasse der Gruppe KH 3,3 und jeder Insasse der Gruppe EH 3,7 Meldungen erhalten. Insofern ist die EH-Gruppe die relativ am stärksten mit Meldungen belastete. Allerdings liegen die Werte für die drei Gruppen nicht allzu weit auseinander.

Die nach der Art der Meldungen differenzierte Analyse (vgl. Tabelle 18) zeigt größere Unterschiede zwischen den Gruppen bei Verstößen gegen das Anstaltspersonal, Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen, dem allgemein ordnungswidrigen Verhalten und Arbeits- und Schulverstößen. Bei den Verstößen gegen das Anstaltspersonal wurden 21% der EH-Gruppe gemeldet. Gegenüber der KH-Gruppe (17%) besteht keine wesentliche Differenz. Die NH-Gruppe dagegen hat nur bei 8% ihrer Mitglieder eine Meldung dieser Kategorie zu verzeichnen. Dies deutet darauf hin, daß Insassen mit vorherigem Heimaufenthalt eher mit Anstaltspersonal in Konflikt geraten. Dieses dürfte für die Heimerfahrenen häufig die "Macht" und die "Repression" personifizieren, so daß für manche von ihnen die "Rebellion gegen die Unterdrücker" als Abwehrmöglichkeit wahrgenommen wird¹⁵⁾.

Tabelle 18: Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf vorherigen Heimaufenthalt der Probanden

Art der Meldung	Anzahl der Meldungen	Anzahl der gemeldeten Probanden	Gemeldete Probanden in %*	Meldungen pro Proband*
Verfehlungen gegenüber Anstaltspersonal	GES	34	28	0,15
	NH	14	11	0,11
	KH	14	13	0,18
	EH	6	4	0,32
	1			
Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen	GES	73	53	0,32
	NH	44	29	0,34
	KH	22	17	0,29
	EH	7	7	0,37
	2			
Nichtbefolgung von Anordnungen	GES	191	91	0,84
	NH	114	52	0,86
	KH	55	31	0,72
	EH	22	8	1,15
	3			
Allgemein ordnungswidriges Verhalten	GES	136	81	0,60
	NH	69	44	0,52
	KH	60	32	0,79
	EH	7	5	0,37
	4			
Schmuggel, Handeltreiben u.ä.	GES	65	51	0,29
	NH	43	31	0,32
	KH	17	16	0,22
	EH	5	4	0,26
	5			
Arbeits- und Schulverstöße	GES	144	74	0,63
	NH	73	34	0,55
	KH	55	29	0,72
	EH	16	11	0,84
	6			
Flucht, Lockerungsmißbrauch	GES	40	36	0,17
	NH	29	25	0,22
	KH	8	8	0,11
	EH	3	3	0,16
	7			
Tätowierungen	GES	66	46	0,29
	NH	41	29	0,31
	KH	20	14	0,26
	EH	5	3	0,26
	8			

* Bezogen auf die Gesamtstichprobe bzw. die jeweilige Teilstichprobe:
Gesamtstichprobe (GES): N = 227
Nicht im Heim gewesen (NH): n = 132
Im Säuglings-, Kinder-, Waisen- und/oder Jugendheim gewesen (KH): n = 76
Im Erziehungs- und/oder therapeutischen Heim gewesen (EH): n = 19

Wegen Verfehlungen gegen Mithäftlinge wurde - prozentual gesehen - bei der EH-Gruppe ein größerer Personenkreis als bei den anderen gemeldet. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß die absolute Zahl der Mitglieder der EH-Gruppe mit 19 sehr niedrig ist. Es ist nicht auszuschließen, daß der Unterschied zufälliger Natur ist, da bei dieser kleinen Ausgangszahl bereits eine gemeldete Person mehr bzw. weniger den Prozentanteil um 5,3% erhöht bzw. vermindert.

Bei der Nichtbefolgung von Anordnungen sind die Quoten der gemeldeten Mitglieder der jeweiligen Gruppen zwar nahezu gleich groß. Jedoch ragt die EH-Gruppe mit einer Belastung von 1,15 Meldungen pro Gruppenmitglied gegenüber den anderen Gruppen heraus. Allerdings gilt hier ebenfalls das Problem der geringen Ausgangszahl der EH-Gruppe, welche keine Aussage über die Zufälligkeit des Ergebnisses zuläßt.

Unterschiedlich stellt sich die Gruppenverteilung auch bei allgemein ordnungswidrigem Verhalten dar. Hier ragt die KH-Gruppe mit 42% heraus, die NH-Gruppe folgt mit 34% und die geringste Quote gemeldeter Personen weist die EH-Gruppe auf (26%).

Bei den Arbeits- und Schulverstößen nehmen die Quoten gemeldeter Gruppenmitglieder ausgehend von der NH-Gruppe progressiv zu.

In den übrigen Kategorien, d.h. bei Schmuggel, Handeltreiben u.ä., Flucht und Lockerungsmißbrauch sowie Tätowierungen sind keine größeren Unterschiede der einzelnen Gruppen festzustellen.

Insgesamt kann also festgehalten werden, daß zwar die **Zahlen in einigen Bereichen auf eine stärkere Meldungsbelastung der heimerfahrenen Insassen hinweisen**, insbesondere dort, wo KH- und EH-Gruppe sich ähnlich stark von der NH-Gruppe unterscheiden (Verstöße gegenüber Anstaltspersonal); soweit allein die EH-Gruppe größere Unterschiede aufweist, können diese jedoch **nicht als überzufällig konstatiert** werden.

8.3.2.4 Die Meldungen im Zeitablauf in bezug auf Heimaufenthalt

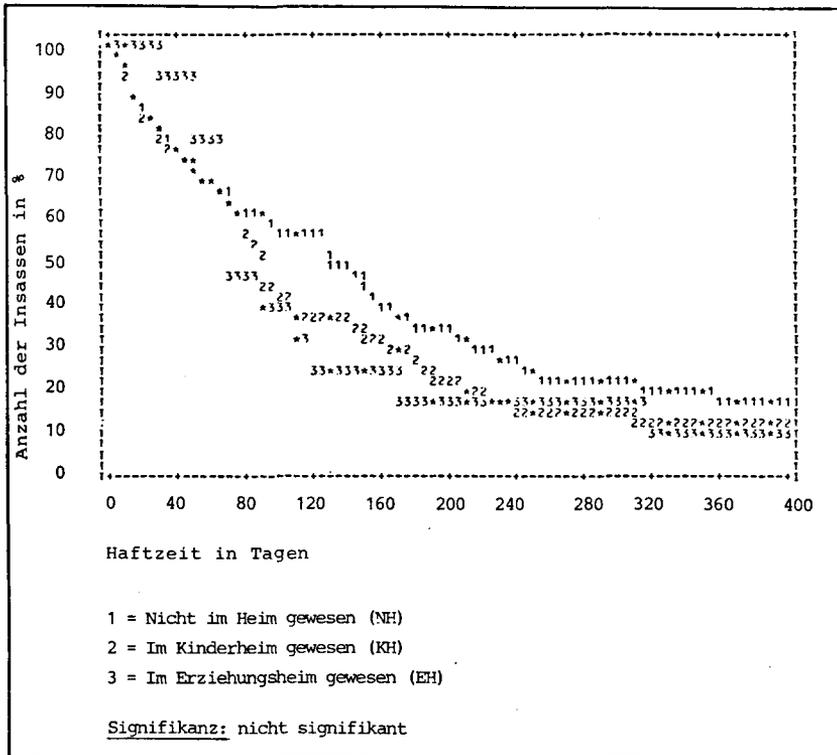
Aus Schaubild 22 läßt sich entnehmen, zu welchem Zeitpunkt wieviele Mitglieder jeweils der NH-, KH- und EH-Gruppe die erste Meldung erhielten:

- Nach Ablauf von 80 Tagen lag bei 39,0% der NH-Gruppe, bereits bei 45,3% der KH-Gruppe sowie bei 53,8% der EH-Gruppe die erste Meldung vor.
- Nach 160 Tagen betrug die Quote für die NH-Gruppe 62,0%, für die

KH-Gruppe 69,8% und für die EH-Gruppe 76,9%. Dabei wird deutlich, daß der Eintritt der ersten Meldung für die Insassen, die sich in einem Heim aufgehalten haben, zeitlich schneller erfolgte.

- Schließlich lag nach dem Ablauf von 400 Tagen bei 84,0% der NH-Gruppe, bei 90,6% der KH-Gruppe und 92,3% der EH-Gruppe eine Meldung vor.

Schaubild 22: Dauer in Tagen bis zur ersten Meldung in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)

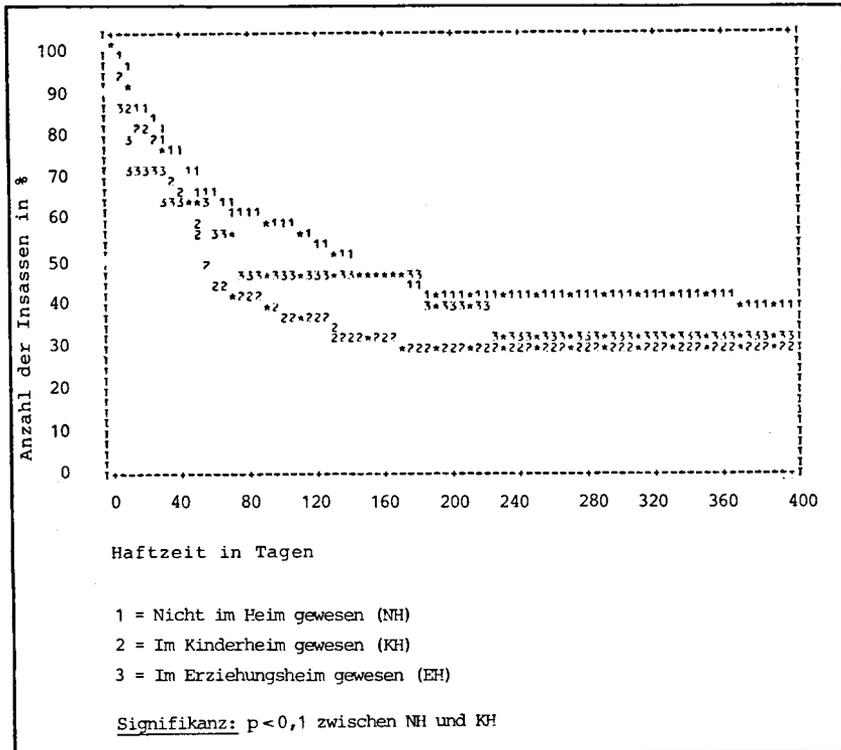


Insgesamt zeigt sich also, daß die **ersten Meldungen** im wesentlichen im **ersten halben Jahr** erfolgen. Bis dahin gibt es in der Graphik deutlich werdende **Unterschiede in der Meldegeschwindigkeit**. Während in einer

ersten Phase, die ca. 80 Tage umfaßt, der Verlauf sich bei der NH- und der KH-Gruppe kaum unterscheidet, wurden in der folgenden Zeit die Mitglieder der KH-Gruppe schneller als die der NH-Gruppe gemeldet. Jedoch ist der Unterschied **statistisch nicht signifikant**. Für die EH-Gruppe ist eine entsprechende Aussage nicht zu treffen, da - wie der graphische Verlauf unmittelbar verdeutlicht - die geringe absolute Mitgliederzahl dieser Gruppe bereits starke Prozentsprünge verursacht und daher Rückschlüsse auf die Zufälligkeit oder Nichtzufälligkeit dieses Meldungsverlaufs nicht zuläßt. Nach etwa 6 Monaten beginnen sich die unterschiedlichen Verläufe wieder zu konsolidieren.

Die Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung ist Grundlage des Schaubildes 23.

Schaubild 23: Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung in bezug auf den Heimaufenthalt der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)



- Nach Ablauf von 80 Tagen nach der ersten Meldung erfolgte bei 40,0% der NH-Gruppe, bei 60,4% der KH-Gruppe und bei 53,8% der EH-Gruppe die zweite Meldung.
- 280 Tage nach der ersten Meldung haben bereits 60,0% der NH-Gruppe, 73,6% der KH-Gruppe und 69,3% der EH-Gruppe die zweite Meldung erhalten.

Das Schaubild läßt gegenüber der NH-Gruppe eine schnellere Abfolge von erster und zweiter Meldung bei der KH- und der EH-Gruppe erkennen. Während es bei der fehlenden Interpretierbarkeit für die EH-Gruppe bleibt, erwies sich der Unterschied zwischen den beiden anderen Gruppen als signifikant.

Schaubild 24: Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft nach deren Heimaufenthalt (N = 166)

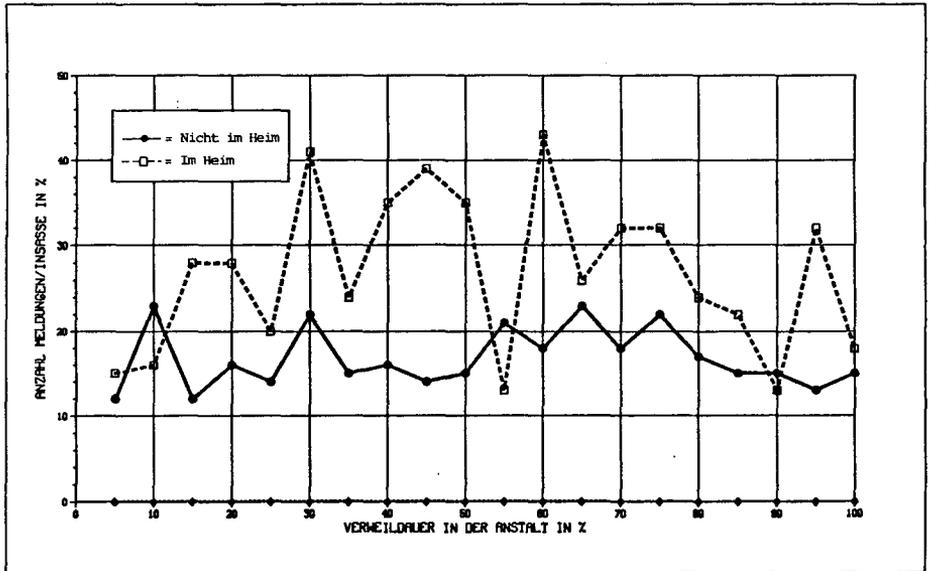


Schaubild 24 zeigt die relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die jeweilige relative individuelle Haftzeit der längerzeitigen Probanden, getrennt nach solchen, die im Heim waren, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war.

Während die NH-Gruppe in der Graphik durch ihren hauptsächlich gleichförmigen Verlauf charakterisiert ist, unterscheidet sich die H-Gruppe durch mehrere beträchtliche Schwankungen zwischen 25% und 75% der Verweildauer in der Anstalt. Dies wird auch bei einem Vergleich der Anfangs-, Mittel- und Endphase der Haft deutlich. Die Meldungen lassen sich im Zeitablauf wie folgt darstellen:

- Zum Zeitpunkt 20% der Haft entfallen auf jeden NH-Insassen 0,16 Meldungen, wohingegen sich die Anzahl der Meldungen für jeden H-Insassen auf 0,28 beläuft.
- Zum Zeitpunkt 50% der Haftzeit sind pro NH-Insasse 0,15, pro H-Insasse 0,35 Meldungen zu verzeichnen.
- Bei 80% der Verweildauer in der Anstalt entfallen auf jeden Probanden der NH-Gruppe 0,17, auf jeden Probanden der H-Gruppe 0,24 Meldungen.

Wie schon bei der differenzierten Untersuchung der Meldungen im Hinblick auf Wechsel der HEP, ist auch für das soziale Merkmal "Heimaufenthalt" die **Ausgangsthese nicht in signifikanter Weise bestätigt** worden, wenngleich sie unter rein deskriptiven Aspekten von den Ergebnissen gestützt zu werden scheint. **Signifikant** ist hier, wie auch bereits beim "Wechsel der HEP", ein **zeitbezogener Unterschied**: Bei Insassen, die im Heim waren, folgt die zweite der ersten Meldung schneller als dies bei nicht heimerfahrenen Insassen der Fall ist¹⁶⁾.

8.3.3 Schulabschluß

Die Stichprobe wurde für diesen Analyseteil entsprechend der besuchten Schule bzw. dem erreichten Schulabschluß in vier Gruppen aufgeteilt:

- Die erste Gruppe besteht aus den Insassen, die keinen Hauptschulabschluß haben (OHA-Gruppe: n = 48);
- die zweite Gruppe enthält die Insassen, die keinen Sonderschulabschluß haben (OSA-Gruppe: n = 28);
- die dritte und vierte Gruppe schließt Insassen ein, die die Sonderschule (SA-Gruppe: n = 36) bzw. die Hauptschule (HA-Gruppe: 115) erfolgreich absolviert haben.

Im Zusammenhang mit dem erreichten Schulabschluß ist auf das Problem des häufigen Schulwechsels hinzuweisen. Dieser kann sich negativ auf das Erreichen eines qualifizierten Schulabschlusses auswirken, weil die Kinder bei der Entwicklung einer Bindung an die Klasse und dauerhafter Freundschaften behindert werden. Auch haben die Lehrer so weniger Zeit und Möglichkeiten, Probleme der Schüler zu erkennen und diesen bei deren Bewältigung zu helfen. In der hier untersuchten Stichprobe stellt dies allerdings kein wesentliches Problem dar, weil lediglich 7,9% der Probanden die Schule mehr als viermal gewechselt haben. Von ihnen erreichten etwa 2/3 keinen Schulabschluß.

8.3.3.1 Meldungsbelastung und Schulabschluß

Schaubild 25 zeigt **signifikante Unterschiede in der Verteilung der Meldungsbelastung** bei den vier Untergruppen. Besonders starke Differenzen finden sich bei der Kategorie der nicht bzw. nur einmal Gemeldeten und den fünfmal oder häufiger mit einer Meldung registrierten Probanden. Insassen mit Hauptschulabschluß erhielten danach signifikant weniger Meldungen. Über die Hälfte von ihnen hat keine oder lediglich eine Meldung erhalten. Die Quoten der fünfmal oder häufiger Gemeldeten sind für die übrigen Gruppen dreimal so groß wie die der Hauptschulabsolventen unter den Insassen.

Bei den Insassen ohne Sonderschulabschluß fällt auf, daß sie sich von denen ohne Hauptschulabschluß nicht wesentlich unterscheiden, mit Ausnahme der Kategorie "keine Meldung". Hier weisen sie den größten Anteil auf, der noch über dem der Hauptschulabsolventen liegt. Wenn sich also insgesamt andeutet, daß bei Insassen, die einen Hauptschulabschluß erreicht haben, die Wahrscheinlichkeit, mehr als einmal gemeldet zu werden, wesentlich geringer ist als bei Insassen ohne Schulabschluß oder lediglich mit Sonderschulabschluß, so ist das Ergebnis im Hinblick auf die hohe Quote der Probanden ohne Sonderschulabschluß inkonsistent.

Schaubild 25: Meldungsbelastung in bezug auf den Schulabschluß der Probanden (N = 227)

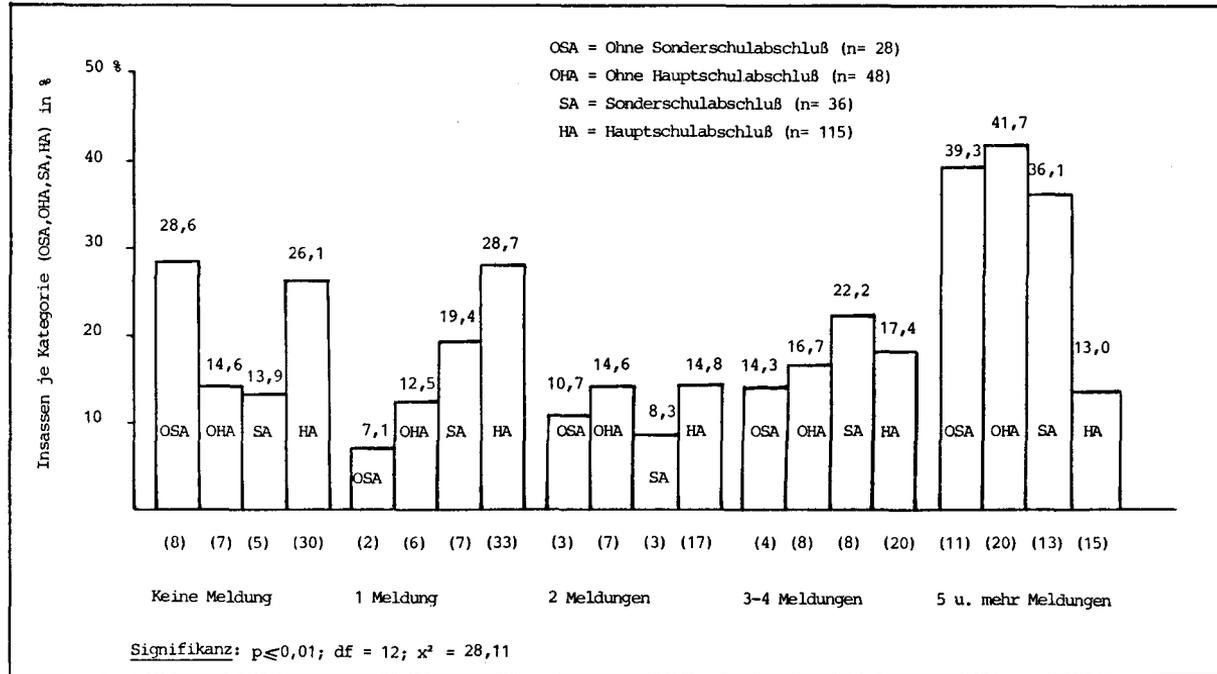
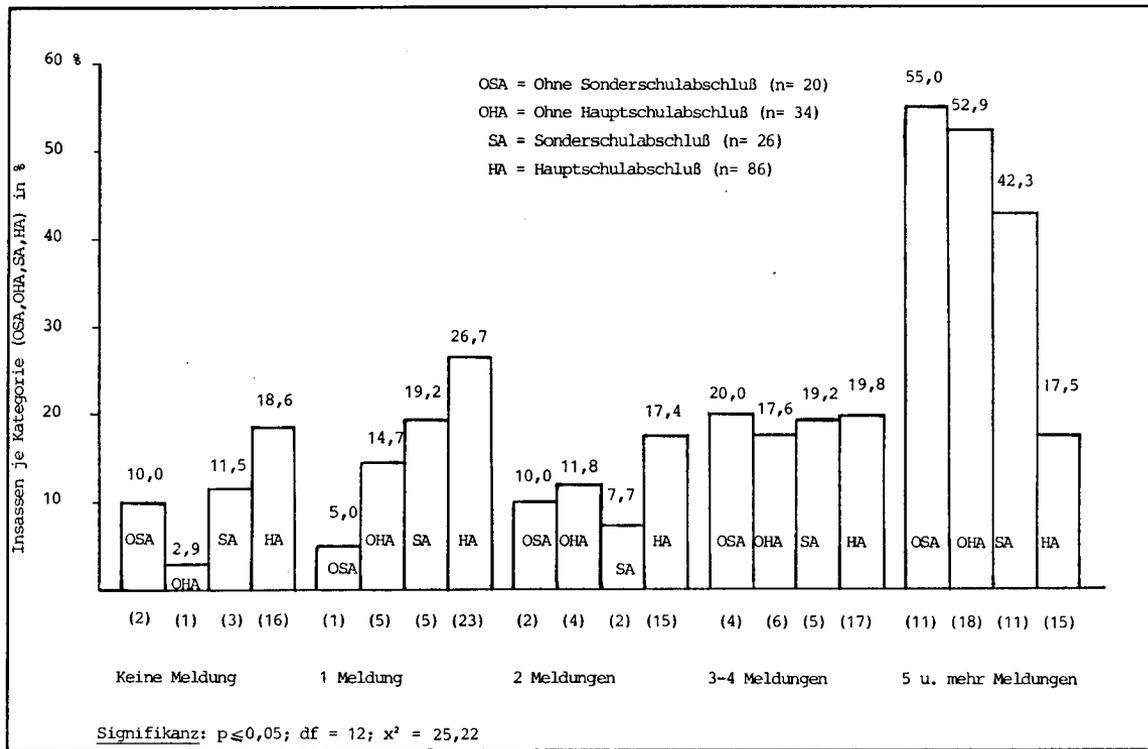


Schaubild 26: Meldungsbelastung in bezug auf den Schulabschluß der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)



Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, wollte man abweichendes oder konformes Verhalten der Insassen allein durch den schulischen Erfolg bzw. Mißerfolg erklären. Wie schon in den theoretischen Ausführungen in Kapitel 3.3.2 erwähnt, ist zu berücksichtigen, daß familiäre Sozialisationsdefizite sich auch im Leistungsbereich auswirken. In diesem Zusammenhang seien schlaglichtartig einige Angaben zur vorinstitutionellen Situation der Insassen angeführt:

- 68,0% der Probanden, die keinen Schulabschluß erreichten, haben ihre HEP mehrmals gewechselt, und zwar 28,4% über viermal;
- 36,8% waren vor der Einschulung in einem Kinderheim untergebracht;
- 14,7% haben die Schule mehr als viermal gewechselt.

Neben den biographischen Merkmalen sind hier jedoch auch die schulischen bzw. arbeitsbezogenen Maßnahmen während der Haftzeit zu berücksichtigen.

Andere Untersuchungen¹⁷⁾ in diesem Bereich gelangen zu dem Schluß, daß Probanden, die eine ungenügende Schulausbildung besitzen, in der Haft im Hinblick auf die Ausbildung und Beschäftigung wieder eine ungünstige Prognose erhalten. So werden während der Haftzeit die Ausbildungsunterschiede durch die zu ergreifenden Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen eher noch verstärkt¹⁸⁾, was nicht zur Verbesserung der Situation nach der Entlassung führt.

8.3.3.2 Meldungsbelastung in bezug auf die Haftdauer und den Schulabschluß

Auch im Hinblick auf den Schulabschluß unterscheiden sich die Gruppe der kurzzeitigen (bis 6 Monate Haft) und der längerzeitigen (über 6 Monate Haft) Insassen nicht signifikant voneinander, so daß von daher eine Vergleichbarkeit gewährleistet ist (s. Tabelle 19).

Die in Schaubild 26 wiedergegebene Verteilung der einzelnen Schulabschlußkategorien auf die Gruppen der Meldungsbelastung zeigt wiederum signifikante Unterschiede zwischen den Probanden mit Hauptschulabschluß und den übrigen auf. Sie entsprechen dem unter 8.3.3.1 festgestellten Ergebnis. Abweichend von dem Bild bei der Gesamtstich-

Tabelle 19: Erreichter Schulabschluß in bezug auf die Haftdauer der Probanden (N = 227)

Schulabschluß	Haft	
	bis 6 Monate	über 6 Monate
Kein Sonder- schulabschluß	8 13,1%	20 12,0%
Kein Haupt- schulabschluß	14 23,0%	34 20,5%
Sonderschul- abschluß	10 16,4%	26 15,7%
Hauptschul- abschluß	29 47,5%	86 51,8%
INSGESAMT	61 100,0%	166 100,0%

Signifikanz: nicht signifikant

probe zeigt sich bei der Beschränkung auf längerzeitige Insassen, daß die Quote der Probanden ohne Sonder- und Hauptschulabschluß bei der Kategorie "keine Meldung" hier deutlich geringer ausfällt. Der Zusammenhang zwischen Schulabschluß und geringer Meldungsbelastung ist hier klarer und konsistenter.

8.3.3.3 Art und Häufigkeit der Meldungen in bezug auf den Schulabschluß

Tabelle 20 gibt wieder, inwieweit die einzelnen nach dem erreichten Schulabschluß unterteilten Gruppen sich auf die einzelnen Meldungsformen verteilen.

Insgesamt entfallen auf die OSA-Gruppe 109, auf die OHA- Gruppe 214, auf die SA-Gruppe 159 und auf die HA-Gruppe 267 Meldungen. Dies entspricht einem arithmetischen Mittel von 3,9 Meldungen für die OSA-

Tabelle 20: Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf den erreichten Schulabschluß der Probanden

Art der Meldung	Anzahl der Meldungen	Anzahl der gemeldeten Probanden	Gemeldete Probanden in %*	Meldungen pro Proband*
Verfehlungen gegenüber Anstaltspersonal				
GES	34	28	12	0,15
OSA	2	2	7	0,07
OHA	15	13	27	0,31
SA	4	4	12	0,12
HA	13	9	8	0,11
1				
Verfehlungen gegenüber Mitgefängenen				
GES	73	53	23	0,32
OSA	6	6	21	0,21
OHA	24	14	29	0,50
SA	19	12	34	0,53
HA	24	21	18	0,21
2				
Nichtbefolgung von Anordnungen				
GES	191	91	41	0,84
OSA	23	13	46	0,82
OHA	55	21	44	1,14
SA	43	20	56	1,20
HA	70	37	32	0,61
3				
Allgemein ordnungswidriges Verhalten				
GES	136	81	36	0,60
OSA	29	10	36	1,03
OHA	44	26	54	0,91
SA	29	17	47	0,80
HA	34	28	24	0,30
4				
Schmuggel/Handeltreiben u.ä.				
GES	65	51	23	0,29
OSA	6	5	18	0,21
OHA	18	14	29	0,37
SA	11	8	23	0,31
HA	30	24	21	0,26
5				
Arbeits- und Schulverstoße				
GES	144	74	33	0,63
OSA	21	11	39	0,75
OHA	32	19	39	0,67
SA	40	16	45	1,12
HA	51	28	24	0,44
6				
Flucht, Vollzugslockerungen				
GES	40	36	16	0,17
OSA	4	4	14	0,14
OHA	10	8	17	0,21
SA	3	3	8	0,08
HA	23	21	18	0,20
7				
Tätowierungen				
GES	66	46	20	0,29
OSA	18	9	32	0,65
OHA	16	13	27	0,34
SA	10	9	25	0,28
IIA	22	15	13	0,19
8				

* Bezogen auf die Gesamtstichprobe bzw. die jeweilige Teilstichprobe:

Gesamtstichprobe (GES): N = 227

Ohne Sonderschulabschluß (OSA): n = 28;

Ohne Hauptschulabschluß (OHA): n = 48;

Sonderschulabschluß (SA): n = 36;

Hauptschulabschluß (HA): n = 115

Gruppe, 4,5 Meldungen für die OHA-Gruppe, 4,4 Meldungen für die SA-Gruppe und 2,3 Meldungen für die HA-Gruppe.

Die differenzierte Analyse bestätigt das im Hinblick auf die Meldungsbelastung konstatierte Ergebnis. Die Insassen mit Hauptschulabschluß, die am wenigsten als auffallend registriert wurden, haben dementsprechend auch regelmäßig den geringsten Prozentanteil an den einzelnen Meldungskategorien. In Ausnahmefällen liegen die Quoten geringfügig höher als die der anderen Gruppen, wobei in diesen Fällen meist die Gruppe mit Insassen ohne Sonderschulabschluß etwas niedriger liegt. Lediglich bei Flucht und Lockerungsmißbräuchen hat die Kategorie der Probanden mit Sonderschulabschluß die geringste Meldungsquote.

Fast durchweg sind die Probanden ohne Hauptschulabschluß und die mit Sonderschulabschluß die Gruppen mit dem größten Anteil gemeldeter Personen. Also kann man nicht sagen, daß das Fehlen eines Schulabschlusses grundsätzlich ein auffälligeres Haftverhalten nach sich zieht. Dies gilt allenfalls bei Hauptschülern, nicht aber bei Sonderschülern.

Geht man den biographischen Merkmalen der Sonderschulabsolventen nach, die stärker auffallen als die "erfolglosen" Sonderschüler¹⁹⁾, so ergibt sich folgendes Bild:

21 (58,4%) haben mindestens einmal die HEP gewechselt; 11 (30,6%) waren in einem Kinderheim untergebracht, davon 10 bereits vor der Einschulung und 3 (8,4%) sowohl in einem Kinderheim als auch in einem therapeutischen Heim.

Eine Spitzenstellung sowohl hinsichtlich des gemeldeten Anteils als auch der durchschnittlichen Belastung der einzelnen Probanden nehmen die Sonderschulabsolventen bei der Nichtbefolgung von Anordnungen, bei Arbeits- und Schulverstößen und Verstößen gegen Mitgefangene ein.

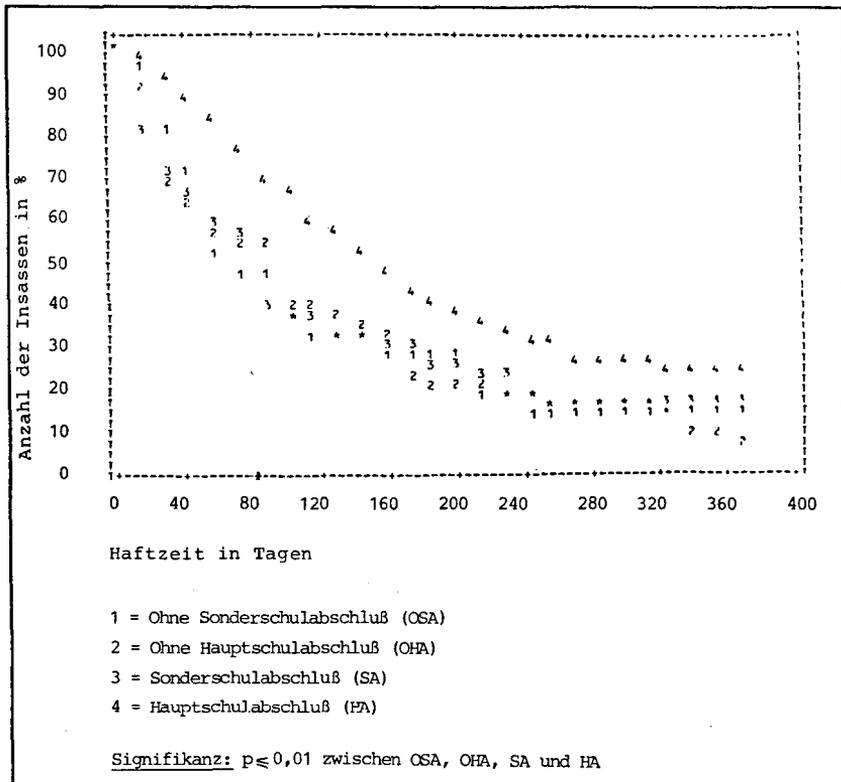
Die Gruppe der Probanden ohne Hauptschulabschluß sticht vor allem bei Verfehlungen gegenüber Anstaltspersonal, allgemeinem ordnungswidrigen Verhalten sowie Schmuggel u.ä. hervor.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß bei den schwersten Ver-

stößen, wie Flucht und Lockerungsmißbrauch, keine großen Unterschiede zwischen den Gruppen bestehen, mit Ausnahme der Probanden mit Sonderschulabschluß.

8.3.3.4 Die Meldungen im Zeitablauf in bezug auf den Schulabschluß

Schaubild 27: Dauer in Tagen bis zur ersten Meldung in bezug auf den Schulabschluß der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)

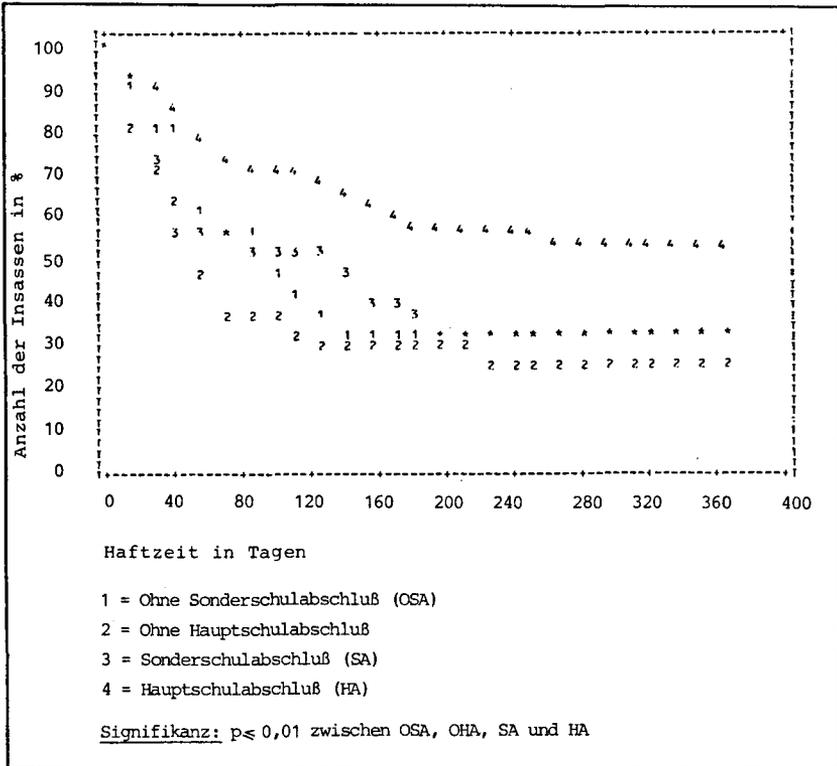


Aus Schaubild 27 läßt sich entnehmen, daß die Gruppe der Hauptschulabsolventen nicht nur seltener Meldungen erhält, sondern es auch länger dauert, bis die erste Meldung erfolgt. Im einzelnen kann fest-

gehalten werden, daß:

- 80 Tage nach der Einweisung bei 47,0% der OHA-Gruppe, aber erst bei 33,7% der HA-Gruppe die erste Meldung vorlag, bei der SA-Gruppe waren es 61,5%, bei der OSA-Gruppe 25%;
- nach 160 Tagen der Anteil für die OHA-Gruppe 79,4% betrug, für die HA-Gruppe 59,3%, für die SA-Gruppe 73,1% und für die OSA-Gruppe 70%;
- 364 Tage²⁰⁾ nach der Einweisung bereits 97,0% der OHA-Gruppe und erst 80,2% der HA-Gruppe erstmals gemeldet waren. Von der SA-Gruppe waren bis zu diesem Zeitpunkt 88,4% und von der OSA-Gruppe 85% registriert.

Schaubild 28: Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung in bezug auf den Schulabschluß der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 166)



Die Unterschiede zwischen OSA-, SA- und OHA-Gruppe sind, bezogen auf den Zeitpunkt der ersten Meldung, demgegenüber nicht sehr gravierend.

Die weitergehende Untersuchung bezüglich der **Zeitspanne von der ersten bis zur zweiten Meldung** ergibt ebenfalls überzufällige Unterschiede. Probanden mit Hauptschulabschluß wurden weniger schnell gemeldet als die übrigen Gruppen. Am schnellsten erhielten die Insassen ohne Hauptschulabschluß eine weitere Meldung:

- 80 Tage nach der ersten Meldung ist bei 64,7% der OHA-Gruppe, bei 50% der SA-Gruppe und bei 45% der OSA-Gruppe, aber nur bei 29,1% der HA-Gruppe eine zweite Meldung erfolgt.
- 280 Tage nach der ersten Meldung sind 76,5% der OHA-Gruppe, 69,3% der SA-Gruppe und 70% der OSA-Gruppe zum zweitenmal gemeldet worden. Der Anteil der HA-Gruppe belief sich dagegen auf 44,2%.

Von den innerhalb von 280 Tagen erfolgten Zweitmeldungen sind bei der OHA-Gruppe 84,6% bereits innerhalb der ersten 80 Tage nach der Erstmeldung gemacht worden, bei der HA-Gruppe waren dies bis dahin erst 65,8%.

Die OSA- und die SA-Gruppe verzeichnen zunächst eine ähnlich hohe Meldegeschwindigkeit wie die OHA-Gruppe; nach etwa 40 Tagen wird diese jedoch geringer.

Schaubild 29 ist ein ziemlich gleichförmiger Verlauf der **relativen Meldungshäufigkeit** bei Probanden mit Hauptschulabschluß für die ganze **Haftzeit** zu entnehmen. Die Meldungen der OHA-Gruppe steigen beträchtlich im letzten Fünftel der Haftzeit.

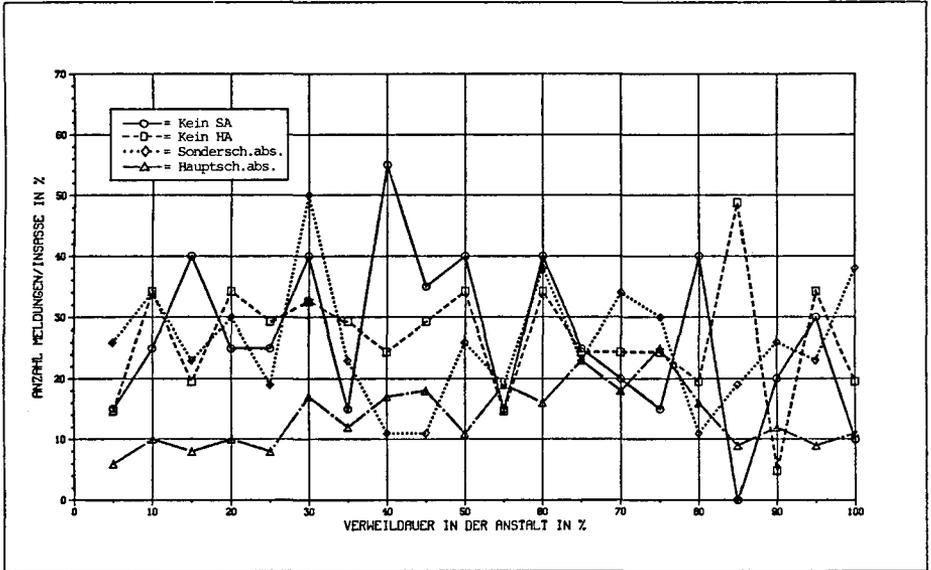
Zum Zeitpunkt 20% der Verweildauer in der Anstalt sind pro Insasse der OHA-Gruppe 0,34, pro Insasse der HA-Gruppe 0,10, pro Insasse der OSA-Gruppe 0,25 und pro Insasse der SA-Gruppe 0,30 Meldungen zu verzeichnen.

Bei 50% der Haftzeit lassen sich pro Insasse der OHA-Gruppe 0,34, pro Insasse der HA-Gruppe 0,11, pro Insasse der OSA-Gruppe 0,40 und pro Insasse der SA-Gruppe 0,26 Meldungen feststellen.

Bei 80% der Haftdauer erfolgten pro Insasse der OHA-Gruppe 0,20, pro

Insasse der HA-Gruppe 0,16, pro Insasse der OSA-Gruppe 0,40 und pro Insasse der SA-Gruppe 0,11 Meldungen.

Schaubild 29: Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft nach deren Schulabschluß (N = 166)



Die Annahme, daß negative Auffälligkeiten im schulischen Bereich die Wahrscheinlichkeit eines negativen Verhaltens während der Inhaftierungszeit erhöhen, konnte durch diese Ergebnisse weitgehend bestätigt werden. Insassen mit erreichtem **Hauptschulabschluß** wiesen eine **geringe Meldungsbelastung** auf. Diese Gruppe wurde auch **signifikant später** als die anderen **erstmalig registriert**.

8.3.4 Vorstrafenbelastung

Wie bereits in Kapitel 6.4 erwähnt, beschränkt sich die Untersuchung im Hinblick auf die legalbiographischen Merkmale, die kriminelle bzw. Auffälligkeitskarrieren zu kennzeichnen geeignet sind, auf Vorverur-

teilungen zu Jugend- und/oder Freiheitsstrafen. Dies hat seinen Grund vor allem in Beschränkungen tatsächlicher Natur: Andere Daten zur Vorgeschichte krimineller und anderer Auffälligkeiten der Probanden waren zum Zeitpunkt der hier durchgeführten Untersuchung nicht in einer Form greifbar, die vollgültige Aussagen hierüber zugelassen hätte. Darüber hinaus wurde davon ausgegangen, daß Vorverurteilungen zu Jugend- und/oder Freiheitsstrafe als schwerstmögliche Sanktionen in der Regel auf ausgeprägte Auffälligkeitskarrieren hindeuten und die Beschränkung auf diese Merkmale mithin zwar die Differenziertheit der Analyse begrenzt, sie aber nicht unmöglich oder bedeutungslos macht.

Nicht berücksichtigt wurden Fälle, in denen sich Probanden zur Zeit der Untersuchung infolge eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 21, 26 JGG) sowie wegen Verbüßung des Strafrests im Hinblick auf §§ 26, 88 JGG, zum erstenmal in Haft befanden. 29,4% der Stichprobe waren im obengenannten Sinne einmal, 26,5% zwei- bis viermal vorbestraft. Bei 23,0% (52) lag ein Bewährungswiderruf vor; von diesen gehörten 17 (32,7%) der Gruppe mit einer Verweildauer bis zu 6 Monaten und 35 (67,3%) der Gruppe mit einer Verweildauer von über 6 Monaten an.

8.3.4.1 Meldungsbelastung und Vorstrafenbelastung

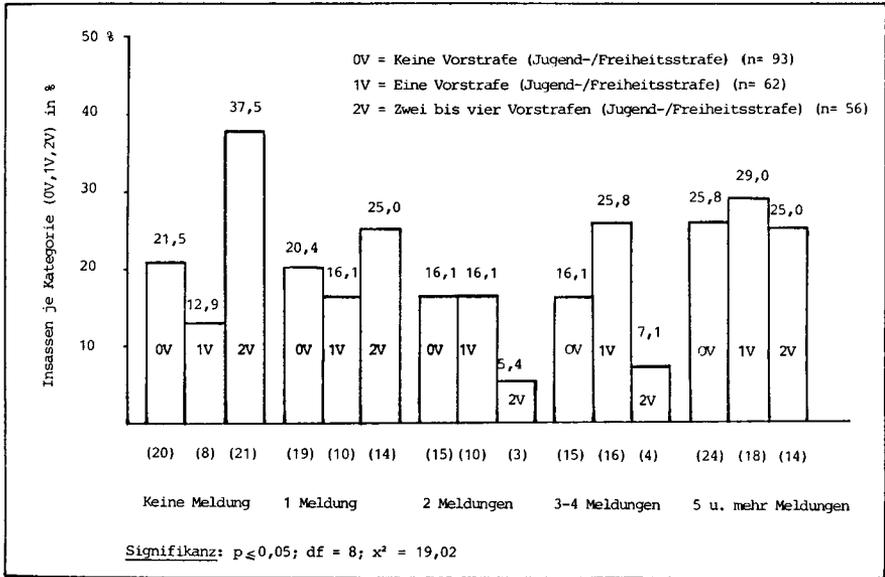
Schaubild 30 gibt die Meldungsbelastung der nach der Vorstrafenbelastung gebildeten Probandengruppen wieder.

Hier zeigen sich **signifikante Unterschiede:**

Die Gruppe ohne freiheitsentziehende Vorstrafen ist relativ gleichmäßig über die einzelnen Kategorien der Meldungsbelastung verteilt. Bei den Probanden mit einer freiheitsentziehenden Vorverurteilung findet sich eine ansteigende Tendenz bei der Meldungsbelastung. In der Kategorie "keine Meldung" sind sie recht gering vertreten, um dann progressiv stärkere Quoten bei den ansteigenden Belastungskategorien aufzuzeigen. Bei stärkerer Vorbelastung zeigt sich dann überraschenderweise ein abweichendes Bild. Über ein Drittel dieser Gruppe bleibt ohne registrierte Auffälligkeit. Ein weiteres Viertel hat lediglich eine Meldung zu verzeichnen. Hier hebt sie sich deutlich von den beiden

anderen Gruppen ab. Bei 2-4 Meldungen ist diese Gruppe dann vergleichsweise sehr gering vertreten. Keine so großen Differenzen gibt es dann allerdings im Bereich der höchsten Meldungsbelastung.

Schaubild 30: Meldungsbelastung in bezug auf die Vorstrafenbelastung (Jugend-/Freiheitsstrafe) der Probanden (N = 211)



8.3.4.2 Meldungsbelastung in bezug auf die Haftdauer und die Vorstrafenbelastung

Wie bereits bei den anderen biographischen Daten der Probanden, zeigen sich auch hinsichtlich der Vorstrafenbelastung keine signifikanten Unterschiede bei einer Unterteilung der Stichprobe in kurzzeitige und längerzeitige Insassen (s. Tabelle 21).

Das Schaubild 31 zeigt die Meldungsbelastung in bezug auf die Vorstrafenbelastung jener Probanden, die länger als 6 Monate in Haft waren.

Tabelle 21: Vorstrafenbelastung* in bezug auf die Haftdauer der Probanden (N = 211)

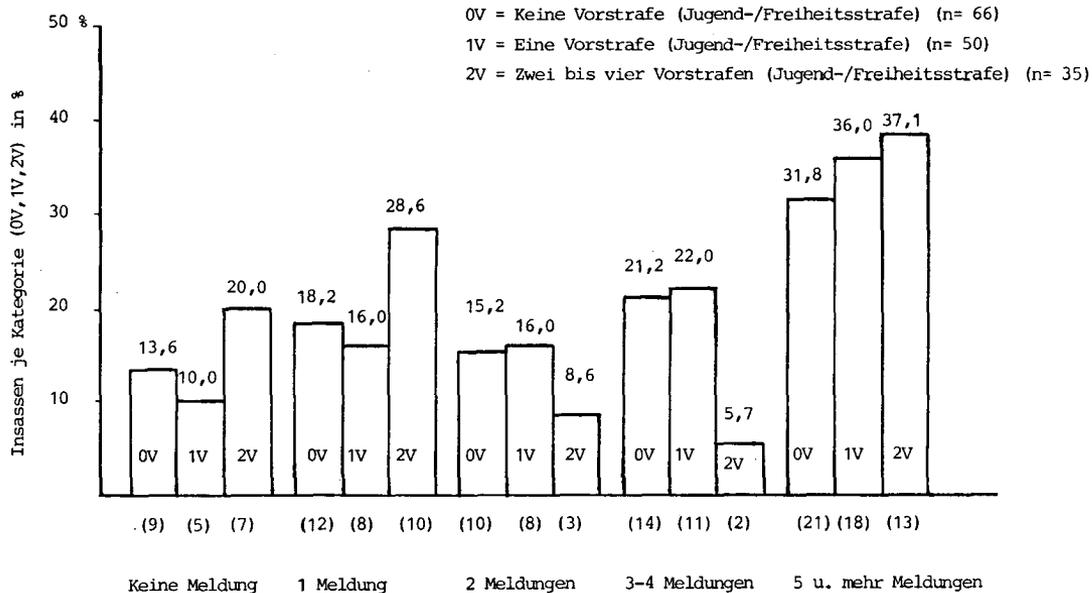
Anzahl der Vorstrafen	Haft	
	bis zu 6 Monate	über 6 Monate
Keine Vorstrafe	27 45,0%	66 43,7%
Eine Vorstrafe	12 20,0%	50 33,1%
Zwei Vorstrafen	13 21,7%	28 18,5%
Drei Vorstrafen	5 8,3%	4 2,6%
Vier Vorstrafen	3 5,0%	3 2,0%
INSGESAMT	60 100,0%	151 100,0%

* Vorverurteilungen zu Jugend-/Freiheitsstrafe

Signifikanz: nicht signifikant

Im Gegensatz zur entsprechenden Analyse für die Gesamtstichprobe (vgl. Schaubild 30) sind die hier deutlich werdenden Unterschiede statistisch nicht signifikant. Es ergibt sich hier ein progressiver Anstieg in der Meldungsbelastung bei den Probanden ohne freiheitsentziehende Vorverurteilung. Das gleiche gilt für die Insassen mit einer entsprechenden Vorverurteilung. Eine deutliche Veränderung ergibt sich bei den Probanden mit mehr als zwei freiheitsentziehenden Vorverurteilungen. Im Bereich der Kategorie "keine Meldung" ist hier eine deutlich geringere Quote als bei der Gesamtstichprobe festzustellen, vermutlich ein Hinweis auf Verzerrungen durch die kurzzeitigen Insassen. Bei Insassen mit nur einer Meldung ist diese Gruppe hier ein wenig stärker vertreten als im Zusammenhang mit der Gesamtstichprobe. Im Bereich mittlerer Meldungsbelastung (2-4 Meldungen) bleibt es bei der zuvor festgestellten geringen Quote, wohingegen bei der höchsten Meldungsbelastungskatego-

Schaubild 31: Meldungsbelastung in bezug auf die Vorstrafenbelastung (Jugend-/Freiheitsstrafe) der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 151)



Signifikanz: nicht signifikant

rie die am stärksten Vorbelasteten auch den größten Anteil stellen.

Auch wenn dieses Ergebnis statistisch nicht signifikant ist, relativiert es die hohe Beteiligung der mit freiheitsentziehenden Vorverurteilungen stark belasteten Gruppe an den Probanden ohne Meldung. Dieses für die Gesamtstichprobe zunächst überraschende Ergebnis scheint erheblich durch kurzzeitige Insassen bedingt, die - wie bereits als Allgemeinplatz festgestellt - schlicht weniger zeitliche Gelegenheit für Auffälligkeiten haben, die "registrierungswürdig" sind.

Und doch bleibt festzustellen, daß pro Insasse der Gruppe ohne freiheitsentziehende Vorstrafe 4,6, pro Insasse der Gruppe mit einer solchen Vorstrafe 4,2 und pro Insasse der höher vorbelasteten Gruppe "nur" 3,5 Meldungen registriert wurden. Hier zeigt sich eine degressive Tendenz.

8.3.4.3 Art und Häufigkeit der Meldungen in bezug auf die Vorstrafenbelastung

Tabelle 22 beschreibt detailliert die Art und die Häufigkeit der Meldungen, die auf die Probanden der einzelnen nach ihrer Vorstrafenbelastung gebildeten Gruppen entfallen. Die Gruppe ohne freiheitsentziehende Vorstrafen erhielt insgesamt 339, die mit einer solchen Vorstrafe 231 und die mit zwei und mehr solcher Vorverurteilungen 136 Meldungen. Dies entspricht einem Durchschnitt von 3,6 Meldungen für die Gruppe ohne freiheitsentziehende Vorstrafen, 3,7 für die Gruppe mit einer Vorstrafe und 2,4 für die mit zwei und mehr entsprechenden Vorverurteilungen.

Eine degressive Tendenz, ausgehend von "ohne Vorstrafe" bis zu "zwei bis vier Vorstrafen", läßt sich praktisch bei fünf Meldungskategorien finden: Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen, Nichtbefolgen von Anordnungen, allgemein ordnungswidriges Verhalten, Arbeits- und Schulverstöße sowie Flucht und Lockerungsmißbrauch, wobei zuweilen die zweite Vorbelastungsgruppe leicht über der ersten liegt. Im Bereich des Schmuggelns, Handeltreibens u.ä. lassen sich keine großen Unterschiede

Tabelle 22: Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf die Vorstrafenbelastung* der Probanden

Art der Meldung	Anzahl der Meldungen	Anzahl der gemeldeten Probanden	Gemeldete Probanden in %**	Meldungen pro Proband**	
1 Verfehlungen gegenüber Anstaltspersonal	GES	32	26	12	0,15
	0V	9	8	9	0,09
	1V	14	13	21	0,23
	2V	9	5	9	0,16
2 Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen	GES	66	48	23	0,31
	0V	34	25	27	0,37
	1V	16	14	22	0,26
	2V	16	9	16	0,28
3 Nichtbefolgung von Anordnungen	GES	181	84	40	0,86
	0V	88	42	45	0,95
	1V	66	27	43	1,06
	2V	27	15	27	0,48
4 Allgemein ordnungswidriges Verhalten	GES	128	75	35	0,61
	0V	72	34	37	0,77
	1V	34	24	39	0,55
	2V	22	17	30	0,39
5 Schmuggel/Handeltreiben u.ä.	GES	61	47	22	0,29
	0V	27	21	22	0,29
	1V	15	13	21	0,24
	2V	19	13	23	0,34
6 Arbeits- und Schulverstöße	GES	136	69	33	0,64
	0V	69	32	34	0,74
	1V	43	22	35	0,70
	2V	24	15	27	0,43
7 Flucht, Vollzugslockerungen	GES	38	34	16	0,18
	0V	17	15	16	0,18
	1V	13	12	19	0,21
	2V	8	7	12	0,14
8 Tätowierungen	GES	64	44	21	0,30
	0V	23	19	20	0,25
	1V	30	19	31	0,48
	2V	11	6	11	0,20

* Vorverurteilung zu Jugend-/Freiheitsstrafe

** Bezogen auf die Gesamtstichprobe bzw. die Teilstichproben:

Gesamtstichprobe (GES): N = 211

Keine Vorstrafe (0V): n = 93

Eine Vorstrafe (1V): n = 62

Zwei bis vier Vorstrafen (2V): n = 56

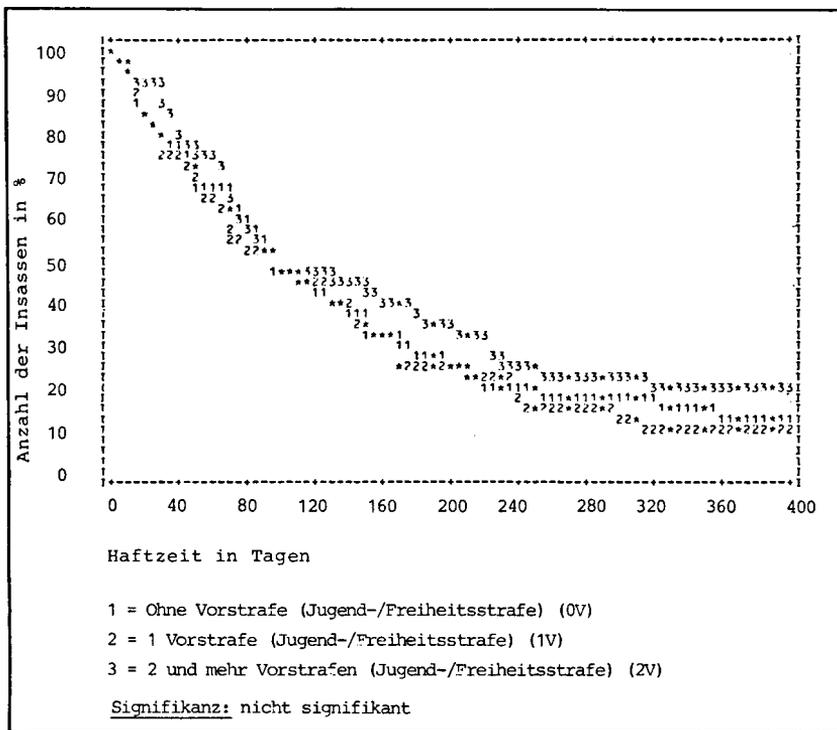
ausmachen. Bei den Verstößen gegen das Anstaltspersonal und Tätowierungen fällt jedoch die Gruppe mit einer freiheitsentziehenden Vorverurteilung mit den höchsten jeweils aus dem Rahmen.

Insgesamt bestätigt sich hier die **niedrigere Meldungsbelastung der stärker durch Jugend- und Freiheitsstrafe Vorbelasteten.**

8.3.4.4 Die Meldungen im Zeitablauf

War bezüglich der zeitbezogenen Komponente der Meldungen bislang fast durchweg ein deutlicher Unterschied bei den untersuchten Merkmalen festzustellen, ist dies hier nicht der Fall.

Schaubild 32: Dauer in Tagen bis zur ersten Meldung in bezug auf die Vorstrafenbelastung (Jugend-/Freiheitsstrafe) der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 151)



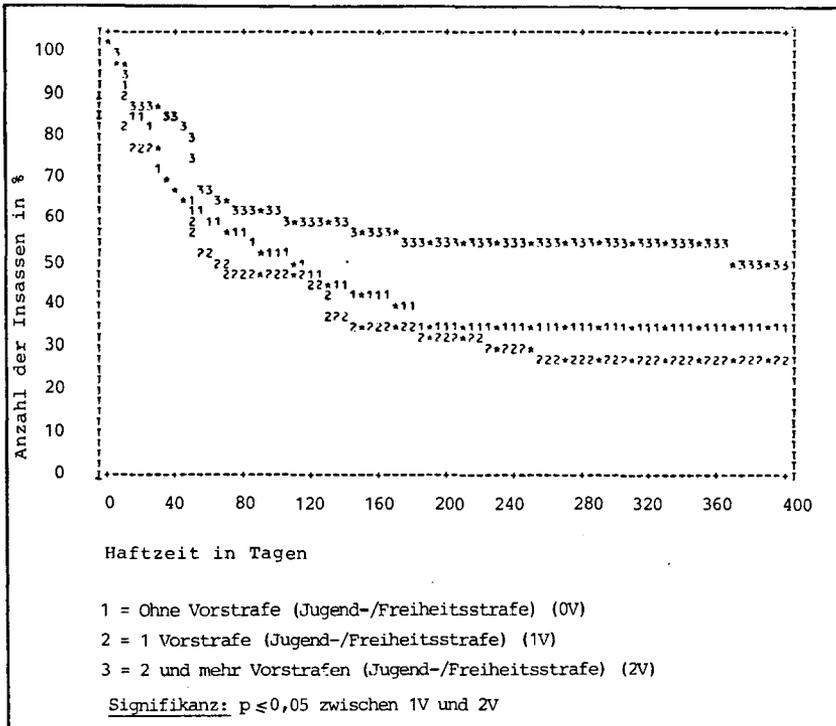
Die graphische Darstellung von Schaubild 32 läßt sich punktuell folgendermaßen wiedergeben:

- 80 Tage nach der Anstaltseinweisung lag bei 39,4% der Gruppe 0V, bei 48,0% der Gruppe 1V und bei 42,8% der Gruppe 2V die erste Meldung vor;

- nach 160 Tagen betrug der entsprechende Anteil der Gruppe 0V 68,2%, der der Gruppe 1V 68,0% und der der Gruppe 2V 60,0%;
- nach dem Ablauf von 400 Tagen hatten 86,4% der Gruppe 0V, 90,0% der Gruppe 1V und 80,0% der Gruppe 2V die erste Meldung erhalten.

Zeitbezogen liegen die Gruppen also recht dicht beieinander. Dagegen zeigen sich bei der zeitlichen Abfolge wieder signifikante Unterschiede (s. Schaubild 33).

Schaubild 33: Zeitspanne zwischen erster und zweiter Meldung in bezug auf die Vorstrafenbelastung (Jugend-/Freiheitsstrafe) der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft (N = 151)

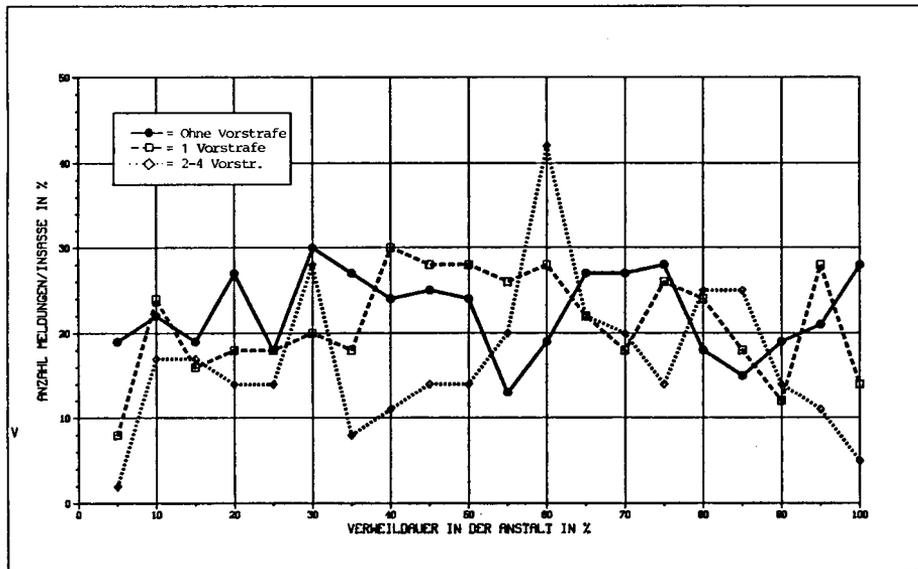


Verfolgt man die Graphik der **Zeitspanne zwischen erster und zweiter** Meldung, dann sind:

- 80 Tage nach der ersten Meldung 45,4% der Gruppe ohne Vorstrafe, 54,0% der Gruppe mit einer Vorstrafe und 40,0% der höchst vorbelasteten Gruppe ein zweites Mal gemeldet worden;
- 280 Tage nach der ersten Meldung waren dies bei der ersten Gruppe 66,7%, bei der zweiten 74% und bei der dritten 48,5%.

Demnach erfolgten die zweiten Meldungen bei der Kategorie der Probanden, die bereits einmal freiheitsentziehend vorverurteilt wurden, schneller als bei der Gruppe ohne derartige Vorstrafen. Die höchst-belastete Gruppe weist zwar relativ ähnliche Geschwindigkeiten auf, verzeichnet aber letztlich wesentlich weniger zweite Meldungen.

Schaubild 34: Relative Meldungshäufigkeit bezogen auf die relative individuelle Haftdauer der Probanden mit mehr als 6 Monaten Haft nach deren Vorstrafenbelastung (Jugend-/Freiheitsstrafe) (N = 151)



Auch der Verlauf der graphischen Kurve der **relativen Meldungshäufigkeit** bezogen auf die **relative individuelle Haftzeit** (s. Schaubild 34) verdeutlicht die Sonderstellung im Hinblick auf freiheitsentziehende Strafen stärker vorbelasteter Insassen. In der Gesamtschau verläuft die Kurve der gemeldeten Auffälligkeiten für diese Gruppe auf dem untersten Niveau mit einem "Ausreißer" zwischen 55% und 65% der Haftzeit.

- Dem Zeitpunkt 20% der Haftzeit auf dem Schaubild entsprechen pro Insasse der Gruppe 0V 0,27, pro Insasse der Gruppe 1V 0,18 und pro Insasse der Gruppe 2V 0,14 Meldungen.
- Zum Zeitpunkt 50% sind pro Insasse der Gruppe 0V 0,24, pro Insasse der Gruppe 1V 0,28 und pro Insasse der Gruppe 2V 0,14 Meldungen zu verzeichnen.
- Bei 80% der Verweilzeit in der Anstalt erfolgten pro Insasse der Gruppe 0V 0,18, pro Insasse der Gruppe 1V 0,24 und pro Insasse der Gruppe 2V 0,25 Meldungen.

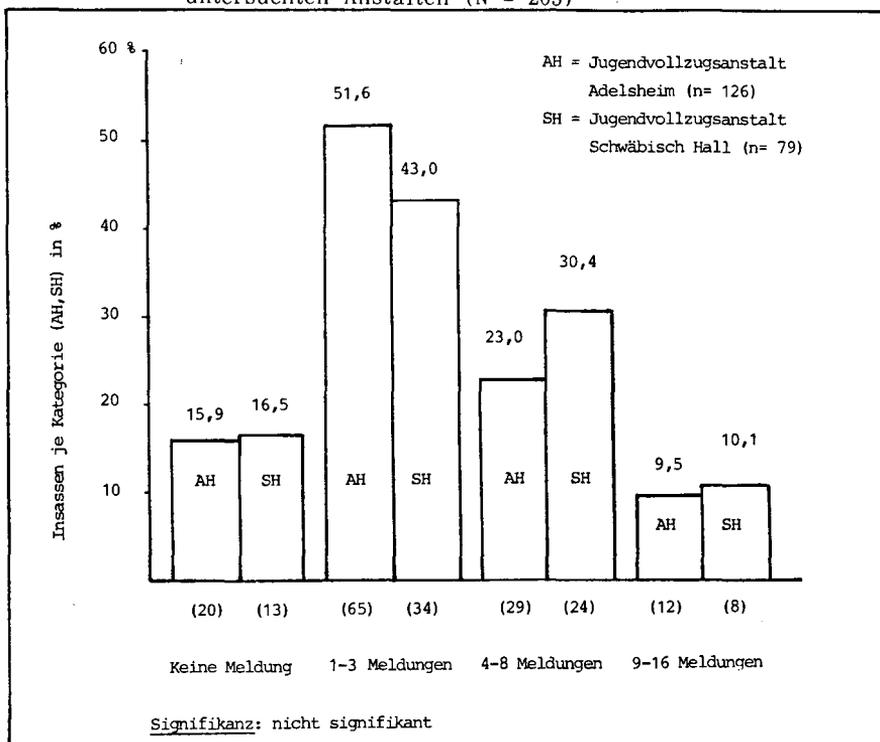
Die Ausgangshypothese besagt, daß häufige Kontakte mit den Instanzen der sozialen Kontrolle und Anstaltsaufenthalte eine Gruppe kennzeichnen, die ihre außerhalb der Anstalt praktizierten subkulturellen Verhaltensmuster²¹⁾ auch in der Anstalt weiterführt, sich zu Insassen mit ähnlichen Erfahrungen gesellt und entsprechend immer wieder mit den Anstaltsnormen in Konflikt gerät. Mehrere Vorinhaftierungen würden danach die Wahrscheinlichkeit oppositionellen Insassenverhaltens erhöhen²²⁾. Hier zeigt sich aber eine vergleichsweise geringe Auffälligkeit dieser Gruppe²³⁾. Bedenkt man weiter, daß 50,0% dieser Gruppe mit den meisten freiheitsentziehenden Vorverurteilungen Heimerfahrung haben, so läßt sich die schon zuvor entwickelte Überlegung auch hier erklärend anführen: Erfahrungen in Anstalten oder anstaltsähnlichen Organisationen lassen die jeweiligen Betroffenen "Überlebensstrategien" entwickeln, die sanktionsträchtige Situationen vermeiden helfen. Mit dem Erlernen anstaltsimmanenter Verhaltensweisen, die kein schlichtes Unterordnen oder Anpassen sein müssen (!), mindert sich die Wahrscheinlichkeit der formellen Meldung.

8.4 Die Meldungen und Sanktionen in den untersuchten Anstalten
Adelsheim und Schwäbisch Hall im Vergleich

Um eventuelle anstaltsspezifische Verhaltens- und Reaktionsmuster, die das allgemeine Untersuchungsergebnis beeinflussen könnten, herausfiltern zu können, bedarf es einer anstaltsspezifischen Analyse der Meldungs- und Sanktionspraxis.

Untersucht man die Meldungsbelastung der Teilpopulationen beider untersuchter Anstalten näher, ergeben sich - wie das folgende Schaubild 35 verdeutlicht - keine signifikanten Unterschiede.

Schaubild 35: Meldungsbelastung der Teilpopulationen der beiden untersuchten Anstalten (N = 205)



83,5% der in Schwäbisch Hall und 84,1% der in Adelsheim eingewiesenen Probanden wurden mindestens einmal gemeldet. Der Anteil der Insassen, der keine Meldung erhalten hat, beträgt für Schwäbisch Hall 16,5% und für Adelsheim 15,9%. Der Unterschied ist also minimal und beträgt jeweils 0,6%.

Ausgehend von dem weiter oben erwähnten Umstand, daß die Insassen mit günstigeren sozial- und legalbiographischen Merkmalen eher Schwäbisch Hall zugewiesen wurden, sollte erwarten lassen, daß dementsprechend in Adelsheim mehr Auffälligkeiten registriert werden würden. Tatsächlich ist dies - wie Tabelle 23 deutlich macht - nicht der Fall. Nicht genau zu klären ist, ob dies auf systematischen Zusammenhängen beruht oder schlicht auf unterschiedlichen Aktenführungs- und Registrierpraktiken. Hier ist auf die im methodisch erläuternden Teil angeführten Kritikpunkte bezüglich der Aktenanalyse hinzuweisen.

Die differenzierte Analyse der Meldungsverteilung nach deren Art und relativen Häufigkeit ergibt für die beiden Anstalten größere Differenzen lediglich in drei Meldungskategorien (vgl. Tabelle 23). Bei den Verfehlungen gegen Mitgefangene ist die Quote gemeldeter Personen in Adelsheim mit 28,6% um 7,1% größer als die der in Schwäbisch Hall einsitzenden Probanden. Möglicherweise kommen hier günstigere Bedingungen der Haller Anstalt zum Tragen: eine günstigere Ausgangslage bei Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen, Unterschiede im Öffnungsgrad der Anstalten und geringere soziale Belastung der Haller Insassen. Diese Umstände sowie eine freizügige Lockerungs- und Urlaubspraxis in Schwäbisch Hall könnten ein günstigeres Klima der Gefangenen untereinander fördern und zu stärkerer Konfliktvermeidung bzw. anderen Bewältigungsformen führen.

Im Zusammenhang mit der unterschiedlichen, in Schwäbisch Hall günstigeren Urlaubs- und Lockerungspraxis dürfte auch die auffällige Diskrepanz bei den Quoten wegen Flucht oder Lockerungs- und/oder Urlaubsmißbrauch stehen. Wegen derartiger Pflichtverstöße wurden in Adelsheim 6% weniger Insassen gemeldet (AH: 14,3%; SH: 20,3%). Die Insassen der Haller Anstalt sind auch bei Tätowierungen prozentual gesehen stärker aufgefallen (AH: 19,8%; SH 24,1%).

Tabelle 23: Art/Anzahl der Meldungen in bezug auf die beiden untersuchten Anstaltspopulationen (N = 205)

Art der Meldung	Adelsheim (n = 126)		Schwäbisch Hall (n = 79)		INSGESAMT (N = 205)	
	Gemeldete	Meldungen	Gemeldete	Meldungen	Gemeldete	Meldungen
	Probanden in %	pro Proband	Probanden in %	pro Proband	Probanden in %	pro Proband
Verfehlungen gegenüber dem Anstaltspersonal 1	12,7	0,17	15,2	0,16	13,6	0,16 n.s.
Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen 2	28,6	0,42	21,5	0,25	26,0	0,36 n.s.
Nichtbefolgung von Anordnungen 3	42,9	0,81	45,6	1,11	43,9	0,93 n.s.
Allgemein ordnungswidriges Verhalten 4	39,7	0,63	38,0	0,71	39,0	0,66 n.s.
Schmuggel/Handeltreiben u.ä. 5	25,4	0,32	24,1	0,32	24,9	0,32 p < 0,1
Arbeits- und Schulverstöße 6	35,7	0,73	34,2	0,63	41,4	0,64 n.s.
Flucht, Vollzugslockerungen 7	14,3	0,15	20,3	0,24	16,6	0,19 n.s.
Tätowierungen 8	19,8	0,31	24,1	0,29	21,5	0,30 n.s.
INSGESAMT*	84,1	3,6	83,5	3,7	83,9	3,7

* Bei den Gesamtwerten sind die Meldungen wegen Suizid/Selbstbeschädigung enthalten, auf deren explizite Darstellung in der Tabelle wegen der kleinen Ausgangszahlen (5 Meldungen in Adelsheim, 2 Meldungen in Schwäbisch Hall) verzichtet wurde.

Tabelle 24: Art/Anzahl der formellen Reaktionen (Sanktionen) in bezug auf die beiden untersuchten Anstaltspopulationen (N = 205)

Art der Sanktion	Adelsheim (n = 126)		Schwäbisch Hall (n = 79)		INSGESAMT (n = 205)	
	Sanktionierte Probanden in %	Sanktionen pro Proband	Sanktionierte Probanden in %	Sanktionen pro Proband	Sanktionierte Probanden in %	Sanktionen pro Proband
Ohne Sanktion oder sonstige negative Folgen 1	11,1	0,12	11,4	0,12	11,2	0,12 n.s.
Ermahnung/Verweis 2	19,0	0,24	29,1	0,39	22,9	0,30 p≤0,05
Entzug/Beschränkung von Selbstbeschäftigung, mate- riellen Möglichkeiten 3	41,3	0,56	14,0	0,15	30,7	0,41 p≤0,01
Beschränkungen im Kon- takt-, Bewegungs- und Freizeitbereich 4	69,8	2,3	68,4	2,4	69,3	2,4 n.s.
Arrest 5	15,9	0,25	40,5	0,53	25,4	0,36 p≤0,01
Sonstige, nichtdisziplina- rische "Negativfolgen" 6	8,7	0,08	11,4	0,12	9,7	0,09 p≤0,05
INSGESAMT*	84,1	3,6	83,5	3,7	83,9	3,7

* Bei den Gesamtwerten sind die Sanktionen wegen Suizid/Selbstbeschädigung enthalten, auf deren explizite Darstellung in der Tabelle wegen der kleinen Ausgangszahlen (5 Meldungen in Adelsheim, 2 Meldungen in Schwäbisch Hall) verzichtet wurde.

In Adelsheim wurden fünf Suizidversuche bzw. Selbstbeschädigungen registriert, in Schwäbisch Hall hingegen nur zwei. Einen Überblick über Art und Häufigkeit der formellen Reaktionen, unterteilt nach den beiden Anstaltspopulationen, bietet Tabelle 24.

Der Meldungs- und Sanktionsstil der beiden Anstalten zeigt signifikante Unterschiede. In Schwäbisch Hall wurden ein Drittel weniger Pflichtverstöße gemeldet als in Adelsheim (AH: 450; SH: 296)²⁴⁾. Von den leichten Sanktionsformen "Ermahnung" und "Verweis" wurde in Schwäbisch Hall deutlich mehr Gebrauch gemacht (AH: 19%; SH: 29,1%). Aber auch von der schwersten Hausstrafe, dem Arrest, wurde in Schwäbisch Hall in stärkerem Umfang Gebrauch gemacht (AH: 15,9%; SH: 40,5%)²⁵⁾. Allerdings wurden in Schwäbisch Hall 11,9% der angeordneten Arreste zur Bewährung ausgesetzt.

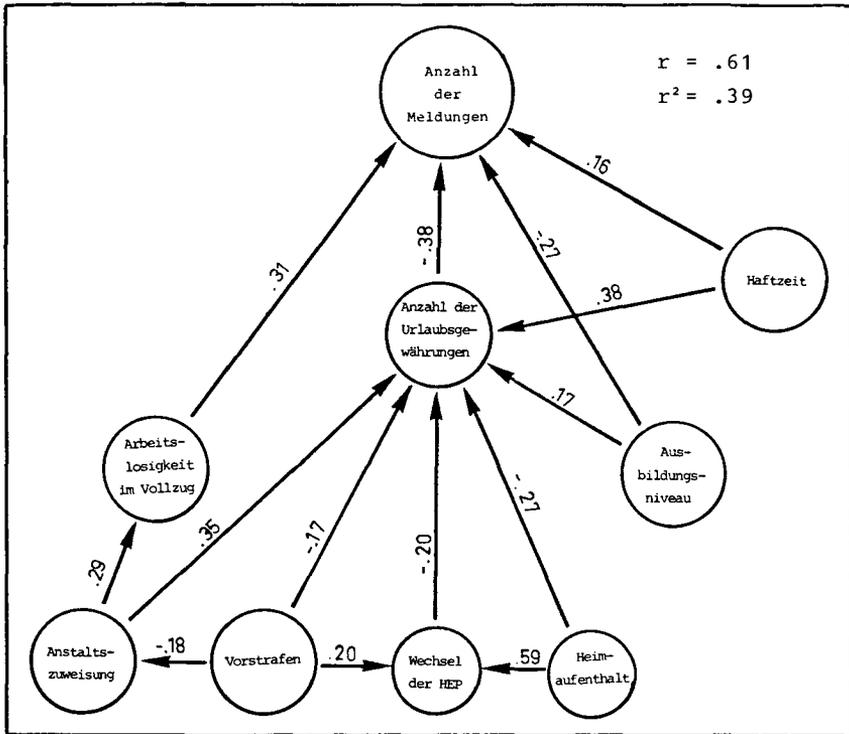
In Adelsheim wurde dagegen signifikant stärker der Entzug oder die Beschränkung von Selbstbeschädigungsmöglichkeiten sowie den materiellen Grundlagen des Anstaltslebens, wie etwa Einkauf eingesetzt (AH: 41,3%; SH: 14%).

Als besondere Sicherungsmaßnahme wurde in Schwäbisch Hall der Entzug von Tätowierungsgegenständen registriert, in Adelsheim die Anordnung besonderer Beobachtung. In beiden Anstalten kam es je zweimal zum Widerruf von Lockerungen/Urlaub. "Sperrfristen" für künftige Lockerungen/Urlaub wurden in Adelsheim einmal und dreimal in Schwäbisch Hall aktenmäßig erfaßt.

8.5 Resozialisierungsmaßnahmen und Meldungsbelastung

Im folgenden soll die Hypothese, daß die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Anstaltsverhaltens desto größer ist, je realitätsnäher und intensiver die Resozialisierungsmaßnahmen einer Anstalt sind, überprüft werden. Im Wege einer multiplen Regressionsanalyse wurde die Stärke des Zusammenhangs der beiden Variablenbündel **Resozialisierungsmaßnahmen** im Hinblick auf Urlaubsgewährungen, Arbeitslosigkeit während der Haftzeit sowie vorinstitutionelle biographische Probanden und **Anzahl der Meldungen** während des Anstaltsaufenthalts untersucht. Die Ergebnisse sind in Schaubild 36 wiedergegeben.

Schaubild 36: Zusammenhänge zwischen Meldungsbelastung und biographischen sowie institutionellen Merkmalen (Multiple Regressionsanalyse)



Der stärkste Einfluß auf die "Anzahl der Meldungen" geht von der Anzahl der Urlaubsbewilligungen aus (-.38): je seltener Urlaub gewährt wurde, desto höher liegt die Zahl der Meldungen. In etwa gleichermaßen stark ist die Korrelation zwischen der Dauer der Arbeitslosigkeit im Vollzug (.31) und dem Ausbildungsniveau (-.27). Die Dauer der Haft spielt demgegenüber für das Ausmaß der Meldungsbelastung eine vergleichsweise geringere Rolle (.16). Die biographischen Merkmale "Häufigkeit des Wechsels der HEP", "Heimaufenthalt" und "Vorstrafenbelastung" sowie das institutionelle Merkmal der "Anstaltszuweisung" durch die Zuweisungsabteilung korreliert in erster Linie mit der "Anzahl der Urlaubsgewährungen" und nur indirekt mit der "Anzahl der Meldungen"²⁶). Je höher die Vorstrafenbelastung (-.17), je häufiger der Wechsel der HEP (-.20) und der Umstand, daß der Proband im Heim war

(-.27), desto weniger Urlaub wurde den Probanden gewährt. Die Einweisung nach Schwäbisch Hall begünstigte die Zahl des gewährten Urlaubs (.35). Je länger sich überdies die Insassen im Vollzug befanden (.38) und je höher ihr Bildungsstand war (.17), desto häufiger wurden sie beurlaubt.

Die Stärke des Zusammenhangs der biographischen Variablen ergibt folgendes Bild: Insassen mit mehreren freiheitsentziehenden Vorstrafen sowie Heimaufenthalten haben häufiger Wechsel der HEP erlebt (.20 bzw. .59). Überdies wurden Probanden mit stärkerer Vorstrafenbelastung eher nach Adelsheim eingewiesen (-.18).

Ca. 40% der Varianz ($r = .61$) der abhängigen Variable "Anzahl der Meldungen" konnten mit den unabhängigen Variablen "Anzahl der Urlaubsbewilligungen", "Arbeitslosigkeit während der Inhaftierungszeit", "Ausbildungsniveau", "Vorstrafen" und "Dauer der Haft" erklärt werden.

Die Verstöße der Gefangenen können danach weder ausschließlich mit sozialen Merkmalen der Insassen noch mit resozialisierungsfördernden Maßnahmen der Anstalt erklärt werden. Im Anschluß an die gefängnissoziologischen Konzepte zur Erklärung abweichenden bzw. konformen Verhaltens im Strafvollzug kann man somit aus den Ergebnissen dieser Untersuchung eine Bestätigung des Integrationsmodells konstatieren.

8.6 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Kapitel 8 sind die Ergebnisse der empirischen Überprüfung der in Kapitel 5.1 vorgestellten Arbeitshypothesen dargestellt.

Zunächst wurden die Meldungen wegen Pflichtverstößen der Probanden als solche näher betrachtet. Das Interesse galt insbesondere der Frage, mit welcher **Art von Verstößen** die Probanden registriert wurden und wie stark die entsprechende **Meldungsbelastung** war. Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt war die **zeitliche Komponente** auffälligen Verhaltens der Insassen in deren Haftverlauf. Darüber hinaus wurde der Frage der **Sanktionierung** und damit auch der Schwereinschätzung der Verstöße durch die verfahrensentscheidenden Anstaltsorgane besondere Bedeutung

beigemessen. Die diversen Meldungsgründe wurden in neun Kategorien zusammengefaßt. Hierauf bezogen erfolgten die **häufigsten Meldungen** wegen **Nichtbefolgung von Anordnungen, allgemeinen ordnungswidrigen Verhaltens** sowie **Arbeits- und Schulverstößen**. Auf diese Kategorien entfielen über 2/3 der Meldungen. Auf die Verstöße wurde im wesentlichen mit Sanktionen reagiert, die in der Schwereskala der **Reaktionsformen** als **mittelschwer** einzustufen sind: Beschränkungen im Freizeit- und Kontaktbereich sowie Entzug und Beschränkung von Selbstbeschäftigungs- und materiellen Möglichkeiten beherrschen die Reaktionsskala. Der Arrest als schwerste Sanktionsform rangiert an vierter Stelle. Er wurde hauptsächlich bei Verfehlungen gegen Anstaltspersonal und Mithäftlinge, Schmuggel, Handeltreiben und Drogenmißbrauch sowie Flucht(versuchen) und Lockerungsmißbrauch angeordnet.

Im **Sanktionsstil der beiden untersuchten Anstalten** finden sich **signifikante Unterschiede**. Der Sanktionsstil der Haller Anstalt ist dadurch charakterisiert, daß hier stärker von den leichten (nichtdisziplinarischen) und schweren Reaktionsformen Gebrauch gemacht wurde. Im mittleren Bereich hingegen kamen Beschränkungen und Entzug von Selbstbeschäftigungs- und materiellen Verfügungsmöglichkeiten recht selten zur Anwendung. Charakteristikum der Adelsheimer Anstalt ist demgegenüber der vergleichsweise geringe Einsatz leichter und schwerer Sanktionen und die verstärkte Anwendung von mittelschweren Reaktionsformen, bei denen Entzug und Beschränkung der Selbstbeschäftigungs- und materiellen Verfügungsmöglichkeiten eine bedeutendere Rolle spielte als in Schwäbisch Hall.

Mit Ablauf der Hälfte der Haftzeit waren 67,5% der Stichprobe einmal, 42,7% zweimal und 27,7% dreimal wegen eines Pflichtverstoßes dreimal gemeldet. Eine stärkere Konformität der Probanden mit den Anstaltsregeln wurde zwischen 35% und 55% der relativen individuellen Haftdauer registriert. Dies dürfte mit einer weitgreifenden Gewährung von Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen in diesem Zeitraum zusammenhängen. Nach etwa 3/5 der Verweildauer in der Anstalt nahm das registrierte regelwidrige Verhalten der Insassen wieder zu, eventuell wegen des Abnehmens von Beschäftigungsmaßnahmen, die sich regelmäßig positiv auf das Insassenverhalten auswirken.

Der U-kurvenförmige Verlauf regelwidrigen Verhaltens der Gefängnisinsassen, wie er von WHEELER²⁷⁾ beschrieben wurde, konnte für den baden-württembergischen Jugendvollzug im Jahre 1981 nicht bestätigt werden.

Dies ist keine Ausnahmerecheinung. Wenn WELLFORD²⁸⁾ zwar den U-kurvenförmigen Verlauf der Übernahme des Insassencodes vorfand, konnten doch ATCHLEY/McCABE²⁹⁾ dieses Ergebnis nicht replizieren. SCHWARTZ³⁰⁾ und später auch HÖFER³¹⁾ stellten mit zunehmender Haftdauer eine stärkere Insassenkonformität fest. Damit sind die Ergebnisse bezüglich des Zusammenhangs von Insassenkonformität und Ablauf der Verweilzeit in der Anstalt bis heute widersprüchlich.

Sowohl diese wie auch andere - in Kapitel 4 dargestellte - Untersuchungen haben zur Messung des Prisonisierungsgrades von **Einstellungsvariablen** Gebrauch gemacht. Der **Art der Verstöße gegen die Anstaltsvorschriften** als unabhängiger Variable zur Erklärung abweichenden bzw. konformen Anstaltsverhaltens ist jedoch bislang **kaum näher nachgegangen** worden. Lediglich HÖFER hat 14 Kategorien von Verstößen aufgeschlüsselt³²⁾.

Die Meldungen wegen eines Pflichtverstoßes dienen als Indikator für den Resozialisierungserfolg des Strafvollzugs im allgemeinen und für eine günstige Prognose im Rahmen von Einzelfallentscheidungen, wie der Gewährung von Urlaub, Ausgang, Freigang, Außenbeschäftigung und anderen extramuralen Vollzugslockerungen sowie der Strafaussetzung zur Bewährung. Jedoch ist die Aussagekraft des Anstaltsverhaltens für die Legalbewährung davon abhängig, wie die Anstaltsverhältnisse jenen außerhalb der Anstalt entsprechen.

Im Anschluß an die allgemeinen Aspekte des auffälligen Verhaltens der Insassen in der Anstalt wurden die Bezüge dieser Verhaltensweisen bzw. der **Meldungen** hierüber zu bestimmten **vorinstitutionellen biographischen** Merkmalen der Probanden näher untersucht. Die in Ansatz gebrachten biographischen Variablen waren:

- die Häufigkeit des Wechsels der HEP,
- ein vorheriger Heimaufenthalt,

- der erreichte Schulabschluß und
- eine bereits verbüßte Jugend- oder Freiheitsstrafe des Probanden.

Sozialisationsbiographische Merkmale wie Vollständigkeit der Familie, Heimaufenthalt u.ä. finden zwar auch in der kulturellen Übertragungstheorie Berücksichtigung. Das Hauptinteresse ist dort jedoch auf die kriminelle Karriere mit Variablen wie Vorinhaftierung(en), Alter bei der ersten Inhaftierung u.ä. gerichtet. Es war hauptsächlich SCHRAG³³⁾, der sich für seine Insassentypologie auf das ganze Spektrum von Merkmalen der primären, sekundären und tertiären Sozialisation stützte. Später setzte GARABEDIAN³⁴⁾ im Rahmen der Forschung des Prisonisierungsgrades diese Typologie zur Haftzeit in Beziehung. STREET³⁵⁾, SCHWARTZ³⁶⁾ und ZINGRAFF³⁷⁾ berücksichtigten biographische Merkmale für die Erklärung des Verhaltens jugendlicher Strafgefangener. Während STREET keinen signifikanten Zusammenhang zwischen vorinstitutionellen Merkmalen und negativer Einstellung gegenüber der Anstaltsorganisation feststellte, bestätigte SCHWARTZ, daß Merkmale des soziokulturellen Hintergrunds der Insassen mit ihrer Identifikation mit dem Insassensystem korrelieren. ZINGRAFF schließlich kam zu dem Ergebnis, daß antisoziale Insassentypen eher den Insassenkode übernehmen.

Die Ausgangshypothese, daß die Wahrscheinlichkeit eines konflikt- und problemreichen Haftverlaufs durch Störungen im Bereich der familiären Situation sowie negative Auffälligkeiten im schulischen Bereich erhöht wird, konnte in dieser globalen Form durch die Ergebnisse der Analyse nicht bestätigt werden. Im Bereich der **Meldungsbelastung** ließen sich zwar Unterschiede feststellen, die die Ausgangsannahme stützen würden. **Statistisch signifikant** waren diese Differenzen allerdings **nur im Bereich der schulischen Ausbildung**. Hier zeichneten sich die Probanden mit erreichtem Hauptschulabschluß durch eine niedrigere Meldungsbelastung pro Person gegenüber den Sonderschülern und den abschlußlosen Hauptschülern aus.

Deutliche Unterschiede sind dagegen bei der **Meldungsgeschwindigkeit** zu verzeichnen. Probanden mit stark negativen Ausprägungen ihrer sozialisationsbiographischen Merkmale wurden regelmäßig schneller ein erstes Mal gemeldet. Auch war hier die Zeitspanne bis zu einer Folgemeldung signifikant kürzer.

Auch die Hypothese, daß mit häufiger früherer Inhaftierung die Wahrscheinlichkeit eines reibungslosen Anstaltsverhaltens zunimmt, konnte nur zum Teil statistisch bestätigt werden. Es zeigte sich zwar die **Tendenz**, daß **mit Zunahme der Vorverurteilungen** zu Jugend- und/oder Freiheitsstrafe die **Meldungsbelastung der Insassen abnahm**. Die Unterschiede waren hier aber letztlich **nicht so deutlich**, daß ihnen statistisch **signifikante Geltung** zukommt. Im Gegensatz dazu erwies sich das Ergebnis bezüglich der **Meldegeschwindigkeit** als **überzufällig**: Je höher die Belastung mit freiheitsentziehenden Vorstrafen, desto später erfolgten die Meldungen.

Bei einer **differenzierteren Untersuchung nach Meldungsarten** zeigte sich, daß in ihrer Sozialisation besonders benachteiligte Gruppen (sehr häufige Wechsel der HEP, Aufenthalt im Erziehungsheim, kein Schulabschluß) wegen Verstößen gegen das Anstaltspersonal zum Teil vergleichsweise selten, wegen Verfehlungen gegen Mithäftlinge jedoch besonders stark auffielen. Es dürfte sich hier um einen Kern von Insassen handeln, die sich nach der Typologie von SCHRAG eher als asozialer Typ einordnen lassen. Probanden mit starker Vorstrafenbelastung sind demgegenüber wegen Verstößen gegenüber Anstaltspersonal und Mitgefangenen vergleichsweise weniger aufgefallen. Dies könnte auf Gefangene mit Führungspositionen in der Strafanstalt hindeuten, die erfahren und geschickt genug sind, den Aufenthalt in der Anstalt recht unauffällig zu absolvieren. Eine Rollendifferenzierung wäre allerdings aufgrund des Untersuchungsmaterials willkürlich und daher unzulässig.

Außer den Sozialisationsvariablen üben auch die **Resozialisierungsmaßnahmen** der Anstalten einen starken Einfluß auf das Verhalten der Probanden aus. Diese Hypothese stützt sich auf lerntheoretische Ansätze³⁸⁾ und strukturelle Studien³⁹⁾ für die Erklärung des Insassenverhaltens. In der Anstalt durchgeführte Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub begünstigen ein positives Anstaltsklima und Zukunftsperspektiven, neutralisieren Machtlosigkeits- und Entfremdungsgefühle sowie aggressives Insassenverhalten und stärken das Selbstwertgefühl.

Eine multiple Regressionsanalyse ergab, daß die Anzahl der Meldungen insbesondere mit der Anzahl gewährten Urlaubs, darüber hinaus aber

auch mit der Dauer der Beschäftigungslosigkeit in der Anstalt, der Haftdauer und dem Ausbildungsniveau zusammenhängt. Auf die Zahl der Urlaubsgewährungen wiederum haben in etwa gleichem Ausmaß das Ausbildungsniveau, die Zahl der Vorstrafen und die Häufigkeit des Wechsels der HEP Einfluß. In etwas stärkerem Maße korrelieren die Haftdauer, die Anstalt, der der Proband zugewiesen wird, und der Heimaufenthalt mit den Urlaubsbewilligungen.

Anmerkungen zu Kapitel 8:

- 1) Vgl. Nr. 72 Abs. 2 VVJug.
- 2) Vgl. Reinert 1972, S. 83.
- 3) Vgl. Reinert 1972, S. 80-82, 214-217; Hohmeier 1973, S. 42. S. auch Harbordt 1967 zum Zusammenhang der Insassenkultur mit der Struktur und der Politik des Gefängnisses, S. 42-46.
- 4) Einschließlich der sieben Meldungen wegen Suizidversuchs, Selbstbeschädigung bzw. deren Vortäuschung.
- 5) S. Kap. 4.2.2 und 4.2.3. Vgl. Clemmer 1958; vgl. auch Glaser/Stratton 1961; Wheeler 1961; Garabedian 1963; Mylonas/Reckless 1963; Tittle/Tittle 1964; Berk 1966; Street/Vinter/Perrow 1966; Wellford 1967; Atchley/McCabe 1968; Hoppensack 1969; Hohmeier 1971b.
- 6) Die 9359 im Jahre 1980 registrierten Disziplinarfälle ergaben eine Relation von 138,3 Disziplinarfällen pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittbelegung. Arrest wurde pro 100 Gefangene 42,7mal angeordnet, wobei 12,4mal die Maßnahme zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen ergab sich im einzelnen eine Relation von 7,8 Unterbringungen in einer Beruhigungszelle, 19,6 Fesselungen und 24,9 sonstigen Sicherungsmaßnahmen pro 100 Gefangene, s. Dünkel/Rosner 1982, S. 188-190. 154,4 Disziplinarfälle, 39,9 Arrestanordnungen und 30,6 besondere Sicherungsmaßnahmen, unter ihnen 5,8 Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum, entfielen im Jahre 1983 auf 100 Gefangene, s. Dünkel 1985, S. 115, 127-132, 245. Zur Art der Verstöße und der Disziplinarstrafenpraxis in der Sozialtherapie s. auch Dünkel/Nemec/Rosner 1986, S. 14 f.
- 7) Vgl. Wheeler 1961; s. Hoppensack 1969, S. 152-160; Hohmeier 1971, S. 329-338; s. auch die Ergebnisse der Einstellungsmessungen von Mylonas/Reckless 1963: Schlußfolgerung Nr. 5: "Prisoners' attitudes toward law and legal institutions vary somewhat with the length of time they have been exposed to correctional and penal institutions. The longer the correctional experience, the less favorable the attitude" (S. 483). S. dagegen Atchley/McCabe 1968. Die Autoren haben keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Länge der Haft und Prisonisation zum einen und zwischen Haftphase und Prisonisation zum anderen feststellen können; vgl. auch Garabedian 1963, Wellford 1967.
- 8) Vgl. Clemmer 1958.
- 9) Vgl. Opp 1973, S. 749.

- 10) Vgl. Lamp/Ganz 1984, S. 302-320.
- 11) Vgl. Lamp/Ganz 1984, S. 320-324.
- 12) Vgl. Reinert 1972, S. 179 f.; s. auch S. 181-186, 222 f.; s. hierzu Grünberger/Lucacs/Wehrl-Novotny 1984. Ihre Untersuchung betraf die Frage, inwieweit sich bestimmte Ausprägungen in der Persönlichkeit eines jugendlichen Rechtsbrechers mit bestimmten Verhaltensmerkmalen in der Haft, Haftbedingungen, demographischen Variablen und mit Merkmalen der Delinquenz in Zusammenhang bringen lassen. Außerdem sollte die Arbeit zur Erstellung einer Persönlichkeitsanalyse jugendlicher Rechtsbrecher und zu Aussagen über Notwendigkeiten eines reformierten Jugendstrafvollzugs führen. Die Stichprobe setzt sich aus 50 Jugendlichen, die in U-Haft kamen oder eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten antraten, 95 mehrfach Vorbestraften und 108 erstinhaftierten Jugendlichen zusammen. Die stärksten Persönlichkeitsstörungen und -reaktionen zeigen sich (funktionales Psychosyndrom) bei Gefangenen mit langjähriger Abgeschlossenheit in der Haft (S. 228).
- 13) Vgl. hierzu Grünberger/Lucacs/Wehrl-Novotny 1984. Deren Ergebnisse zeigen, daß die beste soziale Anpassungsfähigkeit in der Haftsituation Jugendliche aus geordneten Verhältnissen aufweisen, (S. 226 f.); s. auch Dillig 1976, S. 298-354.
- 14) Vgl. Albrecht/Lamott 1983, S. 175 f.; s. dazu Deimling 1969, S. 244-254.
- 15) Vgl. Bielefeld 1983.
- 16) Vgl. Grünberger/Lucacs/Wehrl-Novotny 1984, denen zufolge Jugendliche aus Heimen sich zurückzogen und überempfindlich sind, sich aber an die Haftsituation - vermutlich wegen ihrer Heimerfahrung - gut anpassen (S. 227).
- 17) Vgl. Sessar-Karpp 1982, S. 235-238; Lamp/Ganz 1984, S. 315.
- 18) Vgl. Lamp/Ganz 1984. Danach hatten von den 49 Teilnehmern an den Schulausbildungsmaßnahmen in Adelsheim und Schwäbisch Hall 24,5% keinen Sonderschulabschluß und 36,7% keinen Hauptschulabschluß, einen Sonderschulabschluß hatten dagegen 18,4% und einen Hauptschulabschluß 20,4% (S. 313).
- 19) Zur Situation der Sonderschüler s. Kaufmann 1966; Kleining/Moore 1968; Villmow/Kaiser 1971, S. 34 f.; Funke 1972; Lösel 1975a; Thimm 1975; s. auch Kapitel 3.3.2.
- 20) Bei der Gruppierung der Stichprobe nach der Art des Schulabschlusses ist die erste Meldung spätestens am 364. Tag (s. Schaubild 27) erfolgt und nicht, wie bei den anderen Gruppierungen, am 400. Tag nach der Anstaltseinweisung.
- 21) Vgl. Miller 1979.

- 22) Vgl. hierzu Frey 1983, S. 189-234.
- 23) Vgl. aber Grünberger/Lucacs/Wehrl-Novotny 1984. Vorbestrafte Jugendliche sind in der Haft die schwierigeren Personen und eher introvertiert. Als schwieriger Strafgefangener wird derjenige bezeichnet, dessen Verhalten durch Aggression gegen Beamte, Mithäftlinge, gegen sich selbst, Frustrationsintoleranz und querulatorische Züge gekennzeichnet ist. Jugendliche mit Vorhafterfahrung sind aggressiver, irritierbarer, empfindlicher, realitätsfremder und stimmungslabiler als jene ohne vorherige Hafterfahrung (S. 226).
- 24) 1980 ergab sich für Adelsheim eine Relation von 280,1 Disziplinarverstößen pro 100 Gefangene, während der Wert für Schwäbisch Hall 83,4 betrug, also nur ein Drittel so viele Disziplinarfälle wie in Adelsheim. Arrest wurde in Adelsheim 37,1mal und in Schwäbisch Hall 63,4mal pro 100 Gefangene verhängt. Für die besonderen Sicherungsmaßnahmen lauten die Werte 15,5 (Adelsheim) bzw. 6,8 (Schwäbisch Hall), s. Dünkel/Rosner 1982, S. 188-190.
- Im Jahr 1983 gab es pro 100 Insassen in Adelsheim 317,5 Disziplinarfälle, 30,3 Arrestanordnungen, 25,2mal besondere Sicherungsmaßnahmen, 185,0mal Entzug oder Beschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen und 80,1mal Entzug oder Beschränkung der Hausgeldverfügbarkeit und/oder des Einkaufs.
- In Schwäbisch Hall wurden pro 100 Gefangene 204,6 Disziplinarfälle, 92,0 Arrestanordnungen, 8,0 besondere Sicherungsmaßnahmen, 68,4mal Entzug oder Beschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen sowie 36,2mal Entzug oder Beschränkung der Hausgeldverfügbarkeit und/oder des Einkaufs, bekannt; s. Dünkel 1985, S. 127-132, 248; vgl. für Adelsheim auch Grübl 1985, S. 16.
- 25) Vgl. auch Dünkel/Rosner 1982, S. 189; Dünkel 1985, Tabelle 24, S. 248.
- Die folgenden anstaltsbezogenen Zahlen beziehen sich allein auf die Meldungen der 205 Insassen der beiden Anstalten. Diese sind: Adelsheim und Schwäbisch Hall. Hieraus ergeben sich Unterschiede der absoluten und prozentualen Werte im Hinblick auf die Darstellung in Kapitel 8.1, die auch die 22 Probanden anderer Haftanstalten einschließt.
- 26) Die non-partiellen Korrelationen der biographischen Merkmale - "Wechsel der HEP", "Heimaufenthalt", "Vorstrafen" - und "Einweisung nach Adelsheim bzw. Schwäbisch Hall" mit der "Anzahl der Meldungen" haben (in der genannten Reihenfolge) die Werte .7, .4, -.5 und .3.
- 27) Vgl. Wheeler 1961.
- 28) Vgl. Weelford 1967.
- 29) Vgl. Atchley/McCabe 1968.

- 30) Vgl. Schwartz 1971.
- 31) Vgl. Höfer 1977.
- 32) Vgl. Höfer 1977, S. 84 f.
- 33) Vgl. Schrag 1964.
- 34) Vgl. Garabedian 1963.
- 35) Vgl. Street 1965.
- 36) Vgl. Schwartz 1971.
- 37) Vgl. Zingraff 1976.
- 38) Vgl. Opp 1973.
- 39) Vgl. Street 1965.

KAPITEL 9

Zusammenfassende Darstellung der Untersuchung und ihrer Ergebnisse sowie Schlußfolgerungen

9.1 Fragestellung und theoretischer Ausgangspunkt

Gegenstand der Untersuchung ist das **konforme bzw. abweichende Verhalten jugendlicher Strafgefangener**, gemessen an Verstößen gegen die offizielle Anstaltsordnung. Im Vordergrund steht dabei die Frage des Zusammenhangs zwischen erlebnisbiographischen Merkmalen der Insassen mit Art, Häufigkeit und Zeitpunkt des Auftretens von Auffälligkeiten während des Haftverlaufs sowie die Wirkung von Beschäftigungsmaßnahmen und Urlaubsgewährungen auf konformes bzw. regelwidriges Insassenverhalten.

Die Erfassung der Reaktionen und Verhaltensweisen von Insassen gehört zu den klassischen Fragestellungen der Prisonisierungsforschung. Seinen Ausgangspunkt fand das forschungsleitende Erkenntnisinteresse in der zunehmenden Kritik an der Effektivität von Haftanstalten hinsichtlich einer Minderung der Kriminalitätsraten.

Die Ursachen der Ineffektivität der Strafanstalten wurden in den Reaktionen und den Einstellungen der Insassen zu den offiziellen Anstaltsnormen und zu der Insassengesellschaft anhand von subkulturellen bzw. kriminellen Verhaltensweisen im Anschluß an die These gesucht, daß kriminelle Verhalten durch kriminelle Subkulturen vermittelt wird.

Der Prozeß und das Maß der Integration der einzelnen Gefangenen in das Insassensystem wird mit dem Begriff der **Prisonisierung** bezeichnet. Die Entstehungsgründe der Insassenkultur liegen nach dem **Deprivationsmodell** in den Deprivationen der Haft und nachfolgenden Statusfrustrationen. Als Reaktion darauf entsteht ein Mechanismus zur Überwindung der Entbehrungen, der Degradierungen und der empfundenen Zurückweisung und Verachtung der Gesellschaft, verbunden mit

der Anpassung an ein Insassensystem mit prinzipiell gegen die offizielle Anstaltsordnung gerichteten Normen, die zugleich in Opposition zu den gesellschaftlichen Normen stehen. Die Integration läuft nach dem genannten Modell U-kurvenförmig ab; sie wird von der jeweiligen Orientierung der Insassen an unterschiedlichen Bezugspersonen in den einzelnen Phasen des Anstaltsaufenthaltes bestimmt. In Hinblick auf das funktionale Modell wurde der Vorwurf erhoben, daß es Ursachen mit Wirkungen des Insassenverhaltens verwechsle¹⁾. Im Rahmen der allgemeinen Kontroverse um dieses Modell wurde dieser Kritikpunkt jedoch zurückgewiesen²⁾.

Einer Reihe von Studien, die den Einfluß der Inhaftierung auf die Übernahme der subkulturellen Normen erforscht haben, liegen als **Indikatoren für eine Insassenkultur** die Einstellungen der Insassen zu den Anstaltsnormen, zum abweichenden Verhalten der Mitgefangenen und zu den Normen der freien Gesellschaft zugrunde.

Die verbüßte **Haftzeit** und **Haftphasen** bilden die Zeitdimension der Anpassung an die Insassensubkultur. **Anstaltsbedingte Merkmale** (z.B. die hierarchische und Entscheidungsstruktur der Anstalt sowie das Sanktionssystem mit Vergünstigung und Disziplinierung) bestimmen den organisationalen Kontext, in dem der Prisonisierungsprozeß abläuft. Die entsozialisierende Wirkung der Anpassung an die Gefangenengesellschaft betrifft hauptsächlich kustodiale Anstalten, in denen das Insassensystem zur Verminderung der Gefängnisdeprivationen beiträgt³⁾.

Vorinstitutionelle Variablen werden insbesondere von den gefängnissoziologischen Untersuchungen im Rahmen der sogenannten **kulturellen Übertragungstheorie** berücksichtigt. Diese berührt die Frage, inwieweit soziale Hintergrundfaktoren im Vergleich zu institutionellen und situationalen Umständen auf die Entstehung und Struktur der Insassensubkultur einwirken. Nicht ausschließlich Reaktionen, sondern hauptsächlich **latente Identitäten** bestimmen hiernach das Insassensystem. Extramurale Einflüsse und vorinstitutionelle Erfahrungen, wie z.B. krimineller Hintergrund und soziokulturelle Merkmale, liefern jene Normen und Verhaltensweisen, auf die die Insassen in der Haftsituation zurückgreifen. Die Kritik an diesem Modell (s. Kapitel 4.2.2.2) bezieht sich auf ein mangelhaftes Forschungskonzept, dessen Methodologie

umstritten sei, weil dadurch nur Persönlichkeitsfaktoren in Zusammenhang mit dem Insassenverhalten gebracht würden⁴⁾. Dieser Einwand kann für die kulturelle Übertragungstheorie jedoch nur hinsichtlich der anfänglichen Arbeiten auf diesem Gebiet gelten. Spätere Forschungsdesigns berücksichtigen neben Persönlichkeitsfaktoren auch situationale Variablen⁵⁾.

Eine wesentlich weitreichendere Erklärungskraft bietet das **Integrationsmodell**, das eine Synthese beider Ansätze darstellt. Dabei werden institutionelle Merkmale, vorinstitutionelle Erfahrungen und Zukunftsperspektiven der Insassen einbezogen. Weiterhin sind im Rahmen der Prisonisierungsforschung **interaktionistische und phänomenologische Modelle** entwickelt worden. Bei ersteren steht die Interaktion zwischen den Insassen in der Anstalt im Mittelpunkt, beim zweiten die Orientierungen der Insassen und die Wahrnehmung ihrer Situation.

Die Zahl der deutschsprachigen Untersuchungen im Bereich der Prisonisierungsforschung ist begrenzt, wobei hauptsächlich dem Deprivationsmodell beigeplichtet wird⁶⁾. Diese Untersuchungen sind, wie die anglo-amerikanischen, in ihren Ergebnissen jedoch inkonsistent.

Die Prisonisierungsforschung dient bislang allerdings nur einer differenzierten Betrachtungsweise des Einflusses des Freiheitsentzugs. Die gewonnenen Erkenntnisse über die **Folgen der Prisonisierung** für die **Legalbewährung** und die **Reintegrationsmöglichkeiten**⁷⁾ der entlassenen Gefangenen sind demgegenüber noch beschränkt. Obwohl die Prisonisierungsforschung anfangs als ein Mittel zur Vorhersage galt, inwieweit die Teilnahme an der Insassensubkultur die Resozialisierungsziele der Strafvollzugsanstalt erschwert, wurde diese Frage später vielfach aufgegeben und sind die einschlägigen Untersuchungen eher zu einem Selbstzweck geworden⁸⁾. Die Kritik an der traditionellen Prisonisierungsforschung konzentriert sich auf die bedingte Ergiebigkeit der ausschließlichen Anwendung von Variablen wie "Haftdauer", "Haftphase" oder "strukturelle Merkmale der Anstalten". Andererseits läßt die beträchtliche Anzahl der angewandten Variablen, die besonders von der kulturellen Übertragungstheorie zur Messung der normativen Assimilation mit dem Insassensystem gebraucht wurden, keine vergleichende Beurteilung der Ergebnisse von unterschiedlichen Untersuchungen zu.

Da das Hauptanliegen der Arbeit die Untersuchung des Haftverhaltens von Insassen von Jugendstrafanstalten betrifft, sind aus der Reihe der deutschsprachigen Untersuchungen die von HOFMANN⁹⁾, DILLIG¹⁰⁾, HÖFER¹¹⁾, BLATH/DILLIG/FREY¹²⁾ und FREY¹³⁾ von besonderer Bedeutung, aus der Reihe der amerikanischen Untersuchungen dagegen die von VINTER/JANOWITZ¹⁴⁾, ZALD¹⁵⁾, STREET¹⁶⁾, POLSKY¹⁷⁾ sowie die von SCHWARTZ¹⁸⁾, ZINGRAFF¹⁹⁾ und BARTOLLAS/MILLER²⁰⁾. Die Ergebnisse von Untersuchungen in Jugendanstalten bestätigen im allgemeinen die Befunde, die in Erwachsenen-Strafanstalten ermittelt wurden.

Ausgehend vom **Integrationsmodell** wurden für die einzelnen Bereiche **Arbeitshypothesen** entwickelt. Danach wurde angenommen, daß negative Auffälligkeiten im sozialen Hintergrund häufig mit oppositionellen Verhaltensweisen in der Anstalt zusammenhängen; das Gegenteil wurde für Insassen mit häufigen freiheitsentziehenden Vorverurteilungen unterstellt.

Die letzte Arbeitshypothese betraf die Einwirkung von Resozialisierungsmaßnahmen und insbesondere von Beschäftigungsmaßnahmen und Urlaubsgewährungen auf das konforme bzw. regelwidrige Verhalten der Probanden.

9.2 Methodisches Vorgehen und untersuchte Stichprobe

Die Arbeit stützt sich auf Daten, die im Rahmen eines Verlaufsforschungsprojekts zur Deskription und Evaluation der im Jugendstrafvollzug ausgewählten und angewandten Resozialisierungsmaßnahmen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erhoben wurden.

Grundlage der Datenerhebung waren die **Gefangenenpersonalakten** von Insassen des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs, die in der Zeit vom 10.03. bis 10.07.1981 in die zentrale Zugangsabteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim eingewiesen wurden. Von den 275 Zugängen konnten für 227 die Akten beschafft werden. Diese 227 Probanden bilden die Stichprobe der vorliegenden Untersuchung²¹⁾.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß aktenanalytisch erhobene Daten Einwänden begegnen. **Aktenanalysen** sind mit dem Problem der **Informationenselektion** der jeweiligen Aktenproduzenten belastet. Akten enthalten nur solche Angaben, die von dem Aktenführenden als wichtig angesehen werden. Allerdings berücksichtigt die Arbeit die eingeschränkte Aussagekraft der Gefangenenpersonalakten²²⁾ und hierbei insbesondere jener Aktenteile, in denen die Darstellung des Haftverlaufs in seinen Einzelheiten wie Ausführungen, Urlaubsgewährungen, Ausgänge, Anträge, Beschwerden etc. enthalten ist. Diese Informationen hängen im großen Maß von der Sorgfalt ab, mit der das Anstaltspersonal den Haftverlauf jedes Insassen registriert hat. Jedoch würden eventuelle Verzerrungen in diesem Bereich nur wenige Aspekte im hier untersuchten Variablenspektrum tangieren. Denn bei der analysebestimmenden Variable, der Meldung eines Pflichtverstoßes, ist gerade die "Aktenwirklichkeit" entscheidend. Überdies ist für die Verlaufsanalyse, d.h. die zeitliche Verfolgung des Auftretens bestimmter Merkmale, die Aktenenerhebung eine besonders geeignete Methode²³⁾.

9.3 Ergebnisse der Untersuchung

Die Ergebnisse der bivariaten Analyse weisen gravierende ungünstige Sozialisationsbedingungen der Probanden und Belastungsmerkmale in ihrer Legalbiographie auf. Zur Beurteilung des konformen bzw. abweichenden Verhaltens wurden die Meldungen wegen Disziplinar- bzw. Pflichtverstößen berücksichtigt. Es handelt sich hierbei neben Auseinandersetzungen zwischen den Mitgefangenen, homosexuellen Handlungen, Tätowierungen, Selbstbeschädigung und Suizidversuchen, der Beschädigung eigener Gegenstände und der Entwendung von Insasseneigentum hauptsächlich um Handlungen, die sich gegen das Anstaltssystem richteten²⁴⁾ (vgl. Tabelle 10).

Am häufigsten wurden Meldungen wegen Nichtbefolgung von Anordnungen (z.B. Weigerung, morgens rechtzeitig aufzustehen), Arbeits-, Schulverstoße (z.B. Schulverweigerung, Beschädigung von Arbeitsmaterial), allgemein ordnungswidrigem Verhalten (z.B. Beschädigung von Anstaltseigentum, Verspätung zur Schule oder Arbeit, Basteln eines Tauchsieders) und Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen gemacht (z.B.

Verletzung von Mitinsassen, Entwendung von Insasseneigentum).

Über ein Viertel (26,0%) der Stichprobe fiel während der erhobenen Verweildauer in der Anstalt mehrfach auf; Insassen mit einem längeren Vollzugaufenthalt als 6 Monate wurden häufiger wegen eines Verstoßes gemeldet. Die diesbezüglich am meisten verhängten Sanktionen waren: Beschränkungen im Kontakt-, Bewegungs- und Freizeitbereich (davon am häufigsten der Entzug der Beteiligung am Sport oder an Gemeinschaftsveranstaltungen, Freizeit- oder Gemeinschaftssperre bzw. -beschränkung) sowie Entzug/Beschränkung von Selbstbeschäftigung und materiellen Möglichkeiten (davon am häufigsten die Einkaufsbeschränkung). Die schwerste Sanktion, der Arrest, wurde 74mal angeordnet (9,8% sämtlicher Sanktionen); in 6 Fällen wurde er zur Bewährung ausgesetzt. Bei Flucht und Lockerungsmißbrauch betrug die Quote der Arrestanordnungen 57,5% der wegen dieser Verstöße erfolgten Reaktionen, bei Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen waren es 17,8%, bei Schmuggel, Handeltreiben u.ä. 13,8% und bei Verfehlungen gegen Anstaltspersonal 11,8% (s. Tabelle 13). Der Prozentanteil der übrigen Sanktionen blieb unter 10%.

Vor dem Ablauf eines halben Jahres in Haft lag bei 62,5% der Stichprobe mindestens eine Meldung vor; 37% der Probanden waren bis dahin bereits mindestens zweimal registriert worden. Ein U-kurvenförmiger Verlauf der Meldungsbelastung konnte nicht bestätigt werden.

Im Anschluß an die kulturelle Übertragungstheorie wird allgemein die Annahme formuliert, daß **Auffälligkeiten im sozialen Bereich** die Wahrscheinlichkeit eines konfliktreichen Haftverlaufs erhöhen. Zur Überprüfung wurden vier biographische Variablen (Wechsel der HEP, Heimaufenthalt, Schulabschluß, Vorstrafenbelastung) ausgewählt und mit der Häufigkeit und Art der Meldungen sowie mit der Zeitspanne, innerhalb derer die Meldungen erfolgten, in Zusammenhang gebracht.

Die entwickelten Arbeitshypothesen konnten durch die empirischen Ergebnisse nur zum Teil bestätigt werden. Wenn sich auch grundsätzlich Tendenzen im Sinne der Hypothesen ergaben, waren die Unterschiede nur partiell statistisch signifikant: Bei der Meldungsbelastung der einzelnen Probanden zeigte sich hinsichtlich des Schulabschlusses als unabhängi-

ger Variable, daß Probanden mit Hauptschulabschluß weniger Meldungen erhielten. **Durchgängig signifikant** waren die **Unterschiede bei der Meldungsgeschwindigkeit.**

Insassen mit mehreren Wechseln der Bezugsperson, Aufenthalt im Heim - insbesondere im Erziehungsheim -, Sonderschulbesuch, fehlendem Hauptschulabschluß mit keiner bzw. nur einer Inhaftierung erhielten schneller Meldungen wegen Verfehlungen als die übrigen Gruppen. Möglicherweise reagiert das Personal auf besonders benachteiligte Insassen strenger als auf die anderen. Dieser Frage wurde in der Untersuchung allerdings nicht explizit nachgegangen. Länger dauerte es hingegen bei häufiger Vorinhaftierten, bis sie eine erste Meldung erhielten; desgleichen war die Zeitspanne bis zu einer Folgemeldung länger als bei anderen Probanden. Dies eventuell wegen erfahrungsbedingter Verhaltensstrategien. Hinsichtlich der Meldungsbelastung zeigten sich zwischen den beiden Teilpopulationen - den Probanden der Adelsheimer Jugendvollzugsanstalt sowie denen aus Schwäbisch Hall - keine signifikanten Unterschiede. Auf die Adelsheimer Probanden entfielen durchschnittlich 3,6, auf die aus Schwäbisch Hall 3,7 Meldungen. 84,1% der Adelsheimer und 83,5% der Haller Teilpopulation wurde mindestens einmal gemeldet.

Als unterschiedlich erwies sich dagegen das **Meldungsspektrum** in beiden Anstalten. In Adelsheim wurden mehr Disziplinarfälle als in Schwäbisch Hall registriert. Die Adelsheimer Probanden wurden in stärkerem Maße wegen Verfehlungen gegenüber Mitgefangenen, Schmuggel sowie Handel-treiben u.ä. und Arbeits-/Schulverstößen registriert. Außer bei der Kategorie "Verstöße gegen Mitgefangene", wo der Unterschied 7,1% beträgt, sind die zu verzeichnenden Unterschiede recht gering. Für Schwäbisch Hall fällt ein hoher Prozentanteil wegen Flucht oder Lockerungsmißbrauch gemeldeter Probanden auf. Dies könnte mit einer umfangreicheren Beschäftigung von Probanden außerhalb der Anstalt zusammenhängen sowie mit einer freizügigeren Urlaubspraxis.

Auf die Verfehlungen wurde in Adelsheim hauptsächlich mit Entzug/Beschränkung von Selbstbeschäftigung und materiellen Möglichkeiten sowie mit Beschränkungen im Kontakt-, Bewegungs- und Freizeitbereich (insgesamt 80,4% der verhängten Sanktionen), in Schwäbisch Hall mit

Ermahnung oder Verweis, Beschränkungen im Freizeitbereich und Arrest (insgesamt 89,9% der verhängten Sanktionen) reagiert.

Schließlich wurde die im Anschluß an das Deprivationsmodell entwickelte Hypothese, daß Resozialisierungsmaßnahmen der Anstalten sich positiv auf das Anstaltsverhalten der Insassen auswirken, überprüft. In einer Regressionsanalyse wurde die Stärke des Zusammenhangs von Resozialisierungsmaßnahmen (Urlaubsgewährungen, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) sowie vorinstitutionellen biographischen Variablen mit der Anzahl der Meldungen während des Aufenthalts der Insassen in der Strafanstalt untersucht. Je negativer die sozialen Merkmale (häufiger Wechsel der HEP, Heimaufenthalt, niedriges Ausbildungsniveau, Vorstrafen) der Probanden waren, desto weniger Urlaub wurde ihnen gewährt; je weniger Urlaubsgewährungen die Probanden erhielten, je länger sie sich im Vollzug befanden und je länger sie nicht schulisch bzw. beruflich beschäftigt waren, desto häufiger erfolgten Meldungen.

Insofern zeigen sich also gewisse Zusammenhänge. Jedoch ist hier eine klare **kausale Interpretation nicht unproblematisch**. Die Probanden mit häufiger gewährten Urlauben und längerfristiger Beschäftigung stellen in diesem Zusammenhang zum einen eher eine Positivauswahl dar, die nicht so häufig auffällt. Zum anderen wirkt sich die Nichtgewährung derartiger Maßnahmen womöglich negativ auf das Verhalten der Probanden aus. Für sozial benachteiligte Insassen, die an den Maßnahmen weniger teilhaben, handelt es sich nur um die Fortsetzung ihrer Diskriminierungsgeschichte, die sie aus der vorinstitutionellen Zeit in die Anstalt mitgebracht haben. Dies dürfte einen problemreicheren Aufenthalt fördern. Insofern werden also keine monokausalen Zusammenhänge, sondern Wechselwirkungen vorliegen.

Die Feststellung, daß die Meldungen der einschlägigen Insassengruppen signifikant schneller als die der restlichen Gruppen erfolgten, deutet im übrigen darauf hin, daß die Meldungspraxis der Anstaltsbediensteten sich strenger mit solchen Insassen auseinandersetzt, möglicherweise in der Hoffnung, daß das Personal auf diese Weise den Jugendlichen hilft.

Den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung zufolge kann konformes bzw. regelwidriges Verhalten der Insassen von Jugendstrafanstalten nicht ausschließlich auf ihren soziokulturellen Hintergrund und ihre kriminellen Vorerfahrungen zurückgeführt werden; denn auch die Resozialisierungsmaßnahmen der Anstalten beeinflussen das Verhalten der Jugendstrafgefangenen.

Eine Bestätigung nur des ersten Teils der Hypothese hätte eher eine pessimistische Einstellung zum Strafvollzug zur Folge, da sie die Möglichkeit der Beeinflussung kriminalitätsreduzierender Variablen durch die Anstaltsorganisation grundsätzlich negativ einschätzt bzw. den Einfluß von Anstaltsprogrammen in bezug auf den sozialen Hintergrund der Insassen als sehr eingeschränkt ansieht²⁵⁾. Strafanstalten dienen danach "bloß als Arenen (...), in denen bereits früher erworbene Einstellungen und Verhaltensweisen ausagiert werden"²⁶⁾. Die Bestätigung lediglich des zweiten Ansatzes hätte demgegenüber bedeutet, daß bereits durch bloße deprivationsfreie Haftbedingungen der Erfolg des Resozialisierungsziels gefördert würde²⁷⁾. Allein - die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stützen die Vermutung, daß **beide Ansätze komplementär sind**²⁸⁾.

Die Insassen von Strafanstalten sind durch erhebliche Defizite, insbesondere im sozialen Bereich, gekennzeichnet. Mit der Inhaftierung verschärft sich regelmäßig die bis dahin schon schwierige und problembehaftete Lebensentwicklung junger Strafgefangener. Nicht selten kommt es zur Gewöhnung und Vertiefung gewaltbestimmter Umgangsformen und krimineller Handlungsweisen durch den Anstaltsaufenthalt. Eingeschränkte Kommunikation und Beschäftigungsmöglichkeiten und -felder bilden die Fortsetzung negativer Vorerfahrungen aus anderen sozialen Bereichen wie Familie, Heim und Schule. Resultat ist meist die Übernahme fremdbestimmter Identität für das eigene Leben und eine reduzierte Lebensperspektive²⁹⁾. Sind solche Defizite durch Behandlungsmaßnahmen auch nur schwer behebbar, so scheinen doch etwa Ausbildungsmaßnahmen die Integrationsmöglichkeiten der Insassen - allerdings abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage "draußen" - zu erhöhen³⁰⁾. Mit diesen Angeboten kann den jungen Gefangenen das Gefühl

einer **Zukunftsperspektive** vermittelt und damit die **Akzeptanz des angestrebten Erziehungsziels** gefördert werden. In Hinblick auf die resozialisierende Wirkung dürften allerdings offene, therapeutisch orientierte Anstalten den geschlossenen, kustodial geprägten überlegen sein³¹⁾. Die Forderung nach "Sicherheit und Ordnung" steht den Behandlungserfordernissen entgegen.

Problematisch sind auch ungünstige **Verteilungsschlüssel Fachdienst: Insassen**. Wo ein Mangel an Psychologen und Sozialarbeitern herrscht, stehen diese vor dem Dilemma, nur gegenüber einem Teil der Insassen den gebotenen Behandlungserfordernissen nachkommen zu können, die übrigen - ebenso behandlungsbedürftigen - Gefangenen aber entsprechend vernachlässigen zu müssen³²⁾. Ein Zustand, der zur Zeit der hier untersuchten Probanden bestimmt Gültigkeit hatte. Inwieweit der heute günstigere Fachdienstschlüssel ausreicht, dieses Dilemma aufzuheben, kann hier nicht geklärt werden. Berücksichtigt man ferner die Tatsache der Stigmatisierung entlassener Gefangener sowie den Umstand, daß häufig die realen Möglichkeiten den von den Gefangenen perzipierten nicht entsprechen, so bedarf es überdies einer Nachbetreuung, damit die im Vollzug ergriffenen Maßnahmen nicht wirkungslos bleiben³³⁾. In diesem Kontext kommt der Überlegung von OPP³⁴⁾ besondere Bedeutung zu, daß Anstalten ihre Ziele nicht erreichen werden, wenn die Resozialisierungsmaßnahmen des Vollzugs von anstalts-externen Faktoren aufgehoben werden³⁵⁾.

Daneben ist die Eignung des mit den Gefangenen in unmittelbaren Kontakt kommenden Anstaltspersonals für den Erziehungsprozeß eine ganz wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Erziehungsziels. Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Bediensteten, eine geringe Zahl von Gefangenen bei der Insassenbetreuung (Wohngruppenvollzug) sowie die Möglichkeit einer Mitwirkung in der Anstaltspolitik begünstigen ihren Einfluß auf die Gefangenen³⁶⁾.

Für die Konzeption und den Erfolg resozialisierungsfähiger Behandlungsprogramme kommt es aber nicht nur auf Ausgestaltung und "Ausstattung" der Anstalten an. Eine wesentliche Rolle spielt daneben die Kenntnis der **Entstehungsgründe der Insassensubkultur**. Denn sie ist einer der bedeutenden Faktoren, die den Wirkungen der Resoziali-

sierungsmaßnahmen der Strafanstalten Widerstand leisten, diese neutralisieren und relativieren, sie letztlich aber auch durchaus unterstützen können³⁷⁾. Letzteres kann eher erreicht werden, wenn ein **pädagogisches Milieu** in der Anstalt besteht, das Sicherheits- und Ordnungsbelange in den Hintergrund treten läßt und den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen in weitem Umfang entspricht, so daß die Strafanstalt sich auch nach den Vorstellungen der Insassen als Resozialisierungsinstitution zu bewähren vermag³⁸⁾.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach einem notwendig "pädagogischen" Milieu, das gerade auch berücksichtigt, daß vorinstitutionelle Negativerfahrungen und Ausprägungen des Lebenslaufs mit verhaltensbestimmend für die jugendlichen Insassen sind, kommt den **Reaktionen auf vollzugliches "Fehlverhalten"** der Insassen besonderes Gewicht zu. Sie können als maßgeblicher Indikator für die erzieherische Orientierung des Vollzugs gelten. Die Einschränkung elementarer Bedürfnisse in einem ohnehin bereits strikt begrenzten Rahmen des Jugendstrafvollzugs erscheint äußerst bedenklich. Dies gilt etwa für Disziplinarmaßnahmen, wie die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und den Einkauf, des Lesestoffs, des Radio- und Fernsehempfangs, die Beschränkung der Außenkontakte und der Freizeitmöglichkeiten. Nicht zuletzt zeigt sich die erzieherische Problematik derartiger Sanktionen darin, daß hierdurch gerade "illegales" Handeln, etwa anstaltswidriges Handeltreiben und Erpressungsgeschäfte, provoziert und gefördert werden kann.

Proklamiert der Gesetzgeber für den Jugendstrafvollzug den Primat der Erziehung, wonach der Jugendliche neue, gesellschaftskonforme Verhaltenstechniken erlernen soll, darf der Vollzug nicht "Enttäuschung, Ohnmacht, Wut und Trauer" hervorrufen, um innere Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Für den Bereich der **Disziplinarmaßnahmen** bestehen jedoch nicht allein Bedenken im Hinblick auf die vom Gesetzgeber festgeschriebene erzieherische Orientierung. Es gibt daneben auch verfassungsrechtliche Einwände gegen die gegenwärtige Regelung und damit Handhabung der Disziplinargewalt. Hauptkritikpunkte sind die Qualität der Rechtsgrundlage und die tatbestandliche Bestimmtheit der Eingriffsbefugnisse.

Wenn in § 102 StVollzG der Verstoß eines Gefangenen gegen eine Pflicht, "die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt" ist, Ausgangspunkt einer Disziplinarmaßnahme sein kann, so ist ein förmliches Gesetz Grundlage des Eingriffs in die Rechtssphäre des Gefangenen. Auch die Pflichten ergeben sich aus einem Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, also nicht aus bloßen Verwaltungsvorschriften. Insofern werden an die tatbestandliche Beschreibung der Verstöße nicht so hohe Anforderungen gestellt wie bei der Kriminalstraftat³⁹⁾.

Für den Jugendstrafvollzug sind dagegen die formalgesetzlichen Grundlagen derzeit äußerst elementar und für den tatsächlichen Vollzug und die damit verbundenen "Insassenpflichten" in keiner Weise geregelt. § 115 Abs. 2 JGG ermächtigt zwar ausdrücklich den Bundesgesetzgeber zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Regelungen über Disziplinarmaßnahmen enthalten darf. Eine solche Verordnung wurde aber nicht erlassen. Ein Verhaltenskodex ist lediglich Verwaltungsvorschriften, den VVJug, zu entnehmen. Hier bedarf es bereits formeller Abhilfe auf legislatorischer Ebene, da bloße Verwaltungsvorschriften grundrechtsrelevante Eingriffe nicht rechtfertigen können.

Die generalklauselartige Formulierung von Nr. 86 Abs. 2 VVJug, wonach eine Disziplinarmaßnahme bei einem schuldhaften Pflichtverstoß angeordnet werden kann, stößt aber auch hinsichtlich der Bestimmtheit auf wesentliche Bedenken. Entsprechend hat der ArbE 1980 versucht, von der bisherigen Regelungstechnik freizukommen, um zu einer "rechtsstaatlichen Gestaltung des Strafvollzugs" zu gelangen⁴⁰⁾. Dieser Intention folgend wurden konkrete Tatbestände angeführt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Der ArbE 1984 hat diese übernommen. Auch der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von BAUMANN⁴¹⁾ bezieht sich auf diese Tatbestände⁴²⁾. Allerdings will er die Tatbestände als Regelbeispiele ausgestaltet wissen, da er ansonsten die Gefahr sieht, daß seitens der Anstalt auf unvorhergesehene schwere und hartnäckige wiederholte leichtere Verstöße nicht reagiert werden kann, was unpädagogisch sei, da es die Jugendlichen "zur Findigkeit bezüglich der Lücken" herausfordere⁴³⁾. Gegen ein solches Regelbeispielmodell ist allerdings einzuwenden, daß damit über die Regelung des § 103 Abs. 1 Nr. 8 ArbE 1984 hinaus ein weiterer "gefährlicher"

Beurteilungsspielraum eröffnet würde. Wenn es dort heißt, daß eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden kann, wenn der Gefangene "die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Anstalt nachhaltig stört", so ist damit bereits ein großer Freiraum für Fälle, wie sie BAUMANN anführt, vorgegeben. Schon diese Generalklausel am Ende des Tatbestandskatalogs des ArbE 1984 relativiert deutlich den Versuch des ArbE 1980, die Rechtsstaatlichkeit des Disziplinarverfahrens zu verbessern.

Wenngleich die Ausgestaltung der Disziplinarmaßnahmen an den Vorschlägen der Jugendstrafvollzugskommission orientiert und eher auf das Erziehungsziel abgestellt ist, so sind doch zwei der drei Formen vorgesehener Disziplinarmaßnahmen nicht unproblematisch. Dies gilt zunächst für § 104 Abs. 1 Nr. 2 ArbE 1984, wonach "Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 v.H. des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages" als Disziplinarmaßnahme zulässig sind. Dies bietet aber leicht die Grundlage für Erpressungen und die Ausnutzung der solchermaßen sanktionierten Gefangenen durch andere. Zum anderen ist das Fehlen einer zeitlichen Grenze zu bemängeln. Aber auch der nach wie vor zulässige Arrest ist eine ungeeignete Disziplinarmaßnahme; angesichts des Abschreckungs- und Vergeltungscharakters dieser Sanktion kann man kaum von einer einzelpädagogischen Wirkung ausgehen. Im übrigen sollten die Sanktionen nicht für immer auf dem jetzt vorgeschlagenen Stand festgeschrieben werden, sondern entsprechend den Fortschritten und Vorschlägen der Sozialpädagogik ergänzt oder ausgetauscht werden können. Oberstes Gebot bei der - möglichst zu vermeidenden - Anordnung von Sanktionen ist aber deren Verhältnismäßigkeit zum begangenen Verstoß.

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sollten entsprechend der Forderung der Jugendstrafvollzugskommission möglichst vermeidbar sein und lediglich als **äußerste Notlösungen** eingesetzt werden⁴⁴). Besonders ist dabei auf das Ehrgefühl der betroffenen Insassen zu achten.

Ein Vergleich des angewandten Sanktionsspektrums der beiden untersuchten Anstalten förderte Ungleichheiten zutage, die auf bestimmte Stile hindeuten. So nutzte die Haller Anstalt wesentlich mehr die zur Verfügung stehende Bandbreite der Sanktionen aus, indem dort häufiger

als in Adelsheim die leichten Sanktionen "Verweis" und "Ermahnung", aber auch das schwerste "Geschütz", der Arrest, vorkamen. In Adelsheim konzentrierten sich die Sanktionen auffällig im mittleren Bereich, wobei hier in stärkerem Umfang von Beschränkungen im Bereich der Selbstbeschäftigung und der materiellen Möglichkeiten, insbesondere der Einkaufs- und Hausgeldbeschränkungen Gebrauch gemacht wurde. Berücksichtigt man, daß nach Häufigkeit und Art der Verfehlungen keine wesentlichen Unterschiede auftraten, so erscheint eine solch unterschiedliche Praxis im Ergebnis fragwürdig. Der Grund hierfür dürfte vor allen Dingen in dem überaus weiten Spielraum liegen, den die jetzige generalklauselartige Regelung den Anstalten eröffnet. Was als **Pflicht des Gefangenen** und was als **Verstoß** dagegen anzusehen ist, liegt im ausschließlichen Ermessen der Anstalt. Desgleichen die Entscheidung über die verhältnismäßige Reaktion. Unterschiedliche Stile und Erfahrungen prägen dann die Disziplinarpraxis, ohne daß eine wesentliche Lenkung in Richtung auf eine Gleichmäßigkeit im Vollzug stattfindet.

Insgesamt ergibt sich also die Notwendigkeit, aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf eine gleichmäßige Anwendung, tatbestandlich bestimmte formulierte **Voraussetzungen für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen** zu schaffen sowie die **Rechtsfolgen** hinsichtlich **Art** und **Maß** zu beschränken und abschließend festzulegen. Zudem müssen die **Reaktionen** der Anstalten auf regelwidriges Verhalten der jugendlichen Gefangenen im Gesetz an den Grundsätzen der **Verhältnismäßigkeit** und **des erzieherischen Wertes orientiert** sein und einen möglichst "frustrations- und deprivationsfreien" Charakter haben.

Anmerkungen zu Kapitel 9:

- 1) Vgl. Mathiesen 1965, S. 7-11; s. auch Mandaraka-Sheppard 1986, S. 35 f.
- 2) Vgl. Luhmann 1962; ders. 1973 m.w.N.
- 3) S. Kap. 4.2.1, 4.2.3, 4.2.4.
- 4) Vgl. Mandaraka-Sheppard 1986, S. 34; s. auch aus anderer Sicht Roebuck 1967.
- 5) Vgl. Wellford 1967; Thomas 1970; Schwartz 1971.
- 6) Vgl. aber Höfer 1977, Opp 1979; s. auch hierzu Dillig 1976; Blath/Dillig/Frey 1980; Frey 1983.
- 7) Vgl. Blath/Dillig/Frey 1980.
- 8) Vgl. Zingraff 1976, S. 367.
- 9) Vgl. Hofmann 1967.
- 10) Vgl. Dillig 1976.
- 11) Vgl. Höfer 1977.
- 12) Vgl. Blath/Dillig/Frey 1980.
- 13) Vgl. Frey 1983.
- 14) Vgl. Vinter/Janowitz 1959.
- 15) Vgl. Zald 1961.
- 16) Vgl. Street 1965.
- 17) Vgl. Polsky 1970.
- 18) Vgl. Schwartz 1971.
- 19) Vgl. Zingraff 1975.
- 20) Vgl. Bartollas/Miller 1978.
- 21) Zu den Ausfällen s. Kap. 5.3.4 und Schaubild 1.
- 22) Vgl. Steffen 1977; s. dazu Opp 1974, S. 72-74; vgl. aber Blankenburg 1975, S. 183-198.
- 23) Vgl. Steffen 1977, S. 97.

- 24) Nach Frey 1983 können gleichwohl einige der aufgezählten Ausnahmen in die gleiche Richtung gehen. Diesbezüglich weist er darauf hin, daß
- Angriffe von Mitgefangenen gegeneinander als "Kristallisationspunkt" einer devianten Subkultur interpretiert werden können;
 - aus der Suizidforschung bekannt ist, daß selbstdestruktive Handlungen fast immer auch die Umwelt treffen sollen;
 - Kameradendiebstahl auch innerhalb der devianten Subkultur eine negative Norm dargestellt, nicht aber, wenn die "Radfahrer" und "Schleimer" betroffen werden (S. 191).
- Zu Selbstmord und Selbstschädigung in der Strafanstalt s. auch Babelotzky 1984, S. 4.
- 25) Vgl. Klingemann 1975, S. 198; s. auch Müller-Dietz 1977, S. 9-22; Kerner in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 344.
- 26) Vgl. Schwartz 1971, S. 534.
- 27) Vgl. Jakobs 1974, S. 397.
- 28) Vgl. Schwartz 1971, S. 542; s. dazu Leky 1975.
- 29) Vgl. Kersten/Kreissl/v. Wolffersdorff-Ehlert 1983.
- 30) Vgl. Kerner in: Kaiser/Kerner/Schöch 1982, S. 361-365.
- 31) S. hierzu Kap. 4.2.4.
- 32) S. Ludwig 1985, S. 107; Voß 1985, S. 181-185.
- 33) Vgl. Opp/Szelinski 1979, s. 348-350.
- 34) Vgl. Opp 1972.
- 35) Vgl. Opp 1972, unterscheidet zwischen "Eigenschaften von Vollzugsanstalten" und "anstaltsexternen Faktoren", die als unabhängige Variablenbündel auf unabhängige Variablen einer Kriminalitätstheorie, die abweichendes bzw. konformes Verhalten erklären will, einwirken. Strafanstalten und externe Faktoren verändern "indirekt" das abweichende bzw. konforme Verhalten von Personen (S. 157-160).
- 36) Vgl. Vehre 1982, S. 71-180; s. auch Waldmann 1968, S. 66-106, 284-286, Opp/Szelinski 1979, S. 347 f.; s. hierzu Albrecht/Lamott 1983.
- 37) Vgl. hierzu Thomas 1970; s. auch Klingemann 1975, S. 198.
- 38) Vgl. Blath/Dillig/Frey 1980, S. 311.
- 39) Vgl. Brühl, in AK StVollzG 1982, § 102 Rn. 4 m.w.N.
- 40) S. Begründung S. 39.
- 41) Vgl. Baumann 1985.

- 42) Vgl. aber Nr. 103 Abs. 3 Nr. 6 des Entwurfs eines Jugendstrafvollzugsgesetzes von Baumann mit § 103 Abs. 1 Nr. 6 ArbE 1984.
- 43) Vgl. Baumann 1985, § 103.
- 44) Vgl. die Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur Konfliktbewältigung V, Bundesministerium der Justiz 1980a, S. 40.

ANHANG

Tabelle 25: Alter der Insassen im bundesdeutschen Jugendstrafvollzug
am 31.3.1981

Alter (in Jahren)	abs.	%
14	1	0,02
15	57	0,9
16	196	3,2
17	441	7,1
18	791	12,7
19	1136	18,3
20	1380	22,2
21-25	2181	35,0
25-30	41	0,6
INSGESAMT	6224	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt; Rechtspflege 10, Reihe 1, Wiesbaden
1981, S. 21.

Tabelle 26: Zusammensetzung der Delikts- und Auffälligkeitskategorien

	§§*
Gewaltdelikte	
Mord	211
Totschlag	212
Vorsätzliche Körperverletzung	223
Gefährliche Körperverletzung	223a
Schwere Körperverletzung/Körperverletzung mit Todesfolge	224, 226
Raub	249
Schwerer Raub/Raub mit Todesfolge	250, 251
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	316a
Räuberischer Diebstahl/Räuberische Erpressung	252, 255
Erpressung	253
Freiheitsberaubung	239
Erpresserischer Menschenraub/Geiselnahme	239a, 239b
Nötigung/Bedrohung	240, 241
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	113
Gefangenenmeuterei	121
Vorsätzliche Brandstiftung	306 ff.
Haus-/Landfriedensbruch	123 ff.
Einfache/gemeinschädliche Sachbeschädigung	303 f.
Fahrlässige Tötung (außer Straßenverkehr)	222
Fahrlässige Körperverletzung (außer Straßenverkehr)	230
Sonstige Gewaltdelikte	
Eigentums- und Vermögensdelikte	
Diebstahl (einfach)	242
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	242, 243
Diebstahl mit Waffen/Bandendiebstahl	244
Unbefugte Ingebrauchnahme von Fahrzeugen	248b
Unterschlagung	246
Untreue	266
Betrug	263

Versicherungsbetrug	265
Erschleichen von Leistungen	265a
Hehlerei	259
Sonstige Eigentums- und Vermögensdelikte	
Sittlichkeitsdelikte	
Sexuelle Nötigung	178
Vergewaltigung	177
Sexueller Mißbrauch von Kindern	176
Zuhälterei	181a
Sonstige Sittlichkeitsdelikte	
Verkehrsdelikte	
a) <u>nach StGB</u>	
Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	222
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	230
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	315b
Straßenverkehrsgefährdung infolge Alkohols	315c Abs. 1 Ziff. 1a
Sonstige Straßenverkehrsgefährdung	315c Abs. 1 Ziff. 1b, Ziff. 2
Trunkenheit im Verkehr	316
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	142
b) <u>nach StVG/StVO (auch OWi)</u>	
Kennzeichenmißbrauch	22, 22a StVG
Fahren ohne Fahrerlaubnis/Ermächtigung zum Fahren ohne Fahrerlaubnis	21 StVG
Trunkenheit (0,8 Promille-Grenze)	24a StVG
Verkehrsordnungswidrigkeiten	24 StVG
Sonstige Straftaten/Ordnungswidrigkeiten nach StVG/StVO	24 StVG
Sonstige Delikte nach StGB	
Urkundenfälschung	267 ff.

§§*

Geldfälschung	146 ff.
Fahrlässige Brandstiftung	309
Beleidigung	185
Begünstigung/Strafvereitelung	257, 258
Mißbrauch von Notrufen	145
Nichtanzeige geplanter Straftaten	138
Vortäuschung einer Straftat	145d
Vollrausch	330a
Uneidliche Falschaussage	153
Falsche Verdächtigung	164
Sonstige	

Delikte nach BtMG 29 f. BtMG

Sonstiges Nebenstrafrecht**Auffälligkeiten**

- Ausbruch
- Schuleschwänzen
- Ausreißer
- Bewährungsaufgaben nicht erfüllt
- Geldstrafe nicht bezahlt

* Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, handelt es sich um Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Schaubild 37: Relative Dauer bis zur ersten, zweiten und dritten Meldung, Gesamtstichprobe (N = 227)

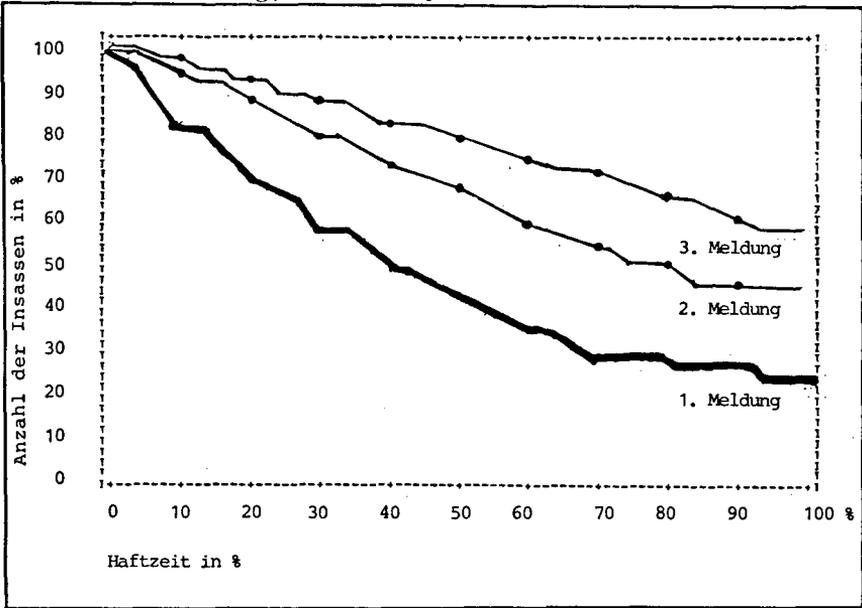


Schaubild 38: Relative Dauer bis zur ersten Meldung in bezug zur Haftdauer der Probanden (N = 227)

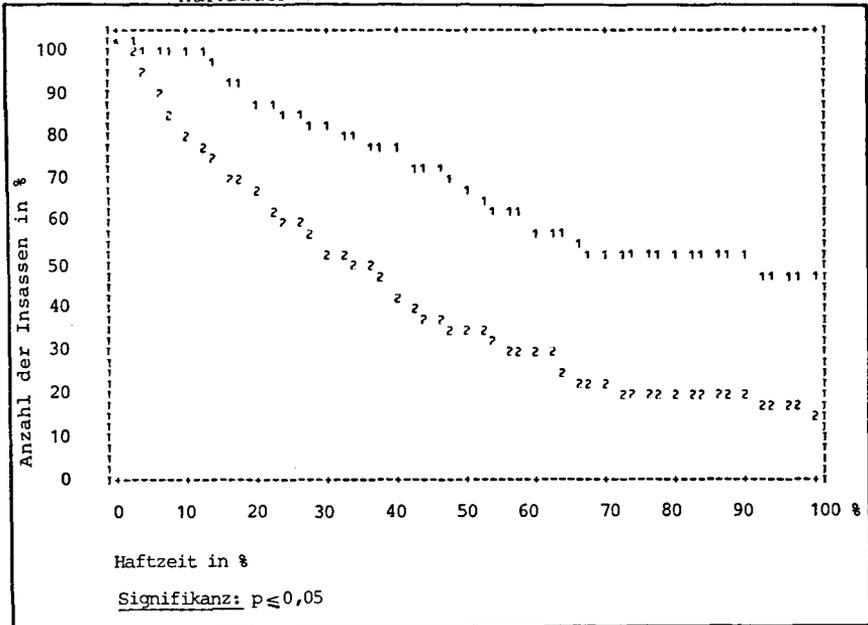


Schaubild 39: Relative Dauer bis zur zweiten Meldung in bezug zur Haftdauer der Probanden (N = 227)

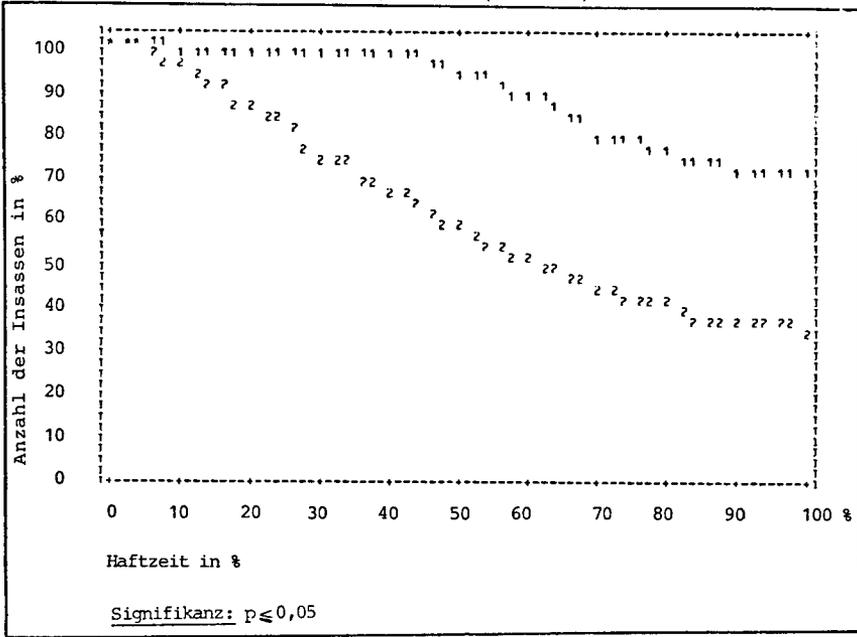
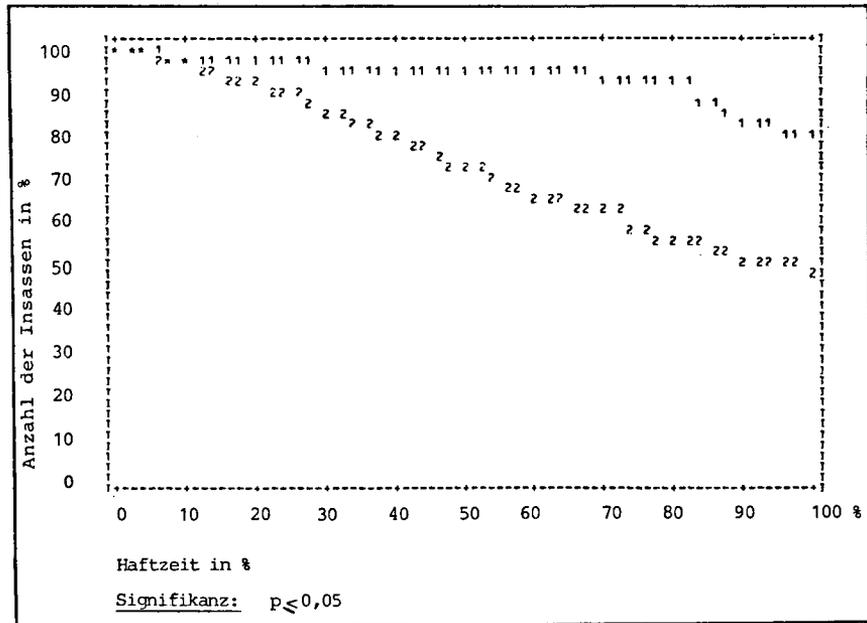


Schaubild 40: Relative Dauer bis zur dritten Meldung in bezug zur Haftdauer der Probanden (N = 227)



Literaturverzeichnis

Akers, R.L./Hayner, N.S./Gruninger, W.: Homosexual and Drug Behavior in Prison: A Test of the Functional and Importation Models of the Inmate System, in: Social Problems 21 (1974), S. 410-422.

---: Prisonization in Five Countries. Types of Prison and Inmate Characteristics, in: Criminology 14 (1977), S. 527-554.

Albrecht, P.-A./Lamott, F.: Innenansichten, Gruppendiskussionen mit Bediensteten des Jugendstrafvollzugs, in: Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, hrsg. v. Albrecht, P.-A./Schüler-Springorum, H., München 1983, S. 135-176.

Alpert, G.P.: Patterns of Change in Prisonization - A Longitudinal Analysis, in: Criminal Justice and Behavior, 6 (1979), S. 159-173.

Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes: vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizer Strafrechtslehrer, bearbeitet v. Baumann, J. u.a., Tübingen 1973.

Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz (AKStVollzG), hrsg. v. Wassermann, R., bearbeitet von Brandt, E. u.a., 2. Aufl., Neuwied, Darmstadt 1982.

Atchley, R./McCabe, P.M.: Socialization in Correctional Communities: A Replication, in: ASR 33 (1968), S. 774-785.

Babelotzky, A.: Aggressive Interaktion im Strafvollzug untersucht in den Vollzugsanstalten Zweibrücken, Nürnberg und Bruchsal, Jur. Diss., Mainz 1984.

Bäuerle, S./Lerchenmüller, H.: Wie kann die Schule späteres kriminelles Verhalten verhindern helfen? in: Ist Straffälligkeit vermeidbar? Möglichkeiten der Kriminalprävention, hrsg. v. Kury, H., Bochum 1982, S. 220-246.

Bartollas, C./Miller, S.J.: The Juvenile Offender: Control, Correction and Treatment, Boston, London, Sydney, Toronto 1978.

Bauer, G./Winkler von Mohrenfels, K.: Sozialisationsbedingungen jugendlicher Straftäter. Familie, Schule, Beruf und Freizeit bei jungen Straffälligen. Eine empirische Untersuchung, Stuttgart 1985.

Baumann, J.: Sicherheit und pädagogische Unordnung, in: Die Reform des Strafvollzugs, München 1974, S. 101-114.

---: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, Heidelberg 1985.

Baumann, K.-H./Maetze, W./Mey, H.-G.: Zur Rückfälligkeit nach Straf-

vollzug. Legalbewährung von männlichen Strafgefangenen nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StVollzG in Nordrhein-Westfalen, in: MschrKrim 66 (1983), S. 133-148.

Becker, H.S./Geer, B.: Latent Culture: A Note on the Theory of Latent Social Roles, in: Administrative Science Quarterly 5 (1960), S. 304-313.

Becker, W.: Jugendkriminalität und Resozialisierung, in: Jugendkriminalität und Resozialisierung, Hrsg. Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung (Kassel), Stuttgart 1975, S. 8-15.

Bemmann, G.: Über das Ziel des Strafvollzugs, in: Festschrift für Paul Bockelmann, hrsg. v. Kaufmann, A. u.a., München 1979, S. 891- 899.

Berckhauer, F./Hasenpusch, B.: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug, in: MschrKrim 65 (1982), S. 318-334.

Berk, B.B.: Organizational Goals and Inmate Organization, in: AJS 71 (1966), S. 522-534.

Bielefeld, U.: Exkurs: Geschlossene Heime als Alternative zum Jugendstrafvollzug? Eine Auswertung von Literatur zur Heimunterbringung, in: Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, hrsg. v. Albrecht, P.-A./Schüler-Springorum, H., München 1983, S. 177-185.

Blandow, J.: Entdeckung, Bewertung und Sanktionierung abweichenden Verhaltens in einer offenen Strafanstalt. Anmerkungen zur Verlaufsanalyse von kriminellen Karrieren, in: KrimJ 6 (1974), S. 277-291.

Blankenburg, E.: Die Aktenanalyse, in: Empirische Rechtssoziologie, hrsg. v. Blankenburg, E., München 1975, S. 193-198.

Blath, R./Dillig, P./Frey, H.-P.: Arbeit und Sozialisation. Alltagskonflikte junger Strafgefangener am Arbeitsplatz. Eine empirische Untersuchung, Weinheim, Basel 1980.

Böhm, A.: Jugendstrafvollzug, in: Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform, hrsg. v. Rollmann, D., Frankfurt a.M. 1967, S. 126- 135.

--: Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe, in: RdJB 21 (1973), S. 33-41.

--: Möglichkeiten und Grenzen der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug, in: Jugendkriminalität und Resozialisierung. Kongreßbericht 1974, Hrsg. Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung (Kassel), Stuttgart 1975, S. 37-43.

--: Jugendstrafvollzug. Kriminologischer Beitrag, in: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. v. Sieverts, R./Schneider, H.-J., 2. Aufl., Bd. 4, Ergänzungsband, Berlin, New York 1979, S. 522-535.

--: Einführung in das Jugendstrafrecht, 2. Aufl., München 1985.

--: Aus der neuen Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht, in: NSTz 1981,

S. 250-253; 1982, S. 413-416; 1983, S. 448-452; 1984, S. 445-448; 1985, S. 447-449.

--: Zum Einfluß der allgemeinen Straf- und Vollzugsziele auf die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges, in: Jugendvollzugshilfe oder Strafe? Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart 1986a, S. 46-67.

--: Strafvollzug, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1986b.

Bohnert, J.: Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, in: JZ 38 (1983), S. 517-523.

Bonn, H.: Berufliche Ausbildung, in: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis, hrsg. v. Nickolai, W. u.a., Freiburg i.Br. 1985, S. 37-55.

Bowlby, J.: Mutterliebe und kindliche Entwicklung, mit einem Beitrag von Salter Ainsworth, M.D., München, Basel 1972.

--: Mütterliche Zuwendung und geistige Gesundheit, München 1973.

Brake, M.: Soziologie der jugendlichen Subkulturen. Eine Einführung, Frankfurt, New York 1981.

Brauns-Hermann, C.: Verlaufsforschung im Jugendvollzug - Determinanten von Interaktionsprozessen zwischen Stabsmitgliedern und Insassen einer Jugendstrafanstalt, in: Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. - Bestandsaufnahme und Ausblick -, hrsg. von der Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg i.Br. 1980, S. 396-409.

Brim, O.G.: Sozialisation im Lebenslauf, in: Erwachsenen-Sozialisation. Sozialisation nach Abschluß der Kindheit, Brim, O.G./Wheeler, S., Stuttgart 1974, S. 1-52.

Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Aufl., Berlin, New York 1984.

Brusten, M.: Schule und Jugenddelinquenz, in: KrimJ 2 (1970), S. 89-95.

--: Prozesse der Stigmatisierung in der Schule. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Abweichendes Schülerverhalten. Zur Devianz-etikettierung in der Schule, hrsg. v. Asmus, H.-J./Peuckert, R., Heidelberg 1979, S. 52-64.

Brusten, M./Hurrelmann, K.: Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung, München 1973.

Buikhuisen, W.: Aggressive Behavior and Cognitive Disorders, in: International Journal of Law and Psychiatry 5 (1982), S. 205-217.

Bulczak, C.: Jugendanstalten, in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, hrsg. v. Schwind, H.D./Blau, G., Berlin, New York 1976, S. 96-106.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission, Köln 1980a.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger, Stand: 30.6.1980, Bonn 1980b.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Stand: 30.8.1982, Bonn 1982.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Referentenentwurf: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG), Stand: 18.11.1983, Bonn 1983.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, Stand 1.6.1984, Bonn 1984.

Busch, M.: Die Jugendstrafanstalt Hameln - Sozialpädagogisches Modell oder moderner Irrtum, in: UJ 32 (1980), S. 413-416.

--: Erziehung junger Gefangener. Auf dem Weg zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz, in: UJ 37 (1985), S. 126-138.

Caesar, B.: Autorität in der Familie. Ein Beitrag zum Problem schichtenspezifischer Sozialisation, Reinbek bei Hamburg 1972.

Calliess, R.-P.: Strafvollzug. Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs, Stuttgart 1970.

Cläßen, H.: Verhaltensänderungen im Jugendvollzug, in: ZfStrVo 32 (1983), S. 139-143.

--: Die Problematik des Sanktionierens im erziehungsorientierten Jugendstrafvollzug, in: ZfStrVo 33 (1984), S. 85-92.

Clemmer, D.: Observations on Imprisonment as a Source of Criminality, in: JCrIm 41 (1950), S. 311-319.

--: The Prison Community, New York, Chicago, San Francisco, Toronto, London 1958 (reissue).

Cline, H./Wheeler, S.: The Determinants of Normative Patterns in Correctional Institutions, in: Scandinavian Studies in Criminology, Vol. 2, Oslo 1968, S. 173-184.

Cloward, R.A.: Social Control in the Prison, in: Theoretical Studies in Social Organization of the Prison, ed. by Cloward, R.A. et al. New York 1960 (reprint 1975), S. 20-48.

--: Illegitime Mittel, Anomie und abweichendes Verhalten, in: Kriminalsoziologie, hrsg. v. Sack, F./König, R., 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 314-338.

Cloward, R.A./Ohlin, L.E.: Delinquency and Opportunity. A Theory of Delinquent Gangs. London 1961.

Cohen, A.K.: Kriminelle Jugend. Zur Soziologie jugendlichen Bandenwesens, Reinbek bei Hamburg 1961.

--: Mehr-Faktoren-Ansätze, in: Kriminalsoziologie, hrsg. v. Sack, F./König, R., 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 219-225.

Cornel, H.: Rehabilitationshilfen für Delinquenten auf der Basis psychoanalytischer Erkenntnisse und Methoden, in: MschrKrim 68 (1985), S. 88-103.

Cremer, G.: Jugendliche Subkulturen. Eine Literaturdokumentation, München 1984.

Cremer-Schäfer, H.: Biographie und Interaktion. Selbstdarstellung von Straftätern und der gesellschaftliche Umgang mit ihnen, München 1985.

Dahrendorf, R.: Home Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle, 14. Aufl., Köln, Opladen 1974.

Dallinger, W./Lackner, K.: Jugendgerichtsgesetz mit den ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder. Kommentar, 2. Aufl., München, Berlin 1965.

Degen, A.: Soziale Integrationshilfen im Vollzug der Freiheitsstrafe, in: Sozialisation und Rehabilitation, hrsg. v. Deimling, G., Neuwied, Berlin 1973, S. 119-129.

Deimling, G.: Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht. Dargestellt am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen. Erfahrungen, empirische Untersuchungen, Folgerungen und Vorschläge, Neuwied, Berlin 1969.

--: Sozialisationstheorie und rehabilitative Praxis - Zum gegenwärtigen Stand der "Resozialisierungs"-Diskussion, in: Sozialisation und Rehabilitation, hrsg. v. Deimling, G., Neuwied, Berlin 1973, S. 3-9.

--: Unterricht und berufsfördernde Maßnahmen als soziale Integrationshilfen im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug, in: Sozialisation und Rehabilitation, hrsg. v. Deimling, G., Neuwied, Berlin 1973, S. 130-141.

--: Erziehung und Bildung im Freiheitsentzug. Gesammelte Aufsätze zur Straffälligkeitspädagogik (Strafvollzug, Randgruppen, soziale Hilfen; Bd. 2), Frankfurt a.M., Bern, Cirencester/U.K. 1980.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. Hamburg: Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten, Göttingen 1970.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.

München: Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, Göttingen 1977.

Deutscher Richterbund (DRB): Reform des Jugendstrafvollzugs. Die Stellungnahme des DRB zu einem Arbeitsentwurf des Bundesjustizministers - DRiZ: Information 2/1981, in: ZfJ 68 (1981), S. 263-267.

Diepolder, O.: Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. Bemerkungen zu §§ 102 bis 107 Strafvollzugsgesetz, in: ZfStrVo 29 (1980), S. 140-146.

Dillig, P.: Selbstkonzept und Kriminalität. Schicht, broken home, Geschwisterposition und Prisonisierung als Determinanten der Selbstwahrnehmung und Selbstbewertung jugendlicher Verwahrloster und Krimineller, Phil. Diss., Erlangen-Nürnberg 1976.

Dölling, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie, in: Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, hrsg. v. Kury, H., Köln, Berlin, Bonn, München 1984, S. 265-286.

Dolde, G.: Sozialisation und kriminelle Karriere. Eine empirische Analyse der sozioökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur "Normal-Bevölkerung", München 1978.

Dünkel, F.: Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung, in: MschKrim 64 (1981), S. 279-295.

---: Schulbildung im Strafvollzug - Zur Integration schulpädagogischer und sozialtherapeutischer Maßnahmen, in: RdJB 30 (1982), S. 142-155.

---: Die Geschichte des Strafvollzuges als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen, in: Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen, hrsg. v. Driebold, R., Göttingen, 1983, S. 25-54.

---: Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich, in: RdJB 32 (1984), S. 308-326.

---: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -. Teilband 1: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und Westeuropäische Länder, hrsg. v. Dünkel, F./Meyer, K., Freiburg i.Br. 1985, S. 45-256.

Dünkel, F./Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970: Materialien und Analysen, 2. Aufl., Freiburg i.Br. 1982.

Dünkel, F./Nemec, R./Rosner, A.: Organisationsstruktur, Behandlungsmaßnahmen und Veränderungen bei Insassen in einer sozialtherapeutischen Anstalt, in: MschrKrim 69 (1986), S. 1-21.

Durkheim, E.: Erziehung und Soziologie, Düsseldorf 1972.

Eberle, H.-J.: Lernen im Justizvollzug. Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik, Frankfurt a.M. 1980.

Eckert, H.-U.: Zur Technik strafrechtlicher Verhaltenssteuerungen, in: ZfJ 69 (1982), S. 135-156.

Eisenberg, U.: Bestrebungen, zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes: Vortrag gehalten von der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 19. Oktober 1983, Berlin, New York 1984.

--: Aufgaben (ergänzender) gesetzlicher Regelung des Jugendstrafvollzugs, in: ZRP 18 (1985a), S. 41-50.

--: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 2. Aufl., München 1985b.

Emery, F.E.: Freedom and Justice within Walls: The Bristol Prison Experiment, London 1970.

Erikson, E.H.: Das Problem der Identität, in: Psyche X (1956/57), S. 114-176.

Eser, A.: Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Sozialisationsziel des Strafvollzuges, in: Seminar: Abweichendes Verhalten, 3. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 2: Strafprozeß und Strafvollzug, hrsg. v. Lüderssen, K./Sack, F., Frankfurt a.M. 1977, S. 276-290.

Estermann, T.J.: Strafgefangene. Selektive Sanktionierung, Definition abweichendes Verhalten und Klassenjustiz, Frankfurt a.M., Bern, New York, Nancy 1984.

Etzioni, A.: Soziologie der Organisation, 4. Aufl., München 1973.

Faine, J.R.: A Self-Consistency Approach to Prisonization, in: Sociological Quarterly 14 (1973), S. 576-588.

Feest, J.: Die Situation des Verdachts, in: Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, hrsg. v. Feest, J./Lautmann, R., Opladen 1971, S. 71-92.

Feige, J.: Der Sozialisationsgedanke im Vollzug der Freiheitsstrafe - Ein Plädoyer für den Erziehungsgedanken, in: ZfStrVo 31 (1982), S. 323-335.

Fend, H.: Sozialisierung und Erziehung. Eine Einführung in die Sozialisierungsforschung, Weinheim, Berlin, Basel 1969.

Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, Freiburg i.Br. 1981.

Fleck, J./Müller, N.: Rockenberg: Struktur einer Jugendstrafanstalt, in: ZfStrVo 33 (1984), S. 74-81.

Frey, H.-P.: Stigma und Identität. Eine empirische Untersuchung zur Genese und Änderung krimineller Identität bei Jugendlichen, Weinheim, Basel 1983.

Funke, E.H.: Grundschulzeugnisse und Sonderschulbedürftigkeit. Über den Wert von Volksschulzeugnisnoten als diagnostische und prognostische Kriterien der Sonderschulbedürftigkeit, Berlin-Charlottenburg 1972.

Galtung, J.: Prison: The Organization of Dilemma, in: "The Prison. Studies in Institutional Organization and Change, Cressey, D.R. (Ed.), New York 1961.

Ganz, G.: Die Praxis der Urlaubs- und Ausgangsgewährung im Jugendvollzug. Art und Ausmaß der Beschäftigung von jugendlichen Strafgefangenen in der Haft, unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg i.Br. 1983a.

--: Entlassungsphase und Entlassungsvorbereitungen, unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg i.Br. 1983b.

Garabedian, P.G.: Social Roles and Processes of Socialization in the Prison Community, in: Social Problems 11 (1963), S. 139-152.

Garrity, D.L.: The Prison as a Rehabilitation Agency, in: The Prison. Studies in Institutional Organization and Change. Cressey, D.R. (Ed.), New York 1961, S. 358-380.

Gehlhaar, S./Hennings, J.: Die Rolle des Psychologen im Strafvollzug aus der Sicht von Aufsichtsbediensteten - Ergebnis einer Fragebogenerhebung -, in: ZfStrVo 32 (1983), S. 29-34.

Gernert, W.: Zum Stellenwert des Jugendschutzes in der Erziehung, in: ZfJ 72 (1985), S. 56-61.

Giallombardo, R.: Social Roles in a Prison for Women, in: Social Problems 13 (1966), S. 268-288.

Glaser, D.: The Effectiveness of a Prison and Parole System (8. Printing), Indianapolis 1977.

Glaser, D./Stratton, J.R.: Measuring Inmate Change in Prison, in: The Prison. Studies in Institutional Organization and Change. Cressey, D.R. (Ed.), New York 1961, S. 381-392.

Glueck, Sh./Glueck, E.: Unraveling Juvenile Delinquency, Cambridge/Mass. 1950.

Göppinger, H.: Kriminologie, 4. Aufl., München 1980.

--: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1983.

Goffman, E.: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M. 1972.

--: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1979.

Goldschmidt, G./Ziegelhofer, J.: Die Arbeitspädagogische Gruppe, in: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis, hrsg. v. Nickolai, W. u.a., Freiburg i.Br. 1985, S. 57-74.

Gordon, M.M.: The Concept of the Subculture and its Application, in: Social Forces (1947), S. 40-42.

Gottschalch, W.: Sozialisation. Theoretische Annäherungen und Gegenwartsprobleme, Weinheim, Basel 1985.

Gottschalch, W./Neumann-Schönwetter, M./Soukup, G.: Sozialisationsforschung. Materialien, Probleme, Kritik, Frankfurt a.M. 1971.

Gouldner, A.: Cosmopolitans and Locals: Toward an Analysis of Latent Social Roles, in: Administrative Science Quarterly 2 (1957-58): S. 281-306, S. 444-480.

Große-Boes, G.: Familie und Jugendstrafvollzug, Vechta 1978.

Grossmann, H.P.: Psychohygienische Auswirkungen von Resozialisierungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug, in: Zeitschrift für Psychotherapie und klinische Psychologie 21 (1971), S. 108-113.

Grübl, G.: Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs, in: ZfStrVo 30 (1981), S. 21-25.

--: Jugendstrafvollzug in Adelsheim. Ausgewählte Daten aus dem Alltag einer Jugendvollzugsanstalt, unveröffentlichtes Manuskript, Adelsheim 1982a.

--: Urlaub und Ausgang aus dem Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, unveröffentlichtes Manuskript, Adelsheim 1982b.

--: Alltag im Jugendstrafvollzug, in: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis, hrsg. v. Nickolai, W. u.a., Freiburg i.Br. 1985, S. 11-23.

Grübl, G./Nickolai, W.: Der Einsatz von Freigängern im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, in: ZfStrVo 29 (1980), S. 22-24.

Grünberger, J./Lukacs, G./Wehrl-Novotny, B.: Haftreaktionen und Haftfolgen. Eine empirische Persönlichkeitsuntersuchung bei jugendlichen Rechtsbrechern, in: Österreichische Richterzeitung 62 (1984), S. 225-230.

Gruninger, W.: Criminal Maturity, Prison Role and Normative Alienation, in: Free Inquiry in Creative Sociology 3 (1975), S. 45-50.

Haesler, W.T.: Jugendstrafvollzug, in: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. v. Sieverts, R./Schneider, H.-J., 2. Aufl., Bd. 4, Ergänzungsband, Berlin, New York 1979, S. 535-553.

Hammermann, H.-A.: Vollzugsziel-Vollzugsaufgaben. Widerspruch oder Differenzierung? in: ZfStrVo 30 (1981), S. 361-364.

Harbordt, S.: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung, Stuttgart 1967.

Heckmann, F.: Faktorenstrukturvergleiche als Methode zur Messung von Sozialisationswirkungen, in: Sozialisationsforschung, Bd. III, Sozialökologie - neue Wege in der Sozialisationsforschung, hrsg. v. Walter, H., Stuttgart-Bad Cannstatt 1975, S. 271-281.

Heffernan, E.: Making it in Prison. The square, the cool, and the life, New York, London, Sydney, Toronto, 1972.

Heilemann, M.: Realisierungsbedingungen der Erziehungs- und Behandlungsplanung im Jugendvollzug. Selbsteinschätzung jugendlicher Strafgefangener als Kodeterminanten der Behandlungseffektivität. Eine exemplarische Untersuchung in der Jugendanstalt Hameln, Frankfurt a.M. 1985.

Heinz, W.: Kriminalitätstheorien, in: Fälle zum Wahlfach, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, hrsg. v. Jung, H., München 1975, S. 16-51.

Hermanns, J.: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen, Freiburg i.Br. 1983.

Hildebrandt, H.: Erziehung zur Freiheit, in: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug. Internationale Probleme des Strafvollzugs an jungen Menschen, Festgabe für Krebs, A., hrsg. v. Busch, M./Edel, G., Neuwied, Berlin 1969, S. 223-232.

Hill, W.: Lernen frei zu leben. Eine Schrift der Aktion Gemeinsinn zur Resozialisierung Strafgefangener, hrsg. v. Aktion Gemeinsinn e.V., Bonn-Bad Godesberg 1971.

Hirschi, T.: Causes of Delinquency, Berkeley 1969.

Höfer, K.: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. Empirische Untersuchung über die Zusammenhänge zwischen Haftverhalten, bedingter Entlassung und Legalbewährung bei jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen, München 1977.

Homes, A.M. (Hrsg.): Lebenshilfe oder Beugehaft? Frankfurt a.M. 1984.

Hoffmeyer, C.: Grundrechte im Strafvollzug. Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzugs, Heidelberg, Karlsruhe 1979.

Hofmann, T.: Jugend im Gefängnis (Pädagogische Untersuchungen über den Strafvollzug an Jugendlichen), München 1967. Neuausg. von Hofmann, T./Pönitz, H./Herz, R.: Jugend im Gefängnis. Reform im Jugendstrafvollzug, München 1975.

Hohmeier, J.: Die soziale Situation des Strafgefangenen: Deprivationen der Haft und ihre Folgen, in: MschrKrim 52 (1969), S. 292-304.

--: Sicherung oder Sozialisierung. Zur Organisationsstruktur der sozialtherapeutischen Anstalt, in: KrimJ 2 (1970), S. 15-33.

--: Soziale Verhaltenstypen bei Insassen von Strafanstalten, in: MschrKrim 54 (1971a), S. 1-9.

--: Haftdauer und Resozialisierung, in: MschrKrim 54 (1971b), S. 324-338.

--: Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug, Stuttgart 1973.

Hoppensack, H.-Chr.: Über die Strafanstalt und ihre Wirkung auf Einstellung und Verhalten von Insassen, Göttingen 1969.

Hummel, H.J./Opp, K.-D.: Die Reduzierbarkeit von Soziologie auf Psychologie, Braunschweig 1971.

Hurrelmann, K.: Schulische Sozialisation und abweichendes Verhalten, in: Abweichendes Schülerverhalten. Zur Devianz etikettierung in der Schule, hrsg. v. Asmus, H.-J./Peuckert, R., Heidelberg 1979, S. 83-91.

Irvine, R.: Legal Socialization - A Critique of a New Approach, in: Psychology, Law and Legal Process, ed. by Farrington, D.V. et al., London 1979, S. 69-89.

Irwin, J.: The Felon, Englewood Cliffs, N.J. 1970.

Irwin, J./Cressey, D.: Thieves, Convicts and the Inmate Culture, in: Social Problems 10 (1962), S. 142-155.

Jakobi, P.: Die Soziale Kontrolle und ihre Bedeutung für abweichendes Verhalten, Stuttgart 1970.

Jakobs, J.B.: Street Gangs behind Bars, in: Social Problems 21 (1974), S. 395-409.

Jensen, G.F./Jones, D.: Perspectives on Inmate Culture: A Study of Women in Prison, in: Social Forces 54 (1976), S. 590-603.

Jugendstrafvollzug in Adelsheim: Hrsg. v. dem kriminologischen Dienst in Adelsheim, Adelsheim 1981.

Jung, H.: Schwerpunkte der Reform des Jugendstrafvollzuges, in: ZRP 10 (1977), S. 185-191.

Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Der neue Weg. Jugendvollzug in Baden-Württemberg, Bruchsal 1974.

Kaiser, Gisbert: Der erzieherische Sinn der Jugendstrafe und seine Verwirklichung in der Praxis, Jur. Diss., Heidelberg 1971.

Kaiser, Günther: Randalierende Jugend. Eine soziologische und kriminologische Studie über die sogenannten "Halbstarken", Heidelberg 1959.

--: Entwicklung und Stand der Jugendkriminalität in Deutschland, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 7 (1966), hrsg. v. Hirschmann, J./Lefrenz, H., S. 17-68.

--: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen, Frankfurt a.M. 1972.

--: Strafvollzug, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 1. Aufl., hrsg. v. Kaiser, G./Sack, F./Schellhoss, H., Freiburg i.Br. 1974, S. 322-334.

--: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 3. Aufl., Heidelberg, Karlsruhe 1976.

--: Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle, Weinheim, Basel 1977.

--: Kriminologie. Ein Lehrbuch, Heidelberg, Karlsruhe 1980.

--: Ursachen und Erscheinungsformen der Jugenddelinquenz, in: Jugendwohl 62 (1981), S. 295-302.

--: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter, 3. Aufl., Weinheim, Basel 1982.

Kaiser, G./Kerner, H.-J./Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch, Heidelberg 1982.

Kaiser, J.: Jugenddelinquenz in rollentheoretischer Sicht, Jur. Diss., Stuttgart 1970.

Kasakos, G.: Zeitperspektive, Planungsverhalten und Sozialisation. Überblick über internationale Forschungsergebnisse, München 1971.

Kaufmann, A.: Strafrecht und Strafvollzug, in: Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme, hrsg. v. Kaufmann, A., Karlsruhe 1971, S. 35-52.

Kaufmann, H.: Kriminologie III. Strafvollzug und Sozialtherapie, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1977.

Kaufmann, I.: Volks- und Sonderschule im Spiegel der Antworten von 362 lernbehinderten Sonderschülern, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 15 (1966), S. 252-260.

Kaulitzki, R.: Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug, in: MschKrim 64 (1981), S. 240-251.

Kerscher, I.: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien: eine Einführung, 4. Aufl., Weinheim, Basel 1985.

Kersten, J.: Zum Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen, in: Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung, hrsg. v. Müller, S./Otto, H.-U., Bielefeld 1986, S. 163-173.

Kersten, J./v. Wolffersdorff-Ehlert, C.: Jugendstrafe. Innenansichten aus dem Knast. Frankfurt 1980.

--: Jugendvollzug oder Jugendstrafvollzug, in: KrimJ 14 (1982), S. 95-106.

Kersten, J./Kreissl, R./v. Wolffersdorff-Ehlert, C.: Die sozialisatorische Wirkung totaler Institutionen. Eine Analyse von Lebensbildern, in: Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, hrsg. v. Albrecht, P.-A./Schüler-Springorum, H., München 1983, S. 186-244.

Killias, M.: "Kriminelles Verhalten wird gelernt" - Aber wie? Zur Rezeption der Sozialisationsforschung in der Kriminologie, in: MschrKrim 64 (1981), S. 329-342.

Kleining, G./Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung. Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten, in: KZfSS 20 (1968), S. 502-552.

Klingemann, H.: Die kulturelle Übertragungstheorie als Erklärungsmodell der Insassensubkultur im Strafvollzug, in: Zeitschrift für Soziologie 4 (1975), S. 183-199.

--: Organisationale Zielkonflikte in Resozialisierungsbereich: Jugendstrafvollzug und öffentliche Erziehung, in: Zeitschrift für Soziologie 10 (1981), S. 50-75.

--: Subkultur und delinquentes Verhalten. In: Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, hrsg. v. Seitz, W., München, Wien, Baltimore 1983, S. 209-215.

Klingemann, H./Leky, L.G./Marquardt, H./Nordt, J.: Prüfung der kulturellen Übertragungstheorie und der strukturell-funktionalen Theorie als Erklärungsansätze für die Insassensubkultur im Jugendstrafvollzug, in: KrimJ 10 (1978), S. 141-147.

Kob, J.: Soziologische Theorie der Erziehung, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1976.

König, R.: Soziologie der Familie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. III, hrsg. v. König, R., 2. Aufl., Stuttgart 1969, S. 172-305.

Kofler, G.: Sport und Resozialisierung. Sortpädagogische Untersuchungen im Jugendstrafvollzug, Schorndorf 1976.

Kohlberg, L.: Zur kognitiven Entwicklung des Kindes, Frankfurt a.M. 1974.

Krebs, A.: Behandlungsziele des Vollzugs der Freiheitsstrafe in

Deutschland seit der Aufklärung, in: Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. v. Deimling, G./Häußling, J.M., Wuppertal 1974, S. 89-103.

Krott, E.: Ein Selbstinstitutionstraining zur Verbesserung der Problemlösefähigkeit bei jugendlichen Strafgefangenen, in: ZfStrVo 34 (1985), S. 138-140.

Kürzinger, J.: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, Stuttgart, München, Hannover 1982.

Kupke, R./Kury, H.: Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendvollzugs. Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg, 2. Halbjahr 1976, 1. Halbjahr 1977 (unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg 1977), 2. Halbjahr 1977 (unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg 1978).

Kupffer, H.: Erziehung als Strafform. Paradoxien in der Konzeption der Jugendstrafe, in: KrimJ 6 (1974), S. 249-260.

Kury, H.: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg, in: RdJB 25 (1977), S. 420-435.

--: Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendvollzugs. Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug 1978, Freiburg i.Br. 1979.

--: Diversion - Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel amerikanischer Programme, in: Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, hrsg. v. Kury, H./Lerchenmüller, H., Bd. 1, Bochum 1981, S. 165-245.

--: Familiäre Erziehungsbedingungen und Kriminalität, in: Ist Straffälligkeit vermeidbar? Möglichkeiten der Kriminalprävention, hrsg. v. Kury, H., Bochum 1982, S. 73-219.

--: Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen, in: ZfStrVo 31 (1982), S. 207-212.

--: Schule und Jugenddelinquenz, in: Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, hrsg. v. Seitz, W., München, Wien, Baltimore 1983, S. 187-194.

Kury, H./Beckers, C.: Probleme der Psychodiagnostik bei sozial Auffälligen, insbesondere im Bereich des Strafvollzugs, in: MschrKrim 66 (1983), S. 63-72.

Kurzeja, D.: Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Zu den Ursachen der Dissozialität Jugendlicher. Kritische Bestandsaufnahme und Versuch einer Neubestimmung, Gießen 1973.

Lamnek, S.: Theorien abweichenden Verhaltens, München 1979.

--: Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen. Eine Analyse von Daten des Bundeszentralregisters, in: Jugendstrafe an

Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, hrsg. v. Albrecht, P.-A./Schüler-Springorum, H., München 1983, S. 17-65.

Lamp, R.: Haftverläufe von Jugendstrafgefangenen - Eine dynamische Analyse, in: Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt Kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br. - Bestandsaufnahme und Ausblick -, hrsg. v. der Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg i.Br. 1980, S. 410-424.

--: Die Planung des Strafvollzugs - Wunsch und Wirklichkeit, in: Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege, hrsg. v. Blumenberg, F.-J., Freiburg 1983, S. 219-243.

Lamp, R./Ganz, G.: Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug. - Eine Längsschnittuntersuchung zum Ablauf der Haft bei Jugendstrafgefangenen -, in: Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, hrsg. v. Albrecht, H.-J./Sieber, U., Freiburg i.Br. 1984, S. 279-334.

Lange, P.: Rückfälligkeit nach Jugendstrafe, Jur. Diss., Göttingen 1973.

Lappat, G.: Therapeutische Konzepte im Wandel: Der Weg ist besser als die Herberge, in: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis, hrsg. v. Nickolai, W. u.a., Freiburg i.Br. 1985, S. 85-104.

Leky, L.G.: Der Aufsichtsbeamte als Therapeut? Kritische Bemerkungen zu M. Steller und H. Berbalk: Ein Programm zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten, in: MschKrim 58 (1975), S. 94-99.

--: Prisonisierung, in: Kriminal- und Rechtspsychologie, ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, hrsg. v. Seitz, W., München, Wien, Baltimore 1983, S. 146-152.

Lemberg, E./Klaus-Roeder, R.: Familie, Schule, Sozialisation, in: Die Familie als Sozialisationsfaktor, hrsg. v. Wurzbacher, G., 2. Aufl., Stuttgart 1977, S. 212-274.

Lerchenmüller, H.: Bedeutung der Diversion zur Vermeidung von Prisonisierungsschäden, in: Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, hrsg. v. Kury, H./Lerchenmüller, H., Bd. 1, Bochum 1981, S. 127-160.

Lewin, K.: Feldtheorie in den Sozialwissenschaften. Ausgewählte theoretische Schriften, hrsg. v. Cartwright, D., Bern, Stuttgart 1963.

Liebe, U./Meyer, K.-P.: Rückfall oder Legalbewährung. Vergleichende Untersuchung über die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender bei einer Verurteilung und Verbüßung von Jugendstrafe bzw. Strafaussetzung zur Bewährung im AG-Bezirk Bremen, Jur. Diss., Bremen 1981.

Linnenbaum, D./Lührmann, N.: Die Funktion des Lehrers an Justizvollzugsanstalten. Kurzdarstellung einer empirischen Untersuchung zur Selbsteinschätzung der Lehrer und Fremdeinschätzung der Gefangenen, in: ZfStrVo 25 (1976), S. 193-198.

Locher, J.: Projekt Verlaufsforschung im Jugendstrafvollzug. Bericht Aktenanalyse Panelstichprobe 1981, unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg i.Br. 1983.

Lösel, F.: Prozesse der Stigmatisierung in der Schule, in: Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, hrsg. v. Brusten, M./Hohmeier, J., Bd. 2, Neuwied, Darmstadt 1975a, S. 7-32.

--: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. Persönlichkeitspsychologische Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens - theoretische Integration und empirische Prüfung, Stuttgart 1975b.

--: Kriminalitätstheorien, psychologische, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. Kaiser, G. u.a., 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 219-229.

Lösel, F./Linz, P.: Familiäre Sozialisation von Delinquenten, in: Abweichendes Verhalten. Erklärungen, Scheinerklärungen und praktische Probleme, hrsg. v. Abele, A./Mitzlaff, S./Nowack, W., Stuttgart-Bad Cannstatt 1975, S. 181-204.

Ludwig, W.: Referat zum Thema: "Auswirkungen und besondere Problematik der stationären Sanktionen (Jugendarrest und Jugendstrafvollzug) und der Untersuchungshaft unter besonderer Berücksichtigung 14- und 15jähriger", in: Die Grünen im Bundestag. Dokumentation einer Anhörung zum Thema Jugendkriminalität und -strafvollzug, 4. Juni 1985, S. 87-114.

--: Die Funktion des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug, in: ZfJ 73 (1986), S. 333-339.

Luhmann, N.: Funktion und Kausalität, in: KZfSS 14 (1962), S. 617-644.

--: Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, Frankfurt a.M. 1973

Maelicke, B.: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen, Heidelberg, Karlsruhe 1977.

Mandaraka-Sheppard, A.: The Dynamics of Aggression in Women's Prisons in England, Aldershot, Hants 1986.

Mathiesen, T.: The Defences of the Weak. A Sociological Study of a Norwegian Correctional Institution, London 1965.

Mayntz, R.: Organisation, in: Wörterbuch der Soziologie, 2. Aufl., hrsg. von Bernsdorf, W., Stuttgart 1969, S. 761-764.

McCorkle, L.W./Korn, R.: Resocialization within Walls, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Prisons in Transformation, Hrsg. Thorsten, S., Westport, Connecticut 1954, S. 88-98.

Meinhold, M.: Zum Selbstverständnis und zur Funktion von Sozialar-

beitern. Am Beispiel von Theorie und Praxis der sozialen Einzelhilfe, in: Sozialarbeit, unter kapitalistischen Produktionsbedingungen, hrsg. v. Holstein, W./Meinhold, M., Frankfurt a.M. 1973, S. 208-225.

Merton, R.K.: Social Theory and Social Structure, New York 1968.

--: Sozialstruktur und Anomie, in: Kriminalsoziologie, hrsg. v. Sack, F./König, R., 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 283-313.

Meyer, K.-P.: Rückfall bei Jugendstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung. Eine vergleichende Untersuchung aus dem Amtsgerichtsbezirk Bremen, in: MschrKrim 65 (1982), S. 281-287.

Miller, St.J./Dinitz, S.: Measuring Institutional Impact: A Follow-Up, in: Criminology 11 (1973), S. 417-426.

Miller, W.B.: Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bändendelinquenz, in: Kriminalsoziologie, hrsg. v. Sack, F./König, R., 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 339-359.

Mollenhauer, K.: Jugendhilfe, Soziologische Materialien, Heidelberg 1968.

--: Einführung in die Sozialpädagogik. Probleme und Begriffe der Jugendhilfe, 4. Aufl., Weinheim, Berlin 1974.

Monahan, T.P.: Familienstatus und Jugenddelinquenz: Ein Überblick über frühere Untersuchungen und einige neuere Ergebnisse, in: Kriminalsoziologie, hrsg. v. Sack, F./König, R., 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 73-90.

Morris, T./Morris, P.: Pentonville. A Sociological Study of an English Prison, London 1963.

Moser, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens, Frankfurt a.M. 1970.

--: Jugendkriminalität und Sozialstruktur, in: Seminar: Abweichendes Verhalten, 1. Die selektiven Normen der Gesellschaft, hrsg. v. Lüderssen, K./Sack, F., Frankfurt a.M. 1975, S. 335-402.

Mrozynski, P.: Zur Funktion des Erziehungsbegriffs im Jugendrecht, in: RdJB 24 (1976), S. 1-7.

Müller-Dietz, H.: Strafzwecke und Vollzugsziel. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrecht und Strafvollzugsrecht, Tübingen 1973.

--: Probleme des modernen Strafvollzuges. Möglichkeiten und Schranken des Behandlungsvollzuges, Berlin, New York 1974.

--: Empirische Forschung und Strafvollzug, Frankfurt a.M. 1976.

Mutz, J.: Die Aufgaben des Strafvollzuges - kritisch gesehen - in: ZfStrVo 34 (1985), S. 202-211.

Mylonas, A.D./Reckless, W.C.: Prisoners' Attitudes toward Law and Legal Institutions, in: JCLCPS 54 (1963), S. 479-484.

Naber, J.: Entlassungstraining als Bestandteil der Sozialen Trainings, in: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis, hrsg. v. Nickolai, W. u.a., Freiburg i.Br. 1985, S. 135-148.

Naegeli, E.: Die Gesellschaft und die Kriminellen. Strafreform als Gesellschaftsreform, Zürich 1972.

Nass, G.: Haftreaktionen bei Kriminellen, in: MschKrim 37 (1954), S. 139-170.

Neidhardt, F.: Die junge Generation. Jugend und Gesellschaft in der Bundesrepublik, Opladen 1967.

--: Schichtspezifische Verhaltensdifferenzierungen in der Bundesrepublik, in: Soziale Ungleichheit, hrsg. v. Bolte, K.M./Kappe, D./Neidhardt, F., 3. Aufl., Opladen 1974, S. 117-140.

--: Schichtspezifische Elterneinflüsse im Sozialisationsprozeß, in: Die Familie als Sozialisationsfaktor, hrsg. v. Wurzbacher, G., 2. Aufl., Stuttgart 1977, S. 275-308.

Neufeind, W.: Einweisungsanstalten und Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen, in: ZfStrVo 28 (1979), S. 78-82.

Neukamm, K.H./Steinmeyer, F.-J. (Diakonische Akademie Stuttgart): Jugendstrafvollzug - ein Gesetz ohne Fortschritt. Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD zum "Arbeitsentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes", in: Kriminalpädagogische Praxis 3 (1985), S. 35-37.

Neumann, U./Schroth, U.: Neuere Theorien von Kriminalität und Strafe, Darmstadt 1980.

Nickolai, W.: Sport als Gemeinwesenarbeit, in: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis, hrsg. v. Nickolai, W. u.a., Freiburg i.Br. 1985, S. 119-133.

Nothacker, G.: Anwendungsprinzipien des Jugendstrafrechts - Zugleich zur Reichweite des "Erziehungsvorrangs" im Jugendgerichtsgesetz -, in: ZfJ 72 (1985), S. 101-112.

--: Das sozialisationstheoretische Konzept des Jugendkriminalrechts der Bundesrepublik Deutschland. Ein integrierter jugend-, kriminal- und rechtssoziologischer Beitrag zur Jugendsdiskussion, Frankfurt a.M., Bern, New York 1986.

Ohlin, L.: Sociology and the Field of Corrections, New York 1956.

Ohm, A.: Haltungsstile Lebenslänglicher. Kriminologische Untersuchungen im Zuchthaus, Berlin 1959.

Opp, K.-D.: Zur Erreichbarkeit des Resozialisierungsziels im Strafvollzug, in: MschrKrim 55 (1972), S. 157-169.

--: Strukturen und Prozesse in Gefängnissen. Zur Anwendbarkeit der Lerntheorie im Strafvollzug, in: Festschrift für König, R., hrsg. v. Albrecht, G./Daheim, H./Sack, F., Opladen 1973, S. 737-752.

--: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur, Darmstadt, Neuwied 1974.

--: Strafvollzug und Resozialisierung. Theoretische Überlegungen, empirische Forschungsergebnisse und praktische Empfehlungen, München 1979.

Opp, K.-D./Szelinski, G.: Einige Konsequenzen für die Veränderung des Strafvollzugs, in: Strafvollzug und Resozialisierung. Theoretische Überlegungen, empirische Forschungsergebnisse und praktische Empfehlungen, hrsg. v. Opp, K.-D., München 1979, S. 343-352.

Ortmann, R.: Prisonisierung, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. Kaiser, G. u.a., 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 341-345.

--: Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Lösungsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen, Freiburg i.Br. 1987.

Pakesch, E.: Der Einfluß des Strafvollzuges auf die Psyche des Häftlings, in: MschrKrim 44 (1961), S. 65-85.

Papendorf, K.: Erfahrungswissenschaftliche Gründe, Jugendliche nicht mehr einzusperrern. Zur Rationalität der AJK-Forderungen, in: KrimJ 14 (1982), S. 137-158.

Papendorf, K./Schumann, K.F./Voß, M.: Kritik der Jugendstrafvollzugsreform. Argumente wider die ASJ-Thesen, in: KrimJ 12 (1980), S. 81-97.

Pearl, A.J.: The Familial Inter-Relationship Patterns, Socialization, and Juvenile Delinquency: An integrated Theory and Research, Ph.D., Ann Arbor, Michigan 1985.

Peters, K.: Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960.

--: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher, in: MschrKrim 49 (1966), S. 49-62.

--: Zur Theorie der Kriminalstrafe in pädagogischer Sicht, in: Pädagogik der Strafe, hrsg. v. Willmann-Institut, Freiburg, Basel, Wien 1967, S. 375-404.

Plewig, H.-J.: Ist das Jugendstrafrecht durch die Sozialpädagogik zu retten? in: Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung, Bielefeld 1986, S. 253-270.

Pönitz, H.: Schulische Ausbildung, in: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis, hrsg. v. Nickolai, W. u.a., Freiburg i.Br. 1985, S. 25-35.

Polsky, H.W.: Social Structure in a Juvenile Institution, in: The Socio-

logy of Punishment and Correction, Hrsg. Johnston, N. u.a. 1970, S. 435-447.

Quensel, S.: Buchbesprechung für Harbordt, S.: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung, Stuttgart 1967, in: MschrKrim 51 (1968), S. 233-235.

--: Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nichtbestraften männlichen Jugendlichen - Untersuchungen mit einem Delinquenzbelastungsbogen -, in: MschrKrim 54 (1971), S. 236-262.

--: Wissenschaftliche Aspekte der Resozialisierung unter Freiheitsentzug, in: Jugendkriminalität und Resozialisierung. Kongreßbericht 1974, Deutsche Akademie für medizinische Fortbildung (Kassel) (Hrsg.), Stuttgart 1975, S. 52-59.

--: Wie wird man ein gewöhnlicher Verbrecher. Ein sozialpsychologisches Modell der delinquenten Entwicklung, in: Strafe und Verbrechen, hrsg. v. Naegeli, E., Aarau, Frankfurt a.M. 1976, S. 21-35.

--: Zum pädagogischen Ansatz im Justizvollzug, in: ZfStrVo 30 (1981), S. 277-281.

Quensel, S./Rieländer, M./Kühne, A.: Zum Selbstbild von Heim- und Internatsjugendlichen: Stigma und Protest. Neurotisierung und Anpassung, in: MschrKrim 66 (1983), S. 94-111.

Reinert, R.: Strafvollzug in einem halboffenen Gefängnis. Das Ziel einer Strafanstalt, Göttingen 1972.

Richter, H.-E.: Eltern, Kind und Neurose. Psychoanalyse der kindlichen Rolle, Reinbek bei Hamburg 1969.

Rieger, W.: Sicherheit und Ordnung aus pädagogischer Sicht, in: ZfJ 68 (1981a), S. 101-105.

--: Gedanken zum Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission aus der Sicht des Jugendstrafvollzuges, in: ZfJ 68 (1981b), S. 241-263.

Rieländer, M.: Einflüsse von Untersuchungssituationen auf die Erfassung des sozialen Selbstbildes bei Jugendlichen, in: MschrKrim 66 (1983), S. 77-83.

Rieländer, M./Quensel, E.: Der Gießener Fragebogen als Instrument in der kriminologischen Forschung und Diagnostik, in: MschrKrim 66 (1983), S. 84-93.

Ritzel, W.: Pädagogik als praktische Wissenschaft. Von der Intentionalität zur Mündigkeit, Heidelberg 1973.

--: Strafe in der Erziehung - Erziehung im Strafvollzug, in: Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. v. Deimling, G./Häußling, J.M., Wuppertal 1974, S. 53-72.

Roebuck, J.: A Critique of "Thieves, Convicts and the Inmate Culture", in: Social Problems 11 (1963), S. 193-200.

Rombach, H.: Das Wesen der Strafe - Philosophische Untersuchungen in pädagogischer Hinsicht, in: Pädagogik der Strafe, hrsg. v. Willmann-Institut, Freiburg, Basel, Wien 1967, S. 3-31.

Rosner, A./Walter, P.: Kriminalität, in: Handbuch psychologischer Grundbegriffe. Mensch und Gesellschaft in der Psychologie, hrsg. v. Rexilius, G./Grubitzsch, S., Reinbek bei Hamburg 1981, S. 579-588.

Sack, F.: Probleme der Kriminalsoziologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. v. König, R., Bd. 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, 2. Aufl., Stuttgart 1978, S. 192-492.

--: Die Idee der Subkultur: Eine Berührung zwischen Anthropologie und Soziologie, in: KZfSS 23 (1971), S. 261-282.

--: Kriminalitätstheorien, soziologische, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., hrsg. v. Kaiser, G. u.a., Heidelberg 1985, S. 234-243.

Sarnecki, J./Sollenhag, S.: Predicting Social Maladjustment. Stockholm Boys Grown Up I, Stockholm 1985.

Schaffstein, F.: Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen, in: ZStW 79 (1967), S. 209-249.

Schellhoss, H.: Rehabilitation, Resozialisierung, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl., hrsg. v. Kaiser, G. u.a., Heidelberg 1985, S. 357-361.

Scheuch, E.K.: Soziologie der Freizeit, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. II, hrsg. v. König, R., 2. Aufl., Stuttgart 1969, S. 735-833.

Schild, W.: Der Strafrichter in der Hauptverhandlung, Heidelberg, Hamburg 1983.

--: Einige philosophische Anmerkungen zur Methode der Entwicklung des moralischen Urteils bei Lawrence Kohlberg, in: ARSP, Beiheft 22 (1985), S. 104-111.

v. Schlothheim, H.-H.: "Rechtschaffenheit". Zum Erziehungsziel der Jugendstrafe, in: ZfStrVo 17 (1968), S. 65-81.

Schmidle, P./Jung, H.: Zukunft der Heimerziehung, Freiburg i.Br. 1985.

Schneider, H.-J.: Ehe und Familie, in: Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. v. Sieverts, R., Bd. 1, Berlin 1966, S. 147-179.

Schöch, H.: Schule, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. Kaiser, G. u.a., 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 383-387.

Schrag, C.: Some Foundations for a Theory of Correction, in: The Prison, Studies in Institutional Organization and Change, Cressey, D.R. (Ed.), New York 1961, S. 309-357.

Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, Göttingen 1969.

--: Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Hamburg 1970.

--: Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs, in: Festschrift für Würtenberger, Th., hrsg. v. Herren, R./Kienapfel, D./Müller-Dietz, H., Berlin 1977, S. 425-447.

--: Zur aktuellen Diskussion über Strafe und Erziehung in der deutschen Jugendgerichtsbarkeit, in: Festschrift für Dünnebieber, H., hrsg. v. Hanack, E.-W./Rieß, P./Wendisch, G., Berlin, New York 1982, S. 649-659.

Schumann, K.F.: Progressive Kriminalpolitik und die Expansion des Strafrechtssystems, in: Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften, Festschrift für Pongratz, L., Ostendorf, H. (Hrsg.), München 1986, S. 371-385.

Schumann, K.F./Guth, H.W./Kaulitzki, R.: Verurteilung zu Jugendstrafe zum Zweck einer Berufsausbildung? in: Kriminalpädagogische Praxis 10 (1982), S. 7-14.

Schumann, K.F./Voß, M./Papendorf, K.: Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzuges, in: Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse, hrsg. v. Ortner, H., 2. Aufl., Tübingen 1986, S. 50-84.

Schwabe-Höllein, M.: Hintergrundanalyse zur Kinderkriminalität. Empirische Untersuchung straffälliger und nichtstraffälliger Kinder und deren Eltern unter besonderer Berücksichtigung der Erziehungsvariablen, sozioökonomischer und differentiell-psychologischer Risikofaktoren, der Orientierung der Selbststeuerung und des moralischen Urteils, Göttingen 1984.

Schwartz, B.: Pre-Institutional vs. Situational Influence in a Correctional Community, in: JCLCPS 62 (1971), S. 532-542.

--: Peer versus Authority Effects in a Correctional Community, in: Criminology 11 (1973), S. 233-257.

Sealy, A.P./Banks, C.: Social Maturity, Training, Experience and Recidivism amongst British Borstal Boys, in: British Journal of Criminology 11 (1971), S. 245-264.

Seitz, W.: Familiäre Erziehung und Delinquenz, in: Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, hrsg. v. Seitz, W., München, Wien, Baltimore 1983, S. 50-55.

Seitz, W./Götz, W.: Familiäre Erziehung und jugendliche Delinquenz. Theoretischer Überblick. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Folgerungen zur Delinquenzprophylaxe, Stuttgart 1979.

Sessar-Karpp, E.: Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter. Eine Studie zum Überdenken der gegenwärtigen Unterrichtspraxis im Jugendjustizvollzug, Bochum 1982.

Silverman, D.: Theorie der Organisationen. Soziologische Aspekte zu System, Bürokratie und Management, Wien, Köln, Graz 1972.

Smith, C.F.W./Hepburn, J.R.: Alienation in Prison Organizations. A Comparative Analysis, in: Criminology 17 (1979), S. 251-262.

Spieß, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. Kaiser, G. u.a., 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 32-37.

Spitz, R.: Vom Säugling zum Kleinkind. Naturgeschichte der Mutter-Kind-Beziehungen im ersten Lebensjahr, 2. Aufl., Stuttgart 1969.

Springer, W.: Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt. Eine Sekundäranalyse amerikanischer Forschungsergebnisse zum abweichenden Verhalten, Stuttgart 1973.

Steffen, W.: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele, in: Die Analyse prozeß-produzierter Daten. Historisch-sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. v. Müller, P.J., Bd. 2, Stuttgart 1977, S. 89-108.

Strafvollzugsgesetz (Großkommentar): hrsg. v. Schwind, H.-D./Böhm, A., Berlin, New York 1983.

Strauß, W.: Aggression. Das unbekannte Phänomen. Forschungsergebnisse und didaktische Analyse, Hamburg 1980.

Street, D.: The Inmate Group in Custodial and Treatment Settings, in: ASR 30 (1965), S. 40-55.

Street, D./Vinter, R.D./Perrow, C.: Organization for Treatment. A Comparative Study of Institutions for Delinquents, New York 1966.

Strenger, H.: Berufliche Sozialisation in der Biographie straffälliger Jugendlicher, Göttingen 1984a.

--: Der Jugendliche im Desintegrationsprozeß, in: MschrKrim 67 (1984b), S. 145-157.

Strohmaier, C.: Anforderungen an ein Jugendstrafvollzugsgesetz, in: ZRP 19 (1986), S. 185-189.

Stuth, R.: Der Versuch der Selbsttötung als Disziplinarvergehen, in: ZfStrVo 30 (1981), S. 83-86.

Sutherland, E.H.: Die Theorie der differentiellen Kontakte, in: Kriminalsoziologie, hrsg. v. Sack, F./König, R., 3. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 395-399.

Sykes, G.M.: "Men, Merchants and Toughs: A Study of Reactions to Imprisonment", in: Social Problems 4 (1956), S. 130-138.

- : The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison, New Jersey 1958.
- Sykes, G.M./Matza, D.: Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency, in: ASR 22 (1957), S. 664-670.
- Sykes, G.M./Messinger, S.L.: The Inmate Social System, in: Theoretical Studies in the Social Organization of the Prison, ed. by Cloward, R. et. al., New York 1960, S. 5-19.
- Teeters, N.K.: Das Dilemma im modernen Strafvollzug, in: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug. Probleme des Strafvollzugs an jungen Menschen, Festgabe für Krebs, A., hrsg. v. Busch, M./Edel, G. Neuwied, Berlin 1969, S. 59-67.
- Thiesmeyer, H.: Stand und Entwicklung des Jugendstrafrechts im Hinblick auf seine Nahtstellen zum Jugendstrafvollzug, in: ZfJ 65 (1978), S. 7-29.
- Thimm, W.: Lernbehinderung als Stigma, in: Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, hrsg. v. Brusten, M./Hohmeier, J., Bd. 1, Neuwied, Darmstadt 1975, S. 125-144.
- Thomas, C.W.: Toward a more Inclusive Model of the Inmate Contraculture, in: Criminology 8 (1970), S. 251-262.
- : Determinants of Prisonization. A Test of two Analytical Perspectives on Adult Resocialization in Total Institutions, Ann Arbor, Mich. 1972.
- : Prisonization or Resocialization? A Study of External Factor associated with the Impact of Imprisonment, in: JResCrim 10 (1973), S. 13-21.
- : Theoretical Perspectives on Prisonization: A Comparison of the Importation and Deprivation Models, in: JCrim 68 (1977), S. 135-145.
- Thomas, C.W./Foster, S.C.: Prisonization in the Inmate Contraculture, in: Social Problems 20 (1972), S. 229-239.
- Thomas, C.W./Petersen, D.M.: Prison Organization and Inmate Subcultures, Indianapolis 1977.
- Thomas, C.W./Petersen, D.M./Zingraff, R.M.: Structural and Social Psychological Correlates of Prisonization, in: Criminology 16 (1978), S. 383-393.
- Thomas, C.W./Poole, E.D.: The Consequence of Incompatible Goal Structures in Correctional Settings, in: InJCrim 3 (1975), S. 27-42.
- Thomas, C.W./Zingraff, M.T.: Organizational Structure as a Determinant of Prisonization. An Analysis of the Consequences of Alienation, in: Pacific Sociological Review 19 (1976), S. 98-116.
- Title, C.R.: Inmate Organization: Sex Differentiation and the Influence of Criminal Subcultures, in: ASR 34 (1969), S. 492-504.

- : Society of Subordinates. Inmate Organization in a Narcotic Hospital, Bloomington, London 1972.
- : Institutional Living and Self-Esteem, in: Social Problems 20 (1972), S. 65-77.
- Tittle, C.R./Tittle, D.P.: Social Organization of Prisoners: An Empirical Test, in: Social Forces 43 (1964), S. 216-221.
- Toch, H.: Peacekeeping: Police, Prisons and Violence, Lexington, Toronto 1976.
- Treimann, D.: Begriff und Messung des Berufsprestiges in der international vergleichenden Mobilitätsforschung, in: Sozialstrukturanalysen mit Umfragedaten. Probleme der standardisierten Erfassung von Hintergrundmerkmalen in allgemeinen Bevölkerungsumfragen, hrsg. v. Pappi, F.-U., Königstein/Ts. 1979, S. 124-167.
- v. Trotha, T.: Bande, Gruppe, Gang, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. Kaiser, G. u.a., 2. Aufl., Heidelberg 1985a, S. 42-48.
- : Kultur, Subkultur, Kulturkonflikt, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. Kaiser, G. u.a., 2. Aufl., Heidelberg 1985b, S. 286-294.
- Vehre, E.: Vom Wärter zum Erzieher. Das Berufsbild des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes in einem erziehungs- und behandlungsorientierten Jugendstrafvollzug, Vechta 1982.
- Villmow, B.: Umfang und Struktur der Jugendkriminalität, in: Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität, hrsg. v. Wollenweber, H., Paderborn, München, Wien, Zürich 1980, S. 49-73.
- Villmow, B./Kaiser, G.: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität - Eine problemorientierte Sekundäranalyse, Freiburg 1973.
- Vinter, R./Janowitz, M.: Effective Institutions for Juvenile Delinquents. A Research Statement, in: Social Service Review 33 (1959), S. 118-130.
- Vogel, H.J.: Rede auf der Konstituierenden Sitzung der Jugendstrafvollzugskommission am 29.9.1976, in: Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, I. Bd., hrsg. v. Bundesministerium der Justiz, Bonn 1976, S. 1-7.
- Vogel, U.: "Soziales Lernen" als Element soziologischer Sozialisations-
theorie, in: KZfSS 29 (1977), S. 32-44.
- Voß, M.: Gefängnis für wen? Eine kritische Funktionsbestimmung des Strafvollzugs, Bielefeld 1979.
- : Referat zum Thema: "Abbau statt Ausbau des Jugendstrafvollzuges.

Vorschläge zu einer haftplatzsparenden Strafzumessungspolitik", in: Die Grünen im Bundestag. Dokumentation einer Anhörung zum Thema Jugendkriminalität und -strafvollzug, 4. Juni 1985, S. 171-194.

Voß, M./Papendorf, K.: Im Käfig des Erziehungsgedankens: Die scheidende Jugendstrafvollzugsreform, in: Kritische Justiz 14 (1981), S. 201-210.

Waldmann, P.: Zielkonflikte in einer Strafanstalt, Stuttgart 1968.

Walter, M.: Sanktionsmuster der jugendlichen Praxis oder über den jugendrichterlichen Umgang mit dem Erziehungsbegriff des Jugendgerichtsgesetzes, in: Ambulante Behandlung junger Straffälliger, hrsg. v. Walter, M./Pomper, G., Vechta 1980, S. 16-54.

Ward, D./Kassebaum, G.: Women's Prison. Sex and Social Structure, Chicago, Ill. 1965.

Wattenberg, H.-H.: Zur Arbeitstherapie für junge Gefangene. Ein Zwischenbericht aus der JVA für jugendliche Strafgefangene, Bereich Arbeitstherapie (AT) Hameln, Haus 5/Studio, in: ZfStrVo 32 (1983), S. 279 f.

Wellford, C.: Factors associated with Adoption of the Inmate Code: A Study of Normative Socialization, in: JCLCPS 58 (1967), S. 197-203.

Wheeler, S.: Socialization in Correctional Communities, in: ASR 26 (1961), S. 697-712.

--: Die Struktur formal organisierter Sozialisationsanstalten, in: Erwachsenen-Sozialisation. Sozialisation nach Abschluß der Kindheit, Brim, O.G./Wheeler, S., Stuttgart 1974, S. 53-125.

Wilkins, L.T.: Social Policy, Action, and Research. Studies in Social Deviance, London 1967.

Will, H.: Psychotherapie hinter Mauern, in: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis, hrsg. v. Nickolai, W. u.a., Freiburg i.Br. 1985, S. 75-84.

Wörterbuch der Soziologie: Hrsg. v. Hartfield, G./Hillmann, K.-H., 3. Aufl., Stuttgart 1982.

Wolf, G.: Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, Jur. Diss., Marburg 1984.

Wolff, K.H.: Soziale Kontrolle, in: Wörterbuch der Soziologie, hrsg. v. Bernsdorf, W., 2. Aufl., Stuttgart 1969, S. 965-970.

Wood, B./Wilson, G.: Troublemaking Behaviour in a Correctional Institution, in: American Journal of Orthopsychiatry 36 (1966), S. 795-802.

Würtenberger, T.: Ziel des Strafvollzuges. Referat gehalten auf der sechsten Arbeitstagung der Strafvollzugskommission, in: Tagungsberichte

der Strafvollzugskommission, VI. Bd., hrsg. v. Bundesministerium der Justiz, Bonn 1969, S. 72-94.

--: Erziehung und Recht im Strafvollzug, in: Erziehung und Recht im Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. v. Deimling, G./Häußling, J.M., Wuppertal 1974, S. 73-87.

Württemberg, T./Heinz, W.: Familie und Jugendkriminalität, in: Die Familie als Sozialisationsfaktor, hrsg. v. Wurzbacher, G., 2. Aufl., Stuttgart 1977, S. 392-448.

Wurzbacher, G.: Der Mensch als soziales und personales Wesen, 2. Aufl., Stuttgart 1968.

Yablonsky, L.: The Delinquent Gang as a Near-Group, in: Social Problems 7 (1959), S. 108-117.

Yinger, M.J.: Contraculture and Subculture, in: ASR 25 (1960), S. 625-635.

Zald, M.N.: The Correctional Institution for Juvenile Offenders: An Analysis of Organizational "Character", in: Social Problems 8 (1960), S. 57-67.

--: Organizational Control Structures in Five Correctional Institutions, in: AJS 68 (1962), S. 335-345.

Zingraff, M.T.: Prisonization as an Inhibitor of effective Resocialization, in: Criminology 13 (1975), S. 366-388.

--: Inmate Assimilation. A Comparison of Male and Female Delinquents, in: Criminal Justice and Behavior 7 (1980), S. 275-292.

Zoche, P.: Die untersuchten Anstalten Adelsheim und Schwäbisch Hall, unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg i.Br. 1984a.

--: Tabellarischer Anstaltsvergleich, unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg i.Br. 1984b.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT/FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): **Empirische Kriminologie**. Freiburg 1980, 528 Seiten. DM 15,—
- Bd. 2: Criminological Research Unit (Ed.): **Research in Criminal Justice**. Freiburg 1982, 508 Seiten. DM 15,—
- Bd. 3: Klaus Sessar: **Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität**. Freiburg 1981, 261 Seiten. DM 30,—
- Bd. 4 Friedrich Helmut Berckhauber: **Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten**. Freiburg 1981, 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: Rudolf Fenn: **Kriminalprognose bei jungen Straffälligen**. Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: Bernhard Villmow, Egon Stephan (unter Mitarbeit v. Harald Arnold): **Jugendkriminalität in einer Gemeinde**. Freiburg 1983, 581 Seiten. DM 15,—
- Bd. 7: Frieder Dünkel, Anton Rosner: **Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970**. 2. Auflage. Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: Hans-Jochen Otto: **Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle**. Freiburg 1982, 323 Seiten. DM 15,—
- Bd. 9: Hans-Jörg Albrecht: **Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten**. Freiburg 1982, 285 Seiten. DM 15,—
- Bd. 10: Peter Meier. **Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft**. Freiburg 1982. 276 Seiten.
- Bd. 12: Karlhans Liebl: **Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraf-taten nach einheitlichen Gesichtspunkten**. Freiburg 1984, 663 Seiten. DM 15,—
- Bd. 13 Ute Renschler-Delcker: **Die Gerichtshilfe in der Praxis der Straf-rechtspflege**. Freiburg 1983, 329 Seiten. DM 15,—

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT/FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 14: Frieder Dünkel, Gerhard Spiess (Hrsg.): **Alternativen zur Freiheitsstrafe**. Freiburg 1983, 525 Seiten. DM 15,—
- Bd. 16: Bernhard Flümman: **Die Vorbewährung nach § 57 JGG**. Freiburg 1983, 343 Seiten. DM 15,—
- Bd. 17: Jürgen Hermanns: **Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis**. Freiburg 1983, 225 Seiten. DM 15,—
- Bd. 18: Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber (Hrsg.): **Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien**. Freiburg 1984, 386 Seiten. DM 15,—
- Bd. 19: Volker Meinberg: **Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstraftaten**. Freiburg 1985, 392 Seiten. DM 19,—
- Bd. 20: Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.): **Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug — Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich**. 3 Bände jew. DM 15,—
- Teil I: **Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder**. Freiburg 1985, 846 Seiten.
- Teil II: **Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten**, Freiburg 1985. 713 Seiten.
- Teil III: **Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven**. in Vorbereitung.
- Bd. 21: Markus Sickenberger: **Wucher als Wirtschaftsstraftat**. Freiburg 1985, 424 Seiten. DM 19,—
- Bd. 22: Ferdinand Kießner: **Kreditbetrug — § 265b StGb**. Freiburg 1985, 336 Seiten. DM 19,—
- Bd. 23: Poland Schönherr: **Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten**. Freiburg 1985, 336 Seiten. DM 19,—

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT/FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

Neuerscheinungen 1986

Band 15

Angelika Pitsela:

Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe.
Freiburg 1986, 479 Seiten.

DM 19,—

Band 20/2

Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.):

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug.

Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich.

Teilband 2:

Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten.

Freiburg 1986, 712 Seiten.

DM 15,—

Band 25

Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler (eds.):

Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail D'Intérêt General.

A new option in punishing offenders in Europe.
Freiburg 1986, 259 Seiten.

DM 19,—

Band 26

Helmut Kury (Hrsg.):

Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern.

Ergebnisse eines Forschungsprojekts.
Freiburg 1986, 837 Seiten.

DM 19,—

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

Neuerscheinungen 1987

Band 27

Rüdiger Ortman:

Resozialisierung im Strafvollzug.

Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer
Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen.
Freiburg 1987, 485 Seiten. DM 19,—

Band 28

Soumyo D. Moitra:

Crimes and Punishments.

A Comparative Study of Temporal Variations.
Freiburg 1987, 222 Seiten. DM 19,—

Band 29

Frieder Dünkel:

Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge.

Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik.
Freiburg 1987, 112 Seiten. DM 19,—

Band 30

Efstathia Lambropoulou:

Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug

Freiburg 1987, 320 Seiten. DM 19,—

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

**Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg**

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M.C.J.

Band S 1 *Günter Heine/Jakob Locher*
Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz
Eine Untersuchung des Sanktionensystems mit Dokumentation
Freiburg 1985, 404 Seiten, DM 19,—

Band S 2 *Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.)*
Strafrechtsentwicklung in Europa
Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung
Rechtsprechung und Literatur
Freiburg 1985, 917 Seiten, DM 28,—

Band S 3 *Dieter Weingärtner*
Demonstration und Strafrecht
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen,
französischen, niederländischen und schweizerischen Recht
Freiburg 1986, 357 Seiten, DM 19,—

Band S 4 *Albin Eser/Jürgen Meyer (Hrsg.)*
Öffentliche Vorverurteilung und faires Strafverfahren
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag
des Bundesministerium der Justiz
Freiburg 1986, 367 Seiten, DM 19,—

**Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg**

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M.C.J.

Band S 5 *Jürgen Meyer* (Hrsg.)
Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa
— with an English comparative analysis —
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag
des Bundeskriminalamts.
Freiburg 1987, 835 Seiten, DM 28,—

Band S 6 *Albin Eser/Karin Cornils* (Hrsg.)
Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik
Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen
Strafrechts-Kolloquium
Freiburg 1987, 255 Seiten, DM 19,—

In Vorbereitung sind folgende Titel:

Band S 8 *Barbara Paetour*
Vergewaltigung in der Ehe
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und
angloamerikanischen Recht
Freiburg 1987, ca. 225 Seiten, DM 19,—

Albin Eser/Hans-Georg Koch (Hrsg.)
Materialien zur »Sterbehilfe«
Dokumentarischer Überblick zu 20 Ländern
